

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
7. TAGUNG DER II. LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

24.-26. SEPTEMBER 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	4
Kirchengesetz über die Neuordnung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz) 1. Lesung – TOP 3.1	
- Einbringung	6
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	9
- Stellungnahme des Dienst und Arbeitsrechts	9
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	9
- Stellungnahme des Finanzausschusses	9
- Aussprache und Abstimmung	10
Einbringung des Nominierungsausschusses zu den Wahlen – TOP 7	16
Nachwahl eines Mitglieds in den Digitalisierungsausschusses – TOP 7.1	17
Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss – TOP 7.2	17
Nachwahl eines Mitglieds in den Teilhabeausschuss – TOP 7.3	17
Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern – TOP 2.3	
- Einbringung	18
- Aussprache	22
Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes 1. Lesung – TOP 3.3	
- Einbringung	26
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	27
- Stellungnahme des Dienst und Arbeitsrechts	27
- Aussprache und Abstimmung	27

2. Verhandlungstag

Bericht der Landesbischöfin – TOP 2.1	
- Einbringung	29
- Aussprache	43

Selbständiger Antrag F.Magaard TOP 6.5	
- Einbringung	48
- Aussprache und Abstimmung	49
Bericht der Kirchenleitung – TOP 2.2	
- Einbringung	51
- Bericht über die Finanzveränderungen durch die COVID-19 Pandemie – TOP 2.4	
- Einbringung	61
- Aussprache und Abstimmung über TOP 2.2 und TOP 2.4	66
Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	
1. Lesung – TOP 3.2	
- Einbringung	73
- Stellungnahme des Dienst und Arbeitsrecht	77
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	77
- Stellungnahme des Finanzausschusses	77
- Aussprache und Abstimmung	78
Kenntnisnahme und Beschluss der gesetzvertretenden Rechtsverordnung zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – TOP 3.4	
- Einbringung	81
- Aussprache und Abstimmung	82
Wahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss der Kirchen-Leitung zur Vorbereitung des Synodenbeschlusses zur Fortschreibung des Klimaschutzplans der Nordkirche – TOP 7.4	84
Bericht aus dem Digitalisierungsausschuss – TOP 2.5/ Antrag TOP 2.4	
- Einbringung	85
- Aussprache und Abstimmung	88
3. Verhandlungstag	
Vorstellung eines Tools zur Durchführung einer digitalen Synodentagung – TOP 9.1	
- Einbringung	94
- Aussprache	95
Kirchengesetz über die Neuordnung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz) 2. Lesung – TOP 3.1	
- Einbringung	97
- Aussprache und Abstimmung	97

Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	
2. Lesung – TOP 3.2	
- Aussprache und Abstimmung	98
Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes 2. Lesung – TOP 3.3	
- Aussprache und Abstimmung	99
Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zum Gebrauch digitaler Siegel – TOP 6.1	
- Einbringung	99
- Aussprache und Abstimmung	99
Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zum Personalplanungsförderungsgesetz – TOP 6.2	
- Einbringung	100
- Aussprache und Abstimmung	100
Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes 2. Lesung – TOP 3.3	
- Abstimmung	105
Beschluss über die Vertretung der Nordkirche in der EKD-Synode, der VELKD- Generalsynode, der UEK-Vollkonferenz und im Präsidium der UEK – TOP 6.3	
- Einbringung	105
- Aussprache und Abstimmung	106
Bericht über das Projekt Kita 2020 – TOP 2.6	
- Einbringung	108
- Aussprache	117

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung	123
Beschlussprotokoll	124
Anträge	129
Gesetze	132
Sitzplan	174

DIE VERHANDLUNGEN

1. Verhandlungstag Donnerstag, 24. September 2020

Die PRÄSES: Es sind noch nicht alle im Saal, aber ich glaube, wir sollten langsam anfangen, damit wir in unserem Zeitplan nicht total durcheinander geraten. Wir sind auf dieser Tagung aufgrund der besonderen Umstände noch mehr auf diesen Plan angewiesen.

Für die Andacht haben Sie Bischöfin Fehrs erwartet. Sie hat kurzfristig für heute absagen müssen. Ich soll Sie aber alle ganz herzlich grüßen.

An ihrer Stelle wird Propst Krüger uns, wie er sagte, ein kraftvolles Wort zum Anfang geben. Propst Krüger, wir freuen uns auf Sie.

Andacht: Propst Matthias Krüger

Die PRÄSES: Liebe Synodale, liebe Geschwister. Hiermit eröffne ich die siebente Tagung der zweiten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde, dieses Mal unter ganz besonderen Umständen, herzlich willkommen.

Vielen Dank, lieber Herr Propst Krüger, für die Einstimmung in diese Tagung. Sie haben einige Themen angesprochen, die uns im weiteren Verlauf der Tagung beschäftigen werden. Und vielen Dank an Herrn Wulf für die musikalische Begleitung.

Bevor ich zu den Bedingungen komme, unter denen wir hier zu Zeiten von Corona tagen dürfen und können, möchte ich erstmal, wie üblich, die Begrüßungen vornehmen.

Ich freue mich, dass meine Vizepräsidentin, Frau Elke König und Herr Andreas Hamann, wieder mit mir hier oben sitzen und begrüße dann weiter unsere Landesbischöfin Frau Kristina Kühnbaum-Schmidt und die Bischöfe Herrn Tilman Jeremias und Herrn Gothart Maggaard. Herzlich willkommen alle miteinander! Frau Bischöfin Fehrs wird erst heute Abend erwartet.

Ich begrüße einen Teil der Dezernentinnen und Dezernenten und einen Teil der Mitarbeitenden des Landeskirchenamts. Ihre Zahl ist diesmal sehr eingeschränkt, weil unser Tagungsort eine größere Zahl nicht zulässt. Ich danke für das große Verständnis, das uns von allen Seiten entgegengebracht worden ist.

Wie immer freuen wir uns auch über die Öffentlichkeit, die allerdings aus Platzgründen diesmal nur via Livestream dabei ist. Auch Presse- und die Medienvertreter*innen haben sich zahlenmäßig eingeschränkt und nutzen die digitalen Möglichkeiten, das Geschehen in dieser Tagung zu verfolgen. Danke und herzlich Willkommen im Saal und in den digitalen Medien!

Besonders begrüßen möchte ich unseren landeskirchlichen Kommunikationsdirektor, Herrn Michael Birgden. Herrn Birgden, ist seit dem 1. September im Amt und wird das künftige Werk der landeskirchlichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit leiten und dies hier vor Ort auch für die Synode tun. Alles Gute und Gottes Segen für Ihre Arbeit.

Weiterhin begrüße ich die Mitarbeiter*innen des Maritim Hotels, denen es ein Anliegen ist, dass wir uns hier wohl und auch sicher fühlen. Wir danken für Ihren Einsatz vor und während der Tagung.

Und last but not least, herzlich Willkommen den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle der Landessynode und dem Synodenteam. Sie haben im Vorfeld schon so viel dafür getan, damit wir hier in ungewohnter, aber angenehmer Atmosphäre unter Coronabedingungen verhandeln können. Und Sie werden das auch in den kommenden Tagen für uns tun. Wir danken für Ihre Unterstützung.

Das Synodenteam hat im Vorfeld seit gestern schon Unterstützung erhalten von unserem Mitsynodalen Herrn Zabel. Herr Zabel ist dieses Mal das letzte Mal unter uns. Er ist als Mitarbeiter des Kirchenkreises Dithmarschen in die Synode gewählt. Er wird jetzt aus den Diensten des Kirchenkreises zunächst für eine geraume Zeit beurlaubt und stattdessen die Stelle eines stellvertretenden Regierungssprechers in Kiel antreten. Wir sagen Ihnen ganz viel Glück und Gottes Segen für die neue Aufgabe. Wir hoffen, Sie bleiben uns auch da verbunden und danken Ihnen für die Zeit, die Sie hier mitgewirkt haben.

Kommen wir zu den Tischvorlagen: Auf den Materialtisch müssen wir während dieser Tagung leider verzichten. Somit hat das Präsidium entschieden, dass für diese Synodentagung relevantes Informationsmaterial auf Ihre Plätze gelegt werden darf. Dort finden Sie einen Flyer zum Friedensthema, das Heft „weltweit“ mit einem Zusatzblatt „Corona aktuell“, das Reisekostenabrechnungsformular, den Cateringplan für die kommenden Tage, die 4. Ergänzungslieferung zum Handbuch, den Fragebogen der Klimakollekte zur CO2-Bilanz und Ihre gelbe Stimmkarte.

Des Weiteren möchte ich Ihnen zumindest mündlich noch etwas sehr ans Herz legen. Wir haben unsere Preisträger des Initiativpreises „Nordstern 2020“ für den Deutschen Engagementpreis nominiert. Leider hat die Jury sich für keinen unserer Preisträger entschieden. Dennoch haben drei der Preisträger noch die Chance, den Publikumspreis 2020 zu gewinnen. Liebe Synodale, jetzt sind Sie gefragt. Auf der Website www.deutscher-engagementpreis.de/publikumspreis finden Sie die Projekte der Nordkirche, Mädchencafé, Kirche hilft helfen und Wahlverwandtschaften. Sie können durch einen „Klick“ diese Projekte unterstützen. Da gibt es für unsere Preisträger bei entsprechender Anzahl an Klicks die Chance auf den Gewinn von 10.000,-- €

Und nun die schon angekündigten Hinweise zu den besonderen, von Corona diktierten Umständen, viele davon werden Ihnen schon aus anderen Veranstaltungen bekannt sein:

Wir freuen uns, dass Sie der Einladung zu dieser Tagung so zahlreich gefolgt sind. Wir alle sind jetzt gemeinsam verantwortlich dafür, dass diese Tagung und der Umgang miteinander funktionieren. Deshalb mein Appell an Sie, halten Sie sich bitte an die Regeln und Hygienebestimmungen, die wir Ihnen zugeschickt haben und scheuen Sie sich nicht, auch Ihr Gegenüber daran zu erinnern. Auch auf Ihrem Tisch finden Sie auf dem roten Blatt noch einige kurze Hinweise.

Das Hotel und das Tagungsbüro sind sehr bemüht, dass alles, trotz der erschwerten Bedingungen, reibungslos abläuft. Dennoch bitten wir um Verständnis dafür, wenn einige Dinge vielleicht etwas länger dauern oder anders laufen, als Sie es sonst gewöhnt sind.

Wie Sie ja schon bemerkt haben, ist die Aufteilung im Saal dieses Mal etwas anders. Die Plätze haben den geforderten Mindestabstand. Es steht Ihnen daher frei, an Ihrem Platz, aber nur da, den Mund-Nasenschutz abzunehmen. Setzen Sie ihn bitte auf, wann immer Sie sich von Ihrem Platz wegbewegen.

Wo es nicht möglich ist, in entsprechenden Abständen zu sitzen, nämlich bei den Plätzen der Kirchenleitung, ist ein Schutz durch die Acrylscheiben vorgesehen. Damit die stimmberechtigten Teilnehmer*innen alle im Saal Platz finden, mussten die Personen, die sonst hier rechts unter der Empore sitzen, auf die Empore ausweichen.

Da auch auf der Empore die Anzahl der Plätze begrenzt werden mussten, werden die Mitarbeitenden aus dem Landeskirchenamt nur zu den jeweiligen, für sie relevanten Tagesordnungspunkten anwesend sein. Dadurch werden wir nicht viele Tagesordnungspunkte verschieben oder vorziehen können. Wir müssen also gut darauf achten, dass wir die Zeiten, die im Verlaufsplan angedacht sind, nicht zu sehr überschreiten. Dies erfordert viel Disziplin von uns allen.

Wie Sie sehen, hat jede*r von Ihnen eine Flasche Wasser und ein Glas für sich auf dem Tisch. In den Pausen wird kontrolliert, wo Wasser fehlt und die Flasche ggf. ausgetauscht.

Bitte bedienen Sie sich nirgendwo selbst. Wenn Sie etwas vermissen oder benötigen, fragen Sie gerne im Tagungsbüro nach.

Damit es auch in den Pausen geordnet zugeht, möchte ich Sie bitten, geordnet Ihre Plätze zu verlassen und sich auf die drei Ausgabestationen im Raum Schleswig-Holstein, im Salon Timmendorf und im Foyer zu verteilen.

Gehen Sie auch gerne nach draußen, dort ist ein Zelt aufgebaut, in dem Sie an Bistrotischen Ihren Kaffee oder Tee trinken können. Beachten Sie auch hier die vorgegebenen Wege und die Abstandsregelung.

Die Mahlzeiten können gemeinsam im Restaurant eingenommen werden. Hier werden die Räume Schleswig-Holstein und das kleine Restaurant mit genutzt. Der Zugang zum Restaurant erfolgt über den Saal Schleswig-Holstein als Einbahnstraße. Der Ausgang, und das ist nur der Ausgang, erfolgt über den Ein- und Ausgang, wie Sie ihn kennen.

Bei den Mahlzeiten kehren wir vorerst zurück zu den Tellergerichten, da wir aus bekannten Gründen kein Buffet anbieten möchten. Die Damen aus dem Tagungsbüro werden dann zu gegebener Zeit mit den bekannten farbigen Marken zu Ihnen kommen. Bitte greifen Sie nicht selbst in den Korb, sondern lassen Sie sich eine Marke mit Ihrer Wunschfarbe geben.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir die kommenden drei Tage hier gemeinsam, und mit Gottes Hilfe, gut meistern.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind?

Verpflichtung der Synodalen

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vizepräsident Hamann wird den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES: Namensaufruf

Die PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr 116 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Dann darf ich Ihnen folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Landessynode mitteilen:

- Ausgeschieden ist Frau Antje Hanselmann, ebenfalls ausgeschieden die Nachrückerin, Frau Karin Emersleben, so dass der Synodalplatz zurzeit nicht besetzt ist
- Ausgeschieden ist Herr Christian Heine, dafür nachgerückt ist Janina Krüger
- Der Synodalplatz der Mitarbeitenden im Kirchkreis Plön-Segeberg ist wieder besetzt. Hier wurde Frau Doris Omsen gewählt
- Ausgeschieden ist Herr Prof. Dr. Andreas Müller, dafür nachgerückt ist Herr Prof. Dr. Enno Edzard Popkes

Wir haben leider auch traurige Nachrichten. Es sind Mitglieder und ehemalige Mitglieder unserer Synoden und Mitarbeitende verstorben. Wir wollen ihrer jetzt gedenken und stehen dazu auf, werden aber entgegen unserer sonstigen Gewohnheit nicht singen:

Am 17. Dezember 2019 ist Herr Bernhard Müller im Alter von 73 Jahren verstorben. Herr Müller hat einige Jahre im Synodenteam als Schriftführer gearbeitet.

Am 23. Februar 2020 ist Frau Martina Röhrer im Alter von 78 Jahren verstorben. Frau Röhrer war seit 1996 Mitglied der Landessynode der Nordelbischen Kirche und bis September 2018 Mitglied der Landessynode der Nordkirche.

Am 26. Februar 2020 ist Herr Prof. Dr. Bernd Hildebrandt im Alter von 79 Jahren verstorben. Herr Prof. Dr. Hildebrandt war langjähriges Mitglied der Kirchenleitung und der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche und später tätig in verschiedenen Gremien im Fusionsprozess der Nordkirche.

Am 17. Juli 2020 ist Herr Stephan Poppe im Alter von 48 Jahren verstorben. Herr Poppe war Mitglied der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche und später Mitglied der Landessynode der Nordkirche.

Sie alle werden uns sehr fehlen und wir geben sie nun auch von unserer Seite in Gottes Hand. Wir danken Gott für die Begegnungen mit ihnen und die Bereicherung unseres Lebens durch Bernhard Müller, Martina Röhrer, Prof. Dr. Bernd Hildebrandt und Stephan Poppe. Wir bitten Gott um Trost für ihre Familien.

Gebet

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus Ihrer Mitte zwei Beisitzer*innen. Als Beisitzer*in schlägt Ihnen das Präsidium vor:

1. Beisitzer: Conrad Witt
2. Beisitzerin: Luise Jarck-Albers

Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen und frage, ob es Widerspruch gibt. Das sehe ich nicht.

Ich stelle fest, dass beide Beisitzenden gewählt sind. Meinen Glückwunsch! Ich bitte dann Herrn Witt und Frau Jarck-Albers, beim Präsidium hier oben Platz zu nehmen. Bitte denken Sie an Ihren Mund-Nasenschutz.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführer*innen gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Herrn Martin Ballhorn, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Frau Silke Roß, Herrn Ulrich Seelemann, Herrn Nils Wolffson. Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Vielen Dank! Ich gratuliere Ihnen und danke den berufenen Schriftführer*innen. Sie leisten für uns eine ganz wertvolle Arbeit.

Das Präsidium bittet die Synode ganz herzlich, dass das Rednerpult dieses Mal nur für die Andachten, Berichte, Stellungnahmen und Einbringungen genutzt wird. So kann das Pult immer rechtzeitig wieder desinfiziert werden.

Für die Aussprachen und Vorstellungen zu den Wahlen benutzen Sie bitte die Mikrofone, die im Saal bereitstehen.

Nehmen Sie dann bitte die Vlieshülle, die auf Ihrem Platz bereit liegt, mit und ziehen diese über das Mikrofon, bevor Sie anfangen zu sprechen. Nach Ihrem Beitrag nehmen Sie die Hülle wieder ab und mit zu Ihrem Platz.

Nutzen Sie aber unbedingt die Mikrofone und rufen Sie Ihre Wortbeiträge nicht einfach in den Saal hinein. Sie erleichtern damit den Schriftführern die Arbeit.

Wenn Sie einen Änderungsantrag zu einer Vorlage stellen möchten, dann wenden Sie sich für diese Tagung bitte an Frau Wylegala, hier vorne rechts. Bitten stellen Sie Ihre Anträge in jedem Fall schriftlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihr Antrag eine Nummer bekommt, bearbeitet, aufgerufen und abgestimmt werden kann.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 19. August 2020 zugegangen.

Mit dem zweiten Versand haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Tagesordnung um einen Punkt ergänzt werden muss. Zusätzlich aufgenommen werden muss der TOP 7.4 die Wahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss der Kirchenleitung zur Vorbereitung des Klimaschutzplans der Nordkirche.

Sie erinnern sich sicher, dass wir im November letzten Jahres den TOP Wahl eines Vorbereitungsausschusses für die Evaluierung des Klimaschutzplans auf der Tagesordnung hatten. Diesen haben wir wieder abgesetzt, nachdem wir festgestellt haben, dass es einen solchen Ausschuss weder qua Gesetz noch qua Synodenbeschluss gibt. Das wäre auch systemfremd. Nach unserer Verfassung ist es Aufgabe der Kirchenleitung, Gesetze zu evaluieren und daraus folgende Novellierungsentwürfe der Synode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anders als die Synode kann die Kirchenleitung Aufträge an das Landeskirchenamt erteilen. Dazu bedarf es der Evaluierung von Gesetzen und auch deren Neufassung.

Nach Beratung mit dem Präsidium hat die Kirchenleitung beschlossen, die gesetzlich vorgesehene Evaluierung des bisherigen Klimaschutzplanes und seine sicher notwendige Verbesserung in einem Ausschuss zu begleiten bzw. vorzubereiten, dem neben Kirchenleitungsmitgliedern auch synodale Mitglieder angehören. Diese müssen wir heute wählen, damit die Arbeit in der gebotenen Zeit angegangen werden kann. Deshalb bitten wir um die zusätzliche Aufnahme des TOP 7.4.

Außerdem hat uns Herr Schlünz gebeten, den Titel von TOP 2.4 zu ändern in „Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie“. Das trifft es eher als der Titel „Bericht über die Finanzveränderungen durch die COVID-19 Pandemie“.

Und letztlich liegt Ihnen noch der selbständige Antrag von Herrn Friedemann Maggaard vor. Der Antrag wird von 10 weiteren Synodalen unterstützt und wir möchten Sie bitten, dass die Tagesordnung um diesen Antrag als TOP 6.5 erweitert werden kann.

Gibt es dazu Fragen oder Anmerkungen? Das sehe ich nicht.

Wenn Sie also den Erweiterungen der Tagesordnung zustimmen können, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Nach § 3 Absatz 2 müssen 2/3 der anwesenden Synodalen zustimmen. Herzlichen Dank.

Dann stimmen wir jetzt über die gesamte Tagesordnung ab. Wer der nun vorliegenden Tagesordnung zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich sehe keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Auch dieses Mal stehen diverse Wahlen an. Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir ein Zählteam. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit einer Dame oder einem Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren. Die Wahlen sind für morgen Nachmittag geplant.

Für das Zählteam schlagen wir Ihnen Frau Böhland, Vizepräsidentin des LKA, vor und fragen ins Plenum, wer von Ihnen gern ins Zählteam gehen würde. Ich sehe Herrn Lüpping und Frau Ibbeken-Nothelm. Dann sage ich Ihnen ganz herzlichen Dank. Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Das Präsidium schlägt für die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen 1 ½ Minuten Redezeit vor. Ist die Synode damit einverstanden, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank!

Dann bitte ich, für folgende Person das Rederecht nach § 14 unserer Geschäftsordnung zu erteilen:

Zu TOP 9.1 Vorstellung eines digitalen Synodenportals, Herr Tobias Bohl

Zu TOP 2.6 Bericht über das Projekt Kita 2020, Herr Markus Potten vom Verband Evangelischer Kindertagesstätten, Frau Evelyn Theil vom Diakonischen Werk Mecklenburg und Pommern, Herr Florian Wesselkamp vom Diakonischen Werk Hamburg und Herr Dr. Carsten Berg als Geschäftsführer im Projekt Kita 2020.

Alle haben versprochen, sich strikt an den vorgegebenen Zeitrahmen zu halten!

Wer dem Rederecht für diese Personen zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank!

Zu dem Tagesordnungspunkt 2.6 ist Ihnen die Broschüre „Orte für uns – Kindertagesstätten in der Nordkirche“ als pdf-Datei übersandt worden. Wenn Sie Interesse an einer Printausgabe haben, dann liegen im Tagungsbüro einige Exemplare zu Abholung bereit.

Bevor wir gleich in unsere Tagesordnung einsteigen, möchte ich die beiden heutigen Geburtstagskinder zu mir auf die Bühne bitten. Geburtstag hat heute unsere Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt. Bei der Synodenplanung haben wir keine Rücksicht genommen, sie ist ja aber auch immer im Dienst. Geburtstag hat auch Herr Benjamin Lassiwe, der uns als Journalist schon lange begleitet.

Gratulation und Blumen. Herr Wulf spielt „Viel Glück und viel Segen“.

Ich bin gebeten worden, noch eine letzte Ansage zu machen: Unter uns ist ein Synodaler, der ein Attest hat und deshalb keine Maske trägt. Es ist Herr Arnd Schulz.

Dann steigen wir in die Tagesordnung richtig ein und ich übergebe die Sitzungsleitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Dann steigen wir jetzt ein in die Tagesordnung und ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 3.1, Kirchengesetz über die Neuordnung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften kurz das Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz.

Hierzu bitte ich nun Herrn Dr. von Wedel um die Einbringung für die Kirchenleitung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale. Jetzt geht los mit Gesetzen, für den Einen das Spannendste an der Synodenarbeit überhaupt, für den Anderen zum Gähnen. Und Sie haben jetzt ein so umfangreiches Konvolut vor sich, wie wir es in dieser Größenordnung lange nicht hatten. Diese Vorlage ist aber bei näherer Betrachtung nicht so schlimm, wie sie aussieht. Wir befinden uns mit diesem Gesetz an der Kernstelle dessen, was eine lutherische oder reformatorische Kirche ausmacht. Sie wird nämlich nicht von gottgegebenen Personen, Ordinierten, Schamanen oder Priestern geleitet, sondern verwaltet sich aus ihrer Mitte heraus selbst. Die Gemeinschaft der Gläubigen wählt ihre leitenden Personen aus ihrer Mitte heraus und so ist dieses Amt immer ein auch ein Ehren-Amt. Mit der Wahl der Kirchengemeinderäte befinden wir uns hier auf der ersten Wahlstufe, denn diese wählen wieder die folgenden Gremien, wie z. B. Kirchenkreisräte. Und so trage ich Ihnen dieses Gesetz als Mitglied der Kirchenleitung vor, sondern weil Sie Ihre Kirchengemeinderäte gewählt haben, die dann ihre Synoden gewählt haben, über die wiederum Sie in die Landessynode gewählt wurden und als die Sie dann Ihre Kirchenleitung gewählt haben. (bzw. die Dienste und Werke ihre Synodalen und über die dann auch ich).

Wo immer reformatorische Christen zusammenkommen, um sich um Wort und Sakrament zu versammeln, wird durch sie ihre Leitung gewählt. Das ist sozusagen die zentrale Stelle reformatorischen Gemeinde- und Kirchenverständnisses das gesichert werden muss, dass die Gemeinschaft der Heiligen selbst über ihre Leitung bestimmt. Und darum sind in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie unserer Wahlen nicht dem Zufall überlassen oder dem Belieben, sondern werden durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Und der Anfang von allem ist die Verfassung. Wenn man also das Gemeindevahlrecht regeln will, muss man vorher in die Verfassung gucken. In diesem Gesetz finden Sie daher auch alle drei Ebenen: Verfassung, Wahl- und Gemeindeordnung. Das Gesetz hat aus diesem Grunde drei Artikel, Artikel 1 ändert die Verfassung, Artikel 2 ändert das Wahlgesetz und Artikel 3 ändert dann entsprechend den vorher getroffenen Änderungen die Kirchengemeindeordnung, die wiederum im Einführungsgesetz geregelt ist. Die verschiedenen Teile haben deshalb eine besondere Bedeutung, weil die Änderung der Verfassung und die Änderung des Einführungsgesetzes besondere Mehrheiten erfordern. Das Einführungsgesetz darf nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden und bei manchen Änderungen der Verfassung bedarf es einer besonderen Zustimmung der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Das ist hier allerdings nicht betroffen.

Wir müssen uns trotz der noch nicht lang zurückliegenden Wahl bereits mit dieser Materie wieder beschäftigen, denn die zurückliegenden Wahlen waren die ersten gemeinsamen in der Nordkirche. Die dazu erdachten Gesetze waren mit vielen Versuchsballons versehen, die die besonderen Unterschiede der sich ändernden vorherigen Rechtslagen zu berücksichtigen versuchten. Dabei blieben auch Fragen offen. Das ist der eine Grund, warum man gleich nach den Wahlen nicht erst lange auf mögliche Anregungen aus der Tiefe des nordkirchlichen

Raums, wie Herr Strenge es immer nannte, gewartet hat, sondern die Kirchenleitung sofort mit der Erarbeitung eines neuen Gesetzes begonnen hat. Dabei wollten wir die Erfahrungen der Wahlbeauftragten aus allen Ebenen sammeln, sie aufnehmen, gewichten und sichten, um erkannte Fehlerquellen und Schwierigkeiten für die Neuwahlen, die ja für 2022 anstehen, auszuschalten. Dazu hat es eine Arbeitsgruppe der Kirchenleitung gegeben, in der die Wahlbeauftragten aller Ebenen beteiligt wurden. Der zweite Grund war der, dass man prüfen wollte, ob nicht andere Wahlformen praktischer oder effizienter sein könnten als die bisherige der Urnenwahl in allen Kirchengemeinden. Der von dieser Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschlag hat dann noch eine Schleife gedreht, bevor er Ihnen jetzt im Prinzip unverändert vorliegt. Die Schleife entstand durch die in der Zwischenzeit neu gewählte II. Kirchenleitung. Aus ihr kamen erneut und diesmal nachdrücklicher Stimmen, die z. B. auf die in Bayern obligatorische Briefwahl oder die Möglichkeiten einer digitalen Wahl hinwiesen. Die Digitalisierung der Wahl war nicht in den Fokus gerückt, weil sie so schön ist, sondern weil sie möglicherweise schneller und effizienter durchgeführt werden kann und mehr Mitwirkungsmöglichkeiten erlaubt. Diese Vorschläge sind hier nicht aufgenommen worden, obwohl sie alle sehr sorgfältig geprüft und diskutiert worden sind. Der Hauptgrund ist der, dass eine obligatorische Briefwahl erforderlich macht, zum Zeitpunkt der Versendung der Wahllisten bereits alle Kandidaten benannt zu haben. Diese Aufstellung muss abschließend sein, denn es ist nicht möglich auf halber Strecke festzustellen, dass jemand nicht berücksichtigt wurde oder sich Änderungen in der Kandidatenliste ergeben. Die zu wählenden Kandidaten müssen rechtssicher feststehen. Das bedeutet, dass die gesamte Wahlvorbereitung sich praktisch um ein halbes Jahr vorzieht. Für den im alten nordelbischen Raum üblichen Wahltermin des 1. Advents würde das bedeuten, dass die Wahlvorbereitungen bereits in den Sommerferien abgeschlossen sein müssen. Für die Gemeinden selbst heißt das, dass alle möglichen Prozesse zur Findung und Überprüfung möglicher Kandidaten bereits um Pfingsten herum abgeschlossen sein müssen. Inhaltlich wäre die Benennung von Kandidaten zum Geburtstag der Kirche und dem Fest des Heiligen Geistes sicher eine schöne Sache, aber alle Fachleute weisen auf die Gefahr hin, dass Kandidaten in dem langen Zeitraum von Mai bis Dezember abspringen oder sich eine mögliche Kandidatur erst überlegen müssen, so dass bis Pfingsten keine verlässlichen Angaben vorliegen. Dieses Hintertür offenhalten kennen wir mittlerweile von allen Veranstaltungen, zu denen die Menschen sich am liebsten erst einen Tag vorher anmelden oder am selben Tag spontan erscheinen. Und auch die Absagen kommen erst ganz kurzfristig. Aus diesem Grund meinte man und dieser Meinung schließe ich mich an, dass wir die notwendigen Zeitfenster für Kirchenwahlen, die obligatorisch per Briefwahl durchgeführt werden, nicht schaffen können. Die zweite Schwierigkeit liegt in der Aufstellung der Wahllisten. Hier müssen die potentiellen Wählerinnen überprüfen können, ob sie korrekt in den Wahllisten erfasst sind und mögliche Fehler zurückmelden. Die Wahllisten müssen dann überarbeitet und neu versandt werden. Das kostet Zeit und Geld. Aus diesem Grund hat die jetzt amtierende Kirchenleitung sich gegen die Einführung der obligatorischen Briefwahl entschieden, obwohl diese Möglichkeit nachgewiesenermaßen die Wahlbeteiligung erhöht. Die Möglichkeit der Onlinewahl ist sehr interessant, allerdings gibt es für die Größenordnung unserer Kirche da bisher wenig Erfahrungen. Bisher gibt es ein einziges funktionierendes System, das sich die Wahlausschüsse auch angeguckt haben. Die Vorführung war sehr gut und die Firma hat einen sehr guten Ruf, aber dennoch hat man sich dagegen entschieden, da die Voraussetzungen, die von Kandidaten und Wählern erfüllt werden müssen, zu umfangreich sind. Zudem müsste auch die Technik der Kirche erweitert und angepasst werden, damit die Ergebnisse auch schnell zusammengetragen werden können. Das setzt in Kirchenkreisen und Landeskirche ein Equipment voraus, das wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht haben. Trotzdem kann es sein, dass die Onlinewahl irgendwann kommt, nur jetzt noch nicht. Wir wollten aber auch nicht länger zuwarten, sondern bringen dieses Gesetz jetzt schon ein, da die Vorbereitung einer Kirchenwahl auf landeskirchlicher Ebene nun einmal ihre Zeit braucht.

Die Ihnen jetzt vorgeschlagenen Änderungen sehen sehr umfangreich aus, sind aber zu einem sehr großen Teil eigentlich redaktioneller Art und, sind falls Sie der Verfassungsänderung zustimmen, reine Folgeänderungen. Die Autoren haben versucht das Kirchenwahlgesetz und die Kirchengemeindeordnung in einen gemeinsamen Sprachduktus zu ändern, der eine Verbindung der beiden Gesetze vereinfacht. Wer Lust hat, sich damit genauer zu beschäftigen, das wird nur ein kleiner Teil von Ihnen sein, mag sich die umfangreiche Begründung durchlesen. Zwei Gravamina hat es bei der 1. Kirchengemeinderatswahl in der Nordkirche gegeben. Beide sind aus meiner Sicht der Tatsache geschuldet, dass wir kleiner werden und die Menschen, die bei uns mitarbeiten sollen und wollen, weniger Zeit haben. Ich weiß nicht, woran das liegt, denn ein Blick in frühere Tagebücher zeigt, dass die Menschen früher viel mehr Zeit hatten, z. B. um tolle Tagebücher zu schreiben. Eines der großen Probleme der vergangenen Kirchenwahl war, in den kleinen Gemeinden überhaupt genug Kandidaten zu finden. Damit es eine Wahl ist, brauchen wir mindestens die Anzahl von Kandidaten, die später die Kirche leiten sollen und zusätzlich mindestens noch einen weiteren Kandidaten, damit es überhaupt eine Wahlmöglichkeit gibt. Nach unserem Wahlrecht haben wir keine Mindeststimmenanzahl, so dass man theoretisch auch mit nur einer Stimme, vielleicht der eigenen, gewählt werden kann. Insofern ist es notwendig und gut, mindesten einen weiteren Kandidaten wählen zu können. Um hier zu helfen, haben wir die Mindestanzahl der Kirchengemeinderäte auf fünf gesenkt. Wir können die Mitgliederzahlen im Kirchengemeinderat nicht weiter senken, da dann die Mehrheitsverhältnisse zwischen Pastoren, Mitarbeitern und Ehrenamtlichen nicht mehr gewährleistet werden könnten. Diese verschiedenen Quoren machen unsere Verfassung kompliziert, denn hier muss die Verhältnismäßigkeit stimmen. Beispielsweise sollen Ehrenamtliche immer die Mehrheit stellen, denn sonst ist die reformatorische Idee „die Gemeinde wählt ihre Leitung aus ihrer Mitte selbst“ nicht gewährleistet. Die Senkung von sechs auf fünf Mitgliedern ist also die erste wesentliche Änderung, die heute beschlossen werden soll.

Des Weiteren sind die Menschen, die von dem Kirchengemeinderat zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit berufen werden können, auf zwei festgelegt. Das bleibt auch so, aber diese Menschen, die sich beispielsweise in besonderer Weise mit Finanzen oder Personalführung auskennen, (oder auch andere Eigenschaften haben, die im gewählten Kirchengemeinderat bisher nicht vertreten sind) nunmehr vom neuen Kirchengemeinderat bestimmt werden. Das ist eine Änderung gegenüber der alten Ordnung, in der diese Menschen noch durch den alten Kirchengemeinderat bestimmt wurden. Dieser Punkt war bereits in der Verfassungsgebenden Versammlung strittig und zu Gunsten des alten Kirchengemeinderates entschieden, wurde aber nach intensiver Diskussion von der jetzigen Kirchenleitung in diesen Vorschlag zu Gunsten des neuen Kirchengemeinderates geändert. Diese Regelung soll sicherstellen, dass der neue Kirchengemeinderat zusätzliche Menschen berufen kann, die für die geplanten neuen Aufgaben geeignet sind und eine Bereicherung darstellen.

Alle anderen Änderungsvorschläge sind ausschließlich redaktioneller Natur, teils um das Gesetz besser verständlich oder unmissverständlich zu machen, ansonsten sind sie den beiden genannten Punkten der Verfassungsänderung geschuldet.. In der Kirchengemeindeordnung gibt es dann noch minimale Änderungsvorschläge, die meiner Meinung nach lediglich klarstellenden Charakter haben. Hier besonders wichtig und nach langer Diskussion so in der verfassungsgebenden Synode entschieden, ist die Tatsache, dass nur ein einziger Mitarbeitender in den Kirchengemeinderat gewählt werden kann, da sonst die Arbeitnehmer zu stark in dem leitenden Gremium vertreten sind, das gerade über ihre Arbeitsbedingungen entscheidet und Ihr Arbeitgeber ist. Die daraus entstehende Unwucht soll durch diese Beschränkung verhindert werden. Das ist besonders bei arbeitsrechtlichen Fragen ein wichtiger Faktor. Das war aber anscheinend missverständlich abgefasst und wird nun noch einmal klargestellt.

Zusammenfassend gesagt: Die wichtigsten Änderungen, für die wir um Zustimmung bitten, sind die Absenkung der Mitgliedszahl von sechs auf fünf, die Berufung weiterer Mitglieder durch den neuen Kirchengemeinderat und die unmissverständliche Festlegung auf nur ein Mit-

glied aus der Mitarbeiterschaft. Die Ablehnung der Brief- oder Digitalwahl wird von der Kirchenleitung nur auf Zeit gesehen. Wenn sich in diesem Bereich bessere weniger zeit- und kostenintensive und technisch machbare Möglichkeiten anbieten, soll das noch einmal überprüft werden.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Einbringung. Ich bitte Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat sich im November letzten Jahres mit dem Gesetz befasst. Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen wichtigen Änderungen wurden von der Kirchenleitung übernommen. Weniger wichtige Änderungen wurden teilweise nicht übernommen. Da letztere jedoch keinen Schaden ausrichten, sieht der Rechtsausschuss davon ab, Änderungsanträge an die Synode zu stellen. Aus Sicht der Rechtssetzung können sie dem Gesetz gerne zustimmen.

Die VIZEPRÄSES: Um die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht bitte ich Herrn Brenne.

Syn. BRENNE: Im Dezember 2019 hat sich der Ausschuss mit den Teilen, die das Dienst- und Arbeitsrecht betreffen, befasst. Die Anregungen unseres Ausschusses sind mit in das Gesetz eingeflossen. Deshalb können wir die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Glückwunsch liebe Anne Gidion zur Vorsitzenden der Theologischen Kammer. Ich bitte Sie nun um Ihre Stellungnahme.

Syn. Frau GIDION: Das Gesetz hat in § 1 Abs. 2 eine theologische Grundlegung, zu der sich die Theologische Kammer äußert. Darin führt die Gesetzesvorlage die Kirchengemeinderatswahl auf die Beauftragung aller Christen – auf die Taufe – zurück. Dadurch wird darauf hingewiesen, dass die politische Mitwirkung an der Kirchenleitung durch demokratische Wahlen einem evangelischen Kirchenverständnis eher entspricht als jede andere Form. Im Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung der Nordkirche wird das allgemeine Priestertum als Grundlage bezeichnet, das in der Taufe begründet ist. So wie Martin Luther in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ die priesterliche Würde und die Aufgaben aller Christen aus der Taufe abgeleitet hat. Die Ordnung dieser Aufgaben ist auch in der Gesetzesvorlage beschrieben. Dementsprechend hat die versammelte Gemeinde das Recht, verkündigte und gelebte Lehre zu beurteilen und Pfarrerinnen und Pfarrer zu wählen und abzuwählen. Die Übertragung dieses Rechts auf die Mitglieder des Kirchengemeinderates halten wir für stimmig. Wir empfehlen daher, dem Gesetz zuzustimmen.

Die VIZEPRÄSES: Wir unterbrechen die Sitzung für eine kurze Lüftungspause für eine Viertel Stunde.

Die VIZEPRÄSES: Bevor wir an die allgemeine Aussprache geben, wird dem geneigten Leser aufgefallen sein, dass es im fünften Teil eine wunderbare Überschrift gibt, die „Kosten“ heißt. Wenn es um Kosten und Finanzen geht, muss natürlich auch der Finanzausschuss sein Votum geben.

Syn. RAPP: Der Finanzausschuss hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11. September 2019 beraten. Die wiederkehrenden Kosten für Kirchenwahlen sind nach seiner Auffassung aus den Mitteln für die zentralen Gemeinschaftsaufgaben der Nordkirche nach unserem Finanzgesetz im Vorwegabzug aufzubringen. Mit dieser Vorlage soll die Finanzierung der Kirchenwahlen

konsequenterweise als Gemeinschaftsaufgabe festgelegt werden. Wir gehen davon aus, dass eine Deckelung der Kosten für die Wahlen durch die im Haushalt eingeplanten Mittel gegeben ist. Schließlich ist dies ein Teil des Gesamthaushalts, der von der Synode beschlossen wird. Ich weise an dieser Stelle gerne auf den Artikel 125 Abs. 3 unserer Verfassung hin: Im Sinne einer verantwortlichen Haushalterschaft ...ist auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu achten. Der vorsichtige Umgang wird durch die Kosten der letzten Wahlen dokumentiert, bei der der Ansatz im Jahr 2016 um 20% unterschritten wurde. Nach einer durchaus kontroversen Diskussion über eine mögliche Befristung der Finanzierungsregelung hat sich der Finanzausschuss mehrheitlich für dieses Gesetz ausgesprochen und empfiehlt der Landessynode, der Änderung des § 2 Abs. 3 in Teil 5 des Finanzgesetzes zuzustimmen.

Die VIZEPRÄSES: Damit sind alle Stellungnahmen erbracht. Ich eröffne die allgemeine Aussprache zu TOP 3.1

Syn. WITT: Ich möchte mich im Namen des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“ zu diesem Gesetz äußern. Im Februar haben wir uns mit diesem Gesetz beschäftigt und mit Vertretern des Rechtsdezernats und der Kirchenleitung ausgetauscht. Wir haben uns damit beschäftigt, wie junge Menschen in der Kirchengemeinderatsarbeit vorkommen und uns auch Gedanken dazu gemacht, ob es Zeit ist oder wann es Zeit ist auch darüber zu sprechen, Minderjährigen im Kirchengemeinderat Berücksichtigung zu geben. Wenn Sie in der Vorlage auf Seite 50 den § 11 lesen, finden Sie in Absatz 1 Satz 4 die Aufforderung an Kirchengemeinden, den Kirchengemeinderat möglichst vielfältig zu besetzen. Dort heißt es: „Er spricht Gemeindeglieder“ aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder. An dieser Stelle finden wir im Gesetz berücksichtigt, dass junge Menschen in besonderer Weise für diese Arbeit angesprochen werden sollen. Wir haben uns zu der Thematik der Minderjährigen einige Gedanken gemacht und entschieden, dass im Rahmen dieses Gesetzes dafür nicht der richtige Platz ist, sondern dass in der Planung unserer Landeskirche und des Rechtsdezernats das Kapitel „Beteiligung“ eine größere Rolle spielen soll und wir diese Frage dann in diesem Zusammenhang wieder ansprechen werden. Wir sehen einen kleinen Fortschritt in dem von mir zitierten Satz, deshalb kann unser Ausschuss unter heutigen Voraussetzungen dem Gesetz zustimmen. Ich möchte aber auch ankündigen, dass diese Frage von Beteiligung uns noch einmal beschäftigen wird.

Syn. Frau OMSEN: Zu der Änderung der Verfassung in Artikel 30 Absatz 4 möchte ich folgendes erwähnen: Sie ist meines Erachtens mit dem uns durch das MVG und ARGG aufgegebenen „Leben in der Dienstgemeinschaft“ nicht vereinbar. Als dieser Begriff nach 1945 geprägt wurde, nahm man Bezug auf das Gleichnis der Arbeiterinnen und Arbeiter im Weinberg. Alle sitzen mit dem Auftrag der Verkündigung in einem Boot. Warum sollte bei der Gestaltung und Leitung des gemeindlichen Lebens in einer Kirchengemeinde nicht auch jede Fachlichkeit auf der Brücke vertreten sein? Zu der geplanten Änderung: Es wird keine quantitative Änderung nominiert. Es geht um Personen, weshalb von ganzen Zahlen auszugehen ist. Hier hat eine höchstens keinerlei Auswirkung. Es wirkt nur demagogisch daraufhin, die Alternative 0 zu postulieren. Ehrlicher wäre es zu formulieren „Mitarbeitende der Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sein oder ein Mitarbeiter*in“ kann Mitglied sein. Eine Klarstellung ist nicht zu erkennen. Die jetzt im Text enthaltene Alternative lässt nur eine Person zu, egal ob gewählt oder berufen.

Die VIZEPRÄSES: Wir werden diesen Paragraphen in der Einzelabstimmung aufrufen. Dort können Sie gerne einen Antrag stellen, wir sind jetzt in der allgemeinen Aussprache.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Vielen Dank für die Mühe, dieses Gesetz so früh zu behandeln. Als ehemaliger Wahlbeauftragter des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, weiß ich, wie schwierig es manchmal war, ein neues Gesetz anzuwenden. Was ich bedauere ist, dass der Begriff der Mitarbeitenden nicht klar definiert wurde. Man hätte dort mutiger sein können. Ein Beispiel: Ich arbeite in Elmshorn und wohne in Neumünster. Wenn ich in Neumünster für eine Kirchengemeinderatswahl kandidieren würde, falle ich immer in die Kategorie Mitarbeitende. Das finde ich problematisch. Bei so vielen Mitarbeitenden, wie wir sie in der Nordkirche haben, 15.000 Menschen, ist es für einen Wahlvorstand schwierig zu definieren. Zum Beispiel in der Gruppe der Erzieherinnen, die woanders arbeiten als sie wohnen. Sie geben an, ich bin Angestellte in einer Kita. Wie soll der Wahlvorstand herausfinden können, ob es eine kirchliche Kita ist? Ich hätte mir gewünscht, Mitarbeitende auf die Kirchengemeinde zu definieren und alles, was woanders ist, ist nicht Mitarbeitende*r.

Syn. LANG: Den Mut würde ich unterstützen. An einer anderen Stelle haben wir keinen Mut gehabt, nämlich bei der Online Wahl. Ich verstehe die Argumente, dass es keinen Wahnsinnszuwachs bei den Wählern gegeben hat, dass es mehr Geld kostet. Aber ich habe auch deutlich gehört, dass Herr von Wedel deutlich gesagt hat, wir kommen irgendwann da nicht mehr drum rum. Es ist nur vielleicht aufs nächste oder übernächste Mal verschoben. Wenn wir sowieso nicht drum rum kommen, hätten wir es jetzt versuchen können, um weiter, wie an vielen anderen Stellen auch, Vorreiter in der EKD zu sein.

Syn. Frau Prof. Dr. SCHIRMER: Mir geht es um die Möglichkeit der Erhöhung der Wahlbeteiligung. Es wurde gesagt, dass Briefwahl nicht angedacht sei, aus den Gründen, dass es schwer sei, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, wenn man die „deadline“ so weit nach vorne setzt. Wenn man sie definitiv nach vorne setzen würde, wäre es nicht auch eine harte „deadline“? Ginge es nicht doch, wenn man sich davon versprechen würde, dass Briefwahl eine höhere Wahlbeteiligung erzeugen würde? Bei der online Wahl geht es mir ähnlich wie meinem Vorredner, das wird nur zurückgestellt. Zur Briefwahl hätte ich trotzdem gern noch eine Ausführung.

Syn. SIEVERS: Eine Thematik, die noch nicht angesprochen wurde: Vor 6 Jahren war schon einmal die Diskussion um die Wahlbenachrichtigung, ob die an alle verschickt werden sollen oder ob auch aus finanziellen Gründen darauf verzichtet wird.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich würde gerne drei Sachen aus der Diskussion ansprechen. Erstens zu Conrad Witt. Über die Jugend wurde diskutiert und wir haben die Änderung drin, die er benannt hat. Es gibt eine Arbeitsgruppe der Kirchenleitung, die auf dem Wege ist, eine Gesamtjugendordnung für die Nordkirche vorzulegen. Da wird auch die Beteiligung von Jugendlichen auf allen Ebenen geregelt werden. Im Kirchengemeinderatswahlgesetz ist es deshalb so schwierig, weil Mitglieder, die vom Alter her nicht voll geschäftsfähig sind, in einem Gremium, das so weitreichende rechtlich verbindliche, insbesondere arbeitsrechtliche Entscheidungen treffen muss, hoch problematisch sind.

Zu dem zweiten- „die Mitarbeiter“. Man muss den Paragraphen sehr genau lesen, da sieht man nämlich, dass er viele klarstellende Bedeutungen hat. Es war hoch strittig, was mit einer oder einem gemeint war. Mit dem höchstens ist das jetzt klargestellt. Wenn man aufmerksam liest sieht man, dass sauber differenziert wird, zwischen Mitarbeitern in der Kirchengemeinde selbst und einem Mitarbeiter der Kirche, der in ein Gremium eines anderen Arbeitgebers gewählt werden will. Da haben wir nur die allgemeine Befangenheitsgeschichte mit der Folge, dass wir sagen, Ehrenamtlicher im Sinne der Verfassung zur Erhaltung der Mehrheit der Ehrenamtlichen kann nur sein, der nicht in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Kir-

che steht. Ich glaube nicht, dass die hier vorgeschlagenen Vorschriften in irgendeiner Weise verfassungswidrig sind.

Zur Frage der Briefwahl und der Wahlbenachrichtigung. Dazu haben wir gesagt, dass es eine Kostenfrage, eine Praxisfrage und eine Frage des Gewinnens von Kandidaten ist. Diese Vorverlegung der Wahlvorbereitung um mindestens ein halbes Jahr wird von allen, die sich im Vorfeld mit den Fragen dieser Wahlen beschäftigt haben, als zu lang befunden. Wenn man vor Pfingsten fertig sein muss funktioniert das so nicht. Es gibt ja so schon durch den ohnehin sehr langen Vorlauf immer wieder Schwierigkeiten, weil in letzter Minute noch etwas geändert werden soll. Die Kosten sind auch angesprochen worden. Auf die Wahlbenachrichtigung können wir nicht verzichten, weil viele Leute gar nicht wissen, dass sie in der Kirche sind. Sie zahlen ihre Kirchensteuer und denken, das sei ihre normale Steuer. Sonst bekommen sie nichts mit. Denen muss gesagt werden, dass Kirchenwahl ist. Es ist ja nicht mehr so wie es früher einmal war, dass die Kirchenwahl das Großereignis im Ort ist. Wir können aus verschiedenen Gründen nicht auf die Wahlbenachrichtigung verzichten. Einmal nicht wegen der Wahllistenüberprüfung, dann nicht wegen der Benachrichtigung und zum dritten nicht, weil immer wieder kommuniziert wurde, dass wir zu wenig mit unseren Mitgliedern kommunizieren. Die Wahlbenachrichtigung ist eine der Möglichkeiten, wo eine Kommunikation möglich ist. So haben wir es auch bei der letzten Wahl gehandhabt.

Die VIZEPRÄSES: Damit ist die allgemeine Aussprache abgeschlossen. Wir kommen zur Einzelabstimmung.

Der Artikel 1 ist im Wesentlichen redaktionell. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. STRENGE: Ich bin dafür, in Artikel 30 der Verfassung den Absatz 4 so zu belassen. Wir haben uns vor sechs, sieben Jahren darüber kontrovers unterhalten, ob Mitarbeitende in den Kirchengemeinderäumen gewählt werden können, ja oder nein. Ich war damals eher für nein. Die Synode hat sich dafür entschieden, es doch zu tun. Dann sollte man es jetzt klar tun. Der Absatz 4 in Artikel 30 stellt das jetzt klar, sowohl was das Thema Berufung und Wahl angeht, als auch, dass es um die Kirchengemeinde geht, in der man Mitarbeiter ist.

Ansonsten: Das Gesetz ist beeindruckend, es ist ein großes Werk, ein „Opus Magnum“, also ein „Opus Magnum“ des Landeskirchenamtes. Ein gutes Gesetz, man kann es nur empfehlen.

Syn. BRENNE: Nur ein Hinweis zu den redaktionellen Änderungen. Es ist der 19.03.2020. Das gilt für die Sache beim Einführungsgesetz.

Die VIZEPRÄSES: Danke für den Hinweis, ich denke, das ist redaktionell schnell zu ändern. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Artikel 1? Wir haben ein Votum gehört von Hans-Peter Strenge, aber keinen Antrag. Ich lassen den Artikel 1 abstimmen. Bei zwei Enthaltungen ist der Artikel 1 in erster Lesung beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Das ist ein wunderschönes Inhaltsverzeichnis. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn es keine Meldungen gibt, lasse ich es einfach so stehen. Wer auch der Meinung ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist das so beschlossen.

Dann gehen wir jetzt in den Teil 1, Allgemeine Bestimmungen.

Ich rufe auf den § 1. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 2. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 3. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 4. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Ich rufe auf den § 5. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 6. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei vier Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 7. Ich sehe eine Wortmeldung von Herrn Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: In den §§ 7 und 8 befindet sich eine Neuerung, die ich vorhin nicht erwähnt habe. Für alle, die aus der alten Nordelbischen Kirche kommen, ist das nichts Besonderes. In Mecklenburg – ich weiß nicht mehr, wie es in Pommern war – hat man nicht an einem Wahltag gewählt, sondern in einem Wahlzeitraum, um in verschiedenen Gemeinden, die durch einen Pastor betreut wurden, nach den Gottesdiensten die Wahl zu ermöglichen. Das war eine gute Sache und davon haben wir uns auch überzeugen lassen. Es ist aber dann tatsächlich in der Masse nicht so genutzt worden, wie man sich das vorgestellt hat. Deshalb hat man sich Gedanken um eine Vereinheitlichung gemacht. Wir haben jetzt einen Kompromiss gefunden: Es gibt nur einen Wahltag, aber man kann die besondere Briefwahl einführen. Die ist in § 28 geregelt. Das ist sozusagen der Ersatz für den Wegfall des Wahlzeitraums. Diese innovative Regelung wird man bei der späteren Evaluierung des Gesetzes, die wieder sehr bald nach den Wahlen erfolgen soll, noch einmal genau angucken.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für diesen Hinweis. Da ich keine weitere Wortmeldung sehe, rufe ich den § 7 zur Abstimmung auf. Bei einer Enthaltung ist der § 7 so beschlossen.

Ich rufe auf den § 8. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 9. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 10. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 11. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf Teil 2, das Wahlverfahren.

Ich rufe auf den § 12. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 13. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 14. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 15. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 16. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei zwei Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 17. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 18. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf § 19 und sehe eine Wortmeldung von Frau Dr. Eberlein-Riemke.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Ein kleiner Hinweis: In Coronazeiten durch Handschlag zu verpflichten und das ins Gesetz zu schreiben, finde ich etwas problematisch.

Die VIZEPRÄSES: Ich bin mir sicher, dass man andere Formen finden wird, aber herzlichen Dank für den Hinweis. Gibt es weitere Hinweise? Können wir es so stehenlassen, auch unter

Coronabedingungen? Wer das so meint, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf Abschnitt 2, Durchführung der Wahl.

Ich rufe auf den § 20. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 21. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 22. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 23. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 24. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Wir kommen zu Abschnitt 3, Ermittlung des Wahlergebnisses.

Ich rufe auf den § 25. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 26. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 27. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Wir kommen zu Abschnitt 4, Ergänzung des Kirchengemeinderats.

Ich rufe auf den § 28. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 29. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 30. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 31. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 32. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 33. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 34. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 35. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 36. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei zwei Enthaltungen so beschlossen.

Wir können das sozusagen als kleine Zäsur in Gänze abstimmen. Wer ist damit einverstanden, was wir bisher einzeln abgestimmt haben im Ganzen abzustimmen? Den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Wir kommen dann zur Änderung des Einführungsgesetzes. Wird zu Artikel 3 das Wort gewünscht? Das sehe ich nicht, dann stimmen wir es entsprechend ab. Das ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 17 a. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 17 b. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Ich rufe auf den § 17 c. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 17 d. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 17 e. Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Sievers.

Syn. SIEVERS: Bei § 17 e, der Absatz 3: „Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung ...“ Wie ist es aber jetzt, wenn so ein Gemeinderatsmitglied – wir haben so einen Fall – über eineinhalb Jahre auf Versuche der Kommunikation nicht reagiert? Kann man so ein Mitglied auch gegen seinen Willen aus dem Gremium entfernen und seine Nachfolge bestellen?

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für diese sehr interessente Fragen. Ich guck mal wieder zu Henning von Wedel.

Syn Dr. VON WEDEL: In der Kirchengemeindeordnung ist vorgesehen, dass ein KGR-Mitglied, das ständig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, abberufen werden kann. Das kann ganz verschiedene Gründe haben. Für die konkrete Frage bedeutet das folgendes: wer sich der Kommunikation verweigert, nimmt seine Pflichten nicht wahr. Aber die Verweigerung muss nachhaltig sein. Soll deshalb ein Kirchengemeinderatsmitglied abberufen werden, muss ein besonderes Verfahren eingehalten werden, dass aber in der Kirchengemeindeordnung beschrieben ist.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Information. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann kommen wir in die Abstimmung. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den § 17 f. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich lasse den gesamten Artikel 3 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 5. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der Beschluss ist einstimmig.

Damit sind wir in der ersten Lesung in der Gesamtabstimmung über das „Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG)“. Wer ist damit einverstanden, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist das Kirchengesetz in erster Lesung angenommen. Bei der zweiten Lesung werden wir vorher noch einmal zählen, da brauchen wir wegen der Verfassungsänderung eine Zweidrittel-Mehrheit.

Ich übergeben nur die Leitung an die Präses.

Die PRÄSES: An dieser Stelle wollen wir Herrn Dawin aus der Synode verabschieden. Er ist der spiritus rector des Kirchengesetz über die Neuordnung der Kirchengemeinderäte. Im April sollte eigentlich seine letzte Synodentagung sein, deshalb haben wir ihn heute als Gast gebeten aus seinem Ruhestand zurückzukommen. Ich bitte Sie, Herr Dawin und Herrn von Wedel von der Kirchenleitung, zur Verabschiedung auf die Bühne.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich spreche für die Kirchenleitung hier auf und zu Herrn Dawin, weil ich am längsten mit ihm verbunden bin. Herr Dawin ist schon seit 2003 bis zum Ende der Nordelbischen Kirche Geschäftsführer des Rechtsausschusses gewesen, dessen Vorsitzender ich war. Außerdem hat er den Rechtsausschuss der Verfassunggebenden Synode begleitet,

dessen Vorsitzender auch ich war. Man mag sich nun wundern, dass wir uns trotzdem anders als sonst oft in der Kirche üblich siezen. Im wechselseitigen Respekt haben wir uns zwar immer gesiezt, wir haben uns aber intern gleichzeitig als „lieber Rechtsbruder“ betitelt und angeschrieben. Man kann sich mit Herrn Dawin unglaublich gut streiten. Das macht, obwohl er manchmal sehr festgefahren in seinen Meinungen ist, sehr viel Freude und führt weiter. Denn er kennt sich in der Kirchengeschichte und der Entwicklung ihres Rechts sehr gut aus und hat immer klare gut begründete Standpunkte vertreten. Herr Dawin hat zuverlässig immer das Interesse unserer Kirche im Auge gehabt. Dabei hat er sich sehr dafür eingesetzt, zwei Grundsätze hochzuhalten: 1. Die protestantische Ausprägung unserer Kirche zu wahren, dass die Gemeinde tatsächlich ihre Leitung wählt und nicht vorgesetzt bekommt. 2. Dass die Besonderheit der Ordinierten, die gelernt haben, uns darin zu unterweisen, Gottes Wort recht zu lesen und zu verstehen, in ihrer Notwendigkeit hervorgehoben und geachtet wird.

Ihm gebührt großer Dank, dass er immer wieder dafür eingetreten ist, alle Gesetze an diesen beiden Grundsätzen zu messen und sie in unseren Entwürfen und Beschlüssen zu verwirklichen. Insofern ist das eben abgestimmte Gesetz als sein Schluss- und Meisterstück zu betrachten. Es ist vielleicht nicht das perfekte Wahlgesetz für unsere Kirche, aber es ist jedenfalls ein sehr gutes nach unserer Verfassung und jedenfalls das Beste, das wir zurzeit haben können. Die Kirchenleitung hat Ihnen viel zu verdanken, besonders aber auch unsere Nordkirche als Ganze durch Ihr segensreiches Wirken für ein einheitliches gut lutherisches Recht in ihr. Wir wünschen Ihnen für Ihren Ruhestand alles Gute, Gottes Segen und dass Sie so fröhlich bleiben, wie Sie es zu ihren Amtszeiten immer waren.

Die PRÄSES: Neben der Würdigung durch die Kirchenleitung gebührt Ihnen auch, Herr Dawin, ein großer Dank der Synode. Als inbrünstiger Sänger in Andachten und Gottesdiensten, zuverlässiger Ansprechpartner in allen Rechtsfragen und als Spezialist in allen Fragen zum Wahlrecht, langjähriger Wahlbeauftragter und Mitglied in unzähligen Zählteams in den Synodentagungen haben Sie uns einen großen Dienst erwiesen. Vielen Dank, dass Sie in Ihrer westfälischen Art - bodenständig und strebsam – so stur geblieben sind, wie es jedem Juristen gut stehen würde. Dieser Biss zeichnet Sie aus und verleiht ihnen Gelassenheit in jeder Diskussion. Sie werden uns mit allem Ihrem juristischen und kirchenrechtlichen Wissen fehlen. Als Dank für Ihre Arbeit überreichen wir Ihnen den Nordstern, der Symbol ist für eine junge Kirche in der viele Menschen Initiative ergreifen und mit Leidenschaft ihre Talente einbringen. Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren Ruhestand.

Herr DAWIN: Hohe Synode, vielen Dank. Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit weiterhin Gottes Segen. Für mich war die Aussage von Fritz Teufel immer sehr einprägsam, der in seiner ersten Verhandlung den Hinweis des Vorsitzenden, er solle sich bitte erheben, beantwortet hat mit: „Ja, wenn es denn der Rechtsfindung dient“. Dieser Satz ist mir in meinen dreißig Jahren Dienstzeit immer wichtig gewesen, da insbesondere wir Juristen und Administratoren in allem was wir tun, darauf achten müssen, dass es auch der Verkündigung dient. So möge auch dieses Kirchengesetz fruchtbar der Verkündigung dienen.

Mittagspause bis 15:00 Uhr

Die VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, willkommen zurück im Plenum. Ich rufe auf TOP 7 Wahlen und möchte nur Frau Fähmann bitten, die Vorlage des Nominierungsausschusses einzubringen. Liebe Frau Fähmann, ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang herzlich zur Wahl zur Vorsitzenden des Nominierungsausschusses gratulieren. Frau Fähmann, bitte.

Syn. Frau FÄHRMANN: Der Nominierungsausschuss hat viel Zeit in Zoom-Meetings verbracht. Der Nominierungsausschuss schlägt für die Wahl folgende Personen vor. Zu TOP 7.1

Nachwahl eines Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss: Frau Anne Grüttner aus der Gruppe der Ehrenamtlichen aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern.

Zu TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss: Frau Renate Ott-Filenius aus der Gruppe der Ehrenamtlichen aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck.

Zu TOP 7.3 Nachwahl eines Mitglieds in den Teilhabeausschuss: Herrn Pastor Stefan Möllmann-Fey aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern.

Zu TOP 7.4 Wahl aus der Mitte der Landessynode in den Kirchenleitungsausschuss zur Evaluierung und Fortschreibung des Klimaschutzplans. Hier sind zwei Synodale zu wählen und der Nominierungsausschuss schlägt die folgenden vier Kandidat*innen vor: Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen Frau Finja Belusa aus dem Sprengel Schleswig und Holstein und Herrn Prof. Dr. Rainer Lauterbach aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck. Aus der Gruppe der Pastor*innen Herr Friedemann Maggaard aus dem Sprengel Schleswig und Holstein. Aus der Gruppe der Mitarbeitenden Herrn Christoph Bauch, als Werkesynodaler.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für die Einbringung. Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode. Das ist nicht der Fall. Dann sind damit die Listen geschlossen.

Zum Verfahren schlage ich vor: Zunächst stellen sich die jeweils vorgeschlagenen mit einer Redezeit von jeweils 1,5 Minuten vor. Dann entscheiden wir über das Abstimmungsverfahren. Ich werde vorschlagen, weil für die TOPs 7.1 bis 7.3 jeweils ein Vorschlag für eine freie Position vorliegen: Hier sollten wir per Handzeichen abstimmen. Für den TOP 7.4 haben wir mehr Kandidierende als freie Plätze. Hier werden wir mit Stimmzetteln wählen müssen.

Wir beginnen mit den Vorstellungen zu TOP 7.1.

Syn. Frau GRÜTTNER: stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Zu TOP 7.2 stellt sich vor Frau Renate Ott-Filenius aus Wedel.

Syn. Frau OTT-FILENIUS stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Zu TOP 7.3 stellt sich vor, Herr Pastor Stefan Möllmann-Fey aus Wanzka.

Syn. MÖLLMANN-FEY stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellungen. Dann frage Sie, liebe Synodale, ob sich Widerspruch gegen die Abstimmung per Handzeichen erhebt? Das ist nicht der Fall. Vielen Dank.

Zu TOP 7.1 Wer ist dafür, dass Frau Anne Grüttner als Mitglied in den Digitalisierungsausschuss gewählt wird? Gegenstimmen oder Enthaltungen? Die Wahl ist einstimmig. Frau Grüttner, nehmen Sie die Wahl an? Ja, vielen Dank.

Zu TOP 7.2 Wer ist dafür, dass Frau Ott-Filenius als stellvertretendes Mitglied in den Digitalisierungsausschuss gewählt wird? Gegenstimmen oder Enthaltungen? Die Wahl ist einstimmig. Frau Ott-Filenius, nehmen Sie die Wahl an? Ja, vielen Dank.

Zu TOP 7.3 Wer ist dafür, dass Herr Möllmann-Fey als Mitglied in den Teilhabeausschuss gewählt wird? Gegenstimmen oder Enthaltungen? Die Wahl ist einstimmig. Herr Möllmann-Fey, nehmen Sie die Wahl an? Ja, vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Ich gratuliere den Gewählten.

Jetzt sollten wir zu TOP 7.4 kommen. Ich sehe aber, dass Herr Bauch noch nicht da ist. Ich denke, wir sollten die vier Vorstellungen lieber komplett am Block hören. Dafür ist später noch genug Zeit. Also verschieben wir diesen TOP zunächst. Damit übergebe ich an den Vizepräsidenten.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.3, Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern. Herr Bischof Jeremias, Sie haben das Wort.

Bischof JEREMIAS: Hohes Präsidium, liebe Synodale, es ist mir eine große Freude und Ehre, Ihnen heute das erste Mal aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern berichten zu dürfen, fast auf den Tag ein Jahr nach meinem Dienstantritt im neuen Amt. Erstmals gibt es diesen Bericht aus *einer* Hand. Dementsprechend wird er auch etwas persönlicher gefärbt ausfallen als sonst vielleicht üblich.

In den vergangenen Wochen und Monaten gab es einen Bibelvers, der die Hitlisten der in der Coronazeit hilfreichen Sprüche mit großem Abstand anführte. Er entstammt dem zweiten Timotheusbrief und soll meinem Bericht zugrunde liegen. In 2. Tim 1,7 heißt es:

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“

Ich bin überzeugt, dass dieser Bibelvers in der letzten Zeit nicht nur wegen seiner treffenden Stichworte zitiert wurde, die den göttlichen Geist charakterisieren. Nein, es hat auch etwas tröstlich Entlastendes, hier überhaupt Gott als den Ursprung des für uns maßgeblichen Geistes adressiert zu hören. So viele Geister brechen sich momentan zum Teil brachial Bahn, der Geist epidemiologischer Wissenschaft oder der Geist politischer Macht ebenso wie das rauernde Narrativ einer Weltverschwörung, die das Virus als Mittel der Unterdrückung und Manipulation einsetzt.

Wie wohltuend ist es da zu hören, dass uns Glaubenden der Geist Gottes geschenkt ist, der uns auf die Wege Jesu leitet! Er schenkt ein offenes Herz für die am stärksten von der Viruskrise betroffenen Menschen, kreative Phantasie, um unseren Glauben auch unter Einschränkungen überzeugend zu leben und nüchterne Vernunft, die uns immer wieder lehrt, verhältnismäßige und abgewogene Entscheidungen zu treffen.

„Gott *hat* uns gegeben.“ So wichtig es ist, immer wieder um die Begabung mit Gottes Geist zu bitten, so fest ist uns dieser göttliche Geist zugesprochen, schon in der Taufe, aber auch überall dort, wo wir in Gottes Namen zusammen kommen.

In vierfacher Weise ist Gottes Geist in unserem Bibelvers spezifiziert. Er ist nicht der Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit. Dieser Bericht möchte diese vier Stichworte aufgreifen:

1. Nicht der Geist der Furcht: Bischof im Sprengel
2. Der Geist der Kraft: Kirchesein in Coronazeiten
3. Der Geist der Liebe: Kirchliches Leben im Sprengel Mecklenburg und Pommern
4. Der Geist der Besonnenheit: Von der Zukunft der Kirche

Zunächst also 1. Nicht der Geist der Furcht: Bischof im Sprengel

Als der damalige Präses Andreas Tietze im August 2018 ein erstes Mal bei mir anrief, ob ich nicht Bischof im Sprengel werden wollte, da ergriff mich ganz im Gegensatz zum Wort aus dem 2. Timotheusbrief doch heftig der Geist der Furcht. Meine Lieben mussten sich ausführlich all meine Bedenken und Ängste anhören. Es sollte ein längerer Weg folgen, bis ich die Frage von Andreas Tietze endlich klar bejahen konnte. Und es ist mir erst im Lauf dieses We-

ges bewusst geworden, dass bei aller anfänglichen Furcht eine solche synodale Anfrage auch einen göttlichen Fingerzeig für meinen weiteren Berufsweg darstellen könnte.

Heute bin ich überaus dankbar für das erste Jahr meines Bischofsamtes, für die offene und herzliche Aufnahme in diese Synode, in die Kirchenleitung mit ihren Gremien und in den Bischofsrat, für gute Kontakte ins Landeskirchenamt, aber vor allem auch für einen mutmachenden Start in Greifswald. Ich darf in einem Team der Bischofskanzlei arbeiten, das von Anfang an nicht nur durch hohes Engagement und durch hohe Kompetenz charakterisiert war, sondern in dem es gleich auch menschlich wunderbar passte. Ich freue mich sehr über die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Pröpstinne(n) und Pröpste(n) im Sprengel, mit den Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisräte(n) Mecklenburgs und Pommerns.

Anders als befürchtet sind die alten Differenzen zwischen Mecklenburg und Pommern für mich in der täglichen Arbeit kaum mehr spürbar. Es gibt hohe Bereitschaft, miteinander zu arbeiten in herausfordernden Zeiten. Die konstituierende Sitzung unserer Koordinierungskommission ist nur eines von zahlreichen Zeichen dafür. Ein weiteres Zeichen: Auf meinem Bischofskreuz findet sich jetzt neben dem mecklenburgischen Stier auch ein pommerscher Greif.

Eine große Freude ist es für mich, in den Gemeinden unterwegs zu sein, den großen Einsatz der Haupt- und Ehrenamtlichen zu erleben. Aus nachvollziehbaren Gründen ist es schmerzhaft, auf Gemeindeebene Arbeitsfelder aufgeben und in immer größeren Einheiten Gemeindearbeit organisieren zu müssen. Das geht nicht reibungslos. Der Festgottesdienst anlässlich der Fusion zur Kirchengemeinde Wanzka führte mir vor Augen, was es bedeutet, wenn ein riesiges geographisches Gebilde auf einmal eine einzige Kirchengemeinde darstellt, zu der allein 26 Kirchen gehören. Dennoch habe ich auch dort eine Aufbruchsstimmung gespürt: Trotz aller Unsicherheiten werden die Vorteile gesehen, dass Strukturen vereinfacht werden und ein Team aus Mitarbeitenden eine Gemeinschaft der Dienste bildet.

Beeindruckt bin ich über die vielen Menschen, zum Teil auch ohne kirchliche Sozialisation, die sich für „ihre“ Kirche im Dorf starkmachen. Stellvertretend für die ungezählten Engagierten in Kirchbau- Fördervereinen durfte ich der 90jährigen Lotte-Marie Pötter aus Jesendorf die Bugenhagenmedaille verleihen.

Das Amt des Bischofs im Sprengel bedeutet eine wesentliche Schnittstelle zwischen den Ebenen der Landeskirche und der Kirchenkreise. Das stellt für mich erstmals in diesen Tagen auch eine große Herausforderung dar. Der Kirchenleitungsbeschluss, die pommerschen Archivakten dauerhaft in Schwerin zu lagern, hat in Pommern großen Widerstand erzeugt. Für mich heißt es einerseits, diesen Beschluss und seine finanzielle Vernunft auch in meinem Umfeld zu kommunizieren. Auf der anderen Seite kann ich die Enttäuschung weiter Kreise in Pommern gut verstehen, die sich auf die Archivkooperation mit der Stadt Greifswald und dem Land gefreut haben und künftige Forschungsmöglichkeiten eingeschränkt sehen. Da bedeutet diese Schnittstelle bisweilen auch einen großen Spagat. Mein Ziel, gerade an dieser Stelle, ist, vor allem die kirchlichen Player im Gespräch und im Verständnis füreinander zu halten. Das Thema Archivstandorte wird morgen im Bericht der Kirchenleitung einen ausführlicheren Platz bekommen.

Der Geist der Furcht beim Anruf von Andreas Tietze ist also weitgehend gewichen. Es bleibt jedoch die Hochachtung vor den großen Herausforderungen im Bischofsamt. Heute kann ich sagen, dass das gute Gefühl überwiegt, trotz vieler Lernfelder angekommen zu sein.

Nun zu 2. Der Geist der Kraft: Kirchesein in Coronazeiten

Vielleicht wundert es Sie, dass das Thema Corona bei mir unter dem Stichwort „Kraft“ firmiert. Ist doch der Kirche ziemlich bald vorgeworfen worden, vor dem Staat durch die Absagen von Gottesdiensten eingeknickt zu sein, in der Seelsorge Menschen allein gelassen und sich als nicht systemrelevant erwiesen zu haben.

Dieser Kritik will ich gern entgegen halten, dass ich meine Kirche in den vergangenen Krisenmonaten durchaus als kraftvoll erlebt habe, allerdings mit einer Kraft, die nach dem Apostel Paulus in den Schwachen mächtig ist.

Gerade im Blick auf die Schwächeren, die Vorerkrankten und Älteren war es vernünftig, im Zuge des staatlichen Lockdowns auf Gottesdienste in Kirchen zu verzichten. Was wäre es für ein Signal gewesen, an dieser Stelle staatliche Verordnungen zu missachten und die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher aufs Spiel zu setzen! Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche waren speziell zu Beginn der Pandemie eine wichtige Orientierung. Die Debatten wurden nach meiner Beobachtung erst im Zuge der Lockerungen kontroverser. Niemand hatte ein solches Szenario vorher schon geübt. Bei uns in Mecklenburg-Vorpommern waren in all den Monaten die Zahlen der positiv Getesteten erfreulich gering und manches möglich, was in Hamburg und Schleswig-Holstein untersagt blieb. Aus meiner Sicht vorbildlich war und ist die stets aktuelle Corona- Information auf der Seite kirche-mv.de. Namentlich Christian Meyer, Sebastian Kühl und Daniel Vogel gebührt an dieser Stelle herzlicher Dank. Gottesdienste waren zwar zeitweise in geschlossenen Räumen nicht möglich, aber nie untersagt. Die vielen, zum Teil in kürzester Zeit kreativ entwickelten alternativen Formate haben zahlreiche Menschen erreicht. Das allabendliche Hoffnungsläuten schallte als tröstender Klang durch Dörfer und Städte. Gerade das Feiern von Gottesdiensten im Freien wird auch in Nach-Corona-Zeiten weiter eine Rolle spielen.

Ein in der Tat bitterer Aspekt der erheblichen Einschränkungen war die Vereinsamung älterer und kranker Menschen in Pflegeheimen und Kliniken, aber auch zu Hause. Seelsorgerinnen und Seelsorger haben sich intensiv bemüht, wenigstens Sterbende begleiten zu dürfen. In meinen Augen ist dies jedoch bis heute die Stelle, wo besonders nachdrücklich zu fragen ist, ob allzu strikte Maßnahmen verhältnismäßig sind in der Abwägung zwischen Schutz vor Infektion und dem basalen Wunsch nach menschlicher Nähe andererseits. Ein Tag in der JVA Bützow machte mir deutlich, welche Herausforderung die Corona-Krise für Mitarbeitende, Häftlinge und Seelsorgende im Gefängnis darstellt. Wie bitter ist es für Gefangene, nur einmal monatlich Besuch erhalten zu dürfen!

Hart getroffen von der Coronakrise wurde die für unser Bundesland essenzielle Tourismusbranche. Bei meinem Besuch bei Touristikern und Gemeinden auf der Insel Usedom hörte ich von enormen ökonomischen Nöten, aber ebenso von den vielfältigen Aktivitäten der Gemeinden. Auch kirchliche Beherbergungsstätten kämpfen um ihre Existenz aufgrund der reduzierten Belegungszahlen.

Mein Erleben im Sprengel war und ist, dass es vor allem die Gemeinden und die diakonischen Einrichtungen vor Ort sind, die zur gegenwärtigen Krisenzeit in der Lage und kreativ bemüht sind, den Kontakt zu einsamen und hilfsbedürftigen Menschen zu halten, per Telefon und Brief, durch digitale Formate und Besuche mit Abstand.

Die Kirche war und ist relevant für die Menschen, in der jetzigen Ausnahmesituation eher noch stärker als sonst. Allerdings zeigt sich diese Relevanz gegenwärtig weniger in öffentlicher Präsenz und vollmundigen Deutungen, sondern eher in der treuen seelsorgerlichen Begleitung und in vergleichsweise leisen, tastenden theologischen Versuchen. Gerade in solcher weithin kaum bemerkbarer täglicher Arbeit nahe an den Menschen ist der Geist der göttlichen Kraft spürbar und erlebbar; in der Schwachheit bricht er sich Bahn.

3. Der Geist der Liebe: Kirchliches Leben im Sprengel Mecklenburg und Pommern

Es ist grundlegender kirchlicher Auftrag, die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes in aller Arbeit der Kirche aufscheinen zu lassen und damit möglichst vielen Menschen zu ihr Zugang zu gewähren. Der Geist der Liebe ist dort zu finden, wo Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihrer sozialen Stellung, ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Gesundheit in der Kirche Aufnahme und Akzeptanz finden, ein offenes Ohr für ihre Schönheiten und

Lasten, einladendes und überzeugendes Handeln im Ritus, attraktive Angebote in Bildung, Kultur und Kirchenmusik.

Es gehört zu den Privilegien des Bischofsamtes, regelmäßig in Gemeinden unterwegs sein zu dürfen und den hohen Einsatz von Haupt- und Ehrenamtlichen erleben zu können. In der Weite unseres ländlich geprägten Bundeslandes gibt es trotz der Minderheitensituation erstaunlich zahlreiche Orte vitalen kirchlichen Lebens. Allerdings befindet sich dieses Leben durch die Strukturveränderungen und den rasanten gesellschaftlichen Wandel in einer erheblichen Transformation. Aufbrüche sind dort zu beobachten, wo Gemeinden ihre Kirchtüren weit öffnen und auf die Menschen in ihren Dörfern und Stadtteilen zugehen. Schulen, besonders evangelische Schulen, werden beispielsweise immer mehr Orte kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Als nun verantwortlicher Bischof für den Hauptbereich „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“ ist mir gerade dieses Handlungsfeld ein Herzensanliegen. Wie schön, dass wir erstmals nach dem neuen Gesetz Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bischöflich einsegnen konnten. Nach meinem Dafürhalten bedeutet dies eine Aufwertung der so wichtigen pädagogischen Arbeit in unseren Gemeinden. In Rostock konnten wir einen festlichen Gottesdienst mit Empfang feiern, der allerdings coronabedingt nur mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden konnte.

Wenn wir in den kommenden Jahren weitere Stellen abbauen müssen, ist es mir dringendes Anliegen, darauf zu achten, dass gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Arbeit neben dem Pfarramt prominent hauptamtlich vertreten bleibt. In Mecklenburg ist dies sogar in einem Stellenschlüssel des Kirchenkreises festgeschrieben, der diese Berufsgruppen prozentual aufwertet und auch den Bereich Küster und Verwaltung miteinbezieht. Nur in der Vielzahl der Professionen entstehen handlungsfähige Teams in der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen.

Diese Gemeinschaft der Dienste gilt für Haupt- und für Ehrenamtliche. Ein herausragendes Beispiel ehrenamtlichen Engagements zeigte Helmuth Schröder aus Crivitz. Jahrelang sammelte er Spenden für eine Friedensglocke, die 75 Jahre nach dem Atombombenabwurf auf Hiroshima im August eingeweiht werden konnte und ein unüberhörbares Signal für gewaltlose Konfliktlösung darstellt.

Es bedarf aus meiner Sicht auch weiterer Überlegungen, wie Pastorinnen und Pastoren entlastet werden können von Verwaltungsaufgaben. Die Pfarramtsassistenten in Pommern und die Stellenanteile für Pfarramtssekretär*innen in Mecklenburg sind erste gute Schritte. Dennoch verbringen die Kolleg*innen zu viel Zeit mit geschäftsführenden Aufgaben im Bereich Finanzen, Gebäude oder Friedhöfe. Wo immer es möglich ist, gilt es, mutig Verantwortlichkeiten abzugeben, damit genügend Kraft und Zeit bleibt für Verkündigung, Seelsorge und Unterricht.

Und das scheint mir ein ebenenübergreifendes Thema zu sein: Wie können wir beim Kern unseres kirchlichen Lebens, dem Gottesgeist der Liebe, bleiben, auch in den vielen Gremien, im Ringen um die knapper werdenden Ressourcen, in dauernden Strukturprozessen? Ein zentrales Anliegen ist mir, dass wir dazu immer wieder innehalten, uns unterbrechen lassen, uns besinnen auf Gottes Wort und im Gebet füreinander einstehen. Es gilt, dem Geist der Liebe unter uns Raum zu geben.

Schließlich 4. Der Geist der Besonnenheit: Von der Zukunft der Kirche

Die gerade skizzierten Veränderungsprozesse haben gesellschaftlich wie kirchlich eine Dynamik erreicht, die einen nicht selten atemlos macht. Die bedrängenden Zukunftsaussichten, die die Freiburger Studie nüchtern beschreibt, bergen die Gefahr, in einem ständig sich steigenden Aktionismus retten zu wollen, was zu retten ist. Wie heilsam ist es da, dass der zweite Timotheusbrief auch die Besonnenheit als Geistesgabe hochhält! Die elf Leitsätze der EKD zur Zukunft der Kirche haben kräftige Widerrede erfahren, gerade für ländliche Gemeinden

Verantwortliche finden sich in der ökonomisch geprägten Sprache und dem dynamisch-fluiden Kirchenbild kaum wieder. Besonders die Abwertung der Parochie als Grundlage der kirchlichen Arbeit ist auf massive Kritik gestoßen. Die EKD-Synode im November wird diesen Text wohl kaum unverändert durchwinken.

Bei uns startet der von dieser Synode angestoßene Zukunftsprozess, der ja vor allem eine Schwerpunktsetzung einfordert, um verantwortliche Finanzentscheidungen treffen zu können. Vielleicht mag es eine bischöfliche Aufgabe sein, in diesen anstehenden Prozessen immer wieder für Atempausen zu sorgen, für eine Rückbesinnung auf unsere Glaubensgrundlagen und theologische Fundamente unserer Kirche. Es ist immer noch Gottes Geist selbst gewesen, der die Kirche gebaut hat. Das mag uns bei all dem Vielen, was wir zu bewältigen haben, ein wenig Entlastung schenken und zu einer gewissen Demut führen. Wir sind nicht die Ersten, die über die Kirche nachdenken. Und wir dürfen bei allen eher trüben Zukunftsaussichten Kirche sein unter komfortablen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, im Wohlstand und Frieden, verbunden mit vielen Partnerkirchen weltweit, die unter weit schwierigeren Bedingungen Kirche leben, und das nicht selten mit deutlich mehr Lebensfreude und Glaubensmut als wir.

Da hilft es, auch während solch einer Synode immer wieder einmal epikletisch tätig zu werden, also um Gottes guten Geist zu beten, der die Basis bietet all dessen, was wir tun.

Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.

Ich danke Ihnen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Bischof Jeremias für den intensiven Einblick in den Sprengel Mecklenburg und Pommern. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. BLASCHKE: Herr Bischof, Sie sprachen zu Recht davon, dass in den Pflegeeinrichtungen, den Pflegeheimen und zum Teil auch in den Kliniken zu hinterfragen ist, ob die immer noch sehr geschlossenen Verhältnisse immer noch angemessen sind. Ich kenne das aus meiner Hospizarbeit in Steinburg: Es gibt einen unübersichtlichen Flickenteppich von Einzelregelungen. Mal sind die Besuchsmöglichkeiten für Seelsorgende und in unserem Fall Sterbebegleitende etwas offener, meist sind sie sehr eingeschränkt. Ich denke, es wäre hilfreich, in diese Heime hinein ein kraftvolles Wort der Ermutigung von kirchlicher Seite aus hineinzugeben. Sie hatten darauf hingewiesen: Man kann auch an Einsamkeit sterben. Hier muss also Kirche für die Schwächsten in der Gesellschaft eintreten.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Blaschke.

Herr Bischof Jeremias, ich schlage vor, dass wir zunächst einige Beiträge sammeln, bevor wir Ihnen die Gelegenheit zum Antworten geben. Sind Sie einverstanden? Dankeschön.

Es hat das Wort Herr Ahrens.

Syn. AHRENS: Ich schließe mich an das Votum von Herrn Blaschke an; entschuldigen Sie, Herr Bischof Jeremias, dass ich Ihren Bericht an dieser Stelle etwas benutze. Sie hatten die Formulierung benutzt „Man kann auch an Einsamkeit sterben“. Das ist leider sehr wahr. Allerdings leiden die Mitarbeitenden in Pflegeeinrichtungen sehr an gerade solchen Formulierungen. Die Tatsache, dass der Seelsorger und manchmal selbst die Familie nicht zu Besuch kommen kann, bedeutet noch lange nicht, dass die Menschen einsam sind. Es gibt ja auch noch die Mitarbeitenden und das Wort vom „einsamen Tod“ trifft diese in ihrem Selbstverständnis. Ich schließe mich also insofern an den Bericht von Herrn Blaschke an, dass es gerade die Mitarbeitenden sind, denen wir den Rücken stärken sollten.

Syn. NISSEN: Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Bischof. Sie wissen, dass Sie ein Mann der Hoffnung sind für das Zusammenwachsen der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Können Sie hierzu noch ein paar Sätze sagen? Was funktioniert schon gut und wo gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten?

Syn. Dr. VON WEDEL: Vielen Dank, Herr Bischof Jeremias. Ihr Bericht hat mich sehr beeindruckt, insbesondere in seiner Geistlichkeit und mit seiner Kraft zum Aufbruch in einer Zeit, die für sich genommen ja wenig Hoffnung ausstrahlt. Allerdings habe ich Ihren Bericht sehr pastorenzentriert wahrgenommen. Mir fehlte hier ein wenig der Blick auf das, was wir an Positivem in den Gemeinden erlebt haben, trotz all der Corona-Lockdowns. Mir persönlich ist da besonders wichtig und sehr positiv aufgefallen, dass es in den meisten Kirchengemeinden Lösungen gegeben hat, die Kita-Arbeit aufzufangen trotz des ausgesprochenen staatlichen Lockdowns. Die Belastungen der älteren Gemeindeglieder waren in der Öffentlichkeit sehr im Fokus. Die Belastung der jüngeren Kinder wurde dagegen nach meinem Empfinden zu wenig wahrgenommen. Wir haben uns leider angewöhnt, den Kindergarten als eine professionell betriebene diakonische Einrichtung zu betrachten. Dabei sollte die Begleitung der Jüngsten eine Aufgabe der gesamten Kirchengemeinde sein. Ich bin hier sehr besorgt, das Vorleben des gemeinschaftlichen Christseins findet hier viel zu wenig statt. Wo sonst als in der Familie und in der Kirchengemeinde könnte ein Kind lernen, mit Gott gemeinsam groß zu werden. Dazu gehören etwa auch regelmäßige Abendgebete oder Abendlieder, die ein Kindergarten nicht leisten kann. Ich würde mir wünschen, dass wir hierauf noch größeres gemeinsames Augenmerk richten.

Der VIZERÄSES: Es gibt noch weitere Wortmeldungen, aber vielleicht wollen Sie, Herr Bischof Jeremias, hierauf erstmal reagieren?

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte Sie in den hinteren Reihen, sich sehr deutlich zu melden, da wir sonst hier vorne Schwierigkeiten haben, das zu sehen. Vielen Dank, Herr Jeremias, bitte.

Bischof JEREMIAS: Ganz kurz, Herr Blaschke und Herr Ahrens, zum Stichwort Seelsorge: Es ist natürlich so, dass Menschen in Heimen und auch gerade in Diakonischen Heimen hervorragende Begleitung erfahren. Allerdings weiß ich von Menschen, die ihre Partner nicht sehen durften und was das über Wochen und Monate mit Menschen macht, ist auch nicht ohne. Ich kenne aber auch den Zwiespalt von Einrichtungsleitungen. Trotz der geringen Zahlen hatten wir bei uns in Pommern, in Tutow, ein Heim, das vom Corona Virus betroffen war und wenn das Virus im Heim ist, ist es gleich überall. Dieses Bedrohungsszenario ist mir bewusst und trotzdem denke ich, dass wir bei aller gebotenen Vorsicht darauf drängen sollten, dass Seelsorge möglich bleibt, auch wenn sich die Situation jetzt noch einmal verschärfen sollte. Und einsam sterben ist natürlich nicht gegeben, wenn die Schwester mit im Raum ist und dennoch ist es ein Unterschied, ob ich mich von meinen Lieben verabschieden kann. Mecklenburg und Pommern ist ein großes Thema, Herr Nissen, ich habe das eben nur kurz behandelt. Es gibt viele gelingende Projekte, beispielsweise die gelingende Öffentlichkeitsarbeit mit dem Internetportal Kirche-MV. Auch Frauen- und Männer- sowie Jugendarbeit wird in vielen Fällen gemeinsam gestaltet. Die Kirchenkreisträte tagen regelmäßig gemeinsam und wir treffen uns auf Sprengelebene mit den Pröpstinnen und Pröpsten. Differenzen spüre ich eher dort, wo es um die Vergangenheit geht, insbesondere um die DDR-Vergangenheit. Die beiden Kirchenleitungen sind ganz unterschiedlich mit Distanz und Nähe zu Partei und Stasi umgegangen. Das ist auch der Grund, warum Fusionsbemühungen in den Nullerjahren gescheitert sind. Die Wunden der Vergangenheit waren noch zu frisch. Die früher so hoch gehaltene Landmannschafts-Art spüre und höre ich jedenfalls nicht mehr. Im Gegenteil: Ich war in Ribnitz-Damgarten, das ist eine verbundene Stadt deren Kirchengemeinden nach Mecklenburg bzw.

Pommern gehören. Beide haben sich entschlossen, künftig gemeinsam Kirche zu sein. Und im Laufe des Abends habe ich überhaupt nicht mehr gemerkt, wer wohin gehört. Ich kann gerne weitere Beispiele erzählen. Möglicherweise hilft es auch, dass ich kein gebürtiger Urmecklenburger bin, obwohl ich mittlerweile 30 Jahre in diesem Bundesland lebe. Möglicherweise ist aber diese „Neutralität“ förderlich für die Akzeptanz in Pommern. Herr von Wedel, ja, die Kinder und die Familien. Das ist mir bewusst und es ist auch ein schmerzlicher Zustand, dass wir als Kirche nicht als systemrelevant gelten und unsere Kinder daher nicht betreut wurden. Das war für viele Familien bedrängend, aber generell für alle Familien insbesondere die, die in kleinen Etagenwohnungen leben und nicht wussten wohin. Und, Herr von Wedel, ich finde es furchtbar, wenn mein Bericht den Eindruck hinterlassen hat, dass ich pastorenzentriert denke. Ich bin sehr für eine Kirche von Haupt- und Ehrenamtlichen, von multiprofessionellen Teams. In unseren Gebieten erlebe ich zwar eine starke Pastorenzentrierung, aber ich würde gern dahin kommen, dass wir alle Schwestern und Brüder sind, die gemeinsam mit ihren Gaben Kirche bauen.

Syn. Frau MEYENBURG: Vielen Dank, Bischof Jeremias, für Ihren Bericht! Die Geschichte mit der Friedensglocke in Crivitz hatte ich in der Kirchenzeitung für Mecklenburg und Pommern gelesen. In dem Zusammenhang möchte ich sagen, dass ich in jeder Ausgabe ermutigende Geschichte oder Bericht über eine Person, besonders aus dem Osten, gefunden habe. Deshalb kann ich nur allen Synoden empfehlen, diese Zeitung für Mecklenburg und Pommern zu lesen!

Syn. Frau PENNO-BURMEISTER: Vielen Dank für den wohltuenden Bericht. Ich möchte fragen, ob wir diesen auch schriftlich bekommen, denn ich würde ihn gerne auch weitergeben. Meine zweite Frage betrifft den Umgang mit der Corona Pandemie im Grenzgebiet: Ich komme von der dänischen Grenze und hier gab es einige Misstöne in den Beziehungen. Ich würde gern wissen, wie die Situation an der polnischen Grenze war und ist.

Syn. STRENGE: Lieber Herr Jeremias, ich kann an diese Frage gut anschließen, denn ich habe auch eine Frage zum Reisetema: Haben Sie in Ihrem ersten Jahr die Gelegenheit gehabt, mit der Landesregierung und der Ministerpräsidentin ins Gespräch zu kommen und haben Sie die Gelegenheit genutzt? Insbesondere auch zu den Corona Restriktionen. In Mecklenburg-Vorpommern gab es die wenigsten Fälle, aber wenn man als Hamburger am 1. September den Schweriner Dom aufsuchen wollte, musste man damit rechnen, wie früher im Grenzgebiet kontrolliert und weggeschickt zu werden. Das galt nicht nur für die Küste, sondern auch den ganzen Sommer über für das Binnenland. War das ein Zeichen dafür, dass man mit Hotel- und Gaststättengewerbe und dem Tourismus dort nicht zurechtkommt oder haben Sie eine andere Erklärung dafür? Das wird ja auch den kirchlichen Tourismus beeinträchtigt haben.

Syn. MÖLLMANN-FEY: Lieber Tilmann, vielen Dank, du kennst unsere Not der zu großen Struktur mit zu wenigen Gemeindegliedern in der großen Fläche. Und hier das Evangelium zu verbreiten ist – du sagtest es – eine große Herausforderung. Inwiefern ist im Kirchenkreis daran gedacht, ernstzunehmende Entlastung für die Basis zu schaffen?

Bischof JEREMIAS: Es spricht überhaupt nichts dagegen, den Bericht zu veröffentlichen. Das würde mich sogar sehr freuen. Vielen Dank für die Frage nach der polnischen Grenze, das war in der Tat sehr schmerzhaft. Wir haben jetzt schon Dörfer an der polnischen Grenze, die 10 - 15 % polnische Einwohner haben, da Immobilien in Deutschland billiger sind. Durch die Corona Stimmung war das Hin- und Herkommen viel schwieriger. Wir haben als Kirchenkreis und dadurch auch als Nordkirche seit 20 Jahren Beziehungen zu zwei Diözesen der

lutherischen Kirche in Polen und es war beglückend für mich, zwei Tage nach meiner Einführung gemeinsam mit ökumenischen Gästen das 20-jährige Jubiläum mit einem bewegenden Gottesdienst in Stettin und dem Setzen eines Friedenspfahls an der deutsch-polnischen Grenze feiern zu können. Zudem hat es erstmals ein ökumenisches Bischofstreffen in Frankfurt an der Oder gegeben und dort ist in beeindruckender Weise ein Geist der Versöhnung spürbar geworden. Für uns als Deutsche ist das fast beschämend. In der Tat finde ich auch in der Corona Zeit Grenzschießungen kein gutes Zeichen. Auch wenn sie zur Bekämpfung des Virus notwendig sein mögen, finde ich das Vorhandensein geschlossener Schlagbäume in Europa schwer zu ertragen. Mit der Landesregierung haben wir immer wieder Kontakt, trotzdem laut der Verfassung das zu den Aufgaben der Landesbischöfin gehört. Und in der Tat gab es viele Diskussionen, unter anderem auch über den Umgang mit Tagestouristen in Mecklenburg-Vorpommern. Viele haben nicht verstanden, warum der Besuch von Tagestouristen so lange nicht möglich war. Es gibt eine Geschichte aus Pommern, wo ein Mann, der im brandenburgischen Teil der Nordkirche lebt, zum Besuch seiner Gemeindegottesdienste aus Brandenburg nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen musste und sich und uns fragte, ob er gerade als illegaler Tagestourist unterwegs ist. Die Beweggründe für diese Entscheidung waren für viele nicht ersichtlich, denn Menschen aus Mecklenburg-Vorpommern durften in ihre Datschen auf den Inseln fahren – das war dem Innenminister sehr wichtig, der dort selbst eine hat – aber Besitzer, die ein paar Kilometer weiter südlich wohnten, konnten ihre Häuser nicht aufsuchen. Das war für viele vollkommen unklar. Trotzdem sehe ich in Politik und auch in unserer Kirche, dass es viele Versuche gab, verantwortungsbewusst mit der Krise umzugehen. Dass manche Maßnahme sich später als zu strikt erweist, weiß man oft erst hinterher. Aber es wäre schlimm, wenn man sich hinterher eingestehen müsste, an einigen Stellen zu sorglos gewesen zu sein. Und, Stephan, was macht die Nordkirche, um Mitarbeitende zu unterstützen? Da kann ich dir nichts Vollmundiges versprechen, aber wir sind gemeinsam auf dem Weg, um Entlastungen zu schaffen, beispielsweise mit der Gemeindeberatung. Ich finde euch sehr vorbildlich, z. B. mit eurer Gottesdienstregelung, die in den vielen Kirchen drei Gottesdienste von Samstagmittag bis Sonntagmittag anbietet, so dass auch einer oder eine der drei Kolleg*innen das alleine abdecken kann, damit die anderen auch mal Urlaub machen können. Du hast nach den Entlastungen gefragt, auch da seid ihr relativ weit, sich beispielsweise auch von Friedhöfen zu trennen. In Mecklenburg war das jahrelang ein no-go, diese eigentlich kommunale Aufgabe auch abzugeben. Solche Prozesse entlasten uns aber nicht heute und morgen, aber sind richtungsweisend für die Zukunft. Wir müssen gemeinsam in unserem Umfeld gucken, ob wir Ehrenamtliche und Nebenamtliche finden, die ihre Gaben durchaus auch geschäftsführend in die Verwaltung unserer Gemeinden einbringen. Vielleicht hängen wir manchmal als Pastorinnen und Pastoren noch zu sehr an Besitztümern, dabei sind manche Aufgaben und Gebäude bei Ehrenamtlichen in besseren Händen. Ich gebe zu, dass es ein unbefriedigender und tastender Antwortversuch ist.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Herr Bischof Jeremias, Sie sprachen von der Abwertung der Parochie und dem Widerstand dagegen. Wie erleben Sie in Ihrem Sprengel die Wichtigkeit einer parochialen Gemeindepräsenz der Kirche vor Ort?

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Können Sie bitte etwas zum einheitlichen Arbeitsrecht sagen? Haben Sie schon Erfahrungen dazu in Ihrem Sprengel sammeln dürfen?

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Ich bedanke mich dafür, dass Sie auf den Aspekt der Einsegnung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen eingegangen sind. Die Umsetzung des Gesetzes mit der Einsegnung vor 14 Tagen war wirklich bemerkenswert. Mit der Einsegnung durch Bischöfin und Bischöfe ist etwas Wunderbares gelungen. Ich wünsche mir, dass Sie die weitere geistliche Begleitung dieser Berufsgruppe auch im Blick haben.

Der VIZEPRÄSES: Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bitte ich Bischof Jeremias um eine abschließende Antwort.

Bischof JEREMIAS: Die Einsegnung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen war mir auch ein persönliches Anliegen. Schon bei dem Vorbereitungstag ist mir deutlich geworden, was die Arbeit dieser Berufsgruppe auszeichnet und was für wunderbare Menschen in diesem Bereich arbeiten. Mit der Einsegnung zeigt auch die Nordkirche, dass diese Menschen in unserem Auftrag und mit unserer Unterstützung arbeiten.

Zum Arbeitsrecht nehme ich wahr, dass im kirchlichen und diakonischen Bereich die Arbeitsrechtlichen Kommissionen gut arbeiten. In unserem Bereich ist der Dritte Weg gut eingeübt und der Wunsch, dies zu verändern nur schwach ausgeprägt. Trotzdem ist es eine fatale Situation, dass wir in unserer Kirche mit zwei unterschiedlichen Modellen arbeiten. Der Geist dieses Weges, sich in den Kommissionen zu treffen, hat sich indes bewährt.

Zum Thema der Parochie gibt es historische Unterschiede in unserer Kirche in Ost und West. In Mecklenburg und Pommern gab es lange keine Möglichkeiten, die Dienste und Werke so zu entwickeln, wie es in Nordelbien geschehen ist. Unsere Basis sollte die Grunddefinition sein: „Die Kirche ist da, wo Menschen sich um Wort und Sakrament versammeln“. In unserem Sprengel erlebe ich das im Wesentlichen in den Gottesdiensten vor Ort. Diese Grundform kirchlicher Existenz sollten wir nicht aufgeben. Kirche soll auch den Menschen durch besondere Angebote und Events erreichen und trotzdem bleibt der wöchentliche Gottesdienst unsere Basis, denn sonst hinterlassen wir ein Bild von leeren Kirchen. Gegenüber den anderen Sprengeln funktioniert unser Sprengel eher in der Basis. Das zeigt sich in der Seelsorge vor Ort, wie sie auch in der Corona-Zeit besonders wichtig ist. Ausgehend von der Sammlung sollten wir in die Sendung gehen und so die Zukunft von Kirche entwickeln. Ich habe das gute Gefühl, dass viele Menschen in unserem Sprengel und in der Nordkirche diesen Weg gehen.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für den lebendigen Bericht aus einem engagierten Sprengel. Wir gehen in die Kaffeepause bis zwanzig vor fünf.

Die PRÄSES: Wir kommen zum TOP 3.3 – Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes. Irgendwie meinten meine Mitstreiter*innen, das müsste jetzt mein Part sein. Ich bitte Herrn von Wedel um die Einbringung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wir hatten heute Morgen eine irrsinnig umfangreiche Vorlage, die Sie dankenswerterweise sehr schnell und sehr präzise abgearbeitet haben. Jetzt kommt eine kurze Vorlage, eine Gesetzesänderung die eigentlich nur einen Paragraphen umfasst. Es geht um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen man die Revision bei Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten zulässt oder nicht. Bisher hatten wir dort keine Beschränkung. Man konnte gegen jedes Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts unserer Nordkirche Revision einlegen. Diese ging dann zu einem gemeinsamen Gericht, da wir kein Revisionsgericht haben. Nun stellte sich die Frage, ob man das nicht beschränken sollte, also die Revision nicht immer zulässig ist, sondern nur in bestimmten Fällen. Auf eine ausdrückliche Zulassung hin soll sie auch weiterhin immer möglich sein. Die Zulassung soll aber rechtsstaatsgemäß nicht der Willkür des Gerichtes überantwortet werden, sondern an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein. Das bedeutet, dass sie in bestimmten Fällen zuzulassen ist und in anderen eben nicht und das soll jetzt parallel zu den staatlichen Rechtswegen geregelt werden. Jetzt könnte man natürlich sagen: Kirche zieht sich zurück und beschränkt den Rechtsweg, das klingt alles ganz furchtbar. Sie haben an der sorgfältigen Begründung gesehen, welchen Rechtszustand

wir in welchen Kirchen haben. Das ist sehr unterschiedlich. Was wir jetzt machen, lehnt sich auch in den Formulierungen an die staatlichen Regelungen an. Es ist meiner Ansicht nach keine wirkliche Verkürzung des Rechtswegs, weil es noch die sogenannte Revisionsbeschwerde gibt. Wenn es die nicht gäbe, wäre es furchtbar. Es gibt aber die Revisionsbeschwerde, die kann allerdings wie im Ihnen vorliegenden Entwurf geregelt nur in bestimmter Weise begründet werden. Wenn Sie mich fragen, ich bin ja viele Jahre Anwalt gewesen, auch im Verwaltungsrecht; die Wahrscheinlichkeit, dass ein Urteil nicht überprüft wird, welches hätte überprüft werden müssen, ist sehr gering. Das hängt damit zusammen, dass kein erstinstanzliches Gericht Lust hat, sich sagen zu lassen, dass es Mist gemacht hat, weil es die Revision hätte zulassen müssen. Das mag man als Gericht nicht über sich lesen und als kirchliches Gericht schon gar nicht. Noch viel geringer ist die Wahrscheinlichkeit dadurch, dass es die Revisionsbeschwerde gibt. Wenn ich mit der Entscheidung, dass die Revision nicht zugelassen wurde, nicht einverstanden bin, kann ich mit einem Beschwerdeverfahren dagegen vorgehen. Über das entscheidet beim Bund das Bundesverwaltungsgericht, bei uns das VELKD-Gericht. Diese Beschwerden werden allerdings manchmal recht ruppig behandelt, da bekommt man nur ein Schreiben: Beschwerde wird nicht zugelassen. Manchmal steht da keine manchmal nur eine sehr kurze weitere Begründung drin. Das liegt oft daran, dass Beschwerden auch nur deshalb eingelegt werden, um die Sache in die Länge zu ziehen, oder die Leute partout uneinsichtig sind. Ein weiterer Grund ist, dass manchmal auch etwas zurückgewiesen wird, weil man sagt, dass man es vom grünen Tisch des Revisionsrichters gar nicht vernünftig beurteilt werden kann und man hier der Erfahrung der ersten Instanz vertrauen muss. Die Erfahrungen im staatlichen Recht haben gezeigt, dass man mit dem Verfahren „Revision nur auf Zulassung, oder Revisionsbeschwerde“ sehr sehr gut zurechtgekommen ist. Wir dagegen, mit unseren offenen Revisionen, sind nicht so gut zurechtgekommen. Wir haben viele blöde Verfahren, wo man sagt, das ist doch rechtlich alles längst geklärt, warum müssen wir uns schon wieder damit befassen. Dann muss in einer Frage; die schon wiederholt abgehandelt worden ist wieder ein vollständiges Urteil verfasst werden. Dadurch ziehen sich Sachen auch endlos hin. Die Gefahr, dass durch das jetzt vorgeschlagene Verfahren jemanden Unrecht geschieht, ist sehr klein. Die Kirchenleitung bittet deshalb um Ihre Zustimmung.

Die PRÄSES: Vielen Dank, es ist schön, auch mal von einem Rechtsanwalt zu hören, dass Gerichte gelegentliche auch manchmal richtig liegen. Wir hören die Stellungnahmen des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Rechtstechnisch ist alles in Ordnung. Und inhaltlich bestätige ich auch gerne, dass Gerichte richtig liegen.

Syn. BRENNE: Der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss hat sich mit dem Gesetz befasst, weil wir festgestellt haben, dass die Fälle, die mit dem Dienst und Arbeitsrecht zu tun haben, gerne, um Zeit zu schinden, angefochten werden. Wir stimmen dem zu, was Sie gesagt haben, ich als Richter sowieso, dass Gerichte meist richtig liegen. Auch der übrige Ausschuss ist der Meinung dass dieses Gesetz angenommen werden sollte.

Die PRÄSES: Herzlichen Dank, der Vorsitzende des Finanzausschusses verzichtet auf eine Stellungnahme. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. Frau VON WAHL: Mir ist der Sinn dieser Rechtsänderung nicht ganz klar. In der Begründung konnten wir lesen, dass die Mehrheit der EKD-Gliedkirchen keine Zulassungsbeschränkung kennt, aber wir in der VELKD die einzige sind, die eine zulassungsfeie Revision haben. Weiter steht da, dass eine wesentliche Entlastung des Rechtsmittelgerichts nicht zu erwarten ist. Auch die Zahl der Verfahren wird sich kaum vermindern. Wenn ich nun aus der

Einbringung gehört habe, dass es darum geht, „blöde Verfahren“ zu verhindern, finde ich das es etwas schwierig. Eine Erziehungsaufgabe, dass „blöde Verfahren“ abgewiesen werden sollen, hat meiner Meinung nach ein Gericht nicht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sie kennen mich und wissen, dass ich mich manchmal etwas flapsig ausdrücke. Es geht nicht darum, blöde Verfahren nicht zur Entscheidung zu bringen, sondern darum, dass man sich manchmal fragt, wie man auf die Idee kommt bei einer klaren Sachlage Revision einzulegen. Es ist in Ordnung zu klagen, um etwas hinzuhalten, wenn die Rechtslage aber eindeutig ist, macht man dem Gericht nur Arbeit. Selbst wenn es eine klare Rechtslage gibt, muss die Form eines Urteils in allen Punkten voll eingehalten werden. Das heißt, das Gericht muss den Sachverhalt darstellen und die Rechtsfolge ausführlich begründen. Unbegründete Urteile wären unwirksam. Ich meinte solche Verfahren, die eigentlich längst am Ende sind, die man aber nicht erledigt bekommt, weil Revision eingelegt wurde, während eine Zulassungsbeschwerde mit einem einzigen Satz zurückgewiesen werden könnte. Das ist die erstrebte Arbeitserleichterung für das angerufene Gericht. Es wird die Zahl der Fälle sicherlich nicht verringern, weil statt der Revision dann Zulassungsbeschwerden anhängig gemacht werden. Es erleichtert aber ganz wesentlich die Abarbeitung.

Die PRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und wir kommen zu Einzelaussprache. Zum Artikel 1 sehe ich keine Wortmeldungen, wir stimmen ab: bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen ist der Artikel angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, sehe keine Wortmeldungen. Der ist bei einigen Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung in erster Lesung. Bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen ist das Gesetz in erster Lesung angenommen.

Wir sind unserer Zeit voraus, können leider nichts mehr vorziehen. Genießen Sie die Zeit bis zu Abendbrot. Um 20.00 Uhr treffen wir uns hier zum Gottesdienst.

2. Verhandlungstag

Freitag, 25. September 2020

Andacht mit Jesse Boie und Mitglieder aus dem Ausschuss Junge Menschen im Blick

Die PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale. Ich danke Ihnen, Herr Boie, Herr Lüpping, Herr Witt, Frau Hampel und Herr Harneit für diese Andacht als geistlichen Einstieg in diesen Tag. Sie haben das sehr kurzfristig für den Ausschuss Junge Menschen im Blick übernommen, um ein Zeichen zu setzen für den Weltklimastreik am heutigen Tage, den wir als Synode auch unter Corona Bedingungen nicht ignorieren wollen.

Ein großer Dank geht auch an alle Mitwirkenden und Organisatoren des Synodengottesdienstes. Für die musikalische Gestaltung war LKMD Hans-Jürgen Wulf verantwortlich. Für die musikalische Leitung eben war Herr Skobowsky zuständig. Auch Ihnen herzlichen Dank. Weitere Mitwirkende beim Gottesdienst gestern waren Bischof Gothart Magaard, Vizepräsident Andreas Hamann, Johanna Hertzsch, Conrad Witt und Ulrike Hillmann. Die Gesamtkoordination des Gottesdienstes lag in den Händen von Dr. Charlotte Hartwig, Hans-Jürgen Wulf, Johanna Nogaj, Claudia Brüß und Britta Wulf. Das Gottesdienstteam hat tief eingatmet, als es hörte, dass der Gottesdienst für eine Durchführung hier im Saal vorbereitet werden musste. Aber es ist ihnen wirklich sehr gut gelungen. Ganz herzlichen Dank dafür!

Die Kollekte hat einen Betrag von 1.193,20 Euro ergeben und ist bestimmt für zwei Vereine, die auf Moria und in Thessaloniki Flüchtlinge vielfältig unterstützen. Ich denke, die Vereine werden damit gute Arbeit leisten können.

Bevor wir in die Verhandlungen einsteigen, frage ich noch, gibt es unter Ihnen jemanden, der noch nicht verpflichtet wurde? Das ist nicht der Fall. Aber wir haben ein Geburtstagskind unter uns. Frau Maren Schack, kommen Sie bitte zu mir.

Gratulation und Blumen

Ich rufe nun auf den Tagesordnungspunkt 2.1 Bericht der Landesbischöfin und bitte Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, uns diesen Bericht zu halten.

Landesbischöfin Frau KÜHNBAUM-SCHMIDT: Wertes Präsidium, hohe Synode! Was für ein Jahr, dieses erste Jahr als Landesbischöfin! Mit festlich-beschwingter Nähe im Schweriner Dom hat es begonnen. Und dann hinaus - hinaus auf den Markt in Schwerin. Heiterpfingstlich „alle beieinander an einem Ort“, mit Gästen und Partnern aus der ganzen Nordkirche und der weiten Welt. Unter der Weite des Himmels. Draußen auf dem Platz. Mit Gesang und Musik und Brot und Wein - geteilt und gestärkt. „Nimm hin und iss“ - „das stärke dich und bewahre dich“ - „steh auf und iss - denn du hast einen weiten Weg vor dir“.....

1. Draußen auf den Plätzen

Wie weit und wie beschwerlich-verschlungen der Weg sein, wie sehr dabei das „draußen auf den Plätzen“ schon bald zu einem wichtigen Merkmal unserer Gottesdienste und Veranstaltungen werden sollte, ergänzt um die Worte „mit Abstand“, das ahnten wir damals noch nicht. Und nun wird das „draußen auf den Plätzen“ wohl sogar prägend dafür, wie wir in drei Monaten Weihnachten feiern werden - in unseren Kirchen, ja, aber auch draußen auf den Plätzen, auf Kirchplätzen, Märkten und in Sportstadien, bei Wald- und Strand- und Treckerweihnacht - und wie wunderbar: Haupt- und Ehrenamtliche entwickeln und gestalten dafür schon so viele Ideen - mit Mut und Zuversicht und erwartungsschwangerer Vorfreude der letzten drei Monate vor Kindesgeburt.

Ohne genau zu wissen, wie die Pandemie sich entwickeln wird, planen viele Menschen in Kirchengemeinderäten, Kirchenkreisen, der Bischofsrat mit einem Inspirationspaket zu Weihnachten, das von Mitarbeitenden des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde vorbereitet und in diesen Tagen versandt wird, und so viele andere mit schöpferischer Kreativität, wie es dieses Jahr Weihnachten werden kann. Hashtag #Hoffnungsleuchten! Wie gut! Ihnen allen bin ich dankbar für so viele Ideen, für so viel Kreativität. Und dafür, dass eine verheißungsvolle Stimmung sich ausbreitet: „Lasst euch überraschen, seid gespannt!“

Gespannt sein auf Neues. Weil auch Weihnachten manches neu sein wird. Ungewohnt. Anders als sonst am Heiligen Abend. Vielleicht wird manches auch schmerzlich unvertraut sein. Aber ich sehe vor allem auf die Chancen und Möglichkeiten, die sich eröffnen. Diese Chance sehe ich gerade in der Adventszeit, am Heiligen Abend und an den Weihnachtstagen. Ich sehe sie darin, mit gemeinsam gestalteten Gottesdiensten, mit Liedersingen und vielem mehr neu anzuknüpfen an Kontakte, wie sie unter anderem im Reformationsjubiläumsjahr gewachsen sind: Kontakte zu anderen Akteuren der Zivilgesellschaft und der Kultur, zu Initiativen, Vereinen, Künstler*innen, Museen, usw. Was für eine Chance, wenn zu Weihnachten auch an Orten außerhalb unserer Kirchen und kirchlichen Räume die frohe Botschaft vom Mensch werdenden Gott weitergesagt wird. Wenn öffentlich sichtbar wird: Hier, genau an diesem Ort, kommt Gott zur Welt. Auf dem Marktplatz von Husum. Vor der Kirche von Demmin. Auf dem Sportplatz von Crivitz. Auf dem Kiez von St. Pauli. In unseren Kirchen und draußen auf den Plätzen - mitten unter uns.

In dieser Fülle möglich wird das durch ein Grundelement evangelischer Kirche, das Martin Luther bereits im Jahr 1521 beschrieben hat: das allgemeine Priestertum.¹ 500 Jahre später ist das in unserer Nordkirche sichtbar und lebendig: Im gemeinsamen Engagement und dieser so wunderbar bunten, typisch evangelischen Mischung aus Ehren- und Hauptamtlichen aller Generationen und Geschlechter, verlässlich Mitarbeitender und punktuell Interessierter, von Mitgliedern, Hochverbundenen, ab und an Vorbeischauenden und situativ Engagierten werden wir auch dieses Jahr an Weihnachten weitersagen, was uns die Engel ins Herz singen: „Fürchtet euch nicht!“

2. Fürchtet euch nicht

Ja, fürchtet euch nicht! Das ist nicht erst die Botschaft der Engel am Heiligen Abend. Das ist ihre Botschaft schon jetzt. Denn wenn wir auch nicht wissen, wie die Pandemie sich weiter entwickeln wird, was uns dabei begegnen wird, so wissen wir doch, wie Gott uns begegnet: Nicht als zorniger Rachegott mit gezücktem Schwert, bereit erbarmungslos zu richten und zu vernichten - als ein solcher wäre Gott nichts als ein Mythos. Ein Mythos, der menschlichen Wünschen nach Macht und Beherrschung Gestalt gäbe. Oder die Projektion eines mächtigen Über-Ichs, das donnernd einher schreitet, um eigenen Begierden und Wünschen Einhalt zu gebieten.

2.1. ChristusMenschenKind - ChristusMenschenKindGeschwister

Nein, der sich offenbarende Gott kommt anders daher - wird ein zerbrechliches ChristusMenschenKind, verwundbar, verletzlich, bezogen und angewiesen auf andere. Ein ChristusMenschenKind, das sich uns aussetzt. Das uns sehen und spüren lässt, was einzig rettet aus Angst und Not und Tod: sich hingebende Liebe, Barmherzigkeit für das Gefährdete und Schwache. Das ChristusMenschenKind zeigt uns sein Angesicht, und damit unser menschliches Angesicht - Ecce homo! Siehe, der Mensch! Sein Angesicht zeigt die Not der Leidenden, ist das Angesicht der um Luft Ringenden in Krankenbetten auf Intensivstationen, der Geflüchteten,

¹ Vgl. Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, 1520, WA 6.

die im Meereswasser dahintreiben, nicht wissend, ob Rettung rechtzeitig naht, der auf dem Boden liegenden, „I can't breathe“, getötet von Gewalt und Rassismus, der vor Dürre und Krieg und knapper werdenden Ressourcen Fliehenden.

Ach ChristusMenschenKind - in deinem Antlitz das Seufzen der Schöpfung und aller Geschöpfe - verwundbar, verletzlich, vergänglich. Dein Leid, mein Schmerz, unsere Angst, die Not der Welt auf seinem Angesicht - so kommt uns das ChristusMenschenKind entgegen. Breitet seine Arme weit aus. Umfängt uns mit seiner Liebe. Macht uns zu ChristusMenschenKindGeschwistern, die einander sagen: Was auch geschieht - ich bin an deiner Seite. Was dir auch begegnet - da bin ja noch ich, da sind ja noch wir!

Denn das macht unseren Glauben aus: Wir hören dir zu - Tag und Nacht in der Telefonseelsorge. Wir sind für dich da - mit einem Ort zum Leben, einem Platz zum Schlafen. Wir stehen an deiner Seite - gegen Rassismus und Antisemitismus, für Mitmenschlichkeit und die Würde aller Menschen. Und wenn Regierungen die Rettung auf See verweigern, dann tun wir auch das: Wir schicken ein Schiff. Damit Barmherzigkeit sich ihren Weg bahnen kann.

2.2. Hoffnungsleuchten für Moria

Und was tun wir, damit Barmherzigkeit auch ihren Weg findet nach Moria auf Lesbos, in die ungesesehenen Flüchtlingslager auf Samos, Chios, Kos und Leros? Wird für sie ein Zeichen der Barmherzigkeit von dieser Synode ausgehen? Ein Zeichen, das sagt: Das Leben von Flüchtlingen zählt! Weil Barmherzigkeit zählt! Hashtag #Hoffnungsleuchten für Moria!

Denn Hoffnungsleuchten, liebe Schwestern und Brüder, Hoffnungsleuchten brauchen nicht nur wir. Hoffnungsleuchten braucht unsere ganze Welt. Und sie braucht es nicht nur zu Weihnachten. Der Hashtag Hoffnungsleuchten fragt heute: Welches Hoffnungszeichen geht von uns hier in Travemünde aus? Denn macht nicht auch das unseren Glauben aus: Wir sehen nicht weg - weil Christus nicht weg sieht. Wir sind da. Weil Christus da ist, weil Gott da ist! Weil Gottes Hoffnung leuchtet!

3. Wo war die Kirche?

Eine der Anfragen an die Kirche in den vergangenen Monaten war: Galt das auch in den Wochen der Pandemie? Waren wir wirklich für Menschen da? Haben wir in Corona-Zeiten nicht auch manchen Menschen gefehlt?

Es gehört zum Wesen unseres reformatorisch geprägten Glaubens, das wir uns in Frage stellen und in Frage stellen lassen. Und nach allem, was ich überblicken kann, nach Rückfragen in den Diakonischen Werken in unserer Landeskirche und Rückmeldungen aus Politik und Gesellschaft, kann ich nur sagen: Wir waren da. Wir sind da. Präsent. Engagiert. Verlässlich. An der Seite derer, an die wir gewiesen sind und die uns brauchen. In der Seelsorge und mit Gottesdiensten und Andachten, im vielfältigen diakonischen Engagement, in der Pflege, mit Angeboten für Kinder und Jugendliche und so vielem mehr. Mein Respekt und meine Anerkennung gehören deshalb allen, die mit der Fürsorge für sich und ihre eigene Familie verantwortlich umgehen und zugleich für andere Menschen da sind - sie pflegen, begleiten, unterstützen, mit ihnen lachen und weinen, an ihrer Seite sind und bleiben. Beispielhaft für viele nenne ich heute die vielen Küsterinnen und Küster, insbesondere die ehrenamtlich tätigen, die jetzt dafür sorgen, dass Hygienekonzepte umgesetzt werden, damit auch analoge Gottesdienste und andere Veranstaltungen möglich sind, und die in dieser Zeit noch einmal erhöhte Anforderungen bewältigen. Und ich denke an die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, deren Arbeit unter den jeweils geltenden Beschränkungen in diesen Monaten und auch heute noch besonders herausfordernd ist, Kreativität und Umsicht verlangt - und die dennoch dafür

sorgen, dass Musik und Gesang nicht verstummen, sondern Herz und Seele aufatmen lassen. Danke an sie alle!

Der Journalist Arnd Henze hat eine Fernseh-Dokumentation über die Zeit der Corona-Pandemie in einem Wolfsburger Seniorenheim der Diakonie gedreht. In diesem Seniorenheim sind 48 der mit Covid 19 infizierten Bewohner gestorben. Er sagt, viele Beteiligte dort seien noch immer traumatisiert. Die Menschen, die ihre Angehörigen verloren haben, die Pflegekräfte, die hilflos mit anschauen mussten, wie die ihnen anvertrauten Bewohner verstarben. Es gäbe, so Henze, „*einen unauflösbaren Widerspruch zwischen dem Schutz vor dem Virus und der Sehnsucht nach körperlicher Berührung. Wir haben dafür als Gesellschaft zurzeit keine Lösung.*“²

Ich kann mir vorstellen, dass sich auch viele von uns in seinen Worten wiederfinden. Es mag es Situationen gegeben haben, in denen Menschen die Begleitung durch Seelsorger*innen schmerzlich vermisst haben. Besonders zu Beginn der Pandemie. Als große Unsicherheit bestand, wie sich das Corona-Virus verhält, wie Ansteckungswege verlaufen. Als kaum Schutzkleidung vorhanden war und Pflegeeinrichtungen alles tun mussten, um die Einbringung des Virus zu verhindern.

Die Nachrichten, die damals aus dem erwähnten Seniorenheim kamen, haben alle alarmiert. Dass es Besuchsverbote gab, dass Angehörige sich nicht sehen und berühren konnten, gehört zu den schmerzlichen Tatsachen dieser Zeit. Dabei wurden Entscheidungen getroffen, die sich in unser gemeinsames Gewissen eingraben. Denn sie haben unseren Umgang mit den Schwächsten, mit den auf andere Angewiesenen und damit unser aller Zusammenleben, mitten ins Herz getroffen. Diese Entscheidungen haben wir alle gemeinsam zu tragen – in der Solidarität einer gemeinsamen Verantwortung.

Der Schmerz, der dabei entstanden ist; die Fehler, die gemacht wurden: all dies können wir nicht ungeschehen machen. Aber wir können einander und wir können Gott um Vergebung bitten. Und es gibt noch etwas, das wir gemeinsam tun können. Zur Einsicht in Fehler, zur Bitte um Vergebung, liebe Synodale, tritt ein Drittes: Wir lernen, bessere Möglichkeiten zu finden, mit der Corona-Pandemie umzugehen. Mit Worten des vor hundert Jahren unweit von hier geborenen Philosophen Hans Blumenberg: „*Der Mensch ist zwar bedroht, aber nicht chancenlos.*“

Aus meiner Sicht lernen wir gerade neu, mit Ambivalenzen und Widersprüchen zu leben, die sich nicht schnell und einfach auflösen lassen. Wer mit unauflösbaren Widersprüchen zu leben vermag, in einem nicht perfekten Leben, wer um Schuld weiß, Reue empfinden und um Vergebung bitten kann, wird frei, neu und anders handeln zu können, damit Notwendendes getan werden kann.

3.1. Kirchliche Feiertage als Raum für Schuld, Reue, Vergebung und zum Gedenken an die Gestorbenen

Das ist eine Grundeinsicht des christlichen Glaubens, die es gerade in Corona-Zeiten neu in gesellschaftliche Diskurse einzutragen und für unser Zusammenleben fruchtbar zu machen gilt. Mit Worten, aber auch durch Rituale und Liturgien, mit Musik und Gottesdienst. Lasst uns deshalb nicht nur auf Weihnachten sehen, sondern ebenso auf die Wochen vorher, auf Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Toten- und Ewigkeitssonntag. Diese Gedenktage geben Raum, um Schuld auszusprechen und Vergebung zu erfahren, Versäumnisse und Fehler auch in öffentlicher Verantwortung anzusprechen, nach neuen Wegen zu suchen und Trauer und

² Die Dokumentation von Arnd Henze und Sonja Kättner-Neumann wird am 12. Oktober um 23.35 Uhr in der ARD ausgestrahlt. Vgl. epd-Meldung vom 20. August 2020.

Schmerz zu teilen, z.B. mit Gedenkgottesdiensten für die, die ihre Gestorbenen in diesem Jahr in sehr kleinem Kreis zu Grabe tragen mussten. Denn „*Gott bettet die Toten in feine Farben, Farben der Liebe und salzige Tränen. Das Lächeln des Lebens, die Last der Tage, in seiner Hand ruht, was war, was ist, und was bleibt.*“³

3.2. Lernprozesse

Auch das ist eine Folge der Corona-Pandemie: Unsere ausschließlich an positiven Emotionen ausgerichtete Kultur der Spätmoderne wird durch Corona eindringlich daran erinnert, dass unser Leben sich in diesen Emotionen eben genau nicht erschöpft. „*Die spätmoderne Kultur des Subjekts*“, sagt der Soziologe Andreas Reckwitz, preist „*die Hervorbringung positiver Emotionen als zentralen Lebenssinn: Befriedigung, Freude, Erfüllung ... das Spielerische, Intensität, Resonanz (...)*“⁴ Durch Corona aber kann nicht mehr verdrängt werden, dass Beschränkungen und Unvorhersehbares, Leid und Schmerz zum Leben dazugehören, und das verlangt in neuer Weise, damit umgehen zu können. Dabei hilft eine gewisse Nüchternheit und die Fähigkeit, Widersprüche aushalten, ohne sie auflösen zu können. Noch einmal Andreas Reckwitz: „*Eindeutige Wertungen und einfache Lösungen sind (...) nicht zu erwarten, im Gegenteil: wer Ambivalenzen aushalten und produktiv mit ihnen umgehen kann, ist in der Spätmoderne klar im Vorteil.*“⁵

Und ist deshalb auch fähig zu lernen, Veränderungen zu reflektieren und das zu vollziehen, was der Soziologe und Philosoph Jürgen Habermas als Lernprozesse beschreibt. Lernprozesse, die gefördert, aber „*nicht moralisch oder rechtlich gefordert werden*“⁶ können. Das gilt für einzelne wie für die Gesellschaft insgesamt, und ebenso für Kirche und Diakonie. Bestimmt werden deshalb insbesondere unsere fünf Hauptbereiche weiterhin nordkirchliche Impulse in die gesellschaftliche Debatte eintragen, um zukünftig noch besser auf die zu achten und die Stimme für die zu erheben, deren Bedürfnisse in den Wochen der Pandemie zu wenig berücksichtigt wurden, z.B. Kinder und Jugendliche, Alleinlebende aller Generationen, Familien mit Kindern. Denn sie erleben zuerst und besonders gravierend, wie fragil unser aller Leben und Zusammenleben ist.

4. Mitmenschlich leben in Freiheit und Verantwortung

Vergänglich, verwundbar, verletzlich sind unsere Körper und unsere Seelen. Vergänglich, verwundbar, verletzlich sind unsere Formen von Gemeinschaft, sind die weltweit gesponnenen Netze und Lieferketten, die Kreisläufe von Wirtschaft und Arbeit. Vergänglich, verwundbar, verletzlich sind Natur und Umwelt, bedroht ist Gottes Schöpfung von Klimawandel durch unseren Lebensstil. Vergänglich, verwundbar, verletzlich - ist unser Leben.

Liebe Schwestern und Brüder, bedurfte es tatsächlich einer Pandemie, uns daran zu erinnern? Bedurfte es einer Pandemie, uns zu erinnern, dass den Worten vergänglich, verwundbar, verletzlich - ein Wort trotzig, mutig, beharrlich gegenüber steht: *verantwortlich*. Ich bin verantwortlich nicht allein für mich, sondern ebenso für dich. Denn das ist doch das höchste Gebot: *Gott lieben von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und allen deinen Kräften und deinen Nächsten lieben wie dich selbst*.

Nächstenliebe aber ist keine romantische, sondern eine verantwortliche Liebe. Sie ist kein reines Gefühl, sondern eine Entscheidung. Eine Entscheidung aus Liebe, Freiheit und Verantwortung. So, wie es wie Martin Luther einer anderen seiner reformatorischen Hauptschriften vor 500 Jahren entfaltet hat: „*Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und*

³ Monatslied für November „Du bettest die Toten“, Text: Tscho Hoffmann Musik: Jan Simowitsch, <http://www.monatslied.de/de/Lieder.php?L=1699>.

⁴ Andreas Reckwitz, Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, Berlin 2019, 205.

⁵ Reckwitz, aaO., 16.

⁶ Jürgen Habermas, Religion in der Öffentlichkeit der „postsäkularen“ Gesellschaft, in: ders., Nachmetaphysisches Denken II. Aufsätze und Repliken, Berlin 2012, 308-326, 325.

*niemandem untertan. Und ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht und jedermann untertan.*⁷

Diese Freiheit meint keine, der es allein darum ginge, zwischen Optionen, wie diesem und jenem Konsumgut oder diesem und jenem Urlaubsort auswählen zu können. Sondern es geht um die Freiheit, sich selbst bestimmen zu können - und damit bestimmen zu können, wie ich mich zu dem verhalte, was mir im Leben begegnet. In welcher Haltung ich dem begegne, was mir widerfährt. Darüber entscheiden zu können, wie ich mich selbst und mein Menschsein verstehe.

4.1. 30 Jahre Friedliche Revolution 2019 - 30 Jahre Deutsche Einheit 2020

Was das für das persönliche Leben, und auch für das Zusammenleben in einer Gesellschaft bedeutet, daran haben mich in besonders bewegender Weise die Veranstaltungen zum 30. Jahr der Friedlichen Revolution im vergangenen Jahr erinnert. Beim Fernsehgottesdienst zum Tag der Deutschen Einheit in Kiel, bei Gottesdiensten anlässlich des 30. Jahrestages der Friedlichen Revolution in Waren, zum 9. November in Ratzeburg. In vielen Begegnungen und Gesprächen haben Menschen ihre Erlebnisse und Gefühle mit mir geteilt. Sie gehören zu meinen kostbarsten Erfahrungen in diesem ersten Jahr in der Nordkirche. Ich danke dafür von Herzen!

Und ich denke: Die Lebenserfahrungen von Menschen mit einer überwiegend ostdeutschen Biografie müssen mehr als bisher als eine wichtige Quelle für Fragen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens wahrgenommen und berücksichtigt werden. Weil sich Menschen in den ostdeutschen Bundesländern nicht ausreichend wertgeschätzt fühlen, so eine gerade veröffentlichte Studie des Berlin-Instituts, ziehen sich viele auf die Vergangenheit und ihre vertraute Kultur zurück. Und erleben Eingriffe dort als besonders verletzend. Auch in unserer Kirche sollten wir selbstkritisch fragen, weshalb in aktuellen Umfragen vier von zehn Menschen in den ostdeutschen Bundesländern das Gefühl beschreiben, Bürger zweiter Klasse zu sein.⁸ Liebe Geschwister, hohe Synode: Auch wir müssen reden! Miteinander, nicht übereinander.

Der Einsatz von Christenmenschen und Kirchen in DDR-Zeiten für Menschenrechte und für Freiheit, er steht mir im 30. Jahr der Deutschen Einheit besonders vor Augen und lässt mich mit Befremden sehen auf manches Freiheitsverständnis, das einem gegenwärtig, insbesondere auf den sogenannten Corona-Demos, begegnet. Dort wird ein Freiheitsbegriff propagiert, der losgelöst ist von der Verantwortung für andere, und statt dessen allein auf eigene Ansprüche ausgerichtet ist. Als Nordkirche, die Ost und West verbindet, haben wir im 30. Jahr der Deutschen Einheit deshalb in den öffentlichen Diskurs einzutragen: Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Sie sind die zwei Seiten einer Medaille. Und werden verbunden durch Nächstenliebe und Barmherzigkeit. Durch Mitmenschlichkeit.

5. Besuche

Wie sich genau das im Leben unserer ganzen Nordkirche ausdrückt, das habe ich bei meinen vielen Besuchen in Gemeinden, Kirchenkreisen und bei allen drei Diakonischen Werken erlebt: in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Ich habe es erlebt in Gremien und Ausschüssen, auf Kirchenleitungssitzungen, bei Beratungen mit Euch, liebe Geschwister, im Bischofsrat und hier mit Ihnen auf der Landessynode. Und ich habe es eingetragen in den gesellschaftlichen Diskurs über den Raum unserer Kirche hinaus, unter anderem mit Stellungnahmen gegen Antisemitismus und Rassismus, zum Urteil des Bundesverfas-

⁷ Vgl. Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, WA 7.

⁸ Vgl. Vielfalt der Einheit. Wo Deutschland nach 30 Jahren zusammengewachsen ist. Studie des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, Berlin 2020.

sungsgerichtetes zur Sterbehilfe, für die Unterstützung des Bündnisses United4Rescue, sowie bei zahlreichen ökumenischen und interreligiösen Begegnungen, und ebenso auf der Ebene von EKD und VELKD.

6. Krisenmodus durch Corona

All das hat die Zeit bis zum Februar diesen Jahres erfüllt und ja, auch wirklich randvoll ausgefüllt. Mit Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stand dann anderes im Mittelpunkt meiner Arbeit: Vom 12. März an war das u.a. die Leitung der täglichen Sitzungen eines landeskirchlichen Krisenstabes - mehr dazu im Bericht der Kirchenleitung. Nach einem guten Dreiviertel Jahr meines Dienstes in der Nordkirche in diese Situation zu gehen, mit für Klarheit und Besonnenheit zu sorgen, das war keine leichte Aufgabe.

Aber es ist uns auf landeskirchlicher Ebene und aus meiner Sicht ebenso auf allen anderen Ebenen der Nordkirche gut gelungen, in außergewöhnlicher und neuer Situation angemessen und umsichtig zu reagieren. Dafür haben viele in diesen Wochen außergewöhnlich viel geleistet, nicht auf Uhrzeiten und Arbeitszeiten geschaut, sondern nach Kräften dafür gesorgt, das Beste für die uns anvertrauten und sich uns anvertrauendem Menschen und damit für unsere Kirche zu tun. Dafür gilt Ihnen allen auch heute mein herzlicher und großer Dank!

Traurig gemacht hat mich aber, dass viele geplante Begegnungen und Besuche seit März dieses Jahres abgesagt und verschoben werden mussten. Sie fehlen mir, und ich freue mich über das, was nicht abgesagt wird, sondern verantwortlich wieder möglich ist. Denn auch dieses Wort hat die letzten Monate geprägt: Abgesagt. Abgesagt werden musste auch unsere Synodensitzung im April. Und nun, wieder hier zusammen am vertrauten Travemünder Ort, fühlt es sich an, als lägen Jahre und Zeiten, zwischen unseren Tagungen. Nun aber sind wir wieder hier - vorsichtig, besonnen, abwägend, verantwortungsvoll. Unsicher zögernd begrüßen wir einander mit breitem Augenlächeln, mit knuffender Geste der Ellenbogen, neigen den Kopf betonter und tiefer oder breiten die Arme weit aus, die vermissende Gebärde der Leere - ich schließe dich auf Distanz in die Arme, nehme dich an mein Herz - denn ja, ich habe dich vermisst. Ich habe euch vermisst.

7. Einander vermissen

So, wie ich die vermisse, die unsere Kirche verlassen haben. Die uns sagen: Es geht auch ohne euch. Die die Weise, wie wir Kirche und Glaube leben, eben nicht vermissen. Mich schmerzt das. Denn sie alle fehlen uns - mit ihrer Sicht auf das Leben, ihren Fragen und ihrer Hoffnung. Wenn wir die, die ausgetreten sind oder erst gar nicht den Weg zu uns finden - wenn wir sie wirklich vermissen, weil wir mit ihnen die Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde teilen möchten, weil sie wie wir eine Gemeinschaft suchen, die aus mehr besteht als einem losen Nebeneinander, und die sich nach Verbundenheit sehnen in einer sich immer mehr spaltenden Welt - wenn wir sie so vermissen - muss ein solches Vermissen dann nicht immer neue Wege zueinander und miteinander suchen? Neue Wege, unseren Glauben zu teilen. Neue Wege, Gemeinde zu sein - auch weiterhin, ja, in Parochien und vertrauten Strukturen, die Halt geben und Sicherheit, und auch ganz anders: Denn die Gemeinschaft an einer evangelischen Schule - ist sie nicht auch eine Gemeinde? Oder die sich situativ bildende Gemeinde bei überraschenden Begegnungen, wie die Pop-up-Church sie immer wieder herbeiführt - sind sie nicht auch Gemeinde? Und ebenso die Gemeinschaftsformen, die sich im digitalen Raum bilden? Lasst uns einander ermutigen, auf neue Weise Gemeinde, auf neue Weise Kirche zu sein. Das heißt nicht, alle guten Traditionen und gewachsenen Strukturen über Bord zu werfen - aber sie dürfen auch nicht so einengend sein, dass Neues sich nicht heraus wagt oder entmutigt wird.

7.1. Damit ein Anfang sei...

Denn der Mensch wurde erschaffen, damit ein Anfang sei. Die Philosophin Hannah Arendt beschrieb dies treffend mit ihrem Konzept der Natalität, der Geburtlichkeit des Menschen: Wir Menschen sind mit der Gabe des Beginnens ausgestattet⁹. Und als zum Beginnen, zum neu Anfangen begabten Wesen ist uns auch die Freiheit geschenkt, handeln zu können.

Handeln aber heißt „*neu beginnen - im Unterschied zum Weitermachen, zum Verwalten oder Reagieren. Der Mensch wird geboren, um zu handeln, damit mit ihm Neues in die Welt kommen kann.*“¹⁰ Oder mit Worten von Hannah Arendt: „*Weil jeder Mensch auf Grund des Geborens ein initium, ein Anfang und Neuankömmling in der Welt ist, können Menschen Initiative ergreifen, Anfänger werden und Neues in Bewegung setzen.*“¹¹

Lasst uns dem, was unser Menschsein ausmacht, auch in der Gestaltung unserer Kirche Raum geben. Lasst uns dabei nicht zu viel Angst haben, etwas zu verlieren. Lasst uns vielmehr im Ohr behalten: Fürchtet euch nicht! Und wenn du selbst gerade keinen Weg weißt: Dann lass andere Neues ausprobieren. Sieh hin, was passiert. Mit Güte und Wohlwollen. Und schenk ihnen deine Hoffnung, nicht deine Skepsis. Damit wir nicht eine von ihrer Vergangenheit festgelegte, sondern zu ihrer Zukunft befreite Kirche sein können.

Natürlich nehme ich auch wahr, dass Mitarbeitende hilflos und bedrückt sind, weil trotz ihres großen Engagements, trotz ihrer Kreativität und durch Corona verstärkt deutlich wird: Wir werden weniger Kirchenmitglieder, wir verfügen über weniger finanzielle Mittel. Die Feststellung, dass wir es dabei mit gesamtgesellschaftlichen Trends zu tun haben, hilft bei all ihrer Richtigkeit dabei kaum. Auch Abwehrhaltungen, jetzt im eigenen Bereich möglichst lange irgendwie halten zu wollen, was zu halten ist, werden nicht weiter helfen. Was hilft, ist jetzt die richtigen Debatten zu führen. Mitgliederbindung, Mitgliederorientierung und Mitgliederer Gewinnung und die Finanzierungsmodelle von Kirche werden dabei wichtige Themen sein. Für all diese Themen aber haben wir Spielräume.

8. Kirchensteuer und Finanzierungsmodelle von Kirche

Auch dafür, uns jenseits der Kirchensteuer der Frage nach neuen Finanzierungsmodellen von Kirche zu widmen. Ich danke heute ausdrücklich allen, die uns über die Kirchensteuer verlässlich und kontinuierlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Aber wir müssen uns fragen, ob die Kirchensteuer in ihrer bisherigen Form weiterhin die Hauptsäule der Finanzierung unserer Kirche sein kann und sein soll. Wenn wir diese Frage mit Ja beantworten und Überlegungen zu Veränderungen an diesem Finanzierungsmodell ablehnen, werden wir uns in der Tat zukünftig vor allem mit Kürzungsdebatten beschäftigen.

Wir sollten deshalb auch unser gegenwärtiges Kirchensteuermodell befragen, alles daran prüfen und das Beste behalten. Und anderes ändern. Und ich frage: Warum wird in der Debatte über die Kirchensteuer eigentlich *über* Kirchenmitglieder gesprochen anstatt *mit* ihnen? Warum fragen wir nicht einfach Kirchenmitglieder, Ausgetretene und uns Verbundene, beispielsweise mit Hilfe einer repräsentativen Umfrage, welche Formen von Finanzierung sie selbst langfristig unterstützen und praktizieren möchten? Ein Kirchensteuermodell mit einem an der Einkommenssteuer orientiertem Prozentsatz, ein Kultursteuermodell ähnlich dem in Italien, eine Selbsteinschätzung auf dem Hintergrund der jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen und sozialen Situation, oder eine Mischung aus alledem?

⁹ „Dieses Anfang-Sein bestätigt sich in der menschlichen Existenz, insofern jeder Mensch wieder durch Geburt als je ganz und gar Neues in die Welt kommt, die vor ihm war und nach ihm sein wird.“ Hannah Arendt, Freiheit und Politik, in: dies., Zwischen Vergangenheit und Zukunft, München/Zürich 1994, 201-226, 220.

¹⁰ Karin Ulrich-Eschemann, Vom Geborenwerden des Menschen. Theologische und philosophische Erkundungen (Studien zur systematischen Theologie und Ethik Bd., 27), Münster/Hamburg/Berlin/London 2000, 32.

¹¹ Hannah Arendt, Vita activa oder vom tätigen Leben, 9. Aufl. München 1997, 215.

Denn unser derzeitiges Kirchensteuermodell ist nicht in Stein gemeißelt. Als es entstand, antwortete es auf die Frage und löste das Problem, wie sich nach der Trennung von Thron und Altar die Finanzierung von Kirche gestalten sollte. Es war so über viele Jahrzehnte eine „Problembearbeitungsformel“¹². Es könnte aber sein, und ich rege an, genau das zu prüfen, dass wir an einem Zeitpunkt angekommen sind, wo genau dieses Modell nicht mehr allein ein Problem löst, sondern selbst neue Probleme und Fragen hervorruft, zu deren Lösung es selbst nicht mehr in der Lage ist. Wenn sich also heute, rund 100 Jahre nach Einführung des derzeitigen Kirchensteuermodells, dieses Modell nicht mehr als erfolgreiche Problembearbeitungsformel, sondern als Ursache von Problemen, etwa als Mit-Ursache von Kirchenaustritten herausstellt, sollten wir es dann nicht ändern, modifizieren, ergänzen? Soll eine in der Vergangenheit gefundene, bewährte und lange Zeit gute Lösung tatsächlich das einzige Modell dafür sein, wie es in Zukunft weitergeht?

Wie also könnten weitere Finanzierungsmodelle aussehen? Manche Kirchenkreise sind da bereits jetzt aktiv, zum Beispiel durch eine kluge Bewirtschaftung von Immobilien. Auch hier ist nicht überall alles möglich. Aber auch hier wird sich zeigen, dass und wie wir miteinander Nordkirche sind, dass und wie wir füreinander eintreten, uns gegenseitig unterstützen und stärken.

9. Ökumenische Partnerschaften

Denn, um es ganz klassisch mit dem Theologen Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher zu sagen, Kirche wird zwar erfahrbar in räumlicher und zeitlicher Konkretion und Begrenzung, als *ecclesia particularis*.¹³ Das heißt aber zugleich: diese partikuläre Weise darf ihrerseits nicht mit der Kirche als *als ganzer oder wahrer Kirche* verwechselt werden.

Sie, die ganze, wahre Kirche, die *ecclesia spiritualis*, ist immer mehr und immer größer als die partikuläre Kirche vor Ort. Das weitet unseren Blick - auch in die Ökumene, auch zu unseren Partnerkirchen. Vor wenigen Tagen konnte ich mit Silvia Genz, der Kirchenpräsidentin unserer lutherischen Partnerkirche in Brasilien, sprechen. Ich habe sie gebeten, auch Ihnen als Synodalen die Situation dort zu schildern. Was sie uns sagt - wir werden es nachher sehen und hören - steht beispielhaft für die sehr schwierige Lage vieler unserer Partnerkirchen. Nicht wenige ökumenisch Engagierte in unserer Kirche beunruhigt deshalb die Sorge, dass jetzt, wo die Not in so vielen Ländern der Erde um so vieles größer ist als bei uns, darüber nachgedacht werden könnte, ob der Haushaltsanteil für die Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, also die KED-Mittel, mit drei Prozent zu hoch sei. Und geben zu bedenken: Bei zukünftig kleiner werdenden Haushaltsvolumina werden die real für den KED zur Verfügung stehenden Finanzmittel ja ohnehin schon geringer. Und gerade jetzt kommt es auf weltweite Geschwisterlichkeit, Hilfe, Solidarität an - gerade jetzt ist die Orientierung an Nächstenliebe und Barmherzigkeit bitter nötig.

10. Mehr als die körperlich Anwesenden - Mitgliederorientierung

Die partikuläre Kirche vor Ort ist nie die ganze Kirche. Auch deshalb dürfen wir nicht nur die im Blick haben, die jeweils körperlich anwesend sind. Denn die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen, die statischen Zahlen auch des letzten Jahres zeigen uns in all ihrer Nüchternheit: Was viele Menschen von einer religiösen Begleitung ihres Lebens in einer christlichen Gemeinschaft erwarten, passt offenbar nur begrenzt zu dem, was sie bei uns finden und wahrnehmen. Insbesondere trifft das auf die 20- bis 35-Jährigen zu, und zunehmend auch auf die Gruppe der über 60-Jährigen. Aber nach wie vor suchen Menschen nach einer

¹² Reckwitz, aaO., 244.

¹³ Vgl. Friedrich Daniel Schleiermacher, Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen, Berlin 1811/ 1830.

religiösen Begleitung ihres Alltags. Nach wie vor suchen sie nach einer persönlich gestalteten spirituellen Praxis. Nach wie vor wollen sie Verantwortung für andere und für unsere Welt übernehmen. Sie fragen, was dabei Orientierung und Halt gibt.

Als Kirche, um es mit dem Philosophen Jürgen Habermas zu sagen, übernehmen wir in diesem Zusammenhang wie andere Religionsgemeinschaften im politischen Leben einer säkularen Gesellschaft die Rolle einer Interpretationsgemeinschaft. Mit unseren Erzählungen, Deutungen, Interpretationen, mit „*relevanten, ob nun überzeugenden oder anstößigen Beiträgen zu einschlägigen Themen (nehmen wir Einfluss) auf die öffentliche Meinungs- und Willensbildung.*“¹⁴ Und unsere weltanschaulich pluralistische Gesellschaft bildet „*für solche Interventionen einen empfindlichen Resonanzboden, weil sie in politisch regelungsbedürftigen Wertkonflikten immer häufiger gespalten*“¹⁵ ist.

Aber über so viel Trennendes hinweg suchen Menschen verschiedener Lebensformen nach Gemeinschaft und Segen, nach Geborgenheit und Verbundenheit. Nach wie vor ist es deshalb wichtig, das wir als Kirche zivilgesellschaftliche Akteurin sind, die aktiv Verantwortung übernimmt für ein Miteinander, in dem alle Menschen in Würde leben können. Deshalb sollten, so Habermas, auch säkulare Bürger nicht ausschließen, „*in religiösen Äußerungen semantische Gehalte, vielleicht sogar verschwiegene eigene Intuitionen zu entdecken, die sich übersetzen und in eine öffentliche Argumentation einbringen lassen.*“¹⁶ Deshalb ist es gut, wenn wir uns als Kirche, gemeinsam mit anderen Akteur*innen der Zivilgesellschaft, einsetzen für ein Lieferkettengesetz, für die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem zerstörten Lager in Moria, für die Bewahrung der Schöpfung und unsere in unserem Glauben wurzelnde Begründung und Motivation dafür immer wieder schildern und verständlich machen.

Die gegenwärtigen religiösen Sehnsüchte der Menschen, ihre Suche nach Gemeinschaft und ihre konkreten ethischen Fragen aber werden wir noch besser verstehen müssen. Und wir sollten anders und intensiver mit Kirchenmitgliedern im Kontakt sein. Gut, dass die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit neue Wege der Mitgliederkommunikation und Mitgliederorientierung beschreiten - sehen wir aufmerksam hin und lernen als ganze Nordkirche von ihnen! Und lasst uns auch hier neue Wege erproben, in digitalen, analogen, hybriden Formaten.

11. Analog - digital - hybrid

A propos analog, digital, hybrid - wann genau haben wir uns eigentlich angewöhnt, mit diesen Worten zu beschreiben, wie wir einander begegnen? Mit diesen drei Worten haben neue Formen unserer Zusammenarbeit Einzug gehalten: was noch vor kurzem scheinbar unmöglich und rechtlich umstritten war, z.B. Gremiensitzungen in digitaler Form mit rechtsgültigen Beschlussfassungen, das ist nun Teil unseres Alltags geworden.

Ich bin dankbar, insbesondere dem Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes und einer Arbeitsgruppe der Kirchenleitung, dass hier schnell und kurzfristig Regelungen gesucht und gefunden wurden, die bereits jetzt vieles ermöglichen. Und ein Kirchengesetz, dass die Beratung und Beschlussfassung kirchlicher Gremien in digitalen Sitzungen rechtsverbindlich regeln und der Landessynode auf einer ihrer nächsten Sitzungen vorgelegt werden soll, kann - wenn es hier in der Synode Zustimmung findet - unser aller Handlungs- und Beteiligungsmöglichkeiten noch einmal erweitern, und Entscheidungsprozesse verkürzen. Dabei sind die digitalen und hybriden Formate für die einen schon lange erprobt und ersehnt, für die anderen

¹⁴ Habermas, aaO., 313.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Habermas, aaO., 327.

noch immer oder jetzt erst recht anstrengend, ungeliebt, ungewohnt. Neu aber sind sie für uns alle gemeinsam.

Ich weiß: Manches bespricht und diskutiert man lieber in realer Präsenz, weil Gesten und Körper eben auch ihre Sprache sprechen und wir vertrauter sind damit, einander so zu lesen und zu verstehen. Ich sehe aber auch: manche gewohnte Hierarchie und informelle Kommunikation verändert sich, wenn alle im Kachelformat in Erscheinung treten. Und unsere die Beteiligungskultur ist dadurch definitiv anders geworden: vielfältiger, diverser, differenzierter. Ich halte das für eine gute Entwicklung - denn in unserer so großen und sehr diversen Landeskirche brauchen wir die verschiedenen Stimmen aus allen Regionen, Altersgruppen, Milieus, um gemeinsam Nordkirche sein zu können. Was uns dabei auch technisch unterstützen kann, sollten wir intensiver und selbstverständlicher nutzen. Digitalisierung so umzusetzen, dass sie unsere Kommunikation befördert, dass sie unkomplizierte und schnelle Kontakte schafft, ist kein Zukunftsprojekt. Das ist ein Gegenwartsprojekt.

In unserer föderalen Struktur brauchen wir Lösungen, die zwischen allen Ebenen unserer Landeskirche gut miteinander und aufeinander abgestimmt sind. Ich hoffe deshalb sehr, dass das „Netzwerktreffen digitale Infrastruktur der Nordkirche“ hier bald zu Absprachen kommt und bin gespannt, welche Vorschläge und Vorhaben aus dem Digitalisierungsausschuss der Synode kommen werden.

11.1. Neue Chance für das Priestertum aller in einer Kultur der Digitalität

Digitalisierung aber meint weit mehr als technische Lösungen für Kommunikationsfragen. In einer „Kultur der Digitalität“¹⁷, wie sie der Kulturwissenschaftler Felix Stalder für die Gegenwart beschreibt, wollen (und sollen) immer mehr Menschen in aller Vielfalt ihrer Lebensmodelle, ihrer religiösen Einstellungen und politischen Meinungen mit ihren Themen im öffentlichen Diskurs Aufmerksamkeit finden. Dadurch erweitern sich die Themen, die als wichtig und legitim anerkannt werden. Und erweitert um die geografische Komponente ermöglicht digitale Kommunikation auch denjenigen die Beteiligung und Teilhabe an Diskursen und Meinungsbildungsprozessen, die sie zuvor gar nicht oder nur wenig beeinflussen konnten - einfach, weil sie von den Zentren der Entscheidung und der Macht zu weit entfernt leben. Mit Hilfe digitaler Kommunikation ist es möglich, auch von der sogenannten Peripherie aus an Meinungsbildungsprozessen zu partizipieren und hohe Aufmerksamkeit zu finden. Genau das wird von vielen mittlerweile als selbstverständlich erwartet und eingefordert. Wo das nicht möglich ist, ist Beteiligung oder gar Mitgliedschaft nicht attraktiv.

Ich sage es deshalb ganz klar: Digitalisierung bedeutet eine neue Chance für das Priestertum aller. Für eine breitere Beteiligung an der Kommunikation des Evangeliums. Sie bedeutet neue Kontaktmöglichkeiten zu Mitgliedern wie Kirchenfernen, zu Hochverbundenen wie Suchenden, und fördert eine breitere Beteiligung an der Leitung und Gestaltung unserer Kirche auf allen Ebenen. Denn auch das ist eine neue und nicht von der Hand zu weisende Erfahrung der letzten Monate: Nicht wenige Gremien und Ausschüsse tagen erstmals vollzählig, weil alle vollzählig abwesend und eben gerade deshalb vollzählig anwesend sind...

11.2. Abwesend anwesend sein

Verblüffend, was wir so lernen über Anwesenheit und Abwesenheit: Über die Anwesenheit von Abwesenden, die Bedeutung und Nicht-Bedeutung von Körperlichkeit und Präsenz - Was sucht ihr auch heute die Abwesenden? - Sie sind doch hier!

¹⁷ Vgl. Felix Stalder, Die Kultur der Digitalität, Frankfurt a.M. 2017.

Und müssten denn nicht gerade wir Christenmenschen empfänglich-aufmerksam sein für die Anwesenheit des Abwesenden? Vertrauen wir doch darauf, dass der Auferstandene in seinem Geist jetzt und hier mitten unter uns ist, und wir durch die Zugehörigkeit zu ihm die werden, die ihn verkörpern: Leib Christi.

Und weiter: müssten wir nicht empfänglich-aufmerksam sein dafür, dass wir zwar sein Leib sind, aber sein Leib eben gerade nicht begrenzt ist auf die jeweils körperlich Anwesenden. Sondern besteht aus allen, die auf seinen Namen getauft sind, hier und an allen Orten unserer Nordkirche, hier und an allen Orten seiner Kirche weltweit, verbunden mit allen, die vor uns in seinem Namen waren, vereint mit allen Engeln, Mächten, Gewalten und Kräften des Himmels, als Schwestern und Brüder verbunden hinweg über alle Grenzen von Zeit und Raum - eine einzige große Wolke von Zeug*innen, die uns umhüllt und in der wir selbst andere umhüllen.

Dass der Leib Christi, die Kirche eben nicht begrenzt ist auf die jeweils körperlich Anwesenden, muss uns das nicht auch sehr konkret fragen lassen: Auf welche Weise stehen wir in Kontakt mit denen, die mit uns zusammengehören, aber in Kirchen, Gottesdiensten, Gemeindehäusern nicht körperlich anwesend sind. Lassen wir von uns hören? Teilen wir ihnen mit: Wir sind da - kannst du uns brauchen? Und wie lassen wir sie wissen: Wir vermissen und brauchen dich, deine Stimme, deinen Glauben, deine Zweifel, deine Hoffnung?

11.3. Nordkirche als Pionierin

In Zeiten der Pandemie sind auch dafür neue Ideen in Erscheinung getreten. Geradezu herausgefordert durch die Pandemie. Am 12. März hatte ich auf Twitter gefragt: „*Welche Angebote gibt es aus der Nordkirche für Gebete, Gottesdienste, Seelsorge etc. im digitalen Raum? Wie schützen wir gefährdete Menschen und bleiben geistlich verbunden?*“ Innerhalb kürzester Zeit kam eine Fülle von Ideen und Antworten zusammen. Analog wie digital. Gestreamte Gottesdienste. Segensworte auf Instagram und Facebook, Gebete auf Twitter. Andachtstexte im Briefkasten oder zum Mitnehmen an der Wäscheleine vor der Kirchentür. Segensbanner des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit. Seelsorge am Telefon und im Chat und, so oft es irgend möglich war, am Krankenbett und im Pflegeheim. Einkaufen für die, die nicht vor die Tür gehen können oder wollen. Konfirmationen und Taufen im Garten. Podcasts, Spendenaktionen, Gottesdienste zum Einwählen per Telefon, liveline-Gottesdienste jeden Sonntag in einem anderen und spannenden Kontext. Und wo die Tafeln nicht öffnen konnten, standen randvoll gepackte Tüten mit Lebensmitteln eben in Kirchen, damit Menschen in Not und Armut zu essen und zu trinken haben. So vieles mehr könnte ich noch erzählen. Hohe Synode, sind das nicht alles Zeichen dafür, dass und wie relevant wir als Nordkirche sind - relevant für Menschen!

Eine von der EKD in Auftrag gegebene Studie des midi-Instituts bescheinigt uns als Nordkirche für die Zeit der Corona-Pandemie eine Pionierfunktion. Weil viele Gemeinden, Pastor*innen, Mitarbeitende digital sehr schnell sehr viel dazugelernt und professionelle, ansprechende Angebote gemacht haben. Durch diese digitalen Angebote registriert die Studie für die Nordkirche einen Zuwachs an Gottesdienst-Mitfeiernden um 374 Prozent. Darunter viele, die sonst keine kirchlichen Angebote wahrnehmen. Ebenso wie andere, die im Netz das finden, was sie vor Ort vergeblich suchen. Vieles weist darauf hin, dass es insbesondere interaktive Beteiligungsformen sind, die geschätzt werden, also die direkte Reaktion auf Musik und Texte mittels Chat-Funktion oder das Mitbeten bei Fürbitten. Was wiederum lehrt uns das für unsere analogen geistlichen Angebote?

Bei meinen Treffen mit Akteur*innen der digitalen Nordkirche wurde deutlich: Für sie alle sind analog und digital keine Alternativen, sondern sich wechselseitig ergänzende Formen von Kontakt, Gemeinschaft im Teilen lebendiger, beglückender und tröstender Erfahrungen des Glaubens.

Ich möchte deshalb auch hier unterstreichen: Die neuen Formen digitaler Verkündigung, digitaler Kommunikation und auch Gemeinschaft sind kein privates Feierabend-engagement, sie sind Teil des beruflichen Alltags im Verkündigungsdienst. Und wenn wir über die Organisation bspw. pfarramtlicher Arbeit in Regionen nachdenken, sollte dabei zukünftig nicht nur der geografische, sondern auch der digitale Raum mit berücksichtigt werden.

12. Ein neuer Kontinent der Nordkirche - der digitale Sprengel

In den zurückliegenden eineinhalb Jahren konnte ich vielen Einladungen folgen, in Dörfern, Städten und Schulen Veranstaltungen miterleben und Gottesdienste feiern. Diese analogen und ebenso die digitalen Begegnungen stärken und festigen meine internen und eröffnen mir neue externe Kontakte.

Dass ich gerne in sozialen Medien präsent bin und sie nutze, hat mir meine Wahrnehmung und meinen Kontakt in die Weite der Nordkirche hinein erweitert und ergänzt. In besonderer Weise meinen Kontakt zum theologischen Nachwuchs, zu Studierenden und Auszubildenden. Für diese digitale Präsenz habe ich viel Zustimmung bekommen, weiß aber auch, was über das Amt des Landesbischofs, der Landesbischöfin in der Nordkirche gelegentlich auch mir gesagt wird:

Dass es ein Amt sei ohne Land, ohne einen geografisch umrissenen Sprengel also. Mal ganz abgesehen davon, dass die Landesbischöfin in ihrer jeweiligen Präsenz vor Ort und ganz lutherisch „*sine vi, sed verbo*“ Raum greifen, mal ganz abgesehen davon, dass geografisch die ganze Landeskirche doch *auch* das Land der Landesbischöfin sein darf, entdecke ich persönlich gerade einen vierten Sprengel. Sozusagen einen neuen Kontinent der Nordkirche. Einen, der geografische und demografische Grenzen überschreitet und durchlässig macht, auch die Grenzen zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Es ist der digitale Sprengel. In ihm sind die analogen Grenzen schon längst verflüssigt und weiter im Fluß - hier geht es weniger darum, ob du in Flensburg oder Demmin, in Altona oder Pinnow wohnst, sondern darum, wie du lebst, was du glaubst oder was nicht, warum du morgens aufstehst, woran du dein Herz hängst, worauf du dich im Leben und Sterben verlässt, und was das alles mit Kirche, speziell mit der Nordkirche, zu tun hat oder haben könnte.

Deshalb bin ich als Landesbischöfin auch im digitalen Raum unterwegs. Und damit im digitalen Sprengel, der genau genommen gar kein Sprengel ist, weil er die ganze Nordkirche und noch weit mehr umfasst. Geografische Grenzen spielen hier keine Rolle. Und ich bin offen gestanden auch überrascht, was für eine hohe Resonanz das findet.

Ich danke heute den vielen, die schon längst in diesem Sprengel unterwegs sind, die Grenzen überschreiten und neue Gemeinschaften bilden, nordkirchenweit und weit darüber hinaus, hinaus ins Weite und Öffnende. Von Herzen bin ich dankbar, dass ich dabei als Weggefährtin auch an ihrer Seite mit auf dem Weg sein kann.

13. Glauben und Leben angesichts von Unkontrollierbarem

Unser Glaube eröffnet uns Möglichkeiten, „*gemeinsam auf kontrollierte Weise mit dem Unkontrollierbaren zu leben.*“¹⁸ Das Unverfügbare, nicht-planbare, wie z.B. ein Virusgeschehen,

¹⁸ Vgl. dazu ausführlich Ingolf Dalferth, *Malum. Theologische Hermeneutik des Bösen*, Tübingen 2008, 31ff.

können wir uns auch im Glauben nicht verfügbar machen. Aber der Glaube hilft Menschen, ich sage es mit Worten des Theologen Ingolf Dalferth, der Glaube hilft Menschen, *„angesichts des für sie nicht kontrollierbaren Unkontrollierbaren lebenspraktische, kognitive und emotionale Strategien zu entwickeln, die ihnen zu leben und zu überleben erlauben.“* Und das nicht in Gedankenspielen, sondern als gelebte Gemeinschaftspraxis.

Das heißt auch: ein sinnloses Pandemiegesehen wie das des Corona-Virus müssen wir nicht mit Sinn aufladen. Denn dieses Virus, diese Erkrankung hat keinen Sinn und auch keine Botschaft an „uns Menschen“. Unser Glaube aber ermöglicht, sich *„im Sinnvollen zum Sinnlosen zu verhalten und auf kontrollierbare Weise mit dem Unkontrollierbaren zu leben.“*¹⁹

Konkret wird das überall dort, wo Fragen, Zweifel und Sehnsucht Raum haben und eine Stimme bekommen. So, dass sprachlos und fassungslos machendem Erleben in Worte gefasst werden kann, somit eine Fassung bekommt und zur Erfahrung wird. Erfahrung, die besprochen werden kann und für individuelle und gesellschaftliche Lernprozesse zur Verfügung steht.

So, dass Hoffnung aufleuchten kann. So, dass weiterhin - trotz allem Schweren, aller Angst, trotz Krankheit und Tod - die Rede ist von Gottes unbeirrbarer Liebe, von Barmherzigkeit in der Nachfolge Jesu, von Hände und Herzen bewegender Geisteskraft. Ist es nicht ermutigend, dass unsere Hoffnung genau so lebendig ist - mitten in einer Welt, die sich Wochen und Monate fast ausschließlich um die Gefährdung des Lebens, um Sterben und Tod drehte?

14. Kirche sein, die sich von Gottes Zukunft leiten lässt

Auf ihrem Weg durch das Leben wollen Menschen verstehen, was ihnen widerfährt. Sie suchen nach einer Deutung für das, was sie erleben. Sie suchen Orte und Zeiten, wo sie ihrem Glück und ihrer Freude, ihrer Trauer und ihren Fragen, ihrer Hoffnung, Ausdruck verleihen können. Lasst uns an ihrer Seite sein. Mit Raum für Fragen, die uns gemeinsam bewegen, mit Antworten, die wir gefunden haben, in der Heiligen Schrift, in unserer Tradition, in unserem persönlichen Glaubensleben und unserer ethischen Reflexion, im Gespräch mit anderen Wissenschaften und Religionen.

Auf ihrem Weg durch das Leben übernehmen Menschen Verantwortung. Tagtäglich, liebevoll und treu. Füreinander, für Menschen in Not, für Natur und Umwelt. Lasst uns mit ihnen gemeinsam auf dem Weg sein, gesellschaftliche und öffentliche Verantwortung wahrnehmen. Für die, die auf der Suche sind nach tastenden Antworten und verbindender Gemeinschaft und darum zu uns kommen. Für die, die nicht zu uns kommen, aber die dennoch suchen - nach Antworten, nach Gemeinschaft, und die wir, die uns unverhofft finden. Gott hat sie wie uns ja schon längst gefunden.

Lasst uns eine Kirche sein, die sich von Gottes Zukunft und deshalb von Hoffnung leiten lässt, von Gottes Stimme, die uns beim Namen nennt und vom Tod erweckt, von Christus, der uns die Liebe lehrt, zu der er uns befreit, von der bewegenden Geisteskraft, die uns aufbrechen lässt zu neuen Ufern. Denn so spricht Gott:

„Siehe, ich will etwas Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr´s denn nicht?!“ (Jesaja 43,19)

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Kühnbaum-Schmidt, vielen Dank für diesen Bericht über Ihr erstes Jahr als Landesbischöfin. Eingebettet in die weihnachtliche Botschaft, die Grundlage unseres Glaubens ist, eines Glaubens, der uns durch die vergangenen Monate getragen hat,

¹⁹ Dalferth, aaO., 32.

der uns aber auch trägt im Eintreten für die Benachteiligten, darüber hinaus aber auch im Eintreten für jeden unserer Mitmenschen; die uns trägt in der Annäherung zwischen den alten und neuen Bundesländern auch hier in unserer Kirche und uns vielleicht versöhnt mit manchen Fehlentscheidungen, die wir getroffen haben. Und nun gebe ich Gelegenheit zur Aussprache. Gibt es Fragen oder Anmerkungen zu diesem Bericht?

Syn. Frau GOTTUK: Vielen Dank für diese berührenden Worte. Nur zwei Anmerkungen: Ich glaube, manchmal ist es gut, wenn Kritik kommt, Kirche komme nicht vor, das erst einmal einfach stehen zu lassen und nicht gleich zu sagen, wo wir alles vorkommen. Familien, die Gewalt in der Familie und sexuellen Missbrauch schon vor und -während Corona wurde es schlimmer- erlebt haben und die sagten, dass Kirche geschwiegen hat. Ich finde innerhalb der Corona Zeit den Blick auf Senioren sehr wichtig, aber ich denke, es hat auch Gruppen gegeben, die weder im Blick der Regierung, noch im Blick von Kirche waren. Dazu gehören als weitere Gruppe die belasteten Familien. Es gibt stabile Familien, die nicht mehr können: Schwierige Finanzen, Kinder zu Hause, beengte Verhältnisse. Die sagen, wenn es so weiter geht, bin ich im nächsten Frühjahr im Burnout. Wir wissen alle, dass z.B. Depressionen deutlich ansteigen, auch vermutlich innerhalb unserer eigenen Mitarbeiterschaft. Ich denke, dass wir da manchmal zu viel Schweigen.

Zum anderen: ich bin ja Tourismuspastorin, in meinem Bereich gehört die Schäferwagenkirche in Eckernförde Sand und ich bin im Netzwerk „Kirche und Tourismus.“ Da waren wir vor 3 Jahren aus der gesamten Nordkirche über 20 Pastoren, Gemeinde- und Sozialpädagogen, Diakone*innen und Menschen aus dem journalistischen Bereich und mit jedem Jahr schrumpfen wir. Wir wünschen uns wie andere übergemeindliche Bereiche, dass Sie nicht nur schöne Worte finden, dass wir Glauben+ Kirche unterschiedlich leben, neue Wege gehen sollen. Ich möchte nicht nur hören, dass wir eine tolle Arbeit machen – und die machen wir mit Touristen und Einheimischen-, sondern dass Sie in allen Synoden auch Ernst damit machen, Stellen zu erhalten. Und dass Sie auch bei der Geldverteilung -ich weiß es sind in diesem Jahr 63 Millionen Euro weniger- nicht nur an die Gemeinden, sondern auch an die übergemeindliche Arbeit denken.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich habe mich sehr gerne von Ihren Gedanken mitnehmen lassen. Ich fand es sehr schön, dass Sie mit dem Hoffnungsleuchten angefangen haben. Meistens beginnen solche Berichte ja mit der Vergangenheit, aber Sie haben mit der Zukunft angefangen. Ich fand es tröstlich und ehrlich, dass Sie sagten, Kirche war präsent, aber natürlich nicht in jedem Detail. Einsicht und Vergebung und Lernen, wie man es besser machen kann, das gehört da zusammen. Ich fand es für mich aufmunternd und tröstlich und hoffnungsvoll. Es gibt nicht nur schwarz und weiß, das Leben ist immer eine Mischung.

Gut gefallen hat mir auch, dass Sie auf die finanziellen Dinge zu sprechen kamen und auch darauf, dass es mit der Kirchensteuer nicht immer so weiter gehen wird. Ich fand es gut, dass Sie vorschlugen, uns alle mit einzubinden in die Überlegungen, wie wir es anders und vielleicht auch gerechter regeln können. Vielleicht ist die Kirchensteuer mittlerweile ja auch tatsächlich auch eher hinderlich als fördernd. Aus der Seele hat mir gesprochen, dass Sie nicht die KED-Gelder für ökumenische Projekte bei unseren Partnern in Übersee kürzen wollen zur Kompensation. Wir haben genug in diesem reichen Land und es würde uns nicht richtig schmerzen, wenn wir weiterhin die 3% für den KDE bereithalten.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Varchmin. Ich habe noch weitere 5 Wortmeldungen und schlage vor, dass sich Frau Kühnbaum-Schmidt erstmal dazu äußert und wir dann eine Viertelstunde Lüftungspause machen. Danach machen wir mit der Aussprache weiter.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Frau Gottuk, ich danke Ihnen sehr, dass Sie nochmal stark unterstrichen haben, wer in dieser Zeit nicht im Blick war oder zu kurz gekommen ist. Ich hoffe, dass wir daraus lernen und dass uns insbesondere die Hauptbereiche auf bestimmte Gruppen aufmerksam machen. Ich danke Ihnen für den Hinweis auf den Tourismus. Ich finde es wichtig, dass Sie sagen: Macht nicht nur schöne Worte. Aber es ist auch so, dass nicht die Bischöfe, die Bischöfin oder die Landesbischöfin über die Finanzen entscheiden, sondern darüber entscheidet die Synode. Insofern ist das auch eine Debatte, die wir miteinander zu führen haben. Parochie und Gemeinde sind wichtig, Strukturen die Halt geben. Aber wir haben auch andere Arbeitsbereiche, Sie haben den Tourismus erwähnt, die sich nicht an einer Parochie festmachen lassen. Es wird nicht darum gehen können, die eine Arbeitsform gegen die andere ausspielen zu können, wir werden nur im Miteinander gut Kirche sein können.

Frau Varchmin, ich freue mich sehr, dass Sie besonders auf dem Punkt der KED-Mittel eingegangen sind. Auch da ist es so, dass die Landesbischöfin nicht sagen kann, was wie geht. Aber ich kann an dieser Stelle schon verstärken, was ich höre und welche Sorgen ich höre. Im Blick auf die künftigen Finanzen unserer Kirche werden wir uns natürlich fragen, wo streichen wir etwas und wo nicht. Auch ob man von diesem Anteil von 3%, der real in Euro sinkt, wenn unser Haushaltsvolumen sinkt, tatsächlich etwas kürzen will. Auch das wird die Synode entscheiden, aber Sie haben aus meinen Worten gehört, dass ich der Ansicht bin, gerade jetzt brauchen uns unsere Partner in Not.

Die PRÄSES: Wir setzen die Aussprache zum Bericht der Landesbischöfin fort.

Syn. WILM: Ich habe Ihren Vortrag mit viel Freude gehört. Es war nicht nur ein nüchternes Nacherzählen, was alles gewesen ist, es war viel mehr, es war inspirierend, ein gutes Wort, vielleicht war es eine Predigt. Sie haben ganz entscheidende uns bewegende Themen angesprochen. Das nehme ich als mutmachende Inspiration mit nach St. Pauli. Zu Hoffnungslichtern sind mir schon ganz viele Ideen gekommen, denn natürlich muss das auf dem Kiez umgesetzt werden. Ich habe zusammen mit den katholischen Kollegen in der Osternacht die Osterkerze über die leere Reeperbahn getragen und gemerkt, welche Resonanz auch von kirchenfernen Menschen gekommen ist. Ich habe auch aufmerksam den digitalen Sprengel wahrgenommen. Der kommt in unserer Verfassung ja gar nicht vor. Das sage ich scherzhaft, aber natürlich ist die Verfassung geschrieben worden, ohne das Wissen, dass es eine ganze digitale Welt gibt. Es kommt hier und da vor, wenn es um öffentliche Rede geht, aber ich habe als Pastor zu Beginn meines Arbeitslebens noch gelernt, „die kirchenleitenden führen das öffentliche Wort“. Wir wurden zur Vorsicht angehalten und sollten die Dinge wenigstens abprechen. Heute gibt es eine digitale Welt, eine Kollegin aus Schleswig-Holstein ist Bloggerin und wird mit tausenden von Followern bundesweit wahrgenommen. Wie kriegen wir das in ein Konzept? Wer spricht eigentlich für die Kirche? Und, Sie machen das wunderbar, aber wenn die Landesbischöfin den digitalen Sprengel bespielt, wo bleiben die Sprengelbischöfe? Wir sind alle auf unterschiedlich großen Schiffen unterwegs, aber wie wird daraus eine Flotte? An welchen Orten diskutieren wir das weiter, holen uns Ermutigung, fragen nach technischen Wegen und Möglichkeiten z. B. für Ortspastoren. Ich finde ganz wichtig, dass wir unsere Partnerkirchen in dieser Zeit weiter unterstützen. Dass sollten wir noch deutlicher tun, denn wir haben zurzeit so viel zu planen und zu bedenken, dass die uns sonst wegrutschen, wenn wir nicht jetzt klar sagen, dass wir die Globalisierung der Liebe weiter pflegen, wann dann.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Lieber Bruder Wilm, vielen Dank für die ergänzenden Hinweise. Ihre Erinnerung an Ostern hat mich sehr berührt und mir noch einmal vor Augen geführt, dass es nicht nur wichtig ist, was wir sagen, sondern wie wir es in sichtbaren Handlungen gestalten. Ich kenne das Bild von Ihnen und dem katholischen Kollegen mit der

Osterkerze und dieses Bild spricht eine ganz eigene Sprache. Wir verfügen ja nicht nur über Worte, sondern über einen Reichtum an Liturgien und Symbolen, mit denen wir unsere Botschaft weitergeben. Natürlich steht der digitale Sprengel. Er nicht in der Verfassung, aber die digitale Welt ist eine Welt der Kommunikation und wo, wenn nicht dort, ist der Ort von Bischöfinnen und Bischöfen. „Sine vi, sed verbo“. Die Frage, wie die Bischöfe und die Bischöfin in den Sprengeln sich in der digitalen Welt verhalten, entscheiden sie selbst. Ich habe vor einiger Zeit auch noch nicht gedacht, dass ich auf Twitter so aktiv sein würde. Es gibt keinen Zwang, diese Medien zu nutzen, aber wer das tut, sollte auch nicht misstrauisch beäugt werden. Kirche sollte da sein, wo die Menschen sind und viele Menschen sind auch in diesen Medienwelten unterwegs. Dort als Kirche nicht zu sein, sollte eher begründungswürdig werden. Ich plädiere dafür, sich nicht aus Realitätswelten der Menschen zu verabschieden, sondern im Gegenteil, genau dorthin zu gehen. Die Frage, wer für die Kirche spricht, stellt sich nicht nur in der digitalen Welt, sondern auch und eigentlich schon immer in der analogen Welt. Auch früher haben in der Nordkirche nicht nur Bischöfinnen und Bischöfe das Wort ergriffen, sondern auch Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende und Synodale haben sich öffentlich geäußert. Insofern gehört diese Frage zum Protestantismus dazu, denn wir verkündigen nicht qua Amt, sondern im Dialog miteinander. Daraus entsteht die vielstimmige Kirche, die wir sind. Den digitalen Sprengel habe ich ein bisschen kooptiert, denn es gibt vielmehr „Land,“ als wir geographisch mit Erde und Wasser umgrenzt haben. Dieses „Land“ ist ein bisschen unentdeckt und alle sind eingeladen dort, miteinander unterwegs zu sein. Digitale Kommunikation ist weniger hierarchisch. Wer mit Zoomkonferenzen arbeitet, merkt eine andere Augenhöhe im Miteinander. Aber ich sehe die Vorteile und Chancen, die in einer partizipativen Kommunikation entstehen. Zu den Partnerkirchen: Ich freue mich, dass Sivia Genz in einem Video zu uns spricht, denn die Partnerkirchen sind nicht nur diejenigen, die unsere Hilfe brauchen, sie sind auch die, mit denen wir geschwisterlich darüber im Gespräch sein können, wie wir in verschiedenen Kontexten Kirche sein können. Wir bekommen von unseren Partnerkirchen Anregungen. Sei es, dass sie Kirche in der Minderheit sind, oder weil ihre Kirchen wachsen. Wir können voneinander lernen, deshalb halte ich den Kontakt zu den Partnerkirchen für besonders wichtig.

Syn. RAPP: Sehr geehrte Frau Landesbischöfin, vielen Dank für Ihren umfangreichen Bericht. Ich bin immer wieder erstaunt über die Fülle Ihrer Aufgaben und wie das bis ins kleinste Detail hineinreicht. Und im Februar und März stellten Sie fest, dass Ihr Aufgabenfeld um ein weiteres gewachsen ist. In dieser Zeit der Krisenstäbe bin ich Ihnen dankbar, dass das ohne große Aufgeregtheit passieren konnte. Die für uns als Kirche ja neuen Task Forces konnten gut ihre Arbeit tun und Sie haben das hervorragend begleitet. Ich habe mich erst später gemeldet, weil ich zu dem profanen Thema Kirchensteuer eine eigene Meinung habe, mit der ich nicht gleich alle belästigen wollte. Wir haben in den nächsten Jahren zwei Bewegungen gezwungener Maßen nachzuvollziehen. Das eine ist der Rückgang der Kirchensteuer an sich, das andere ist eine sinkende Zahl unserer Mitglieder. Dieser Trend ist überproportional negativ zu früheren Zeiten. Ich bin durchaus bereit, über diese Faktoren in anderer Weise nachzudenken, auch über die Änderung der Mitgliedsbeiträge, allerdings nur aufgrund valider Prüfungen. Wenn jemand daran etwas verändern will und beispielsweise eine Progression im unteren Bereich herbeiführen will, möge er oder sie uns genau darlegen, was das für uns bedeutet, damit wir nicht über eine Behauptung diskutieren, die noch nicht verstanden ist. Wenn ich nach meiner Konfirmation Jahre später als erste Reaktion meiner Kirche eine Gehaltsabrechnung mit dem Abzug der Kirchensteuer bekomme, dann bin ich überrascht und überlege, was ich machen soll. Und sie erinnern sich an die Gestik von Herrn Peters von der Freiburger Universität, mit der er auf das Ungleichgewicht von Beitragsleistung und Gegenleistung hingewiesen hat und so laufe ich zum Rathaus und kündige meine Mitgliedschaft. Da wäre meine Überlegung, ob dieser Weg nicht evtl. zu uns in unsere Büros umgeleitet werden könnten,

auch wenn das schwierig und kompliziert sein mag. Das würde die Hürde erhöhen. Mit dem Präsidenten habe ich darüber mal gesprochen und Sie hatten gesagt, dass dieser Weg sehr kompliziert und vielschichtig ist. Trotzdem bitte ich darum, das gelegentlich zu prüfen. Wenn wir alle Einnahmen und Ausgaben auf den Prüfstand stellen, dürfen wir selbstverständlich auch nicht vor den KED-Mitteln halt machen. Wir haben 2012 zu Beginn unserer Kirche eine Rechnung aufgestellt, dass wir mit gut 400 Millionen Einnahmen auskommen könnten. Jetzt überlegen wir, wieviel wir 2019 hatten. Da sind drei Prozent nicht mehr 12 Millionen, sondern deutlich mehr. Wir haben 2019 auch schon eine freiwillige Deckelung auf 15 Millionen durch den Hauptbereich vorgenommen. Auch dort sind also Dinge nicht so sakrosankt, dass wir nicht darüber sprechen dürfen. Die Möglichkeit, das über Immobilien oder Fundraising aufzufangen, ist eher als gering einzuschätzen. Mit den paar Immobilien die wir haben, und das sage ich ohne Ironie, werden wir kaum unsere Ehrenämter bezahlen können. Die Entgelte, die diese einige 10.000 ehrenamtlich Tätigen als Aufwandsentschädigung bekommen, könnten kaum daraus gewonnen werden. Und sie wissen selbst, wie schwierig Fundraising so umzusetzen ist, dass es mehr bewirkt als eine Begleitung. Das wird nie ein kompletter Ersatz für diese unsere wichtigste Einnahmequelle sein können.

Die PRÄSES: Ich habe jetzt noch eine lange Rednerliste und bitte Sie, sich zeitlich etwas zu beschränken, da wir heute noch ein relativ großes Programm haben.

Syn. F. MAGAARD: Vielen Dank, Frau Kühnbaum-Schmidt, dass Sie uns mitgenommen haben auf diese Jahresreise. Sehr stark finde ich die Ermutigung auf die Foren und Plätze, egal in welchem Aggregatzustand, in die Öffentlichkeit zu gehen und dort Präsenz und Haltung zu zeigen. Erst zuhören und hinsehen dann Position beziehen. Sie haben gefragt, ob von dieser Synode nicht auch ein Zeichen zur Krise in der Flüchtlingspolitik und zur Situation in Moria ausgehen kann. Ich finde die Synode kann und soll und daher liegt Ihnen ein Antrag vor, den das Präsidium zu gegebener Zeit aufrufen wird. Es ist das Pendant zu der Kollekte, die wir gestern großzügig eingesammelt haben. So können wir auch in Wort und Bekenntnis ein Zeichen setzen. Des Weiteren möchte ich zu Ihren Gedanken zur Coronapandemie daran erinnern, dass es viele kreative Gedanken freigesetzt hat, aber auch mühselig war. Mir hat daher Ihr nachdenklicher Ton in der Sache gefallen und ich möchte auch fragen, wo der Ort ist, an dem wir selbstkritisch und fehlerfreundlich und lernbereit als Kirche uns reflektieren und gestärkt daraus hervorgehen können. Das ist nicht in der Aussprache nach einem Bericht möglich, aber wir sollten einen Ort finden, an dem wir produktiv besprechen können, wie wir aus dieser Situation für die Kommunikation und unsere Struktur gelernt haben.

Syn. BAUCH: Man sagt ja, dass die Coronakrise ein Brennglas für die Probleme ist. Ich finde ja, dass wir zu langsam und zu brav da waren. Denn wo waren wir, als die Baumärkte geöffnet wurden und die Kinderspielplätze geschlossen blieben? Zu den KED-Mitteln möchte ich noch sagen, dass wir erst, wenn wir uns mit den Gerechtigkeitszuständen in der Welt zufrieden geben, KED-Mittel reduzieren sollten.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: An Ihren Rückmeldungen wird mir deutlich, dass wir die Debatte über die KED-Mittel führen müssen. Zu den Kirchensteuern möchte ich noch einmal betonen, dass ich nicht gesagt habe, die Kirchensteuer soll es nicht mehr geben. Mir war wichtig zu sagen, dass wenn wir allein beim System der Kirchensteuer bleiben, wir in den nächsten Jahren viele Kürzungsdebatten führen müssen. Deshalb werfe ich die Frage auf, ob und wie wir dieses System modifizieren können. Ich bitte zu prüfen, ob unser derzeitiges Kirchensteuer-System nicht auch eine Mitursache von Problemen ist. Ich sehe es sehr kritisch, wenn finanziell gut gestellte Menschen despektierlich darüber sprechen, ob 3 € für jemand

anderen viel Geld sind. Wir sollten auch in diesem Zusammenhang mehr über die Mitgliederbindung und Mitgliederorientierung sprechen.

In meinen Augen ist auch die Landessynode ein guter Ort, um selbstkritisch auf unser Verhalten in der Corona Krise zu blicken, ebenso auch auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Nicht alle Gespräche, z. B. der Landeskirchlichen Beauftragten, sind in der Öffentlichkeit geführt worden. In allen drei Bundesländern wurden verantwortungsvolle Dialoge geführt, mit denen wir unter den besonderen Bedingungen möglichst viel für Menschen möglich machen wollten.

Syn. Prof. Dr. POPKES: Ich bin selbst in freikirchlichen Strukturen groß geworden und habe eine große Mitgliederbindung kennengelernt. Zu der freikirchlichen Struktur gehört auch, dass sie ohne Kirchensteuermittel auskommt. Gibt es in Bezug auf alternative Finanzierungsstrukturen und Mitgliedereinbindung eine Arbeitsgruppe der Landeskirche, die sich damit beschäftigt, wie wir von freikirchlichen Strukturen lernen können? Ich stelle mich dafür gern zur Verfügung.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Im Finanzdezernat und in der Synode gibt es Überlegungen, wie wir unsere Finanzierung langfristig gestalten. Mit der Zuspitzung auf das Lernen von freikirchlichen Strukturen gibt es bisher nach meinem Kenntnisstand keine Arbeitsgruppe.

Syn. Dr. GREVE: In Ihrem Bericht haben Sie die Bevölkerungsgruppe der Wohnungslosen nur angedeutet. Diese Gruppe war besonders betroffen von der Pandemie, denn alle Tagesaufenthaltsstätten, die hygienische und die Lebensmittelversorgung, mussten schließen. Allein in Hamburg waren über 4000 Wohnungslose, die mühsam notversorgt werden mussten mit alternativen Konzepten. Diese Bevölkerungsgruppe muss auf der Landessynode unbedingt erwähnt werden.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Es stimmt, dass ich die Gruppe der Wohnungslosen nicht benannt habe. Ich habe aber gesehen und bin dafür dankbar, dass sich insbesondere im Diakonischen Werk in Hamburg viele Menschen für die Gruppe der Wohnungslosen engagiert haben.

Syn. LANG: Mir fehlt zurzeit der Mut für die nächsten Monate mit der Coronakrise, insbesondere fehlt mir das Singen im Gottesdienst. Mir fehlt das Verständnis, warum auf das Singen in geschlossenen Räumen verzichtet werden muss, besonders in großen Kirchenräumen.

Syn. STRENGE: Ich habe mit Freude gehört, dass unsere Landeskirchlichen Beauftragten an vielen Stellen interveniert haben. Auf der EKD-Ebene hat sich unsere Kirche dazu sehr versteckt, so dass einzelne Pastor*innen und Diakon*innen ohne Unterstützung des Ratsvorsitzenden oder leitender Kirchenleute sich vor Gericht ziehen mussten, um ihre Seelsorge an besonderen Orten ausüben zu dürfen. Dabei spricht uns das Grundgesetz und auch das Infektionsschutzgesetz in § 30 Abs. 4 eine gesonderte Zugangsmöglichkeit für Seelsorge auch in Infektionslage zu. Zu der Frage, wer für die Kirche spricht, empfehle ich einen Blick in die letzte und vorletzte Ausgabe der Nordelbischen Verfassung, in der eine kontroverse Diskussion darüber geführt wurde. Zuletzt möchte ich sagen, dass ich durch Ihr landesbischöfliches Wort getröstet bin, denn Sie haben zur digitalen Diskussion gesagt „Wer sagt, es ist nicht meine Welt, der soll das auch nicht tun“, das ermutigt mich.

Syn. Frau Prof. Dr. SCHIRMER: „Es ist eine große Herausforderung, im Tagesgeschäft nicht so emotional gebunden zu sein, dass der Raum für die langfristigen, strategischen Fragestel-

lungen fehlt.“, so wurde mir einmal gesagt. Ich möchte einen weiteren langfristigen Aspekt benennen, den wir im Lenkungsausschuss „Dialog, Kirche und Wirtschaft“ in Hamburg diskutiert haben: Der Bedarf eines Orientierungsrahmens für die Nach-Corona-Zeit. In dieser Fragestellung sollte die Kirche auch richtungsweisend sein.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Die Diskussion über einen Orientierungsrahmen für die Nach-Corona-Zeit hat einen guten Ort im Lenkungsausschuss „Dialog, Kirche und Wirtschaft“, denn diese Frage müssen wir gesamtgesellschaftlich diskutieren. Dabei sehe ich besonders unsere Akademien in einer wichtigen Rolle.

Zu der Frage nach dem Singen in Kirchen bestehen zurzeit Unterschiede in den Bundesländern. Gleichzeitig sind die Handlungsempfehlungen der Nordkirche Empfehlungen. Jede Gemeinde muss die Verantwortung dafür übernehmen, in welcher Form sie Gottesdienste feiern will.

Ich habe in unseren öffentlichen Einrichtungen und in der Diakonie nachgefragt, wie es mit der seelsorgerlichen Präsenz vor Ort war. Es gab nur wenige Situationen, wo Seelsorgende nicht in Einrichtungen hindurften. Insbesondere wo Seelsorger*innen zu den diakonischen Einrichtungen gehören, waren sie auch immer präsent. Es gab vereinzelt Situationen, wo Gemeindepastor*innen Menschen in Pflegeeinrichtungen begleiten wollten und nicht ausreichend Schutzkleidung vorhanden war. Dort wurden mitunter andere Akzente in dem verantwortungsvollen Umgang mit den dort lebenden Menschen gesetzt, als wir es und heute wünschen würden. Ich empfehle Ihnen dazu die Dokumentation von Arnd Henze über das Diakonieheim in Wolfsburg, die am 12. Oktober um 23.35 Uhr in der ARD ausgestrahlt wird.

Vielen Dank für die angeregte Diskussion, die Rückmeldungen und das erste wunderbare Jahr mit Ihnen hier in der Nordkirche.

015/Kei/Bal

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Landesbischöfin für Ihren ausführlichen Bericht und vielen Dank auch an die Synodalen, die zu dieser lebhaften Diskussion beigetragen haben. Ich fand das ausgesprochen erfrischend. Sie, Frau Landesbischöfin, haben jetzt schon verschiedentlich auf das Video von Frau Sylvia Genz, der Kirchenpräsidentin der Brasilianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hingewiesen. Das wollen wir jetzt einspielen.

Es wird eine Videogrüßbotschaft aus der Brasilianisch-Evangelischen Partnerkirche eingespielt. Der Film liegt als Videodatei vor.

Liebe Frau Kühnbaum-Schmidt, wenn Sie Gelegenheit haben, grüßen Sie bitte ganz herzlich von unserer Synode nach Brasilien zurück. Die Not in Brasilien ist ungleich größer als bei uns und trotzdem habe ich das Gefühl, sie beschäftigen sich dort mit ähnlichen Fragen wie wir hier. Und ich habe die Gewissheit, dass sie im gleichen Glauben leben und wirken wie wir. Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 6.5: Selbständiger Antrag des Synodalen Friedemann Magaard.

Syn. F. MAGAARD: Vielen Dank, dass ich an dieser Stelle den Antrag einmal vorstellen kann. Der Antrag schließt sich sachlich-inhaltlich an den Bericht der Landesbischöfin an. Die Frage war da: Kann ein Impuls von der Landessynode ausgehen? Die Antwort ist: Ja, es kann. Ja, es muss. Das zumindest finden die Unterstützer dieses Antrags und das möchte ich Ihnen gerne vorstellen und begründen.

Zu der sachlichen Situation in Moria und auf den griechischen Inseln insgesamt muss ich nicht viel sagen. Das ist uns allen bekannt, und ich glaube, in der Grundausrichtung sind wir uns da weitgehend einig.

Zur Intention und der Art dieses Antrages, ganz konkret: Er verbindet einen politischen Appell mit einer öffentlichen Zusage. Der politische Appell fußt auf der Haltung, dass die Schwächsten und Ärmsten geschützt werden müssen und nicht zum Spielball von politischen Interessen gemacht werden dürfen. Der Umgang mit den Geflüchteten an den EU-Außengrenzen erweist sich insofern als humanitärer Ernstfall. An dieser Frage zeigt sich, ob Gesellschaften solidarisch sind, ob Nächstenliebe eine Rolle spielt, oder ob nicht im Gegenteil das, was wir an „America first“ kritisieren, nicht doch auch die Grundlage unseres eigenen europäischen Handelns ist. Deswegen also der Appell an die Regierungen, schnell zu helfen, die Flüchtlinge aufzunehmen, und darüber hinaus eine gemeinsam abgestimmte europäische Flüchtlingspolitik zu initiieren, die von humanitären Werten getragen ist.

Dieser politische Appell verbindet sich mit der öffentlichen Zusage der Nordkirche, dass die Kirche da sein wird, wenn die Geflüchteten endlich hier nach Norddeutschland kommen. Wir werden da sein und wir werden helfen und wir werden die staatlichen Stellen dabei unterstützen, indem wir die Geflüchteten unterstützen, so wie es die Nordkirche in Diakonie, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden im Jahr 2015 unter Beweis gestellt hat. Wir können das und wir machen das.

Ich finde diese Doppelbotschaft wichtig, dass wir a) etwas erwarten von der Politik und gleichzeitig b) sagen, dass wir dann auch da sind und die Politik nicht alleine lassen.

Die PRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung Herr Maggaard. Ich habe eine kleine redaktionelle Frage: Im zweiten Absatz taucht zweimal die Formulierung „aus den Lagern“ in einem Satz auf. Soll das so sein?

Syn. F. MAGAARD: Das ist in der Tat ein redaktionelles Versehen. Der Satz soll lauten: „... und unterstützt die aktuellen Initiativen, Geflüchtete aus den griechischen Lagern in Deutschland aufzunehmen“. Also bitte das erste Mal „aus den Lagern“ streichen.

Die PRÄSES: Ich stelle das also in dieser geänderten Form zur Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich finde diesen Antrag wichtig und unterstütze ihn ausdrücklich. Nachdem die Bundesregierung den Entschluss gefasst hatte, 1500 Geflüchtete aufzunehmen, scheint die Sache jetzt medial abgeräumt zu sein. Dabei betrifft dieser Beschluss nicht die Geflüchteten in den Lagern, sondern es werden damit nur Personen aufgenommen, die das Asylverfahren bereits komplett durchlaufen haben. Und auch das Programm der EU-Vorsitzenden zielt maßgeblich auf Abgrenzung, es orientiert sich an denjenigen politischen Kräften in Europa, die am meisten an Abgrenzung interessiert sind.

Insofern ist dieser nun vorgelegte Antrag ein Signal zum erneuten Wachrütteln, dass diese Diskussion nicht vorbei sein darf. Die Menschen sind weiter in Not und ihnen muss weiter geholfen werden.

Syn. Frau Prof. Dr. SCHIRMER: Hohe Synode, wertees Präsidium, ich danke, dass dieser Antrag nun vorgezogen wird und dass wir so etwas Zeit zur Diskussion gewinnen. Ich möchte ein Zitat, das wir heute Morgen gehört haben, in Erinnerung bringen: "Einfache Lösungen sind nicht zu erwarten" (Andreas Reckwitz). Dies gilt sicher für viele Probleme, die wir heute besprochen haben insbesondere auch für das vorliegende. Zu diesem Antrag möchte ich daher eine Frage stellen, speziell zu der Arbeit der "Seebrücke", die ja im Antrag namentlich er-

wähnt wird. Ich habe mich dazu etwas informiert, deren Credo ist: "Wir solidarisieren uns mit allen Menschen auf der Flucht und erwarten von der deutschen und der europäischen Politik sofort sichere Fluchtwege". Ich hätte da die Frage, wie das gemeint ist oder wie es die Antragsteller meinen, hinsichtlich der Anzahl der aufzunehmenden Flüchtenden. Wir wissen ja, wir haben unzählige Flüchtlinge auf der Welt und wie wird das von der Kirche gesehen?

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Schirmer. Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Herr Maggaard, wollen Sie noch einmal das Wort ergreifen?

Syn F. MAGAARD: Bevor ich auf die Frage antworte, noch eine kleine redaktionelle Korrektur, die mir soeben zugetragen wurde: Die Formulierung "aus den griechischen Lagern" würde ich gerne erweitern auf "aus den griechischen Flüchtlingslagern". Mir scheint das Wort "Lager" historisch kritisch belegt zu sein.

Jetzt zu Ihnen, Frau Prof. Dr. Schirmer, Sie sprechen mit Ihrer Frage natürlich ein großes Thema an. Die Initiative "Seebrücke" - und, so wie ich es bisher verstanden haben, auch unsere Evangelische Kirche - äußert sich prinzipiell nicht dazu, wie viele Geflüchtete dauerhaft aufgenommen werden sollen und können. Es geht uns vielmehr darum, dass Menschen auf der Flucht nicht sterben dürfen. Das ist ein ethischer und politischer Skandal, eine EU-Außengrenze so zu organisieren, dass das Ertrinken den Zuzug reguliert. Wir haben die Verantwortung, alle Menschen erst einmal sicher aufzunehmen und dann ihren Anspruch auf Bleiberecht zu überprüfen. Die Diskussion über die Zahlen, wieviel Zuzug in den politischen und sozialen Systemen tragbar ist, ist eine andere, eine wichtige, eine spannende, eine, die jetzt auch ansteht. Aber sie ist nicht Thema dieses Antrags. Wir wehren uns dagegen, dass Menschen ertrinken.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte mich zu dieser Frage politisch nicht äußern, persönlich nur so viel: Ich finde den Antrag gut und unterstütze ihn. Eine Frage aber an Herrn Maggaard zum letzten Satz seines Antrages. Dort steht: Die Nordkirche wird als verlässliche Partnerin dafür sorgen, dass den Geflüchteten (ich füge hier einmal ein: allen Geflüchteten, wieviele auch immer kommen mögen) wirksam geholfen wird. Woher nehmen wir als Synode das Recht zu dieser vollmundigen Zusage? Tatsächlich ist es 2015 so gewesen, das stimmt. Ich glaube, dass wir als Kirche sehr stolz drauf sein können, wie wir mit der Flüchtlingsfrage umgegangen sind. Aber das war ein großes Zusammenspiel von verschiedenen kirchlichen Institutionen mit auch solchen, die am Rande oder neben der Kirche stehen, wie z. B. vielen diakonischen Einrichtungen. Die verfasste Kirche, für die wir hier stehen, hatte an diesem Erfolg einen eher kleinen, wenn auch wichtigen Anteil. Ich wende mich also gegen diese vollmundige Ankündigung, wir als Organisation Kirche werden dafür sorgen, dass den Flüchtlingen wirksam geholfen wird. Wir wollen das, aber wir können es nicht zusagen. Wir können allenfalls darauf vertrauen, dass sich unsere Mitglieder und unsere Institutionen entsprechend verhalten werden. Aber wir können es nicht zusagen. Speziell können wir nicht für frei organisierte Organisationen, wie etwa die Johanniter oder private Trägervereine, sprechen. Ich halte diese Aussage für zu vollmundig.

Die PRÄSES: Vielen Dank Herr von Wedel. Es haben sich jetzt gemeldet Herr Gutmann, Herr Krüger, Herr Maggaard und Herr Zabel.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Verehrter Herr von Wedel, in dem Antrag steht "die Nordkirche will" nicht " die Nordkirche wird". Es handelt sich also um eine Willensaussage zum Engagement, die Ehrenamtlichen sind mitgenannt, es geht also nicht um die institutionelle Per-

spektive. Wir sind vielmehr mit allen Menschen guten Willens zusammen auf der Seite der Geflüchteten. Ich finde diese Willensaussage wichtig und auch nötig.

Syn. KRÜGER: zieht zurück, wollte das Gleiche sagen.

Syn. F. MAGAARD: zieht zurück, wollte das Gleiche sagen.

Syn. ZABEL: zieht zurück, wollte das Gleiche sagen.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Bevor wir aber zur Abstimmung kommen, noch eine letzte redaktionelle Anmerkung. Herr Magaard, in dem letzten Satz des Antrags scheint mir einmal das Wort "zu" zuviel zu sein. Es heißt dort: "Die Nordkirche will als verlässliche Partnerin (...) den Geflüchteten wirksam zur Seite zu stehen." Sind Sie einverstanden, dass wir das Wörtchen "zu" dort streichen? Ja? Dann ist das so in den Antrag übernommen. Wir kommen zur Abstimmung. Mit einigen Enthaltungen und ohne Gegenstimme so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte einmal kurz etwas zum geplanten Ablauf sagen. Wir hören gleich den Bericht der Kirchenleitung, danach den Bericht zur Finanzsituation. Danach gehen wir in die Mittagspause. Die Aussprache erfolgt dann am Nachmittag. Dann möchte ich jetzt die Landesbischöfin um Ihren Bericht als Vorsitzenden der Kirchenleitung bitten.

Die LANDESBISCHÖFIN: Wertes Präsidium, hohe Synode, als Vorsitzende der Kirchenleitung lege ich der Landessynode heute zum ersten Mal einen Bericht der Kirchenleitung vor. Die von der Verfassung der Nordkirche vorgesehenen regelmäßigen Berichte des Landesbischofs/der Landesbischöfin und der Kirchenleitung gegenüber der Landessynode wurden bisher in einer Berichterstattung zusammengefasst. Ich freue mich, Ihnen heute, wie vom Präsidium erbeten, die vorgesehenen Berichte als zwei voneinander unterschiedene Berichte vorzulegen und damit auch den unterschiedlichen Aufgaben und Rollen als Landesbischöfin und als Vorsitzende der Kirchenleitung zu entsprechen.

Dieser Bericht der Kirchenleitung umfasst den Berichtszeitraum April 2019 bis September 2020 und damit auch den Übergang von der Ersten Kirchenleitung zur amtierenden Kirchenleitung. Und ich kann mir gut denken, dass er in folgenden Jahren nicht allein von mir, sondern von verschiedenen Mitgliedern der Kirchenleitung gemeinsam gestaltet und gehalten wird.

Allgemeine Vorbemerkungen

Insgesamt hat die Kirchenleitung seit April 2019 20mal getagt, es gab 6 Sitzungen der Ersten Kirchenleitung und 14 Sitzungen der amtierenden Kirchenleitung. Zum Ende ihrer Wahlperiode hat die Erste Kirchenleitung im August 2019 eine Reise nach Kopenhagen unternommen. Auf dieser Reise wurden neue Beziehungen zur dänischen lutherischen Kirche geknüpft und bereits lange bestehende Beziehungen vertieft. Hier konnten wir als Kirchenleitung Anteil haben an langjährigen und guten kirchlichen deutsch-dänischen Beziehungen, die im Sprengel Schleswig und Holstein intensiv gepflegt werden. Insbesondere Dir, lieber Gothart Magaard, als Bischof des Sprengels sind diese Beziehungen ein Herzensanliegen. Und für Dein langes Engagement an dieser Stelle gilt Dir heute ein besonderer Dank. Den Schmerz darüber, dass dieses deutsch-dänische Grenzjubiläum mit all Euren so wunderbaren Planungen, mit Festgottesdienst und vielen anderen Veranstaltungen dann in diesem Jahr nur in sehr schlichter Form begangen werden konnte, teilen viele mit Euch. Und wir freuen uns mit Euch auf das, was stattdessen evtl. im kommenden Jahr sein kann.

Nach dieser Reise nach Kopenhagen und einer letzten Kirchenleitungssitzung im September 2019 wurde die Erste Kirchenleitung auf der Landessynode im September 2019 verabschiedet. Ebenfalls im September 2019 wurde die amtierende Kirchenleitung gewählt und eingeführt; Bischof Magaard wurde zum ersten und Bischöfin Fehrs zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung gewählt. Die Einarbeitungszeit unserer derzeitigen Kirchenleitung hat, das kann man ohne weiteres sagen, unter erschwerten Bedingungen stattgefunden - nach 6 Sitzungen, davon einer Klausursitzung im Januar, musste eine Sitzung Coronabedingt ausfallen. Bereits ab dem 3. April hat die Kirchenleitung aber wieder getagt, vorwiegend in digitaler Form.

Dabei bilden die Kirchenleitungssitzungen einen sehr wichtigen Schwerpunkt der Arbeit aller Kirchenleitungsmitglieder - aber ihre Arbeit umfasst weit mehr. Jedes Mitglied der Kirchenleitung ist in mehreren Ausschüssen, Gremien, Arbeitsgruppen, z.B. in den Steuerungsgruppen der Hauptbereiche, für die Kirchenleitung tätig - manches davon dauerhaft, manches projektbezogen - und für jedes Dezernat des Landeskirchenamtes gibt es eine Kontaktperson in der Kirchenleitung. So wird der Informationsfluss gewahrt. Hinzu kommen manche Aufgaben, die kurzfristig wichtig werden, wie z.B. die Mitarbeit in Ausschüssen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen. Die ersten Sitzungen der neuen Kirchenleitung waren auch davon geprägt, die Vielzahl von Ausschüssen und Gremien neu zu besetzen. Jedes Mitglied der Kirchenleitung ist hier hoch engagiert und der herzliche Dank für dieses Engagement soll deshalb auch mit sichtbar und bewusst machen, dass die Arbeit der Kirchenleitung aus weit mehr als aus ihrer Sitzungstätigkeit und deren sorgsamer Vorbereitung besteht.

Krisenstab zu Beginn der Corona-Pandemie

Herausfordernd für diese Arbeit war natürlich der Beginn der Corona Pandemie. Das werden Sie, liebe Synodale, in Ihren Gremien - der Landessynode, auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene, in den Hauptbereichen - sicher ähnlich erlebt haben. Die Kirchenleitung musste in die Lage versetzt werden, wieder tagen und Beschlüsse fassen zu können. Möglich wurde das, weil es erklärtes Ziel eines seit dem 12. März täglich, manchmal auch mehrmals täglich und insgesamt 45mal tagenden landeskirchlichen Krisenstabes war, dafür zu sorgen, dass alle Gremien der Landeskirche und insbesondere die Kirchenleitung, so schnell wie möglich arbeits- und beschlussfähig werden sollten. Ich danke ausdrücklich dem Landeskirchenamt und insbesondere dem Rechtsdezernat für alle dafür erforderlichen juristischen Klärungen. Der Krisenstab hatte seine Aufgabe auch darin, zu Beginn der Corona-Pandemie und dem sich abzeichnenden Lockdown für eine Themenkoordination und -bearbeitung auf landeskirchlicher Ebene zu sorgen - etwa zu den Fragen, die einerseits aus Gemeinden, Kirchenkreisen und von einzelnen Mitarbeitenden kamen und andererseits den Fragen, die sich aus den Regelungen der Bundes- und Länderebene zur Corona-Pandemie ergaben. Im Krisenstab wurde täglich kurz und schnell besprochen, wer wo welche akuten Fragestellungen bearbeitet - also z.B. zu den mehrmals aktualisierten Handlungsempfehlungen, die vom Bischofsrat, Dezernat T und den Landeskirchlichen Beauftragten beraten und abgestimmt wurden. Gerade haben auch sie wieder eine Aktualisierung erfahren - herzlichen Dank dafür insbesondere an das Dezernat T.

Dieser Krisenstab hat auch Rückmeldungen, Fragen, Problemstellungen aus anderen Runden (Bischofsrat, Pröpstenschaft, Landeskirchenamt, Gremien der EKD und VELKD) zusammengetragen, um auf ihrem Hintergrund die Lage in der Nordkirche einzuschätzen und die verschiedenen Akteur*innen, wo das notwendig war, miteinander in Abstimmung zu bringen. Unsere Landeskirchlichen Beauftragten Claudia Bruweleit, Thomas Kärst und Markus Wiechert standen in dieser Zeit noch intensiver als sonst in engem Kontakt mit den Länderregie-

rungen und den Beauftragten der anderen Landeskirchen sowie der EKD. Insbesondere ihnen verdanken wir, dass wir hier stets schnell und umfassend informiert waren und gute, zuweilen auch klärende Gespräche führen konnten. Auch von dieser Stelle aus dafür ein sehr herzlicher Dank an Sie!

Der Krisenstab hat also während der gesamten Zeit seiner täglichen Beratungen themensammelnde und koordinierende, aber keine Entscheidungs-Funktionen gehabt. Ich bin allen Mitgliedern des Krisenstabes aus dem Landeskirchenamt - Präsident Unruh, OKR Tetzlaff, OKR Lenz - der Stabsstelle Presse und Kommunikation - Peter Schulze und Stefan Döbler - , der Landesbischöflichen Kanzlei - Oliver Stabenow und Matthias Bernstorff, aus der Runde der Landeskirchlichen Beauftragten Markus Wiechert- aus dem Gesamtpropstekonvent Propst Dirk Süßenbach, unserer Präses Ulrike Hillmann sowie der Referentin der Kirchenleitung Eva Rincke und der Referentin im Büro der Kirchenleitung und in der Kanzlei der Landesbischöfin Anja Hanser, sehr dankbar für diese täglichen Beratungsrunden. Sie haben dazu beigetragen, dass wir insbesondere die Anfangszeit der Corona-Pandemie in so klarer, schneller und guter Kommunikation wie möglich und mit so verbindlichen Absprachen wie nötig bestehen konnten - ich danke Ihnen allen von Herzen für großes Engagement und erhöhten Arbeitseinsatz, für Humor und gegenseitige Stärkung. Deutlich geworden ist aber auch, dass wir zum Thema „Leitung und Kommunikation im Krisenfall“ klare Verfahrensregeln und Strukturen brauchen, die allen Beteiligten Sicherheit sowie Rollen- und Aufgabenklarheit geben.

Digitale Sitzungen

Im März, als wir nicht tagen konnten, wurde die Kirchenleitung von mir über wichtige Themen und Fragen per E-Mail informiert. Seit dem 3. April bis Anfang August haben die Sitzungen der Kirchenleitung dann im Videoformat stattgefunden. Dabei wurden auch zwei Personalentscheidungen getroffen. Das war für alle Beteiligten neu, hat aber jeweils zu sehr guten Ergebnissen geführt. Im August und September haben die Sitzungen die Kirchenleitung wieder in analoger Form unter den damit verbundenen Hygieneregeln und damit unter besonderen Bedingungen stattgefunden.

Ausgelöst von Corona, aber nicht allein Corona-bedingt, sondern auch unter den Aspekten Klimaschutz, Kosten, Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement bedenkt die Kirchenleitung derzeit ihre Sitzungsformate. Die Umstellung von analogen auf digitale Sitzungsformate, die damit verbundenen neuen Möglichkeiten, aber auch die damit verbundenen Beschränkungen haben wir, wie viele von Ihnen auch, in der Kirchenleitung erfahren und wir erleben und bewerten sie ebenso wie viele Ihnen, durchaus unterschiedlich. Ich danke den Mitgliedern der Kirchenleitung herzlich für alle Offenheit für die Lernprozesse, die wir dabei gemacht haben und weiter machen werden, und ganz besonders für noch einmal erhöhten Arbeitseinsatz und Engagement!

Schwerpunkt-Themen

Bereits in den beiden ersten Sitzungen der Kirchenleitung, die ich leiten durfte, nahmen Themen einen breiten Raum ein, die die Erste Kirchenleitung schon über einen längeren Zeitraum beschäftigt hatten. Das waren insbesondere die Themen Gesamtkonzeption des Landeskirchlichen Archivs, Neuordnung der landeskirchlichen Presse- und Kommunikationsarbeit und Baugesetzgebung. Diese Themen erstrecken sich in ihrer Bearbeitung durch die Kirchenleitung z.T. bis in die Gegenwart und werden uns teilweise auch weiterhin beschäftigen. Auf diese und weitere Schwerpunktthemen aus der Arbeit der Kirchenleitung gehe ich im Folgenden ausführlicher ein:

1. Zukünftige Entwicklung unserer Kirche, Freiburger Studie, Zukunftsprozess

Bereits im April 2019 hatte sich die Kirchenleitung über die Kernaussagen der Zukunftsprognosen der **Freiburger Studie informiert** und sich mit einem landeskirchlichen Kommunikationskonzept zu deren Veröffentlichung Anfang Mai 2019 befasst. Die Entwicklung der kirchlichen Finanzen und der Mitgliedschaftszahlen war seitdem wiederholt Thema in der Kirchenleitung. Zu den aktuellen Finanzentwicklungen wird dann gleich ausführlicher Malte Schlünz als Mitglied der Kirchenleitung berichten. Mittlerweile hat sich die Landessynode auf ihrer Tagung im November 2019 ebenfalls mit diesen Fragen auseinandergesetzt und als ein Ergebnis ihrer Beratungen die Kirchenleitung mit einem Zukunftsprozess beauftragt. In den letzten Monaten wurde dazu als Vorarbeit, noch nicht als Teil des geplanten eigentlichen Prozesses, von der von der Kirchenleitung eingesetzten AG Zukunft ein mögliches Prozess-Design entwickelt. Dazu wurde in der Kirchenleitung beraten. Der Gesamtpräpsteckonvent wurde zum derzeitigen Stand informiert. Dieser hat Themenschwerpunkte und Gesichtspunkte zum Prozess-Design aus Sicht der Kirchenkreise mit auf den Weg gegeben. Das aktualisierte Prozess-Design wird jetzt von der AG Zukunft gemeinsam mit den Mitgliedern des Bischofsrates auf dem Hintergrund der bisherigen Rückmeldungen als Teil eines iterativ gedachten Gesamtprozesses noch einmal beraten und soll der Kirchenleitung im Oktober vorgelegt werden. Ein Bericht an die Landessynode soll, wie im Synodenbeschluss im November letzten Jahres erbeten, in der Novembersynode dieses Jahres erfolgen.

Dass wir trotz Corona und der dadurch mitbedingten Bindung vieler Kräfte und Ressourcen in der Vorbereitung des Zukunftsprozesses mittlerweile so weit gekommen sind, halte ich für ausgesprochen ermutigend. Gleichwohl ist deutlich zu spüren, dass allein das Wort „Zukunftsprozess“ sehr unterschiedliche Gefühle auslöst - Ängste und Hoffnungen, Skepsis und Neugier. Die Einsicht in die Notwendigkeit eines solchen Prozesses, wie Sie als Synode ihn in Auftrag gegeben haben, aber wird geteilt. Ich hoffe deshalb, dass wir in diesem Prozess mehr neugierig als abwehrend, mehr reformatorisch als restaurativ und einander mehr mit Wohlwollen als mit Argwohn begegnend unterwegs sein werden. Weil wir eben nicht aus prognostizierten Zahlen heraus leben, sondern aus den Möglichkeiten, die Gott uns schenkt - gerade da, wo unser Blick auf diese Möglichkeiten verengt ist. Denn Gott stellt unsere Füße auf weiten Raum!

2. Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt

Die Landessynode hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit dem Thema der sexualisierten Gewalt in der Kirche, ihren Auswirkungen auf die Betroffenen und dem wichtigen Thema der Prävention auseinandergesetzt. Auch an dieser Stelle geht dabei mein herzlicher und mir großem Respekt verbundener Dank an Bischöfin Kirsten Fehrs, die nicht nur in der Nordkirche, sondern auch auf EKD-Ebene einfühlsam mit Betroffenen im Gespräch ist, sich beharrlich für Aufarbeitung und Prävention engagiert und entscheidend dafür gesorgt hat, dass wir in der Nordkirche mittlerweile ein Präventionsgesetz und wirksame Schutzkonzepte haben und Einrichtungen sowie Gemeinden sich auf den Weg machen, Schutzkonzepte für ihre Bereiche zu entwickeln. Für diesen Prozess brauchen sie eine gute fachliche Unterstützung, weshalb derzeit an Möglichkeiten der nachhaltigen Finanzierung und der Verstetigung der Präventionsarbeit auf allen Ebenen der Nordkirche gearbeitet wird. Liebe Kirsten Fehrs - wie gut ist es, dass Du nah, klar und emphatisch für Betroffene da bist und mit dem Thema der Aufarbeitung und der Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Kirche wie keine zweite verbunden bist. Danke dafür!

Die Verantwortung für Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt, für Schutzkonzepte und gesetzliche Regelungen aber liegt bei uns allen. Die Kirchenleitung hat im Juni 2019 die **Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt** und

im November 2019 die **Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes** in der Nordkirche beschlossen. Dass die Koordinierungsstelle Prävention im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog seit dem 1. Januar 2020 als Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt unmittelbar bei der Kirchenleitung angebunden ist, zeigt deutlich, dass Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt Leitungsverantwortung und Leitungsaufgabe ist. Ich bin der Leiterin der Fachstelle, Frau Dr. Alke Arns, und den derzeitigen Mitarbeitenden Heike Holz und Rainer Kluck von Herzen dankbar für alles, was sie in der Begleitung Betroffener sowie in der Präventionsarbeit leisten. Besonders bewegt hat alle Mitglieder der Kirchenleitung ein intensives Gespräch mit Frau Dr. Arns, Herrn Rapp, Herrn Dr. Greve und Bischöfin Fehrs zur Arbeit der Unterstützungsleistungskommission der Nordkirche. Als Nordkirche beteiligen wir uns selbstverständlich an der **EKD-Aufarbeitungsstudie zu systematisch bedingten Risikofaktoren sexualisierter Gewalt insbesondere in der evangelischen Kirche** und haben dazu auch die entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt. Die Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt bewegt in erster Linie die Betroffenen, die damit verbundenen Themen bewegen aber auch und besonders die Öffentlichkeit. Eine sorgsame, Betroffene schützende und Aufarbeitung und Prävention unterstützende Kommunikation innerhalb und außerhalb unserer Kirche ist deshalb essentiell.

3. Neuordnung der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Generell stellt eine sich wandelnde Gesellschaft, auch eine sich verändernde Mediengesellschaft, neue und sich ändernde Ansprüche an unsere Kommunikation als Kirche. Insbesondere die stetig wachsende Bedeutung digitaler Informationsquellen und sog. sozialer Netzwerke vor allem für jüngere Menschen sind eine besondere Herausforderung - intern wie extern. Schon länger hatte sich die erste Kirchenleitung - und in Fortführung und Weiterentwicklung ihrer Gedanken dann auch die amtierende Kirchenleitung - mit der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt. Für alle Beteiligten war das arbeitsintensiv und teilweise auch mit Aufregung verbunden, aber, wie ich finde, mit einem guten Arbeitsergebnis. Denn: In einem Workshop unter Beteiligung der Mitarbeitenden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der ersten Kirchenleitung und des zuständigen Dezernates im August 2019 wurde eine Verständigung über Eckpunkte für eine **Neuordnung der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** erreicht, die die Erste Kirchenleitung dann in einem Beschluss im September 2019 festgehalten hat. Die Eckpunkte sind: *Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und die Stabsstelle Presse und Kommunikation werden in einem unselbständigen Werk innerhalb der Hauptbereichsstruktur zusammengefasst. Die Leitung ist so zu gestalten, dass eine enge Anbindung des künftigen Werkes an die Leitung, ggf. unter Änderung des gesetzlichen Rahmens, gewährleistet ist.*

Der Prozess zur Umsetzung dieser Eckpunkte sollte unter angemessener Beteiligung der Mitarbeitenden 2020 beginnen - was auch geschehen ist. Er wird von der Kommunikationsberatung aserto begleitet, die der Kirchenleitung im August einen ersten Zwischenbericht vorgelegt hat. Der Leiter des geplanten unselbständigen Werkes trägt die Bezeichnung *Kommunikationsdirektor*. Diese Stelle ist seit dem 1. September diesen Jahres mit Michael Birgden besetzt, den ich auch an dieser Stelle sehr herzlich grüße. Wir freuen uns, dass Sie da sind und den weiteren Prozess mitgestalten und dass wir schon hier auf der Landessynode einige neu und anders gestaltete Formen der Zusammenarbeit im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erleben.

In diesem Zusammenhang sei auch berichtet, dass der bisherige Pressesprecher der Landeskirche Stefan Döbler seit dem 1. September eine neue Aufgabe als Krankenhausseelsorger wahrnimmt und Peter Schulze die ihm von der Kirchenleitung vor drei Jahren zu seiner Tätigkeit als Referent der Kirchenleitung für Veranstaltungsmanagement zusätzlich übertragene

Aufgabe als kommissarischer Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation zurückgegeben hat. Michael Birgden als neuer Kommunikationsdirektor hat jetzt die Leitungsverantwortung sowohl für das Amt für Öffentlichkeitsdienst als auch für die Stabsstelle Presse und Kommunikation übernommen.

Stefan Döbler haben wir in einem Gottesdienst am 6. September im Schweriner Dom aus seinem Dienst als landeskirchlicher Pressesprecher verabschiedet und ich hatte die Freude, ihm dabei das Goldene Mikrofon der Nordkirche überreichen zu können. Noch gibt es diese Auszeichnung nicht offiziell, aber wer weiß.... Stefan Döbler und ebenso Peter Schulze für seine zusätzliche Tätigkeit als kommissarischer Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation gilt mein sehr herzlicher und sehr großer Dank für alles, was sie in den zurückliegenden Jahren für die Presse- und Kommunikationsarbeit unserer Kirche geleistet haben, zuweilen auch über die Grenzen eigener Belastbarkeit hinaus. Ich wünsche und hoffe mit dem Team unter neuer Leitung von Michael Birgden auf einen weiteren inspirierenden und konstruktiven Prozess in dieser **Neuordnung der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** und bin auf dessen Ergebnisse gespannt, die uns als Kirchenleitung und in der Landessynode weiter beschäftigen werden, u. a. dann, wenn entsprechende rechtliche Regelungen zu treffen sind. Und ich danke allen, die in den vergangenen Jahren zur Neuordnung der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beraten haben – den Mitgliedern der Kirchenleitung in verschiedenen Zusammensetzungen, den Mitarbeitenden aus dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und der Stabsstelle für Presse und Kommunikation, allen denen, die aus dem Hauptbereich hier beteiligt waren und insbesondere Herrn OKR Benckert und Herrn OKR Lenz aus dem Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik.

4. Gesamtkonzeption des Landeskirchlichen Archivs

Kommen wir damit zu einem Thema, das in der Öffentlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in Pommern zurzeit intensiv diskutiert wird. Es ist zugleich ein Thema, das die ganze Nordkirche angeht, das die erste Kirchenleitung über lange Zeit bearbeitet hatte, mit dem auch diese Kirchenleitung befasst wurde und wozu sie, wie bereits die erste Kirchenleitung, einen Beschluss gefasst hat. Ich meine das Thema **Gesamtkonzept des Landeskirchlichen Archivs**. Nach intensiven, langen Diskussionen und dem Austausch durchaus unterschiedlich konnotierter Argumente zu dieser Frage hatte sich die Erste Kirchenleitung im September 2019 zur Unterbringung und Zugänglichmachung pommerschen kirchlichen Archivgutes für die Realisierung einer Archivkooperation mit Landesarchiv und Stadtarchiv in Greifswald entschieden, allerdings unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Im Haushalt der Nordkirche, über den diese Landessynode zu beraten hat, wäre dafür eine entsprechende Erweiterung erforderlich gewesen. Dieser Sachverhalt und auch der Umstand, dass die Erste Kirchenleitung mit ihrem Beschluss vom September 2019 ausdrücklich noch keine Entscheidung über eine künftige Gesamtstruktur landeskirchlicher Archivarbeit getroffen hatte, wurde von der Ersten Kirchenleitung ebenso öffentlich kommuniziert. Der Aufgabe, das Konzept einer solchen Gesamtstruktur vorzulegen, hat sich dann eine vom Landeskirchenamt einberufene Arbeitsgruppe unter Leitung von OKR Lenz gewidmet und ihr Beratungsergebnis der Kirchenleitung zu ihrer Sitzung im August dieses Jahres vorgelegt. Dabei hat sie auch die aktuellen Entwicklungen durch die Prognose der Freiburger Studie und die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Rückgang der Kirchensteuermittel mit in ihre Überlegungen einbezogen und diese als wesentliche Veränderung gegenüber der Diskussionsgrundlage vor einem Jahr markiert. Ausdrücklich danke ich heute allen Mitgliedern der Kirchenleitung, den Mitgliedern des Finanzausschusses, den Mitarbeitenden des Archivs, des Finanzdezernats und des Gebäudemanagements, die in personellen verschiedenen Zusammensetzungen in den letzten Jahren in unterschiedlichen Archivarbeitsgruppen mitgearbeitet und ihre Gedanken, Ideen und Fragen eingebracht haben und ganz besonders OKR Mathias Lenz, der immer wieder

neue Prüfaufträge beider Kirchenleitungen bearbeitet hat und bereit war, auch immer wieder neu und anders zu denken. Sie alle haben großen Sachverstand eingebracht, viel Mühe und Arbeit investiert sowie große Geduld bewiesen, um ein sorgsames Abwägen aller Aspekte zu gewährleisten und eine tragfähige Lösung zu erarbeiten. Dabei spielten archivfachliche, landespolitische, finanzielle Wissenschaftliche und Nutzungsgesichtspunkte, Auswirkungen auf die Mitarbeitenden im Archiv sowie Gesichtspunkte, die sich aus der Fusionsgeschichte der Nordkirche ergeben, eine Rolle: Alle diese Gesichtspunkte hat die Arbeitsgruppe sorgfältig abgewogen und auf dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Situation gewichtet.

Die Beratungsergebnisse der aktuellen Archivarbeitsgruppe waren Grundlage für die am 22. August gefallene Entscheidung der Kirchenleitung, den Beschluss zur Archivkooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zurückzunehmen, besser gesagt: zurücknehmen zu müssen. In ihrem Beschluss hat die Kirchenleitung festgestellt, dass das landeskirchliche Archiv entsprechend § 40 Absatz 1 des Einführungsgesetzes seinen Sitz in Kiel mit zwei Außenstellen in Schwerin und Greifswald hat, die Übernahme und Archivierung künftigen Archivgutes der Nordkirche allein am Standort Kiel erfolgen und die Außenstelle in Greifswald durch Schaffung einer Nutzungsmöglichkeit für Archivgut realisiert werden soll. Am Standort Kiel wird durch Bausubstanzerhaltung zusätzlich benötigte Archivfläche von etwa 400 laufenden Metern reaktiviert. Die Kosten, die im Zusammenhang von Substanzerhaltung und Reaktivierung der Archivräume anfallen, belaufen sich voraussichtlich auf rund 650.000 Euro und werden aus Rücklagen des Gebäudemanagements gedeckt. Ebenfalls benennt die Kirchenleitung in ihrem Beschluss, dass zukünftig ein Konzept für digitale Archivierung erforderlich ist und umgesetzt werden soll. Unmittelbar nach Beschlussfassung hat es zu dieser Entscheidung eine Verständigung mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern durch mich und direkte Information der Stadt Greifswald und weiteren politischen Entscheidungsträgern durch Bischof Jeremias gegeben.

Dieser Beschluss, der die Nutzung von landeskirchlichen Archivbeständen sowie die wissenschaftliche Forschung in Kiel, Greifswald und Schwerin sicherstellen soll, hat zu innerkirchlichen wie öffentlichen Diskussionen und zu Kritik im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, ebenso im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und zu offenen Briefen an die Kirchenleitung geführt. Als Vorsitzende der Kirchenleitung habe ich daraufhin persönlich den Kontakt sowohl mit Vertretern des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises als auch mit weiteren Kritikern gesucht. Und ich danke Dir, lieber Tilman Jeremias, dass Du als Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern hier ebenfalls viele Gespräche wahrnimmst und wir beide in unterschiedlichen Rollen, aber bei einer gemeinsamen Aufgabe und in guter und unkomplizierter Abstimmung miteinander tätig sein können. Ich bin froh, dass ich zusammen mit Kirchenrat Markus Wiechert erste Gespräche in sehr offener und konstruktiver Atmosphäre bereits führen konnte und dass meine Einladung zu einer bereits terminierten größeren Gesprächsrunde gemeinsam mit Bischof Tilman Jeremias gern angenommen wurde. Also auch hier ein Thema, das uns weiter beschäftigt, auch wenn ein grundlegender Beschluss erfolgt ist. Ein Beschluss ist eben nicht nur ein Schluss, sondern immer auch ein Anfang für das, was dem Beschluss an konkreter Umsetzung folgt.

5. Religionsunterricht

Dass ein Beschluss Beratungen abschließt, aber neue Entwicklungen aufschließt, wird besonders gut deutlich an den Beschlüssen der Kirchenleitung zum Religionsunterricht. Dazu ist zuerst der Beschluss zur Weiterentwicklung des **Religionsunterrichtes für alle** (Rufa) in Hamburg vom September 2019 zu nennen. Unter Hinweis auf mehrere zu berücksichtigende Punkte hat die Kirchenleitung hier die Fortführung und den Ausbau des **Religionsunterrichtes für alle** in Hamburg beschlossen, so dass über die bis dahin beschlossene Pilotphase hin-

aus der Rufa zur Regelform des Religionsunterrichts in Hamburg weiterentwickelt werden kann. Doch nicht nur in Hamburg wird der Religionsunterricht weiterentwickelt. Im Juni diesen Jahres hat die Kirchenleitung den Maßnahmenkatalog zur organisatorischen und pädagogischen Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichtes in Schleswig-Holstein auf Grundlage der Ergebnisse des Forschungsprojektes zum Umgang mit religiöser Vielfalt im konfessionellen Religionsunterricht zur Kenntnis genommen und das Landeskirchenamt mit der Umsetzung der 16 Maßnahmen dieses Kataloges beauftragt.

6. Grundlinien

Eingehend beraten haben wir hier in der Landessynode vor einem Jahr über die zuvor in der Kirchenleitung intensiv diskutierten **Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung**. Zu dieser Erprobung laufen derzeit immer wieder Rückmeldungen und Fragen aus Gemeinden oder von Einzelpersonen ein, die das Dezernat T bearbeitet, beantwortet und auswertend bündelt - herzlichen Dank dafür; ich bin gespannt auf die Ergebnisse dieser Erprobung.

7. Lieferkettengesetz

Die Kirchenleitung hat im Juni dieses Jahres auf Initiative und in Absprache zwischen dem synodalen Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und seinem Vorsitzenden Friedemann Magaard, Präses Ulrike Hillmann und der Vorsitzenden der Kirchenleitung über eine Positionierung der Nordkirche zur „Initiative Lieferkettengesetz“ beraten. Dieses Vorgehen ist aufgrund von Termingründen und auf Initiative des Ausschusses erfolgt - selbstverständlich wäre eine solche Positionierung unter anderen als Corona-Umständen zuerst Sache der Synode. Die Kirchenleitung hat sich das Anliegen des Ausschusses und der **Initiative Lieferkettengesetz** zu eigen gemacht, bei politisch Verantwortlichen darauf hinzuwirken, dass durch ein Lieferkettengesetz Menschenrechte und Umweltschutz gesetzlich verankert werden. Die Kirchenleitung hat es übernommen, dieses Anliegen in Gespräche mit Landes-, Bundes- und Europapolitikern einzutragen und die Positionierung der Nordkirche in die mediale Öffentlichkeit zu tragen. Auch als Landesbischöfin ist mir die Initiative Lieferkettengesetz ein Anliegen. Ich habe mich dazu zuletzt bei der Generalversammlung des ZMÖ öffentlich stark gemacht und appelliere auch heute an die Bundesländer im Norden und die Abgeordneten des Bundestages von dort, sich weiter und neu für einen entsprechenden Gesetzesentwurf einzusetzen. Wie lange wollen wir noch dabei zuschauen, welche dramatischen und existenzbedrohenden Folgen unterbrochene Lieferketten für die Menschen haben, die vom reichen Westeuropa aus gesehen an deren anderen Enden – dort, wo sie beginnen - leben und arbeiten? Und wie lange wollen wir noch hinnehmen, dass Nutznießer der Lieferketten ihre Verantwortung für die Arbeitsbedingungen von Menschen am Anfang der Lieferkette und ihre Verantwortung für ökologische und nachhaltige Bedingungen der Produktion sowie für den weltweiten Transport einfach ignorieren können? Wir alle, nicht nur die Armen dieser Erde, brauchen ein solches Gesetz - um unser aller Menschlichkeit und um der Verantwortung für die gesamte Schöpfung Willen. Menschenrechte achten und Umweltzerstörung vermeiden – das ist das Ziel des Lieferkettengesetzes und dafür setzen wir uns ein.

Weitere Gesetze

Die Kirchenleitung hat zahlreiche Gesetze beraten, die sie Ihnen, der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung a) bereits vorgelegt hat, wie z.B. das **Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**, b) auf dieser Tagung vorlegt, wie das **Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz** (es hieß übrigens in der Entstehungsphase auch mal Kirchengemeinderatsneuordnungs-

bildungsgesetz) oder Ihnen c) zukünftig vorlegen wird wie das in Erarbeitung befindliche **Kinder- und Jugendgesetz** (November 2020, spätestens Februar 2021).

Alle Gesetze, die Ihnen vorgelegt wurden oder werden, jetzt aufzuzählen, würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, hervorheben aber möchte ich den nach jahrelanger Arbeit und nach intensiven Diskussionen in eine Gesetzgebung mündenden Beratungsprozess zur **Baugesetzgebung**, der auf der letzten Tagung der Landessynode mit der entsprechenden Verabschiedung des **Kirchengesetzes über das Bauen und des Kirchengesetzes zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Nordkirche** seinen erfolgreichen Abschluss gefunden hat. Für den vorausgegangenen intensiven Beratungsprozess gilt der Dank allen, die sich hier geduldig engagiert haben. Eine entsprechende **Rechtsverordnung über das Bauen in der Nordkirche** hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung im Mai diesen Jahres beschlossen. Apropos Bau: Zur Entscheidung über die wesentlichen Maßnahmen zur **Umsetzung des Beschlusses der Ersten Kirchenleitung zu den Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen des Campus Ratzeburg** hat die Kirchenleitung einen Ausschuss nach Artikel 95 Absatz 1 der Verfassung eingerichtet.

Finanzen

Die intensiven Beratungen zu finanziellen Entwicklungen, insbesondere zur Finanz- und Kirchensteuerentwicklung unter dem Eindruck der Corona-Pandemie, zu Jahresabschlüssen und zur Haushaltsplanung machen regelmäßig einen wichtigen Teil der Beratungen in der Kirchenleitung aus. Darauf wird Kirchenleitungsmitglied Malte Schlünz gleich näher eingehender. Dabei ist sich die Kirchenleitung darin einig, ihre Vorhaben im Blick auf deren zukünftige Notwendigkeit und Finanzierbarkeit regelmäßig gründlich zu prüfen und zu überprüfen. Das betrifft insbesondere die Vorhaben, die mittel- und langfristigen Einfluss auf die finanziellen Verpflichtungen der Landeskirche haben. Diese Verabredung wurde im Protokoll der Kirchenleitung niedergelegt und hat, wie z.B. am Beschluss zu den Archivstandorten der Landeskirche deutlich wurde, auch ganz konkrete Auswirkungen.

Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Die Kirchenleitung hat mehrere **Arbeitsgruppen und Ausschüsse** eingesetzt, neben der schon erwähnten **AG Zukunft** nenne ich hier nur die **Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Ergebnisse aus der Themensynode „Familienformen und Beziehungsweisen“**, den **Ausschuss zur Begleitung der Haushaltsplanungen 2021 gemäß Artikel 95 Absatz 1 der Verfassung**, den **Ausschuss zur Vorbereitung eines Synodenbeschlusses zur Fortschreibung des Klimaschutzplanes der Nordkirche** sowie eine **Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung“**, deren Arbeitsergebnisse - insbesondere zu den Möglichkeiten digitaler Sitzungsformate - Signalwirkung für alle Ebenen der Nordkirche haben werden.

Mitgliedschaften

Wie in der Beantwortung auf eine Anfrage bei der letzten Synodentagung eingehend erläutert, hat die Kirchenleitung den Beitritt der Nordkirche zum Aktionsbündnis **„United4Rescue - gemeinsam retten“** beschlossen und ebenso die Mitgliedschaft im **Ökumenischen Netzwerk Klimagerechtigkeit**.

Verträge

Ebenfalls beraten und zugestimmt hat die Kirchenleitung **Verträgen** wie dem **Vertrag des Hauptbereichs Mission und Ökumene** - er wurde am Rande der Landessynodentagung im November 2019 unterzeichnet. Sie hat zu den **Koordinierungskommissionen** in allen drei Sprengeln entsprechende Vereinbarungen geschlossen und über die von ihrer Seite in die Koordinierungskommissionen entsandten Mitglieder entschieden.

Stellungnahmen

Zur Arbeit der Kirchenleitung gehört regelmäßig auch die Beratung von **Stellungnahmen**, zu denen die Nordkirche von der EKD oder der VELKD aufgefordert wird, z.B. zum **Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD**, und die nach sorgsamer Erarbeitung durch das Landeskirchenamt in der Kirchenleitung besprochen und beschlossen wurden. Die Kirchenleitung führt regelmäßige und intensive **Gespräche mit den Landesregierungen, mit den theologischen Fakultäten und dem Fachbereich Theologie** auf dem Gebiet der Nordkirche.

Empfänge

Im Juni 2019 hat sie die Teilnehmenden der Tagung **30 Jahre Ökumenische Versammlung** und im Oktober 2019 die Teilnehmenden des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages zu einem **Empfang** in Rostock eingeladen.

Personalentscheidungen

Kommen wir zum guten Schluss zu **Personalentscheidungen**. Die Kirchenleitung hat zahlreiche Berufungen in Ausschüsse, Gremien, Delegationen und anderes mehr vorgenommen. Einige Personalentscheidungen des Berichtszeitraumes April 2019 bis September 2020 möchte ich exemplarisch nennen, aber nicht ohne unerwähnt zu lassen, dass seit März 2019 **Dr. Christian Wollmann** Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene ist und seit April 2019 das Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie von **OKR Dr. Uta André** geleitet wird. Die Berufung von **OKR'in Deike Möller** zur Leiterin des Baudezernates im Landeskirchenamt, von **Pastor Thomas Kärst** zum Beauftragten der Landeskirche bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, von **Dr. Anja Hanser** als Referentin im Büro der Kirchenleitung und in der Kanzlei der Landesbischöfin, von **Michael Birgden** zum Kommunikationsdirektor von **Eva Rincke** zur Leitung des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter und - ganz frisch - von **OKR'in Heike Hardell** zur Leiterin /zum Leiter des Dezernates für Finanzen im Landeskirchenamt ab dem 1. Januar 2021.

Ihnen allen wünsche ich auch im Rahmen dieses Berichtes ein segensreichen Wirken für unsere Kirche und ein konstruktives Zusammenwirken mit allen in unserer Kirche Mitarbeitenden. Es ist gut, dass Sie da sind!

Dank

Abschließend und ausdrücklich möchte ich mich heute und hier an die **Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und seiner Außenstellen** wenden. Als Landesbischöfin habe ich das schriftlich bereits zu Ostern diesen Jahres getan und Ihnen von Herzen für Ihre engagierte Arbeit gedankt. Heute und hier folgt nun ein großer Dank der Kirchenleitung: Ohne Ihre hoch engagierte, kluge und geduldige Arbeit im Landeskirchenamt wäre die Arbeit der Kirchenleitung gar nicht möglich. Besonders in der Corona-Pandemie, über weite Strecken im Homeoffice, haben Sie alle in eindrucklicher Weise mit dafür gesorgt, dass unsere Nordkirche mit ihren kirchenleitenden Gremien jederzeit entscheidungs- und handlungsfähig war. Für alles, was Sie dafür nicht nur in dieser Zeit unter hohem Druck, verbunden mit eigenen Fragen und Sorgen, und trotz eines zusätzlichen privaten Organisationsbedarfes (z.B. die Organisation der Kinderbetreuung nach Kita- und Schulschließungen) getan haben, danke ich Ihnen auch heute und hier im Namen der ganzen Kirchenleitung von Herzen!

Die Arbeit der Kirchenleitung wird insbesondere von der **Referentin der Kirchenleitung Eva Rincke, die seit dem 1. September die Leitung des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter wahrnimmt, Oliver Stabenow, der ihr nachfolgend diese Stelle als aus dem Ruhestand Beauftragter bis Ende Januar 2021 wahrnehmen wird, der Referentin im**

Büro der Kirchenleitung Dr. Anja Hanser, den Mitarbeiterinnen im Sekretariat, Andrea Dastig und Karin Nitz, sowie Abigail Petrich unterstützt und befördert. Sie alle hatten im Berichtszeitraum, vor allem was unsere letzten analogen Sitzungen anging, gemeinsam mit Peter Schulze einen erheblichen organisatorischen und vorbereitenden Aufwand zu bewältigen - und haben das alles so getan, dass man ohne Blick hinter die Kulissen meinen konnte, es wäre alles ganz einfach gewesen. Ihnen allen ein sehr herzlicher Dank der Kirchenleitung auch von dieser Stelle aus!

Hohe Synode, ein letzter und nicht minder herzlicher Dank der Kirchenleitung geht an Sie - für Unterstützung, kritische Rückfragen, Gespräche und Austausch, für Fürbitte und gewährte Freundlichkeit und Geschwisterlichkeit. Nur in unser aller Zusammenspiel sind wir und leiten wir Kirche - denn, mit Worten des 1. Korintherbriefes: *„Durch einen jeden/ eine jede offenbart sich Gottes Geist zum Nutzen aller.“ (1. Korinther 12,7)*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Syn. SCHLÜNZ: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe, wenn auch wenige, Gäste.

Direkt nach der Landesbischöfin und Vorsitzenden der Kirchenleitung einen Bericht zu halten, ist ja schon besonders. Nun aber auch noch vor der Mittagspause...

Irgendwie habe ich es ja scheinbar mit den Mittagszeiten. Während es also im Februar auf unserer letzten Synode noch den Haushalt 2020 als Dessert gab, gibt es heute eine leichte und bekömmliche Vorspeise - den Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Das hat doch auch mal was!

Mit diesem Bericht darf ich Ihnen im Namen der Kirchenleitung über die finanziellen Auswirkungen der aktuellen Pandemie Bericht erstatten und damit über das letzte gute halbe Jahr berichten.

Die Mitteilungen über eine neuartige Lungenerkrankung in der chinesischen Provinz Wuhan Anfang Januar, war zunächst eine Randerscheinung in den Medien. Als dann Ende Januar der erste Patient in Deutschland an dem COVID-19 Virus erkrankte, zeichnete sich spätestens eine Pandemie ab, die weltweit weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft haben wird.

Der Ausnahmezustand – verursacht durch die COVID-19 Pandemie – erreichte schnell und umfassend die gesamte globalisierte Gesellschaft.

Dies gilt auch für sämtliche Ebenen der Nordkirche – die Gemeinden, die Dienste und Werke, die Kirchenkreise sowie die Landeskirche. Trotz der unumgänglichen Kontaktverbote bemühen sich unzählige Mitarbeitende – haupt- und ehrenamtlich –, um in ihren Organisationen und Strukturen nicht nur die vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, sondern auch darüber hinaus die Menschen, die Hilfe bedürfen zu unterstützen und kenntlich zu machen.

Innerhalb kürzester Zeit stellten IT-Mitarbeitende Ausstattung fürs Home-Office bereit, stellten Gemeinden auf kreative andere analoge und digitale Gottesdienstformen um, trafen sich die Konfis und Senioren statt in der Winterkirche nun digital... Dies und vieles weitere hat uns eben unsere Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt in ihrem Bericht bereits vor Augen geführt, deswegen werde ich das aussparen.

Die vielfältigen Ideen und Angebote des kirchlichen Wirkens auch während der angeordneten sozialen Distanzierung haben eine weit beachtete Ausstrahlungskraft. Die Organisation dieser neuen bzw. auch anderen Abläufe gelang in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit, das haben wir eben auch schon diskutiert, relativ gut. Ich würde sogar sagen erstaunlich gut.

Unser Dank sollte allen gelten, die mit viel Engagement dazu beigetragen haben!

Die politischen Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie, wirken sich stark auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Bundesrepub-

lik aus. Der Lockdown des gesellschaftlichen Lebens und auch des wirtschaftlichen Handelns im März und April reichte deutlich weiter als die Wirtschaftskrise in 2008 und 2009, da fast alle Bereiche betroffen waren. Während bei der Wirtschaftskrise 2008/2009 - insbesondere Unternehmen in Süd- und Westdeutschland – betroffen waren, wirkt sich diese, aufgrund des Lockdowns auf Grund der COVID-19 Pandemie jetzt auf die gesamte Bundesrepublik – auch auf Norddeutschland – intensiv aus. Für die deutsche exportorientierte Wirtschaft wurden die Transportwege eingeschränkt. Das Reise- und Tourismusgewerbe, die Hotelbetriebe, die Gaststätten, die Sportveranstaltungen und die Unterhaltungsbranchen wurden weitestgehend, wenn nicht sogar komplett, zurückgefahren und zum Stillstand gebracht. Eine Unsicherheit und die Ängste, die zum Vorschein kamen, sehen wir hier auch auf den Bildern. Wir sehen leergefegte Toilettenpapier-, Mehl-, Hefe- und Nudelregale der Kaufhäuser und Supermärkte und auch leere Kirchen.

Da die meisten Einschränkungen erst zur zweiten Märzhälfte eingeführt wurden, waren die Auswirkungen im März noch nicht sehr ausgeprägt. Im April aber sanken die Parameter der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die wir uns nun genauer angucken werden, stark ab und die angemeldeten Kurzarbeits- und die Arbeitslosenzahlen gingen massiv in die Höhe.

Insbesondere an der Anzahl der angemeldeten Kurzarbeit, die wir hier im Hintergrund sehen, können wir die größere Dynamik feststellen. Wir sehen, dass die Finanzkrise 2008/2009 - ganz links eingestellt - einen kleinen Hubbel hat, im Vergleich zu dem, was wir ganz rechts sehen. Wichtig ist dabei zu sehen, dass es ein Vielfaches ist, was angezeigt wurde, was aber nicht bedeutet, dass es automatisch auch so durchgeführt wurde. Es gibt eine Differenz zwischen den angezeigten Werten und dem, was am Ende durchgeführt wurde. Wir sehen allerdings auch, dass insgesamt 6,1 Mio. Kurzarbeiterfälle im April und 6,7 Mio. im Mai gezählt wurden.

Ein weiterer Indikator für den Wirtschaftseinbruch ist die Anzahl der Arbeitssuchenden. Von März bis Juli dieses Jahrs stieg die Anzahl der Arbeitslosen von 2,3 auf 2,9 Mio. an. Auf diesem Niveau waren wir zuletzt 2014.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit leitet sich auch am Bruttoinlandsprodukt ab, welches im zweiten Quartal dieses Jahres stark eingebrochen ist und um 10 % gegenüber dem vorausgehenden Quartal sank.

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sind in allen Bereichen zu spüren und nehmen Einfluss auf die staatlichen und kirchlichen Einnahmen. Für die Nordkirche sind aus finanzieller Sicht die Lohn- und Einkommensteuern besonders relevant. Diese Steuereinnahmen sinken durch Gewinneinbußen von Unternehmen, Umsatzrückgänge und Kurzarbeit in diesem Jahr erheblich. Weiterhin setzt die Bundesregierung ein Konjunkturprogramm, basierend auf zwei Größen, mit zwei Corona-Steuerhilfegesetzen um. Demnach können Einkommensteuerbeiträge gestundet und die Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden. Außerdem ist eine Verrechnung der Gewinne des Jahres 2019 mit Verlusten aus 2020 möglich.

Außerdem können viele Unternehmen in der COVID-19 Pandemie ihre Arbeitnehmer*innen nicht wirklich weiterbeschäftigen. Der Bund versucht, die Auswirkungen mit dem politischen Instrument der Ausweitung der Regelungen zur Kurzarbeit abzumildern. Die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurde erleichtert und die Kriterien aufgeweicht. Im Ergebnis bedeutet der Bezug von Kurzarbeitergeld allerdings auch, dass an die Stelle der Entgeltzahlung eine staatliche Ersatzleistung tritt. Diese Ersatzleistung ist von der Lohnsteuer befreit und unterliegt im Rahmen der Einkommensteuer nur dem Progressionsvorbehalt. Faktisch bedeutet das für uns, dass die Freisetzung von Beschäftigten und die Zahlung von Kurzarbeitergeld, in diesen Fällen fast einen vollständigen Ausfall der Kirchensteuereinnahmen zur Folge hat.

Der Bund hat einen Schutzschirm für Unternehmen aus fiskalischen Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen aufgespannt. Selbst der Bundesfinanzminister Olaf Scholz spricht von einer „Bazooka“ um anzuzeigen, wie historisch umfangreich die Hilfen durch Stundungen von Steuern, Gewährung von Darlehen und von Bürgschaften sind. Der

staatliche Schutzschild wird durch Kreditaufnahmen finanziert. Die Steuerstundungsmaßnahmen des Bundes und auch der Länder für die Vorauszahlungen von Steuern wurden gelockert und wirken sich ebenfalls auf die Kirchensteuereinnahmen aus.

Wenn wir uns nun einmal die Kirchensteuereingänge aus diesem Jahr ansehen, stellen wir fest, dass die Kirchensteuereinnahmen im Vergleich zu den Planzahlen im April bis Juni stark eingebrochen sind. Da immer zum Quartalsende die Kirchensteuer auf der Einkommenssteuer vorausgezahlt wird, sehen wir im März und Juni die großen Ausschläge in dem Diagramm. Im Juli scheinen sich die Kirchensteuereingänge wieder dem letztjährigen Niveau anzunähern. Dieser Schein könnte trügen, da ein Anstieg der Steuereinnahmen und der Kirchensteuern zum Spätsommer nach dem massiven Einbruch erwartet werden konnte. Dies ist insbesondere durch Nachholeffekte nach dem scharfen Lockdown im März und April zu begründen.

Wenn wir versuchen diese Zahlen nun auf das gesamte Jahr 2020 zu übertragen, müssen wir die Mai-Schätzung des staatlichen Arbeitskreises als Grundlage für unsere Kirchensteuerschätzung verwenden. Hieraus hat das Finanzdezernat gemeinsam mit dem synodalen Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften – diesem sitzt der Synodale Sven Brandt vor – eine Kirchensteuerschätzung für das laufende und die nächsten Haushaltsjahre entwickelt.

Für den laufenden Haushalt 2020 werden, basierend auf der Mai-Schätzung, Kirchensteuereinnahmen in Höhe von 470 Millionen Euro erwartet. Das sind 66 Millionen Euro weniger als der Haushaltsplan für 2020 mit 536 Millionen Euro erwartet hat oder in Prozent ausgedrückt: 12,3 % weniger als eingeplant. Da die feststehenden Vorwegabzüge – dies sind unter anderem die Versorgungsleistungen für unsere Rentnerinnen und Rentner und die Umlagen an die EKD, VELKD oder EKV – zunächst aus den Kirchensteuereinnahmen zu bedienen sind, stehen danach, wenn wir das alles abgezogen haben 15,7 % weniger Mittel in Summe bereit, die für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche zur Verfügung stehen.

Spannend ist zu erwähnen, dass die staatlichen Steuerschätzer*innen ihre Schätzung als „*vorsichtig optimistisch mit einer großen Unsicherheit*“ bezeichnet haben. Aus meiner Sicht der Dinge ist das sehr relativierend. Da dies die Basis auch für unsere Kirchensteuerschätzung ist, müssen wir diese Unschärfe zwangsläufig auch auf unsere Schätzung übertragen. Daher haben in diesem Jahr die staatlichen Schätzer auch ein Novum gemacht.

Traditionell schätzen die staatlichen Experten*innen im Mai und November die Steuerentwicklung ab. Der ungewisse Ausgang und die Dauer der Pandemie, sowie die weltweiten finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die deutschen Staatseinnahmen, haben den staatlichen Arbeitskreis „Steuerschätzung“ erstmalig in seiner Geschichte veranlasst, eine Interims-Steuerschätzung im September vorzunehmen, um den kommenden Bundeshaushalt auf solide Füße zu stellen.

Nun haben wir bereits Ende September, wie wir alle feststellen. Und wie Sie möglicherweise auch mitbekommen haben, hat der Bundesfinanzminister die Eckdaten der staatlichen Steuerschätzung am 10. dieses Monats bekannt gegeben. Gegenüber der Mai-Schätzung werden die Steuereinnahmen um weitere 100 Mio. Euro zurückgehen. Wenn wir das mit den Gesamtsteuereinnahmen des Bundes ins Verhältnis bringen, die haben einen Haushalt der mehrere Milliarden schwer ist, ist diese Veränderung marginal. Allerdings wirken sich die Steuerrechtänderungen aus, die durch das Konjunkturpaket des Bundes seit dem Mai wirksam geworden sind. Daraus leiten sich weitere Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 Milliarden bis 2024 Euro ab, trotz der gestiegenen Dynamik der Wirtschaft.

Die nördlichen Bundesländer erwarten in diesem Jahr leichte Lohn- und Einkommensteuersteigerungen gegenüber der Mai-Schätzung, aber stärkere Rückgänge in den folgenden Jahren. Die Kirchensteuerschätzung für dieses und die folgenden Jahre werden aktuell, durch das Finanzdezernat, gemeinsam mit den synodalen Ausschuss beraten und sind enorm aufwendig,

weil wir anders als die staatlichen Schätzer einen weiteren Parameter in die Überlegungen einbeziehen müssen, nämlich die Zahl der Gemeindeglieder.

Die staatlichen Daten werden aktuell vom Finanzdezernat auf die Nordkirche übertragen und unser synodale Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften wird diese umfangreichen Berechnungen prüfen und diskutieren und am 30. September 2020 beschließen und mitteilen. Diese werden wir entsprechend zur Kenntnis bekommen und müssen darauf basieren unsere Zahlen eventuell noch einmal anpassen. Die staatlichen Daten lassen allerdings keinen Anstieg gegenüber der letzten Schätzung erwarten.

Das Ergebnis dieser Schätzung wird in den landeskirchlichen Haushaltsentwurf 2021 einfließen. Da wir somit mit den Gremienvorlaufzeiten leider nicht mehr die landessynodale Tagung im November erreichen können, müssen wir somit die Haushaltsberatung in den Februar 2021 verschieben.

Durch die Verschiebung der Haushaltsberatung in den Februar 2021 kann nicht nur die staatliche Steuerschätzung aus dem Oktober 2020 in den Haushalt einfließen, sondern auch die regulär geplante Kirchensteuerschätzung aus dem November/Dezember 2020. Somit planen wir mit noch verlässlicheren Daten unseren Haushalt.

Wenn wir die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie mit denen der Wirtschaftskrise 2008/2009 vergleichen, ist folgendes für die Wirtschaftskrise 2008/2009 festzustellen:

Erstens, nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 erholte sich die Wirtschaft weltweit relativ zeitnah. Die relevanten Wirtschaftsp Parameter zeigten eine anhaltende Konjunktur an.

Zweitens sind in den Krisenjahren die Kirchaustrittszahlen gestiegen, überproportional.

Drittens wuchsen auf Grund des wirtschaftlichen Aufschwunges die Kirchensteuern in den folgenden Jahren wieder an, allerdings langsamer, als die wirtschaftlichen Aufschwungszahlen.

Im Vergleich dazu für die COVID-19 Pandemie:

Erstens hatten die notwendigen Einschränkungen zum nahezu vollständigen Lockdown geführt, um die Ausbreitung des Virus einzubremsen und um das Gesundheitssystem nicht zu überfordern. Nach dem Lockdown im Frühjahr haben die Wirtschaft und der Welthandel wieder Fahrt aufgenommen. Insbesondere in den Ländern, wo es am Anfang sehr gravierend war, wie China, sind die wirtschaftlichen Zuwachsraten sehr beachtlich. Allerdings sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung dort weiterhin sehr streng. Noch ist die Nachfrage gebremst, allerdings öffnen sich die Handelswege wieder und es wird sich zeigen, welche Beschränkungen angeordnet werden, um mit den erwarteten steigenden Infektionszahlen in der kalten Jahreszeit umzugehen, denn ein zweiter Lockdown (hoffentlich nicht nur in Deutschland) soll vermieden werden.

Zweitens haben wir aktuell noch keine verlässlichen Daten über die momentane Entwicklung unserer Mitgliederzahl. Dies liegt darin, dass Kommunen von den Einschränkungen auf Grund der COVID-19 Pandemie ebenso betroffen sind, wie wir es sind und die kirchlichen Daten unterschiedlich schnell verarbeiten und weiterleiten.

Drittens sind im Augenblick keine verlässlichen Schätzungen über die zukünftigen Auswirkungen und die erwarteten Wachstumsmomente möglich und vorhanden. Die publizierten Abschätzungen des Bundesfinanzministeriums, der europäischen Zentralbank und der Wirtschaftsinstitute zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes deuten nach oben, zeigen allerdings eine enorm große Spannweite. Sämtliche Studien zeigen erheblich stärkere Auswirkungen des Wirtschaftseinbruchs als in 2008 und 2009. Wann die Rezession überwunden ist, kann seriös nicht vorhergesagt werden, denn die kalte Jahreszeit mit einem größeren Infektionsrisiko liegt vor uns. Es ist kein lokales Problem, sondern sämtliche Staaten sind betroffen. Deutschland als Exportnation ist auf einen internationalen Handel mit offenen Handelsrouten mit unseren Partnerinnen und Partnern angewiesen, genauso wie wir in der Ökumene.

Der Bund und auch die Länder haben milliardenschwere Unterstützungs- und Hilfsleistungen auf den Weg gebracht und damit die Verschuldung des Staates enorm angehoben. Die Leis-

tungen sind in der Summe sehr groß, aber wie alles endlich. Die Lockerung des Insolvenzrechts wurde verlängert und die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, bleibt bis Jahresende ausgesetzt. Ob dann eine Insolvenzwelle droht, ist ungewiss.

Bereits im März wurde im Landeskirchenamt eine Task-Force Finanzen eingerichtet, um die aktuelle Lage fortlaufend wöchentlich zu diskutieren und zu bewerten. Ich nenne es jetzt mal Trinität der Landeskirche – die Landesbischöfin und Vorsitzende der Kirchenleitung, die Präses unserer Synode sowie der Präsident des Landeskirchenamtes – informierten die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bereits kurz nach Ostern über die sich abzeichnende Finanzlage. Der Präsident des Landeskirchenamtes hat für das Landeskirchenamt eine Besetzungs- und Beförderungssperre ausgerufen und einen besonders sparsamen Ressourceneinsatz angeordnet.

Hinsichtlich der Haushaltsplanung 2021 wurde eine zurückhaltende auf eine Bestandserhaltung abzielende Veranschlagung der Mittel angemahnt. Die eingehenden Haushaltsvorbereitungen zeigen, dass trotz der Gehaltssteigerungen die zu erwarten sind die angemeldeten Gesamtbedarfe der Bereiche geringer sind als in 2020. Und das, und das muss man hervorheben, obwohl etwa 70 % des landeskirchlichen Haushalts aus Personalkosten besteht. Außerdem wird für die Landeskirche 2021 eine halbjährliche Vakanz für Stellenbesetzungen beabsichtigt. Die Aussichten für die Kirchensteuereinnahmen in naher Zukunft sind leider nicht so optimistisch, wie wir sie gerne hätten. Allerdings, das ist wichtig hervorzuheben, verfügen viele kirchliche Körperschaften über ausreichende Ausgleichsrücklagen aus den vergangenen Jahren, um einen Kirchensteuereinbruch im laufenden und im nächsten Haushaltsjahr aufgrund der Budgethoheit in den Haushalten selbstständig zu kompensieren.

An dieser Stelle möchte ich uns gerne an die Studie der Universität Freiburg zur Kirchenmitgliederentwicklung und zu den Einnahmeerwartungen, die im letzten Jahr der Landessynode vorgestellt wurde, erinnern. Auch wenn der Umgang mit den Gefährdungen durch den COVID-19 Pandemie uns vermutlich noch lange beschäftigen wird, ist zu hoffen, dass sich die in der Freiburger Studie beschriebenen Effekte durch die Auswirkungen der Pandemie nicht zu sehr beschleunigen. Vermutlich werden wir allerdings erst nach dem Winter erkennen, auf welchem Niveau sich die Kirchensteuereinnahmen über die nächsten Jahre hin entwickeln und sich der wirtschaftliche Ab- und Aufschwung stabilisiert.

Doch eines scheint deutlich zu sein: Die Steigerungsraten der Kirchensteuern der vergangenen Jahre, trotz abnehmender Kirchenmitgliederzahlen, scheinen ans Ende zu gelangen vielleicht sogar bereits gelangt sein. Dies erfordert, dass Prozesse zur Umstrukturierung, Verkürzung der Aufwandsseite eingeleitet und diskutiert werden müssen.

Wir – die Kirchenleitung – haben uns den Auftrag der Landessynode aus der Tagung im November 2019 zum Zukunftsprozess zu eigen gemacht und entwickeln in einer Arbeitsgruppe ein Prozessdesign, um die Landeskirche mit den geringeren Finanzressourcen zukunftsfähig zu machen. Dieses werden wir der Landessynode zeitnah vorlegen. Wir alle – die Verantwortung für unsere Nordkirche übernehmen – werden damit keinen einfachen Weg beschreiten. Er wird steinig, uneben und mit einer mächtigen Steigung verlaufen. Es gibt hierfür allerdings wenige oder keine komfortable Abkürzungen!

Und so kommen wir langsam, aber stetig zum Ende dieses Berichts über die finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie.

Der weitere Verlauf der COVID-19 Pandemie und somit auch die Entwicklung unserer Finanzen wird davon abhängen, wie sich die Bürgerinnen und Bürger – und somit wir alle! – weiterhin im sozialen Umgang verhalten und welche Beschränkungen erforderlich sein werden. Hierbei hängt vieles davon ab, wie diszipliniert wir mit den AHA-Regeln umgehen. Das sind „Abstand wahren“, „auf Hygiene achten“ und „eine Alltagsmaske tragen“.

Nichtsdestotrotz finde ich, sollten wir uns nicht entmutigen lassen. Wenn wir über die Zukunft, die Finanzierung, die Entwicklung unserer Kirchensteuer sprechen, wird dieser Weg, wie ich gerade erzählt habe, steinig schwer und kompliziert und wir werden viele Themen, die

für uns alle schmerzhaft sind, diskutieren. Ich finde dazu einen Spruch aus dem 2. Timotheus sehr passend und werde damit diesen Bericht beenden. Er steht im 1. Kapitel im 7. Vers:

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“

Ich finde, das sollte uns in all den Themen leiten und tragen. Ich danke Ihnen und Euch für Ihre und Eure Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre und Eure Fragen und Anregungen in der Aussprache.

Die PRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Schlünz. Diese Aussprache erfolgt nach der Mittagspause. Wir halten jetzt inne.

Der VIZEPRÄSES: Wir wollen die Sitzung fortsetzen und kommen zur Aussprache über den Bericht der Kirchenleitung und den Bericht von Herrn Schlünz. Ich sehe eine erste Wortmeldung, Herr Sievers, bitte.

Syn. SIEVERS: Ich möchte ein Stichwort aufnehmen, was gestern Nachmittag schon dran war. Herr Schrum-Zöllner hatte gestern schon den Dritten Weg angesprochen und die Problematik, die drum herum eine Rolle spielt. Nicht nur für die beiden Kirchenkreise im Osten, sondern auch für die gesamte Landeskirche. Vielleicht mögen Sie, Frau Landesbischöfin, als Vorsitzende der Kirchenleitung, noch ein paar Worte dazu sagen.

Syn. Frau Prof. Dr. SCHIRMER: Wenn 70 % des Haushaltes in Personalkosten fließen, dann ist eine gute Entscheidungs- und Datengrundlage vorhanden. Welche Entscheidungsstrukturen werden jetzt eingebaut, um über zu erwartende Personalkürzungen zu entscheiden?

Syn. BARTELS: Liebe Frau Vorsitzende, meine Einlassung zielt auf die Frage, welches Konzept für das landeskirchlichen Archivs und insbesondere dem Standort in Greifswald vorgesehen ist. Sowohl Sie, als auch Tilman Jeremias haben gesagt, dass die Reaktionen auf die Entscheidung heftig gewesen seien. Sie sind es auch immer noch. Heftiger übrigens, als ich es selbst erwartet habe. Heftig ist aber keine qualitative Beschreibung der Reaktionen.

Ich würde gerne mit dem Irrtum aufräumen, dass die Reaktionen sich konzentriert haben auf die Historiker und die pommerschen Revisionisten. Und die Pommern sind auch kein merkwürdiges Völkchen, das immer nur meckert. Hinter den Reaktionen steckt viel mehr.

Zum einen haben Sie in Ihrem Bericht heute früh die Studie des Berlin-Instituts erwähnt und genau in diese Richtung geht das, was in diesen Reaktionen zu finden ist, wenn 40 % der Ostdeutschen sich im Moment nicht gesehen fühlen. Genau das ist durch diesen Beschluss passiert. Zugleich erhebt sich die Frage, ist das erst der Anfang und was kommt als nächstes? Zum anderen: geht es um einen tiefen Schmerz und eine tiefe geschichtliche Verwundung. Pommern hat nach 1945 erlebt, dass das Wort Pommern nicht mehr benutzt werden durfte, nicht mehr im Landesnamen auftauchte und die Kirche 1968 ihren Namen ändern musste, damit das Wort Pommern verschwindet. Meine Befürchtung ist: Was heißt das alles für das innere Zusammenwachsen unserer Nordkirche? Darum drei Fragen, drei Bitten: für die Umsetzung des Beschlusses.

Erstens: Was heißt eigentlich Erhalt der Außenstelle des landeskirchlichen Archivs in Greifswald? Wenn das heißt, es gibt einen kleinen Raum und an der Tür ist ein Briefkasten, in den Bestellzettel eingeworfen werden können, dann ist das für mich keine Außenstelle eines landeskirchlichen Archivs. Was bedeutet es, die Außenstelle so qualitativ umzusetzen, dass sie den Anspruch auch erfüllt, sowohl was die Personalausstattung, was die räumliche Ausstattung und auch was die sächliche Ausstattung angeht?

Zweitens: Sei haben heute Morgen gesagt, Digitalisierung ist keine Zukunftsaufgabe, sondern eine Gegenwartsaufgabe. Meine Bitte: Zügig gucken, was kann Digitalisierung des landes-

kirchlichen Archivs heißen, und ist es denkbar, die abgeschlossenen pommerschen Bestände in Form eines Pilotprojekts zu digitalisieren?

Drittens: Wir sollten gemeinsam überlegen, was können wir eigentlich tun, um die Menschen wieder zu gewinnen, die sich nach einem solchen Beschluss langsam zurückziehen? Wir alle, die aus Pommern hier sind, möchten, dass das Zusammenwachsen der Nordkirche weitergeht. Ich bin Ihnen dankbar, Frau Kühnbaum-Schmidt, dass Sie einen Gesprächsprozess initialisiert haben.

Syn. Frau KÖNIG: Ich möchte Ihnen, Frau Landesbischöfin, danken, Sie haben es sensibel und klar angesprochen, worum es geht. Und ich danke auch für die Formulierung, dass ein Beschluss nicht Schluss ist, sondern dass man auf die Ausgestaltung warten sollte. Als Synodenpräses der Kirchenkreissynode erwarten es die Menschen, die sich für Historie interessieren, dass ich hier das Wort ergreife. Ja, es gab große Unruhe, Enttäuschung, Empörung und Vertrauensverlust. Wir Pommern sind kein gallisches Dorf, das mit Macht an irgendwelchen Dingen festhält. Ein Leseplatz mit einem Computer ist auch für mich nicht adäquat mit einer Außenstelle. Es darf gern ein adäquater Minimalzuschnitt sein. Wenn man sich anguckt, dass unsere Akten damals im Bischofshaus schlecht gelagert waren, vergammelt sind und abtransportiert werden mussten, dann sind das vielleicht 120 laufende Meter, also ein Raum von 60 qm, den man benutzen müsste. Die Lagerung sollte dort erfolgen, wo die Akten auch entstanden sind. Ich muss aber auch sagen, dass die Pommern es zu wenig im Blick hatten, was es heißt, eine gute Archivstelle zu sein. Dazu braucht man auch eine besonders gute Fachkraft, die es versteht, Nutzer zu bedienen, die Nutzungssysteme zu warten und auch mal in die gemeindlichen Archivbestände zu gucken. Dort haben wir auch sehr viele Schätze. Ohne Herkunft keine Zukunft. Deshalb meine Bitte an die Kirchenleitung, den Begriff Außenstelle so zu interpretieren, dass er auch wirklich zum Wort passt.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Mein Beitrag bezieht sich mehr auf innerkirchliche Angelegenheiten; ich wollte nochmal auf das Lieferkettengesetz zurückkommen. Ich fand es aber auch sehr interessant, mal zu hören, was es an Aufgaben und Herausforderungen innerhalb eines Jahres bei der Kirchenleitung gibt und ich danke Ihnen, Frau Landesbischöfin, wie wertschätzend Sie über alles gesprochen haben. Der Kirchenleitung möchte ich danken, dass sie sich öffentlich zum Lieferkettengesetz positioniert hat und nicht nur positioniert, sondern inzwischen laufen Aktivitäten auf allen politischen Ebenen. Das Lieferkettengesetz steht in einem engen Zusammenhang mit unseren Partnerkirchen weltweit, die sehr wohl mitbekommen, dass mit den globalen Produktionsbedingungen viel zu oft einher geht mit Menschenrechtsverletzungen, mit dem Raubbau an der Natur und Umweltverschmutzung. Wenn wir uns hier dafür einsetzen, werden unsere Partner dort von den klaren, gesetzlichen Regelungen profitieren. Das ist für mich nicht nur ein aktiver Beitrag für Gerechtigkeit, sondern auch für den Frieden, der ohne Gerechtigkeit nicht erreicht werden kann. Ich ermuntere Sie, dass Sie weiterhin hier aktiv bleiben, damit dieses Gesetz am Schluss nicht noch verwässert oder seine Verabschiedung immer wieder verschoben wird.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Ich verstehe, dass man persönlich verletzt sein kann, wir alle haben Stellen, wo wir empfindlich sind. Das kommt aus der Geschichte, wo und wie wir aufgewachsen sind und wie wir auch veranlagt sind. Ich finde, wir haben mit der Nordkirche etwas geschaffen, wofür wir nur dankbar sein können. Drei Landeskirchen, die sogar durch eine furchtbare Grenze zerschnitten wurden, haben sich vereinigt, sind eine Nordkirche geworden und ich bin froh, dass wir sie haben. Es geht darum, nach vorne zu schauen und gemeinsam die Zukunft zu gestalten. Ich wünsche mir, dass wir schmerzliche Entscheidungen auf sachlicher Basis treffen können und uns nicht vom Proporzdenken oder einer Art Eifersüchteleien

leiten lassen. Frau Landesbischöfin, ich stamme aus dem Osten und habe mich abgeholt gefühlt, aber nach 30 Jahren möchte ich nicht mehr abgeholt werden, sondern mitmarschieren.

018 kru-sro

Syn. Frau VON WAHL: Ich bin aus dem mecklenburgischen Kirchenkreis und kann im Gegensatz zu meinem Vorredner die pommersche Befindlichkeit sehr nachvollziehen. Im § 40 des Einführungsgesetzes steht, dass es ein Landesarchiv mit zwei Außenstellen geben soll. Irgendwo las ich die Definition einer Außenstelle sei frei interpretierbar. Das erinnert mich an die von mir hoch geschätzte Pippi Langstrumpf „Ich mach mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Ich finde es schwierig, etwas im Nachhinein als frei interpretierbar darzustellen. Zur Frage der Kosten entnahm ich der Pressemitteilung, dass es um die Einsparung von 1,1 Millionen Euro geht. Am Ende dieser Pressemitteilung stand allerdings, dass auch das Gebäude des landeskirchlichen Archivs in Kiel für 640.000,-€ saniert werden muss. Zusätzlich dazu müsste man für die zwischenzeitliche Lagerung Räume anmieten. Soweit ich die Situation in Schwerin kenne, sind auch dort die räumlichen Kapazitäten begrenzt. Hier überlegt man wohl das Dach des Doms auszubauen. Auch ein möglicher Neubau des landeskirchlichen Archivs in Kiel wird überlegt. Insofern bin ich unsicher was die Zahl von 1,1 Millionen angeht. Besonders schmerzt mich auch der von Pastor Bartels bereits angesprochene Vertrauensverlust, nicht nur bei den pommerschen Kirchenmitgliedern, sondern auch in Bezug auf unsere vertragliche Partnerschaft mit dem Land. Dieses Projekt in Greifswald bietet in besonderer Weise Chancen zur Kooperation mit Kommunen, Kirche und Land. Eine derartige Zusammenarbeit streben wir ja auch für die Zukunft unserer Landeskirche an. Wir merken in Mecklenburg, dass wir ohne eine Zusammenarbeit mit kommunalen Strukturen als Kirche nicht überlebensfähig sind. Ich fürchte, dass wir jetzt in eine Position gekommen sind, die uns vertragsbrüchig scheinen lässt. In meinen Augen ohne Not, das finde ich sehr schade.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Bevor ich auf die Sachargumente zum Archiv eingehe, möchte ich Ihnen danken, dass Sie den Zwischritt in den Berichten der Landesbischöfin und der Kirchenleitung wahrgenommen haben. Ich sehe, wie Menschen sich in den ostdeutschen Bundesländern erleben und warum die Reaktion auch dementsprechend war. Mir ist dieser Zusammenhang jedenfalls sehr bewusst. Die Entscheidung der KL ist unter reiflicher Abwägung aller Sachargumente getroffen worden, um eine gute landeskirchliche Archivarbeit zu ermöglichen. Aus dem Wissen über die Situation vor meiner Zeit als Landesbischöfin bitte ich Sie auch wahrzunehmen, dass die Nordkirche die pommerschen Archivbestände aus nicht sachgemäßer Aufbewahrung erst einmal in den Zustand überführt hat, der überhaupt eine Bearbeitung der Akten und eine Arbeit damit ermöglicht. Ich möchte Sie bitten, dass Sie als Synodale auch aus Pommern das wertschätzen und in Ihrer Argumentation berücksichtigen. Es ist nicht so, dass ein sehr gut geführter Archivbestand jetzt keine Beachtung findet, sondern ein nicht gut erhaltener Archivbestand wird jetzt wahrgenommen und bearbeitet. Dafür sind in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Mittel investiert worden. Insgesamt bitte ich Sie darum, diese bereits erfolgten Investitionen und Leistungen anzuerkennen. Ein weiterer Punkt, den wir noch nicht angesprochen haben, ist der unterschiedliche Umgang mit Archivmaterial. In Pommern lag die Verantwortung für die Archive bei den Gemeinden und maximal im Kirchenkreis vor Ort. Wir haben dort immense Bestände, die für Forscher, Historiker und Familienforscher von großem Interesse sind, die in den einzelnen Gemeinden liegen. Entsprechend unterschiedlich ist der Zustand dieser Archivalien, denn teilweise sind sie sehr gut aufbewahrt und gepflegt worden und teilweise gar nicht. Wir sollten auch erheben, wie einzelne Gemeinden und der Kirchenkreis mit den eigenen Archivalien umgehen. Insofern ist die Wertschätzung der eigenen Geschichte ein gemeinsames Thema. In Bezug auf die Außenstelle werden wir in dem Gespräch, zu dem ich eingeladen habe, über die

Konkretion reden. Bei diesem Gespräch wird ein Experte aus der Uni Greifswald dabei sein. Ich hoffe, dass wir durch die Einbeziehung von Experten aus Pommern, zu einer guten und einvernehmlichen Lösung kommen. Das ist im Kirchenleitungsbeschluss ja noch offen gewesen und daher ist es gut, dass wir gemeinsam über die Ausgestaltung dieses Beschlusses reden. „Was können wir tun, um die Menschen, die sich zurückgezogen haben wieder zu gewinnen“, fragen Sie. Ich habe in meinen letzten Gesprächen gefragt, was eigentlich die Pommersche Identität ausmacht. Die Antworten dazu waren sehr spannend. Sie bezogen sich auf das Gefühl der Zurücksetzung, auf erlebte Migration, das Gefühle, auch im Bundesland nicht vorzukommen. Ein klein wenig bekommt man das Gefühl, dass wir als Kirche für etwas in Haftung genommen werden, was nicht allein unser Thema ist, sondern auch das der Landespolitik. Wir sollten in unserer Kirche miteinander reden und aufeinander hören. Und wir sollten nicht vergessen, was wir auch schon füreinander getan haben. Wenn wir in dieser Weise miteinander über die Konkretion der Digitalisierung und der Außenstelle reden, werden wir sicher zu einem guten Konsens finden. Konflikte haben ja auch die gute Seite, denn sie bringen uns miteinander in Kontakt.

OKR LENZ: Die Frage war, was die Rettung des pommerschen Archivbestands gekostet hat. Seit der Räumung aus dem Keller des Bischofspastorats über eine Zwischenlagerung in Mesekenhagen bis zur jetzigen sachgerechten Lagerung in Hamburg und Schwerin sind für Transport, Miete und Lagerung Kosten in Höhe von ca. 430.000,-€ angefallen. Nicht eingerechnet sind die Personalkosten, die man nicht genau beziffern kann, weil die Mitarbeitenden diese Arbeiten neben dem „laufenden Geschäft“ erledigt haben. Sie können sich aber vorstellen, dass es ein erheblicher Aufwand war. Noch ein kleiner Hinweis: Seit Gründung der Nordkirche wird die Verfilmung und Archivierung der vorpommerschen Kirchenbücher mit jährlich 10.000,-€ sowie Personalressourcen aus landeskirchlichen Mitteln finanziert. Mit diesen Schritten anerkennen wir die Bedeutung des pommerschen Archivbestandes für den pommerschen Kirchenkreis und die Nordkirche.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist die Frage nach dem gemeinsamen Arbeitsrecht aufgeworfen worden. Diejenigen, die bereits Mitglied der Ersten Landessynode waren, erinnern sich, dass diese gegen Ende ihrer Legislaturperiode wie im Einigungsvertrag vorgeschrieben, die unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Zustände einer Betrachtung unterzogen hat. Nach sehr sorgfältiger Diskussion wurde ein Eckpunktepapier verabschiedet, das einen ersten Schritt zu einem gemeinsamen Arbeitsrecht darstellt. Einer der Eckpunkte lautet: „Wir gehen gemeinsam auf den 2. Weg zu.“ Wer sich mit dem Fusionsvertrag für unsere Kirche beschäftigt hat, weiß das eine sogenannte Versteinerungsklausel darin besagt, dass der mecklenburgische und der pommersche Kirchenkreis den 3. Weg weiter beschreiten dürfen, während das ehemalige Nordelbien den 2. Weg geht. Dieser Punkt kann nicht durch eine Mehrheit hier in der Landessynode geändert werden, sondern bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Der Eckpunkt, wonach einheitlich auf den zweiten Weg zugegangen werden soll, ist auch mit den Mecklenburgern und Pommern so diskutiert worden, dass sie sich das vorstellen können. Die Zustimmung der beiden erfordert aber, dass beide Kirchenkreise auch beim 2. Weg eine ähnliche Möglichkeit der Mitbestimmung über die Arbeitsbedingungen haben wie vorher. Das ist der Ausgangspunkt. Die neue Kirchenleitung hat dazu eine Arbeitsgruppe berufen, die zunächst festgestellt hat, dass eine Form gefunden werden muss, um eine den Mecklenburger und Pommern gefallende Mitwirkung abzusichern. Dafür kommt es entscheidend darauf an, wer wie im Arbeitgeberverband, der die Tarifverträge aushandelt wie in welcher Weise Einfluss nehmen kann. Wie sichern wir also im Arbeitgeberverband die Interessen Mecklenburgs und Pommerns ab? Einen ersten Vorschlag lehnten die Mecklenburger und Pommern als nicht ausreichend ab, mir hat er übrigens auch nicht gefallen. In dieser Situation fiel das berühmte Wort von Bischof Ulrich: „Wir gehen da mit ei-

nem leeren Blatt ran“. Wir tun also so, als gebe es bisher kein Arbeitgeberverband und gründen einen neuen, die Mecklenburger, Pommern und Nordelbier gemeinsam auf einen neuen Weg mitnimmt. Es gibt jetzt einen ersten Satzungsentwurf für diesen neuen Verband, der in verschiedenen Runden diskutiert worden ist und der zu 80% die Zustimmung aller Beteiligten gefunden hat. Ein noch offener Punkt ist die Mitgliederversammlung und die Stimmgewichtung darin. Wir möchten, dass Kirche und Diakonie in einem Arbeitgeberverband zusammengefasst sind und die haben ganz unterschiedliche Mitarbeiter und Mitgliederzahlen. Es ist daher schwierig, ausgeglichene Stimmverhältnisse zu erreichen. Die Rechtsexperten haben daher vorgeschlagen, dieses Problem über eine Delegiertenversammlung zu lösen, da hier Verhältnisse geschaffen werden können, die zu Beteiligungsgerechtigkeit führen. Das ist bisher auf den Widerstand der Diakonie gestoßen. Insofern sieht ein weiterer Entwurf vor, die Stimmen unterschiedlich zu gewichten. Zurzeit wird geprüft, ob das handhabbar ist. Zudem müssen beide Modelle auf ihre vereinsrechtliche Richtigkeit überprüft werden. Im diakonischen Bereich liegt die Mitgliederzahl bei mehreren hundert mit sehr unterschiedlicher Größe in der verfassten Kirche wegen der vielen Kirchengemeinden bei über tausend, so dass Mitgliederversammlungen schwer durchführbar sind. Die vorgeschlagene Variante über Delegierte muss daraufhin überprüft werden, ob die Wahl der Delegierten über die Kirchenkreise auch im früheren Nordelbien möglich ist, wo nicht alle Gemeinden in den Kirchenkreissynoden vertreten sind. Genau so weit sind wir jetzt und ich finde, das ist sehr weit. Zwar wird die Klärung dieser Punkte noch einige Wochen dauern, aber ich bin sehr zuversichtlich. Die Atmosphäre in diesen manchmal schwierigen Gesprächen ist insgesamt ausgesprochen freundlich und konstruktiv.

Syn. SCHLÜNZ: Um auf die Frage nach den Entscheidungsstrukturen zum Personalkostenbudget zu reagieren, möchte ich Herrn Prof. Dr. Unruh zitieren, der von einem Waagehalten zwischen Aufgaben und Personalausstattung spricht. Dies ist auch Grundlage des Zukunftsprozesses, der demnächst der Synode vorgestellt werden soll. Ich kann dazu aus der AG Haushalt 2021 berichten, in welcher Kirchenleitung, Finanzausschuss und weitere zusammenarbeiten dass wir über kurzfristige Maßnahmen, wie beispielsweise die Stellenbesetzungsvakanz in der Landeskirche sprechen. Denn es würde zu einer großen Ungleichheit führen, wenn wir die Stellen einfach nicht nachbesetzen würden. Darum müssen wir uns im Zukunftsprozess darüber unterhalten, welche Aufgaben besonderes Gewicht erhalten sollen. Auf dieser Grundlage können wir die Ressourcen in die verschiedenen Bereiche verschieben. Ich habe bisher deutlich gemacht, dass wir auf einen großen Schatz an Ausgleichsrücklagen aktuell zurückgreifen können. Diesen Schatz sollten wir also nutzen, um in der Zwischenzeit uns über die Zukunft zu verständigen. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass wir alle weiter bezahlen können und uns darüber verständigen können, was unsere wichtigsten Themen sind. Die Rücklagen reichen dafür aus, dass wir uns zukunftsicher und zielsicher aufstellen können.

Bischof JEREMIAS: Ich nehme Bezug auf die Stichworte Vertragsbruch und Vertrauensbruch in den Äußerungen zum Archiv. Zum Vertragsbruch ist zu sagen, dass die Archivkooperation mit dem Land unter einem Finanzierungsvorbehalt stand, wie die Kirchenleitung im September letzten Jahres beschlossen hat. Im Anhang des Fusionsvertrages ist geregelt, dass es auch weiterhin drei Archive gibt. Was durch die Weiterbetreibung der Archive durch die Fusion gegeben ist. Es liegt also kein Rechtsbruch vor. Zum Vertrauensbruch ist zu sagen, dass die Rücknahme einer Entscheidung der Kirchenleitung innerhalb eines Jahres bemerkenswert ist. Das hat eine fatale Außenwirkung. Die Politiker, die sich für eine Förderung durch das Land stark gemacht haben, sind jetzt vor den Kopf gestoßen. Unsere Aufgabe ist es jetzt, das verlorengegangene Vertrauen von Kirchenmitgliedern und Politikern wiederzugewinnen.

OKR LENZ: Ich möchte auf den Redebeitrag von Frau Meyenburg antworten. Die Gesamtbaukosten der Archivkooperation in Greifswald für die Nordkirche würden bei 1,23 Mio. Euro liegen. Daneben besteht ein dringender Sanierungsbedarf für das Archivgebäude in Kiel – die Kosten hierfür liegen bei ca. 650.000 €. Diese beiden Posten können aber nicht gegeneinander aufgerechnet werden, weil die Projekte nicht vergleichbar sind. Bei der Sanierung in Kiel geht es um die Erhaltung eines Nordkirchengebäudes, die ganz unabhängig von einer Entscheidung für oder gegen die Archivkooperation absolut nötig und dringlich ist. Die Überlegung, das Dachgeschoss des Domes für die Lagerung des pommerschen Archivguts zu nutzen, ist zwischenzeitlich erwogen, sehr bald aber aufgrund der hohen Kosten verworfen worden. Ebenso wenig beinhaltet der Beschluss der Kirchenleitung einen Magazinneubau in Kiel. Der Grundgedanke, der der Entscheidung der Kirchenleitung zugrund liegt, ist die die Wahrung der Verhältnismäßigkeit angesichts der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Situation, insbesondere angesichts der finanziellen Auswirkungen, die Herr Schlünz uns in seinen Vortrag noch einmal vor Augen geführt hat.

Syn. Dr. CRYSTALL: Ich habe eine Anmerkung und eine Frage zum Zukunftsprozess: Es gab da eine sicherlich umfängliche Diskussion in der Kirchenleitung zum Thema und Design. Wie berichtet, wurden wir in der vergangenen Woche auch im Gesamtpräpstekonvent informiert, mündlich ca. 10 min wurden uns einige Eckpunkte dargelegt. Wir hatten danach viel Raum für eigene Überlegungen. Diese frühe Einbringung begrüßen wir. Uns war wichtig zu betonen, dass hier insbesondere die landeskirchliche Ebene Ziel des Zukunftsprozesses ist, da die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in ihren Zukunftsprozessen längst vielfältig und kreativ und mit individueller Verantwortung unterwegs sind und einen Schatz an Prozess Erfahrung für Beteiligungsverfahren mitbringen. Wir wissen: Beteiligung und Wahrnehmung und Mitmarschieren braucht Zeit. Und hier meine Frage: Ursprünglich wurde von einem Zeitraum für den Zukunftsprozess von November 2020 bis Pfingsten 2022. Stimmt es, dass von dieser Zeitbegrenzung Abstand genommen wurde und deshalb in Ihrem Bericht keine Erwähnung gefunden hat?

Am Rande noch eine kurze Bemerkung zu einem Sprachgebrauch. Mehrfach wurde heute von Sprengelbischöfen gesprochen. Meines Wissens haben wir aber keine Sprengelbischöfe in der Nordkirche, sondern eine Bischöfin im Sprengel und zwei Bischöfe in Sprengeln. Das ist ein entscheidender Unterschied. Sprache formt Wirklichkeit. Diese Unterscheidung ernst zu nehmen, ist ja doch auch von Interesse für alle. Denn sonst hätten wir nach der Berichterstattung heute ja jetzt VIER Sprengelbischöfe. Drei in realen Ländern und eine vierte, virtuelle.

Syn RAPP: Der Finanzausschuss als Gegenüber zur Kirchenleitung achtet auf sparsame Haushalterschaft und sparsamen Einsatz der Mittel. Jetzt ist die goldene Dekade beendet und wir haben zuvor von den Rahmenbedingungen besonders profitiert. Bieten wir das, was wir morgen leben wollen oder das von gestern? Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass sich auch zukünftig Einnahmen und Ausgaben die Waage halten müssen. Deshalb müssen wir uns auch über die Gesamtverteilung innerhalb des Haushaltes unterhalten, über Vorwegabzüge, über die Verteilung zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen, über Leitung und Verwaltung und Hauptbereiche. Konkret wünschen wir uns bei einer neuen dauerhaften Ausgabensituation eine Refinanzierung durch Rücklagen, sofern es sich um Projekte handelt oder möglichst komplett durch Dritte oder auch Gegenfinanzierungen in mindestens gleicher Höhe. Das bedeutet, an anderer Stelle im Haushalt Verzicht üben zu müssen. Denn die großen finanziellen Vorhaben sind unverändert aktuell: Dom Schleswig, Campus Ratzeburg, die VBL-Problematik und das Archivstandortkonzept. Hinzu kommen die systemimmanente Dynamik durch das Personalkostenbudget, die tariflichen Leistungen und die fehlende Entnahmemöglichkeit aus der Stiftung Altersversorgung. Wenn wir im Jahr 2024 das Einnahmenniveau von 2019 erreichen, müssen wir auch fragen, wann wir das Ausgabenniveau von 2019 wieder er-

reichen. Noch sehe ich keine Haushaltslücke bei uns, vorausgesetzt, wirklich vorausgesetzt, wir gehen die notwendigen Veränderungen mit der gebotenen Strenge an. Aber eigentlich bin ich Optimist und halte es mit unserem Altbundespräsidenten Heuß. Er pflegte bei solchen Situationen zu sagen: Der einzige Mist, auf dem nichts wächst, ist der Pessimist.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Uns wurde ein steiniger, schwerer und steiler Weg in den Finanzen beschrieben, der vor uns liegt. Nach meiner Wahrnehmung gibt es andere positivere Einschätzungen des vor uns liegenden Weges. Ich bin froh über das frühe Signal, das uns im Kirchenkreis frühzeitig gegeben wurde in Bezug auf die Möglichkeit, dass die coronabedingten Mindereinnahmen dieses Jahres 2020 durch Mehreinnahmen des Vorjahres und Rücklagen aufgefangen werden können. Für dies kommende Jahr 2021 ist mit einem Rückgang von 10% zu rechnen. Das ist nicht schön, aber handelbar. Deshalb bitte ich darum, dass den Gemeinden, Diensten und Werken mit diesen positiveren Zahlen Mut gemacht wird. So kann der steinige steile Weg auch gewinnbringend und stärkend sein.

Syn. SCHULTZ: Ich habe zwei Fragen an Herrn Schlünz: 1. Ist Ihre Annahme nicht zu optimistisch, dass die Kirchensteuereinnahmen nach Corona stärker ansteigen, als es die Prognose von 2019 es vermuten lässt? 2. Wie lange werden unsere finanziellen Rücklagen halten, wenn es der Prognose nach weniger Einnahmen geben wird?

Der VIZEPRÄSES: Liebe Kirchenleitung, wer möchte antworten? Gut, dann hat zunächst das Wort Herr Schlünz zur Frage der Finanzen und danach die Landesbischöfin zum Zukunftsprozess.

Syn. SCHLÜNZ: Zuerst zu Ihnen, Frau Eberlein-Riemke. Ich stimme Ihnen zu, auch ich sehe den schwierigen, steinigen, steilen Weg nicht als Schande, sondern als Herausforderung, als Ansporn für den Anstieg. Genau das wollte ich mit dem Zitat ausdrücken, beileibe nicht ein einfaches Zurückfahren aller Ausgaben.

Dann zu Ihnen, Herr Schultz, Sie hatten zwei Fragen gestellt. Die erste war: Ist die Einschätzung zu optimistisch? Ich glaube, das ist genau das, was wir regelmäßig zu überprüfen haben. Ich hatte ja ausgeführt, dass die staatlichen Steuerschätzer ihre eigenen Ergebnisse derzeit für „ungenau“ halten. Wir müssen also sehr genau schauen, wie sich die staatlichen Steuerschätzungen und davon abgeleitet die Kirchensteuerschätzungen weiter entwickeln werden. Ich hätte gerne heute schon genauere Zahlen, bin aber darauf angewiesen, auf die Arbeit des synodalen Ausschusses für Kirchensteuerberechtigte Körperschaften. Dieser wird die Kirchensteuerschätzung im September und November/Dezember beschließen. Diese gilt es abzuwarten.

Ihre zweite Frage lautete: Wie lange halten die Reserven? Die Frage ist schwieriger zu beantworten. Wenn wir uns alle die Graphiken noch einmal vor Augen halten, dann erinnern wir, dass selbst für den August 2020 noch ein Defizit von fünf Prozent ausgeworfen wurde. Und genau das ist die Frage, die nach dem „Delta“ zwischen Einnahmen und Ausgaben. Ferner müssen wir erst noch beobachten und auswerten, welche Auswirkungen unsere Sofortmaßnahmen, die Beförderungssperre und die befristete Stellenbesetzungssperre bringen. Ich gebe zu, das ist eine sehr vage Antwort. Ich darf Ihnen aber versichern, dass unsere Rücklagen lange genug reichen werden, dass wir konstruktiv über die Auswirkungen diskutieren können. Wenn ich Ihnen jetzt eine konkrete Zahl nennen würde, müsste ich die alle paar Wochen anpassen. Damit wäre niemandem gedient.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Lieber Bruder Crystall, der Beschluss der Synode vom letzten November heißt ja: „die Landessynode (...) sieht es als gute Grundlage, einen Prozess einzuleiten, der die Zukunft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

beschreiben und gestalten kann.“ Über die Terminologie, was das genau heißt, darüber sind wir im Gespräch: Bezieht sich dies auf die landeskirchliche Ebene oder auf die gesamte Nordkirche? Uns beschäftigt diese Frage auch im Prozessdesign und in der Diskussion in der AG Zukunft. Darüber werden wir sicher auch auf unserer Novembersynodentagung diskutieren.

Ich danke Ihnen auch für Ihren Hinweis zur Amtsbezeichnung der Bischöfe, natürlich sind sie alle „Bischöfe im Sprengel“. Klarstellen möchte ich, dass ich nicht von einer „virtuellen Bischöfin“ oder einem „virtuellen Sprengel“ gesprochen habe, sondern von einem „digitalen Sprengel“.

Dann zu der Frage, ob wir bis Pfingsten 2022 zu einem Abschluss des Prozesses kommen werden. Auch da sind wir noch in der Diskussion, auch da spielen viele verschiedene Komponenten mit hinein. Wenn wir all das, was wir heute zur Finanzentwicklung gehört haben, ernst nehmen, müssen wir uns eingestehen, dass der Zukunftsprozess nicht ewig lang dauern können darf. Wir werden uns da konzentrieren müssen und uns einen Zielzeitpunkt setzen, der nicht in allzu ferner Zukunft liegt, damit all das, was wir angehen wollen, auch Effekte zeigen kann.

Der VIZEPRÄSES: Ich danke der Landesbischöfin und ich danke der Kirchenleitung und speziell Herrn Schlünz für diesen Bericht; ich danke der Synode für die ausgesprochen rege Diskussion. Bitte nehmen Sie, liebe Kirchenleitung dies als Zeichen des großen Interesses an Ihrer Arbeit. Ich danke jedem einzelnen von Ihnen, es ist gut, Sie als Kirchenleitung zu haben. Wir unterbrechen jetzt für eine viertelstündige Kaffeepause.

Die PRÄSES: Wir kommen jetzt wieder zur Gesetzgebung. Ich rufe auf den TOP 3.2 Erstes Kirchengesetz zu Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bitte Propst Melzer um die Einbringung für die Kirchenleitung.

Syn. Dr. MELZER: Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, Malte Schlünz hat vorgelegt – Ausführungen zur Finanzsituation als „leichte Vorspeise“, allerdings dann doch ziemlich gewürzt. Ich biete Ihnen nun (nach dem Nachmittagskaffee!) ein komplettes Buffet an. Allerdings mit einem Nachteil: Sie müssen alles essen. Aber seien Sie tapfer! Sie brauchen nicht mehr als die Fähigkeiten eines tapferen Schneiderleins – zwar nicht sieben, aber doch sechs auf einen Streich: Mit einem Gesetz – dem „Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ werden Anpassungen und Veränderungen in sechs Gesetzen auf den Weg gebracht.

Ich versuch's einmal – geändert werden sollen das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz, das Pfarrstellenbesetzungsgesetz, das Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetz, das Einführungsgesetz, das Kirchenbesoldungsgesetz und das Kirchenversorgungsgesetz.

So ein Sammelgesetz hat in der Regel verschiedene Gründe:

Zum einen sind wir gehalten, EKD-Gesetze durch unsere Gesetze auszuführen, zu konkretisieren und sie ggf. zu ergänzen. Die Ausführungen zur Flexibilisierung des Ruhestands und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften ergänzen z.B. die EKD-Regelungen vom November 2019.

Zum anderen, zweite Kategorie, übersetzen wir in diesem Fall Bundesrecht in kirchliche Regelungen. Zum Beispiel: Mit der Neuregelung der Besoldung für Vikar*innen nehmen wir Regelungen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes des Bundes auf.

In einer dritten Kategorie finden sich Regelungen, die spezifische Herausforderungen in der Nordkirche regeln sollen. Zwei Beispiele auch hier: es wird vorgeschlagen, die Besoldungsstruktur für die beamteten Lehrer*innen am Rauhen Haus neu zu fassen. Ein anderes Beispiel:

Die Definition der Notfallseelsorge als pastorale Aufgabe (dazu dann auch die beiliegende Verordnung) wird gesetzlich verankert.

Zuletzt noch eine vierte Kategorie: Wie bei jedem Gesetzgebungsverfahren wurden gleichzeitig notwendige – meist kleinere – Anpassungsbestimmungen vorgenommen.

Für die Umsetzung, verbunden mit einer riesigen Fleißarbeit, danke ich ganz ausdrücklich einmal dem LKA.

Im Folgenden beschränke ich mich darauf, Ihnen die wesentlichen Änderungen der einzelnen Dienstrechtsgesetze vorzustellen:

Änderungen im Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz (Artikel 1):

Der neue § 7a nimmt die Rechte und Pflichten der Pastorinnen und Pastoren im Fall von Bedenken gegen die Durchführung einer Amtshandlung auf. Dabei wurde bewusst nicht das in den „Grundlinien kirchlichen Handelns“ geregelte Verfahren komplett in das Ergänzungsgesetz aufgenommen. Es wurden vor allem die Pflichten der Pastorinnen und Pastoren in Bezug auf andere Beteiligte im Verfahren wie zum Beispiel die Beratungspflicht der Pastorin bzw. des Pastors mit dem Kirchengemeinderat zu ihren bzw. seinen Bedenken aufgenommen.

Der neue Absatz 2 des § 7a schafft die dringend erforderliche kirchengesetzliche Grundlage für den Erlass einer Notfallseelsorgeverordnung für Pastorinnen und Pastoren. Den Entwurf für die Rechtsverordnung finden Sie in der Anlage 5 zur Beschlussvorlage. Der Entwurf wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Verantwortlichen im Bereich der Notfallseelsorge erarbeitet und im Gesamtpräpsteckonvent zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft § 21 PfdGErgG. Seit längerer Zeit wurde nach einer Möglichkeit gefragt, für landeskirchliche Pfarrstellen, die nicht zu einem Hauptbereich gehören, eine Dienstaufsicht vor Ort zu schaffen. Für kurze Dienstwege und eine Weisungsbefugnis vor Ort empfiehlt es sich, derjenigen Person die Dienstaufsicht zu übertragen, in deren Verantwortungsbereich die Pastorin bzw. der Pastor tätig wird oder für die bzw. den die Aufgabenerfüllung bestimmt ist. Dabei bleibt das Landeskirchenamt weiterhin als oberste Dienstaufsichtsbehörde für Entscheidungen, die das Grunddienstverhältnis berühren, zuständig.

Daneben wurde das Verfahren zur Feststellung einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes einer Pastorin bzw. eines Pastors in § 30 näher konkretisiert. Die Voraussetzungen zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens waren bisher nicht klar geregelt – das soll nun im Sinne einer größeren Rechtssicherheit für alle Beteiligten hiermit geschehen. Leitend dabei waren Erfahrungen der zurückliegenden Jahre seit der Rechtsvereinheitlichung in der Nordkirche.

Mit der Einfügung des neuen § 32a PfdGErgG wird auf die Neufassung der Vorschriften im Pfarrdienstgesetz der EKD zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 87a PfdG.EKD) sowie auf die neu geschaffene Möglichkeit, nach dem Beginn des Ruhestands wieder eingesetzt zu werden (§ 95a PfdG.EKD), reagiert. Der neu gefasste § 87a Absatz 1 PfdG.EKD sieht vor, dass aus dienstlichen Gründen der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pastorin bzw. dem Pastor um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann. Das dienstliche Interesse beinhaltet personalwirtschaftliche, organisatorische und fachliche Aspekte, insbesondere das Interesse des Dienstherrn an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung. Es besteht kein Antragsrecht und somit auch kein Rechtsanspruch der Pastorinnen und Pastoren.

Gemäß § 87a Absatz 4 PfdG.EKD verliert im Regelfall die Pastorin bzw. der Pastor mit Erreichen der Regelaltersgrenze die bisherige Pfarrstelle. Nur in Ausnahmefällen ist ein Belassen möglich. In § 32a PfdGErgG werden nunmehr die Zuständigkeiten sowie das Verfahren sowohl für das Hinausschieben des Ruhestands als auch für die Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands festgelegt.

Die Änderungen im Pfarrstellenbesetzungsgesetz betreffen eher redaktionelle Anpassungen (Artikel 2). Das hätte ich bis vorgestern unterschrieben. Es geht um den § 21, konkret um die Pfarrstellen der „Anstaltsgemeinden und Personalgemeinden“ (Alten Eichen, Diako Flensburg, Stift Bethlehem). Hier besteht noch Klärungsbedarf mit den gerade genannten Einrichtungen. Deshalb möchte ich Sie im Namen der Kirchenleitung bitten, die hier geplante Streichung nicht zu vollziehen. Gerne würden wir nach der Rücksprache mit den diakonischen Einrichtungen einen erneuten Vorschlag unterbreiten.

Im **Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetz (Artikel 3)** wurde gleichlautend zum Pfarrdienstrecht eine Rechtsverordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen zum Fortbildungsrecht aufgenommen.

In den Artikeln 4 (= Änderung des Einführungsgesetzes) und 5 (= Kirchenbesoldungsgesetz) geht es um Änderungen im Bereich des Besoldungsrechts.

Zwei Gesetzesänderungen möchte ich etwas ausführlicher darstellen.

Zum ersten Punkt:

Die Kirchenleitung beschloss im März 2019, dass die verbeamteten Lehrkräfte der Nordkirche nach dem am Sitz der Schule geltenden Landesrecht besoldet werden sollen.

Um die Neuregelung zur Besoldung der Lehrkräfte besser nachvollziehen zu können, möchte ich einen Rückblick vornehmen. Im Jahr 2006 vollzog der Bund die Föderalismusreform I. In diesem umfangreichen Gesetzeswerk erfolgte auch die Streichung aller Regelungen für Lehrkräfte aus dem Bundesbesoldungsgesetz. Dies war folgerichtig, schließlich gibt es keine Lehrkräfte beim Bund. Bildung ist Ländersache. Die Nordkirche hingegen wendet ausschließlich Bundesbesoldungsrecht an und hat daher die bislang geltenden Regelungen des Bundes im Kirchenbesoldungsgesetz fortgeführt. Dies hat sich jedoch nicht als sachgerecht herausgestellt.

Obwohl wir eine Vielzahl von Schulen in den verschiedenen Bundesländern unterhalten, gibt es bislang nur in der Wichern-Schule in Hamburg Lehrkräfte, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordkirche stehen. Diese Schule gehört zur Stiftung „Das Rauhe Haus“. Die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung einen Teil der Kosten der Wichern-Schule. Die Höhe dieser Finanzierung beträgt 85 Prozent der Schülerjahreskostensätze. Für deren Ermittlung ist entscheidend, was eine Hamburger Schülerin bzw. ein Hamburger Schüler kostet. Selbstredend spielt bei diesen Kosten die Höhe der Personalkosten für die Lehrkräfte eine entscheidende Rolle.

Die Differenz zwischen Bundesbesoldung und Landesbesoldung Hamburg liegt inzwischen bei 5,5%. Die Lücke, die bei der Refinanzierung durch die Stadt Hamburg bei der Stiftung „Das Rauhe Haus“ entsteht, ist daher erheblich. Aus diesem Grund sollen die Lehrkräfte zukünftig im Verhältnis zu ihren Kolleginnen und Kollegen beim Land **gleich** und im Verhältnis zu anderen bei der Landeskirche beschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten **ungleich** besoldet werden. Ein bei der EKD in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten ergab, dass eine solche Ungleichbehandlung möglich ist. Die Dienstherrin hat hier einen großen Ermessensspielraum. Eine Differenzierung ist gerechtfertigt, weil die Aufgaben, die die Lehrkräfte wahrnehmen, erheblich von den Aufgaben der anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten abweichen. Im Ergebnis sollen daher alle 80 Lehrkräfte der Wichern-Schule in die Erfahrungsstufen der Freien und Hansestadt Hamburg eingereiht werden. Um eine finanzielle Schlechterstellung zu vermeiden, wird eine Ausgleichszulage gezahlt werden. Niemand wird unter seinen derzeitigen status quo fallen. Allerdings werden zukünftige Besoldungserhöhungen, Stufenaufstiege, Beförderungen oder die Zahlung von Amtszulagen jeweils nur zur Hälfte erfolgen, bis sich das Besoldungsniveau an das Hamburgische angeglichen haben wird.

Durch diese Einsparungen soll ermöglicht werden, dass auch zukünftig Lehrkräfte im Kir-

chenbeamtenverhältnis finanzierbar bleiben. Im Wettbewerb um Fachkräfte ist dies im kirchlichen Interesse. Die Einsparungen korrespondieren mit anderen Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzen. Beispielsweise wurde die Klassengröße erhöht und das von den Eltern zu zahlende Schulgeld in der Höhe angepasst.

Hervorheben möchte ich noch, dass die Vorschriften der Länder möglichst unmittelbar angewendet werden sollen, um eine Gleichbehandlung der Lehrkräfte mit ihren Kolleginnen und Kollegen beim Land zu gewährleisten. Dazu gehört aus Sicht der Kirchenleitung auch, dass lineare Besoldungserhöhungen unmittelbar zur Anwendung kommen. Bei den linearen Besoldungserhöhungen des Bundes ist bekanntermaßen jeweils ein Synodenbeschluss erforderlich. Diese Regelung ist nicht nur im Kirchenbesoldungsgesetz, sondern auch im Einführungsgesetz enthalten. Da die Besoldungserhöhungen bei den Ländern jedoch zeitlich versetzt zum Bund erfolgen, was an den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst liegt, wäre die Synode jährlich mit Besoldungsanpassungen befasst. Die Kirchenleitung schlägt daher vor, das Einführungsgesetz zu ändern. Das bedeutet, dass das ganze 1. Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in zweiter Lesung nur mit einer 2/3 Mehrheit verabschiedet werden kann.

Zum zweiten Punkt:

Unsere Vikarinnen und Vikare erhalten die Anwärterbezüge des Bundes. Diese waren bislang relativ niedrig, weshalb die Landeskirche ihnen früher bereits Mietzuschüsse zahlte und diese im letzten Jahr dann durch einen pauschalen Zuschuss zur Besoldung des Bundes in Höhe von 200 Euro ersetzte. Viele von Ihnen werden sich an die Einbringung in die Synode erinnern, die gerade ein Jahr zurückliegt.

Nun erhöhte der Bund jedoch ab März 2020 die Bezüge für seine Anwärter und Anwärterinnen um etwa 780 Euro im Monat. Es handelte sich um eine gesetzliche Erhöhung, die für die Nordkirche unmittelbar galt, solange nicht kirchengesetzlich von ihr abgewichen wird. Durch die beträchtliche Erhöhung durch den Bund erscheint es nun jedoch nicht mehr sachgerecht, zusätzlich weitere 200 Euro zu zahlen. Dieser Zuschuss soll daher für die Zukunft wieder gestrichen werden.

Aber auch für den Zeitraum ab März 2020 sollte aus Sicht der Kirchenleitung kein Zuschuss ausgezahlt werden. Die Art und Weise, wie dies rechtstechnisch hier im Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, wirkt kompliziert, setzt jedoch genau diese Idee um.

Weitere Änderungen im Kirchenbesoldungsgesetz regeln beispielsweise, wie die Pastorinnen und Pastoren, die nun auch nach ihrem Eintritt in den Ruhestand wieder ihren Dienst aufnehmen können, besoldet werden sollen oder wie langfristige Krankheits- oder Vakanzvertretungen vergütet werden sollen, wenn dabei höherwertige Funktionen vertretungsweise wahrgenommen werden.

Ich komme nun zu den Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes (Artikel 6):

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) bedarf insbesondere vor dem Hintergrund der Flexibilisierung des Ruhestandes einer Änderung. So wird ein neuer Paragraph (§ 10a KVersG) eingefügt, der die Versorgung bei einem erneuten Eintritt in den Ruhestand nach einer Wiederverwendung und auch die versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Hinausschiebens des Ruhestandes regelt.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Melzer. Bevor wir aber in die allgemeine Aussprache einsteigen können, erbitten wir die Stellungnahmen der Ausschüsse. Zunächst für den Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss, Herr Brenne bitte.

Syn. BRENNE: Wir haben uns mit diesem Gesetz schon im September des vergangenen Jahres befasst, da es ja ursprünglich auf der Aprilsynodentagung eingebracht werden sollte, die dann ja leider ausfallen musste. Die von uns angeregten, sehr geringfügigen Änderungen sind in den nun vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Über die nun kurzfristig beschlossene Streichung des Artikels 2 Nummer 4 konnten wir natürlich nicht beraten, sie erscheint mir persönlich aber als unproblematisch, wenn es insoweit noch Gesprächsbedarf mit den betroffenen Einrichtungen gibt.

Bitte erlauben Sie mir auch einen kleinen Vorgriff auf den Tagesordnungspunkt 3.4: In der vom Ausschuss beratenden Fassung der Gesetzesvorlage waren auch diese Änderungen, die dann aus Gründen der Eilbedürftigkeit per Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung verabschiedet werden mussten, mit umfasst. Der Inhalt dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung ist also von der Zustimmung des Ausschusses mit umfasst. Wir haben auch bereits im Wege einer Online-Sitzung uns ganz konkret mit dieser Rechtsverordnung befasst und keinerlei ablehnendes Votum erhalten. Ich kann und will Ihnen also auch die Annahme des TOP 3.4 ausdrücklich empfehlen.

Die PRÄSES: Danke, jetzt hören wir die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Synodale, der Rechtsausschusses beschränkt sich auf den aufgerufenen TOP. Er hat im Januar erstmals hierzu getagt und auch unsere kleinen Anregungen sind im Wesentlichen in den nun vorliegenden Gesetzentwurf mit eingeflossen. Wir sehen jetzt also keinen weiteren Änderungsbedarf, auch die Streichung einer Änderung ist in der Sicht des Rechtsausschusses unproblematisch. Wir empfehlen Ihnen also die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die PRÄSES: Vielen Dank, jetzt die Stellungnahme des Finanzausschusses.

Syn. RAPP: In unserer Sitzung am 9. Januar 2020 haben wir uns sehr intensiv und kontrovers mit der Abweichung der Besoldung für beamtete Lehrkräfte von der Bundesbesoldungsordnung beschäftigt. Auf dem Gebiet der Landeskirche beschäftigt nur die Wichernschule des Rauhen Hauses beamtete Lehrkräfte. Die Unterschiede im Besoldungsniveau wurden hier ja eindeutig benannt. Ein Wechsel von der Bundesbesoldung zur Hamburgischen Landesbesoldung ist von großer Bedeutung, weil dies eine Absenkung der Besoldungsverpflichtungen auf sehr lange Frist bewirkt. Dies hat auch wesentliche Auswirkungen auf die Refinanzierung durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Unsere Zuschüsse waren vor zehn Jahren auf 700.000 Euro pro Jahr festgelegt worden. Diese Regelung läuft Ende 2020 aus, eine Anschlussregelung hierzu steht einstweilen noch aus. Der Finanzausschuss hat in der alten Besoldungsregelung mit der Anwendung der Bundesbesoldung einen Vorteil gesehen für die Anwerbung neuen Personals. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die beamteten Lehrkräfte gegenüber unseren Pastoren nun ins Hintertreffen geraten. Unabhängig von der neu zu treffenden Zuschussvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg kann der jährliche Aufwand bei Anwendung der Hamburger Besoldung um mindestens einen fünfstelligen, langfristig sogar um einen sechsstelligen Betrag verringert werden. Unter der Berücksichtigung all dieser Punkte hat der Finanzausschuss sich einstimmig für diese Neuregelung ausgesprochen, dies ausdrücklich einschließlich eines möglichen daraus entstehenden Prozessrisikos.

In der gleichen Sitzung haben wir auch über die neuen Vikariatsbezüge diskutiert. Ich nenne Ihnen hier noch einmal die wichtigen Zahlen: Bei achtzig Vikaren führt die Erhöhung von 780 Euro pro Monat zu Mehrausgaben von rund 750.000 Euro pro Jahr, nach Anrechnung des Wegfalls des pauschalen Zuschusses zur Miete, verringert sich dieser Betrag auf immerhin noch ca. 560.000 Euro im Jahr, der im Mandanten 6 (Leitung und Verwaltung) anfällt, komplett anfällt. Der Ausschuss hat diese geplante sehr drastische Erhöhung der Bezüge sehr kri-

tisch beleuchtet, ihr letztlich aber bei gleichzeitiger Streichung des Mietzuschusses einstimmig zugestimmt.

Bitte erlauben Sie mir aber noch einen kleinen Nachsatz: Der Mandant 6 Leitung und Verwaltung hat durch diesen Beschluss zusätzlich zu den Herausforderungen aus dem coronabedingten Rückgang der Kirchensteuermittel eine zusätzliche massive Bürde zu schultern. Daher sollten wir in unsere Überlegungen in den nächsten Monaten einbeziehen, diese Ausbildungskosten der Vikarinnen und Vikare, anderweitig zu finanzieren. Ich denke da insbesondere an das Personalkostenbudget.

Die PRÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. BOHL: Ich habe noch eine Frage zur Überführung der Besoldung der beamteten Lehrkräfte. Wie ist es bei der Überführung mit dem Beihilfeanspruch? Bleibt dort alles beim Alten, oder wird hier auch in das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg gewechselt? Ich frage dies, weil ich weiß, dass die Beihilferegeln der Freien und Hansestadt Hamburg schlechter sind, als die des Bundes. Gegebenenfalls wäre meine Zusatzfrage, wenn gewechselt wird, ob es da auch Übergangszeiträume oder Ausgleichszahlungen für gibt?

Syn. FEILCKE: Sehr verehrtes Präsidium, liebe Synodale, ich möchte mich der Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes widmen. Seit August 2014 bin ich Schulleiter der Grundschule der Wichern-Schule. Als Schulleiter war ich Mitglied in der von unserer Vorsteherin Frau Korb-Chrosch in Ihrer Stellungnahme genannten Arbeitsgruppe „Wichern 2020“ (nachzulesen in Anhang 9).

In der Arbeitsgruppe wurden diverse Möglichkeiten eruiert, die sinnvoll seien, die benötigten 700.000 Euro einzusparen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe hatten unterschiedliche Ansichten über die Sinnhaftigkeit der einzelnen Maßnahmen. Der Vorstand des Rauhen Hauses hat dann zuerst die Klassenfrequenzen erhöht, die sich bis dahin immer an den Hamburger Frequenzen orientierten.

Neben der Erhöhung der Klassenfrequenzen wurde auch der errechnete Stellenbedarf der Schule um 8 Prozent reduziert. Das bedeutet, dass die Lehrkräfte an zwei Stellen eine Mehrarbeit haben:

- Mehr Kinder müssen betreut und unterrichtet werden
- 92 Prozent der Lehrkräfte müssen 100 Prozent der Arbeit übernehmen.

Als dann unser damaliger Vorstand Herr Dr. Green die Idee aufbrachte, nun auch noch die Gehälter der verbeamteten Lehrkräfte mittels einer Besoldungsumstellung einzufrieren, bzw. zu kürzen, war mein erster Impuls, mich mit all meiner Kraft dagegen zu stemmen.

Die bisherigen Einsparungen waren und sind eine große Herausforderung und Belastung für alle Lehrkräfte unserer Schule.

Der Kirchenbeamtenausschuss, dessen Mitglied ich bin, hat uns Lehrkräfte und Schulleitungen in der ablehnenden Haltung dieser Maßnahme gegenüber unterstützt.

Uns Lehrkräften der Wichern-Schule ist klar, dass Einsparungen unbedingt nötig sind, und dass neben den Eltern, die ab dem 1.1.2021 eine deutliche Schulgelderhöhung zu verkraften haben, auch die Lehrkräfte ihren Teil beitragen müssen, ist absolut verständlich und nachvollziehbar. Und natürlich kann nur das Geld ausgegeben werden, das tatsächlich vorhanden ist. Damals empfand ich den Beitrag der Lehrkräfte als ausreichend und angemessen. Selbstverständlich ist auch die von Herrn Melzer dargestellte Finanzierung des SJKS richtig, doch dies war nicht die ursprüngliche greensche Argumentation. Inzwischen hat sich aber einiges geändert. Hamburg wird, wie Schleswig-Holstein auch, beginnen, Grundschullehrkräfte statt bisher nach A 12, dann nach A 13 zu besolden. Das bedeutet, dass insbesondere das Grundschulkollegium auf lange Sicht keinen Nachteil durch die Besoldungsumstellung hat.

Für Einstellungsgespräche war es in der Vergangenheit immer schwierig, den Unterschied zwischen Bundes- und Landesbesoldung zu erklären.

Auch dies wird mit der Besoldungsanpassung leichter. Im Wettbewerb um neue Lehrkräfte hilft mir in der Grundschule und zum Teil meiner Kollegin Frau Erdmann in der STS die Besoldungsanpassung eher. Für das Gymnasium ist die Lage für die Kolleginnen und Kollegen, schwieriger. In der Regel erhalten sie A 13. Sie werden zwar nicht schlechter gestellt als bisher, die Lohnsteigerung wird aber, wie beschrieben, deutlich geringer ausfallen. Als Mitglied im Kirchenbeamtenausschuss und als Synodaler vor dem Hintergrund des Schulleiters kann ich inzwischen kein klares Votum mehr für oder gegen die Besoldungsanpassung aussprechen. Dennoch war es mir wichtig und bin ich es dem Kollegium schuldig, sie alle über die Hintergründe und die Situation an unserer Schule zu informieren.

Es bleibt das Problem, dass lediglich 80 der insgesamt ca. 140 Lehrkräfte von der Maßnahme betroffen sind. Außerdem sind etliche Detailfragen für die Umsetzung nicht geklärt. Zum Beispiel die Frage nach den Dienstaltersstufen, den Pensionsansprüchen, die Freigabe von A 14-Stellen. Denn wenn wirklich nach Hamburger Recht besoldet werden soll, müssen etliche Lehrkräfte eine höhere Besoldungsstufe erhalten. Ob dann der von Frau Korb errechnete fiktive Betrag noch zu halten ist, bleibt sehr fraglich. Denn im Gesetzestext wird von einer langsamen Überführung gesprochen. Die nicht geklärten Detailfragen haben viel Unmut und Frust im Kollegium ausgelöst und es ist mit etlichen Klagen zu rechnen. Das hätte ich als Schule gern erspart.

Eine offenere Kommunikation des Rauhen Hauses mit dem Kollegium wäre an dieser Stelle hilfreich gewesen. Die Herausforderungen, vor die uns die Pandemie stellt, sind immens und in einem positiven Arbeitsumfeld leichter zu stemmen.

Ich hoffe sehr, dass der fiktive Betrag in etwa der Realität entspricht, damit sich der Aufwand und der hohe Arbeitseinsatz des Dezernats DAR und den vielen anderen Menschen, die mit dem Thema befasst waren, gelohnt haben. Ihnen allen danke ich ausdrücklich für Ihre Mühen. Sie sind für den Frust im Kollegium nicht verantwortlich.

Zum Abschluss kann ich Ihnen versichern, dass wir als Wichern-Schule allen Widrigkeiten zum Trotz weiterhin gute Schule machen wollen und werden und - wie in der Vergangenheit auch - ein Leuchtfeuer für die evangelische Kirche in Hamburg sind.

Die PRÄSES: Ich danke Ihnen, Herr Feilcke, für Ihre Stellungnahme aus der Sicht eines Betroffenen, die ich sehr ausgewogen fand.

Syn. Dr. MELZER: Eine Sache ist schnell zu beantworten. Die Fragen kamen sowohl von Herrn Bohl und Herrn Feilcke. Bei der Beihilfe bleiben wir bei unserem Rechtssystem, das bleibt so. Wo nichts ausdrücklich geändert wird, bleibt alles im bisherigen Rechtsrahmen. Gestatten Sie mir eine grundsätzliche Bemerkung, da ich bei meiner Einbringung vielleicht etwas kurz geblieben bin. Verstehen Sie das bitte nicht als mangelnde Würdigung. Ich weiß, was die Wichern-Schule für Hamburg bedeutet und was dort für eine hervorragende Arbeit geleistet wird. Das Thema, wie wir mit der Wichern-Schule einen gemeinsamen Weg finden, diese Einrichtung zukunftsfähig zu erhalten, hat uns immer beschäftigt. Neben den schulinternen Maßnahmen, Sie haben die Ambivalenzen sehr treffend geschildert, haben wir ein gemeinsames Problem, nämlich das Privatschulgesetz in den jeweiligen Ländern. Es ist gewollt, dass sich Träger in der Regel mit 15 % an den Kosten beteiligen bzw. dieses über Schulgeld finanzieren. Der Bemessungssatz den die Schule refinanziert bekommt, hängt von dem Durchschnitt in Hamburg ab. Also einem Riesenlehrkörper, während wir an der Wichern-Schule einen fantastischen Lehrkörper haben, der auch konstant ist. Es wird ein fiktiver Kostensatz genommen, der, wenn man es ehrlich nimmt, nicht einmal die 85 % abdeckt. Wir haben in der gesamten Nordkirche ständig ein Problem, dass das Privatschulgesetz eine auskömmliche Versorgung schwer ermöglicht. Dass wir dieses erst spät in Angriff genommen

haben, die Abkopplung vom Bundesbesoldungsrecht hin zum Hamburger Besoldungsrecht, hat etwas damit zu tun, dass Bundes- und Länderbesoldung bis 2006 in Einklang waren. Je weiter das auseinander ging, desto mehr merkten wir, dass es ein Problem ist. Dieses Problem bekommen wir nicht anders in den Griff, als das wir diese Maßnahmen jetzt in Angriff nehmen. Ich danke Ihnen, Herr Feilcke, dass Sie der Synode diese Ambivalenz so deutlich aufgezeigt haben.

Die PRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache zu Artikel 1, Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes.

Syn. SIEVERS: Ich wollte auf den Punkt der Notfallseelsorge zu sprechen kommen, ein Dienst, den ich auch zu versehen habe, wo ich aber auch merke, dass viele Kolleginnen und Kollegen ihre Probleme damit haben, weil es doch eine erhebliche Zusatzbelastung ist. In Kiel sehen wir, dass wir von katholischer Seite nicht mal mehr eine Person dabei haben. Auch durch die Ausnahmeregelungen werden es immer weniger Personen, die diesen Dienst leisten. Es ist zwar eine EKD-Vorgabe, die umgesetzt werden muss. Es stellt sich doch für die Zukunft die Frage, auch im Zusammenhang mit dem Rückgang der Pastor*innen, inwieweit man solche Aufgaben ausgliedert. Dass natürlich das, was innerhalb der eigenen Gemeinde anfällt, geleistet werden muss, ist keine Frage. Darüber hinaus müsste man mal sehen, dass bei der zukünftigen Aufgabenbeschreibung des Pfarrdienstes, dieses etwas ist, was man modifizieren sollte oder ganz streichen sollte. Das sollten wir im Hinblick auf die Zukunft im Blick behalten.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir stimmen Artikel 1 ab, bei sechs Enthaltungen ist der angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und erinnere daran, dass die Kirchenleitung die Vorlage zu Punkt 4 zurückgezogen hat. Wir stimmen ab, bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zu Artikel 3, Änderung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes, dieser ist bei einer Enthaltung angenommen.

Artikel 4, Änderung des Einführungsgesetzes, bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Artikel 5, Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes, dazu Herr Feilcke.

Syn. FEILCKE: Weiter hinten steht, dass die Besoldungsanpassung von A 12 zu A 13 langsam vollzogen wird. Ich weiß, dass das in Hamburg noch nicht ganz klar ist, wie das vollzogen wird. Trotzdem fürchte ich Spannungen, ob eine Form gefunden wird, wie das konkretisiert werden kann, damit es keine Reibereien zwischen Vorstand und Schule gibt, damit die Wichern-Schule dem folgt, so bald Hamburg dies umgesetzt hat und nicht verzögert.

Syn. Dr. MELZER: Sie sprechen etwas an, was nicht im Gesetz, sondern in der Begründung dazu steht. Sie vermuten richtig, dass das gar nicht mehr in unserer Sphäre ist. Es bezieht sich auf das, was Sie in Ihrer Einbringung vorhin gesagt haben, dass die Stadt Hamburg diese Angleichung Stück für Stück vollziehen wird. Sie sagten selber, dass der Hamburger Senat zur Neubewertung im Bereich Grundschule und Stadtteilschule kommen will.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 5, bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 6, Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes. Wir stimmen ab, einstimmig angenommen.

Artikel 7, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung in erster Lesung für das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 3.4, der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung, die vorhin schon angesprochen worden ist.

Syn. Dr. MELZER: Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, meine Damen und Herren, wie Sie bereits an dem Namen der Vorlage erkennen können, hätten die drei Änderungen der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung thematisch genauso gut Teil des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sein können. Diese Änderungen waren sogar auch Teil dieses Kirchengesetzes, und es war geplant, dass Sie auf der Tagung der Landessynode im April darüber hätten entscheiden sollen.

Bedauerlicherweise musste coronabedingt diese Tagung der Landessynode abgesagt werden. Die Kirchenleitung hat daraufhin die Teile mittels der Ihnen nun vorliegenden Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung beschlossen, die zum damaligen Zeitpunkt eilbedürftig waren. Es handelt sich dabei um eine Änderung am Pastorenvertretungsgesetz und um zwei Änderungen am Kirchenbesoldungsgesetz.

Im Detail: Diese erste Änderung betrifft die Wahlen zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung. § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz gab vor, dass im ersten Halbjahr 2020 eine neue Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu wählen ist. Dazu hat die Kirchenleitung im letzten Jahr eine Rechtsverordnung erlassen, um das Wahlverfahren näher zu regeln. Danach werden die Wahlen in den Gesamtkonventen der Pastorinnen und Pastoren eines jeden Kirchenkreises sowie in einem Konvent der Kammer für Dienste und Werke durchgeführt. Corona-bedingt konnten diese Konvente bisher nicht zusammentreten und wählen, ja wir verzichten bewusst auf solche „Gesamtkonvente“ – die ganze Pastor*innenschaft eines Kirchenkreises unter Quarantäne ... kein schöner Gedanke.

Kurz: Die Kirchenleitung hat durch die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung den Wahlzeitraum bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Mittlerweile wird aber immer deutlicher, dass der verlängerte Wahlzeitraum noch nicht ausreicht, um in jedem Kirchenkreis sowie in der Kammer für Dienste und Werke die Wahlen durchzuführen. Zwar hat die Kirchenleitung zwischenzeitlich auch ein alternatives Wahlverfahren mittels einer Briefwahl eingeführt, jedoch sind auch dafür entsprechende Fristen einzuhalten. Daher hat die Kirchenleitung in ihrer letzten Augustsitzung beschlossen, Ihnen eine weitere Verlängerung des Wahlzeitraumes vorzuschlagen. Der Wahlzeitraum soll nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Damit verbindet die Kirchenleitung die Hoffnung, dass ein ausreichender zeitlicher Rahmen gegeben ist, um die Wahlen durchzuführen.

Ich werde deshalb im Anschluss an diese allgemeine Einbringung noch einen konkreten Änderungsantrag zu dieser gesetzesvertretenden Verordnung namens der Kirchenleitung einbringen.

Die beiden weiteren Änderungen betreffen das Kirchenbesoldungsgesetz.

Zunächst waren Funktionsbezeichnungen für bestimmte Leitungsämter im Hauptbereich Generationen und Geschlechter, dem früheren Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter, an die Änderungen im Hauptbereichsgesetz anzupassen. Diese Änderungen hat die Landessynode bereits im Februar beschlossen und üblicherweise werden parallel Folgeänderungen vorgenommen. Das war im Februar zeitlich nicht möglich. Daher wurden die Funktionsbezeichnungen mittels der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung geändert. Finanzielle Auswirkungen waren damit nicht verbunden.

Die zweite Änderung am Kirchenbesoldungsgesetz betrifft die Einführung einer Stellenzulage für die Kommunikationsdirektorin bzw. den Kommunikationsdirektor. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung war das Bewerbungsverfahren für diese neu geschaffene Stelle noch nicht abgeschlossen. Daher stand auch noch nicht fest, ob die Stelle durch eine Pastorin bzw. einen Pastor oder durch eine Person in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis wahrgenommen werden soll. Um bei der Besetzung der Stelle alle Möglichkeiten zu haben, wurde eine Stellenzulage in das Kirchenbesoldungsgesetz eingefügt. Mittlerweile hat sich zwar die Kirchenleitung für eine Person entschieden, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Nordkirche steht, die Einarbeitung einer Stellenzulage sollte jedoch für den Fall einer in der Zukunft liegenden Wiederbesetzung der Stelle mit einer in einem Pfarrdienstverhältnis stehenden Person weiter in dem Gesetz verankert bleiben.

Die Höhe der Stellenzulage nach der Besoldungsgruppe A 16 entspricht einer Vergütung für vergleichbare Leitungsämter in der Nordkirche. Die Aufgabe bringt eine Personalverantwortung für ca. 30 Personen und die Verwaltung eines höheren finanziellen Budgets mit sich. Zudem ist auch zu betonen, dass zwei Stellenzulagen - für die Leitungen der Stabsstelle für Presse und Kommunikation und des Amtes für Öffentlichkeitsdienst - entfallen werden. Diese Leitungen wird es in Zukunft nicht mehr geben. Die Aufhebung dieser Stellenzulagen wird im Zuge der Errichtung des neuen Werkes für Kommunikation erfolgen.

Ich bitte Sie nun freundlich, die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zu bestätigen und die vorgeschlagene Änderung in Artikel 1 zu beschließen.

Der Änderungsantrag lautet wie folgt:

„In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.“

Die PRÄSES: Ich bin noch ein bisschen am überlegen, wie wir mit dem Beschluss umgehen, aber vielleicht hat Herr Greve eine Idee.

Syn. Dr. GREVE: Artikel 112 Abs.3 sagt dazu: Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen sind der Landessynode [... ...] vorzulegen. Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Das heißt, es gibt überhaupt keine Schwierigkeit, hier diese Änderung vorzunehmen. Wenn Sie den Text vergleichen, der Ihnen vorliegt und der an die Wand geworfen worden ist, dann sehen Sie, dass ich Propst Melzer etwas korrigieren muss. Wir fügen hinter „30. Juni“ die Jahreszahl „2020“ ein und ersetzen dann die Angabe „31. Dezember“ durch „30. Juni 2021“. Der Rechtsausschuss hat sich mit der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung befasst und hat keine Bedenken. Sie kann also in der vorgeschlagenen, auch geänderten Fassung beschlossen werden.

Die PRÄSES: Herr Brenne wollen Sie unter dem Aspekt der geänderten Vorlage nochmal eine Stellungnahme abgeben? Dankeschön. Herr Rapp, Sie haben zu dem Thema keine Stellungnahme? Dann eröffne ich die Aussprache. Eine Wortmeldung von Frau von Wahl.

Syn. Frau VON WAHL: Ich habe eine Rückfrage zur Besoldung der neuen Position des Kommunikationsdirektors. Ich gehe davon aus, dass Sie dafür eine hervorragende Person gefunden haben. Warum hat der Haushaltsbeauftragte keine Zustimmung zu dieser Stellenzulage gegeben? In der Begründung zu dieser Stellenzulage hieß es, dass noch nicht klar sei, wer dafür gefunden wird, dass es ein Pastor oder eine Pastorin sein könnte und dass diese Person

dann nach A16 bezahlt werden müsste. Der Pressemeldung zum neuen Kommunikationsdirektor habe ich entnommen, dass es sich um einen diplomierten Theologen handelt und einen ordinierten Prädikanten. Gerade Pastoren legen einen großen Wert darauf, dass ein Prädikant kein Pastor ist. Jetzt heißt es, die Position müsse so hoch dotiert werden, weil sie so verantwortungsvoll ist. Warum hat man das nicht von vornherein so gesagt? Es stellt sich für mich die Frage, wie die Position mit A16 dotiert werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür dann doch nicht erfüllt sind. Gerade unter den Sparanstrengungen, die wir vornehmen müssen, heißt das für mich nicht automatisch, dass, wenn zwei A15 Dotierungen wegfallen, man automatisch Platz hat für eine Höherdotierung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mir geht es nur um die richtige Formulierung des Beschlusses für die Bestätigung der Gesetzesändernden Rechtsverordnung. Er soll auch im Prinzip so bleiben, wie er dort steht. Es müsste nur ergänzt werden, vor „nach Anlage Nr.1“ „mit der Maßgabe dass Artikel 1 - Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes die folgende Fassung erhält“ und dann kommt der Text, der geändert werden soll.

Die PRÄSES: Henning bist Du so nett und machst das mit dem Antragstisch klar?

Syn. STRENGE: Ich wollte nur einen Verwaltungsvereinfachungsvorschlag machen. Sie haben eine gesetzesvertretende Rechtsverordnung für nötig gehalten, wegen der A16 Stelle, auf die Frau von Wahl Bezug genommen hat. Damals war noch nicht klar, ob es ein Pastor oder ein Angestellter wird. Wenn ein Pastor sich beworben hätte und man nimmt einen, was macht man dann? Dann stellt man ihn zunächst, bis zu nächsten Synode, als wissenschaftlichen Angestellten ein. Bei mir ist das bei der Stadt Hamburg jedenfalls so gewesen. Macht Euch nicht überflüssige Arbeit, Ihr habt genug zu tun.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, Herr Melzer möchten Sie noch einmal antworten?

Syn. Dr. MELZER: Die Stelle ist – und jetzt rede ich abstrakt und nicht zu Personen – ausgeschrieben worden für zwei unterschiedliche Qualifikationen. Die Qualifikation kann durch eine ordinierte Persönlichkeit erfüllt werden, es könnte aber auch jemand sein, der in seinen besonderen Qualifikationen die Anforderungen erfüllen kann, die eine solche Position braucht. Entsprechend haben sich auch Menschen darauf beworben. Der Kirchenleitung war es wichtig, den Bewerber*innen auch Auskunft geben zu können, in welcher Weise eine Bezahlung erfolgt. In beiden Fällen waren wir jetzt, dank dieser Entscheidung zu einer „Doppelausschreibung“, auskunftsfähig. Frau von Wahl, für uns war es in dieser Weise keine Sparthematik. Bei einer bestimmten Qualität, die wir bei dieser Arbeit erwarten, müssen wir das auch einreihen in dieses System gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit, was wir in der Nordkirche haben.

Syn. RAPP: Frau von Wahl hat den Einwand des Haushaltsbeauftragten erwähnt. Nach Ansicht des Haushaltsbeauftragten passt die Stellenzulage nicht in die Systematik der Dezernentenbesoldung. Das hat der Finanzausschuss zur Kenntnis genommen, ist aber, wie Sie lesen konnten, einstimmig dem Votum der Kirchenleitung gefolgt.

Die PRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache und wir kommen zur Einzelaussprache.

Ich rufe auf Artikel 1 – Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes. Dazu haben wir die Änderung vorliegen, wie sie an der Wand zu lesen ist. Gibt es Aussprachebedarf? Das sehe ich

nicht. Dann können wir abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Dann kommen wir zu Artikel 2. Können wir dieser Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes zustimmen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei vier Enthaltungen so beschlossen.

Artikel 3 - Inkrafttreten. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer ist für diesen Artikel? Das war einstimmig.

Dann kommen wir zu Gesamtabstimmung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der korrekte Beschluss lautet jetzt insgesamt: Die Landessynode bestätigt die erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) mit der Maßgabe, dass Artikel 1 „Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes“ die folgende Fassung enthält:

„In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretung vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.“

Die PRÄSES: Vielen Dank, Henning. Jetzt wissen wir genau, worüber wir abstimmen wollen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Keine. Enthaltungen? Keine. Dann ist damit der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zugestimmt.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7.4 Wahl Synodaler Mitglieder zum Kirchenleitungsausschuss zur Evaluierung und Fortschreibung des Klimaschutzplans. Wir haben die Liste gestern bereits geschlossen. Dort stehen Friedemann Magaard, Finja Belusa, Prof. Dr. Rainer Lauterbach und Christoph Bauch. Ich bitte die Kandidaten sich vorzustellen.

Syn. BAUCH: stellt sich vor.

Syn. Frau BELUSA: stellt sich vor.

Syn. Frau FÄHRMANN: stellt Prof. Dr. Rainer Lauterbach vor.

Syn. MAGAARD: stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Wahl. Sie bleiben bitte an Ihren Plätzen. Die Zettel werden ausgeteilt.

Die PRÄSES: Der Film unserer Synode bei der Arbeit ist auf der Nordkirchenseite anzuschauen. Die Vizepräses verabschiedet Pressesprecher Stefan Döbler.

Die VIZEPRÄSES: Nehmen Sie bitte wieder Ihre Plätze ein. Die Mitarbeitenden des Hotels erinnern daran, zum Frühstück bitte nur durch die Bar zu gehen, da Sie an dem Eingang registriert werden müssen. Zudem müssen die Hände vor jedem Gang zum Buffet desinfiziert werden. Die Mitarbeitenden haben festgestellt, dass am gestrigen Abend die Bar ganz gut besucht war. Um den Corona-Bestimmungen zu genügen, hat das Hotel sich entschlossen, am heutigen Abend den Saal Schleswig-Holstein zu öffnen und dort Personal für Getränkebestellungen einzusetzen.

Ich habe das Ergebnis zur Wahl in den Synodalen Kirchenleitungsausschuss zur Evaluierung und Fortschreibung des Klimaschutzplans. Es sind 118 gültige Stimmen abgegeben worden, von denen Friedemann Magaard 73 Stimmen, Prof. Dr. Rainer Lauterbach 71 Stimmen,

Christoph Bauch 51 und Frau Finja Belusa 35 Stimmen erhalten haben. Ich frage Herrn Maggaard, nehmen Sie die Wahl an? Herr Maggaard ist nicht im Raum, ich muss die Frage später wiederholen. Ich gratuliere Herrn Maggaard und Herrn Prof. Dr. Lauterbach herzlich.

Ich rufe auf den TOP 2.5, Bericht aus dem Digitalisierungsausschuss und verknüpfe das mit dem TOP 6.4, dem Antrag des Syn. Prof. Dr. Böhmann. Ob wir beide gemeinsam beraten, entscheiden wir nachher. Er möchte erstmal beides gemeinsam einbringen.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Der Grund für die Verknüpfung beider Tagesordnungspunkte ist die Tatsache, dass wir in dem Ausschuss etwas agil arbeiten mussten. Sie haben den Ausschuss eingesetzt, um sich aus der Mitte der Synode heraus mit der Digitalisierung zu beschäftigen und es macht Spaß, mit diesem Ausschuss gemeinsam an den Fragen zu arbeiten. Durch die pandemische Situation, das war in vielen Statements gestern und heute deutlich zu merken, mussten wir einen sehr schnellen Lernprozess leisten. So mussten wir ab März unsere Planungen für die Arbeit unseres Ausschusses schnell umstellen. Wir haben daher beschlossen, uns bei der ersten stattfindenden Synode mit einem Zwischensand zu Wort zu melden und auch zu besprechen, was sich aus der besonderen Situation ergeben hat. Wir haben gesehen, dass wir viele Punkte jetzt bearbeiten müssen und haben daher neben unseren Bericht auch einen Beschlussvorschlag. Der Bericht schaut sehr fokussiert auf die Zwischenpunkte und begründet damit im Prinzip daher den Antrag. Der Ausschuss hat sich zu Beginn auf drei Themen verabredet. Wir haben eine Gruppe eingerichtet, die sich stark mit der Kommunikation des Evangeliums in der vernetzten Welt auseinandersetzt. Zum Zweiten haben wir beschlossen, uns besonders mit unseren Arbeitsformen, Prozessen und Rahmenbedingungen zu beschäftigen. Damit meinen wir z. B. auch die ganz konkrete IT-Ausstattung unserer Kirche, damit wir in eine moderne Arbeitsform ermöglichen können. Damit beschäftigt sich auch die Beschlussvorlage. Drittens wollen wir uns mit theologischen und ethischen Fragen der Digitalisierung auseinandersetzen. Dazu kam dann noch eine Frage aus dem Synodenpräsidium zur Möglichkeit einer Durchführung einer digitalen Synode. Morgen werden Sie mit Hilfe von externen Unterstützern ein erstes Ergebnis sehen. Heute und gestern ist viel zu den spannenden Entwicklungen gesagt worden, die in dieser Zeit entstanden sind. Z. B. möchte ich Ihr Augenmerk auf die Kirchenmusiker in dem gestrigen Gottesdienst lenken: Wo sieht man eine Sängerin, die gleichzeitig zwei Stimmen singt? Das ist quasi ein musikalisches Brotwunder. Sie können sicher die You-Tube Videos noch einmal angucken und sich von dieser kreativen Kraft noch einmal überzeugen. Auch in Kinder- und Jugendarbeit habe ich unglaublich viel Kreativität erlebt. Auf diese Innovationsschätze können wir als Ausschuss auch dankbar schauen. Trotzdem merken wir als Ausschuss, dass es bei aller Freude an manchen Stellen knirscht. Wir haben an einigen Stellen Nachholbedarf, da wir nicht mit einer voll ausgerüsteten digitalen Landschaft in die Pandemie-Zeit gegangen sind. Vieles musste in kurzer Zeit erarbeitet, gestückelt und erlernt werden. Wer an Gremiensitzungen über Zoom teilgenommen hat, hat festgestellt, wie unterschiedlich gut die Teilnehmenden zu hören und zu sehen waren. Viele Arbeitsweisen sind Neuland und mussten teilweise völlig neu erobert werden. Und die Experten in den sozialen Medien haben uns bescheinigt, dass wir viele schöne Sachen gemacht, aber die Chancen und Möglichkeit der Medien noch überhaupt nicht voll ergriffen haben. Wir senden ganz viel, aber wir hören nicht richtig. Die sozialen Medien sind viel interaktiver als wir. In Hamburg hat Propst Martin Vetter lange Zeit vor der Pandemie ein digitales Gottesdienstexperiment gemacht. Für mich war der berührendste Teil die Einbindung von Fürbittenanliegen aus dem Kirchenraum und der digitalen Gemeinden. Zu diesem interaktiven ins Gespräche kommen, müssen wir noch viel lernen. Damit meine ich nicht, dass es nicht einige Gemeinden und Einzelpersonen gibt, die in diesem Bereich schon ganz hervorragende Arbeit machen, aber auf die ganze Breite unserer Kirche gesehen gibt es noch Luft nach oben. Immerhin können wir mittlerweile Punkte benennen, an denen es sich lohnen würde, struktu-

riert und auf die gesamte Nordkirche blickend eine Strategie zu entwickeln. Und ich hätte es fast Kirche der Zukunft genannt, aber unsere Landesbischofin hat uns erinnert, dass es um die Kirche der Gegenwart geht. Wir dürfen uns dabei auch nicht zu viel auf das verlassen, was Menschen aus meiner Zunft – ich bin von Haus aus Wirtschaftsinformatiker – „Local Heros“ nennen. Diese „Local Heros“ helfen und unterstützen auf ihrem Fachgebiet. Wenn aber nur wenige Einzelpersonen diese Umsetzung begleiten können, reicht das nicht. Wir haben nur wenige Kräfte mit diesen Kompetenzen, die im Moment bis an die Belastungsgrenze gefordert sind. Daher müssen wir mehr Menschen befähigen, digitale Projekte umsetzen zu können. Wir brauchen gute und stützende Strukturen. Der Blick von außen zeigt, das Unternehmen, die an ihrer und Arbeitsweise gearbeitet haben, jetzt erheblich besser dastehen und sind viel leichter durch diese Phase gekommen. Große Firmen in Hamburg konnten über Nacht tausende von Menschen ins Homeoffice schicken und weiter arbeiten, als ob nichts geschehen wäre. Das sollte uns Ansporn geben.

Mir ist wichtig zu sagen, dass wir Menschen in den Blick nehmen müssen, die wir für unsere Kirchen gewinnen wollen, weil sie uns als nicht mehr so relevant ansehen. Uns liegt deshalb daran, die Chancen zu ergreifen, die in der Digitalisierung liegen und diesen Prozess auch dafür nutzen zu überlegen, wie wir anders werden können. Das möchte ich an einem Beispiel deutlich machen, dass mir Dirk Ahrens gegeben hat. Traditionell trifft sich der Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg einmal im Monat für mehrere Stunden zur Sitzung. Bei der Umstellung auf Zoomsitzungen hat man gemerkt, dass diese Form der Kommunikation über mehrere Stunden sehr anstrengend ist. Deshalb hat der Vorstand auf eine Videokonferenz umgestellt, die jeden Tag nur kurze Zeit geht. Durch den täglichen Austausch wurde der Vorstand viel schneller in seinen Entscheidungen und konnte auch Fehler und Missverständnisse schneller korrigieren. Das ist ein gutes Beispiel für die mutige Veränderung von Arbeitsweisen durch die Digitalisierung. Gleichzeitig steigert das auch die Experimentierfreudigkeit. Um für diese Veränderung Weichen stellen zu können, haben wir als Ausschuss vorgeschlagen, die dringend notwendigen Veränderungen zu sichten. Dafür braucht es die Unterstützung der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitungsstrukturen. Daraus sind die vorgeschlagenen Punkte entstanden, die ich Ihnen jetzt vorstellen möchte. Mit den ersten beiden Punkten wollen wir die Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt mit in den Prozess hineinnehmen, um wichtige Grundlagen zu schaffen, die für alle verfügbar gemacht werden können. Dadurch können wir wichtige Lücken schließen und Aufholarbeit leisten in Bereichen, in denen wir noch nicht so gut aufgestellt sind. Die Punkte drei und vier richten den Blick nach vorn, um neue Ideen auf den Weg zu bringen.

1.1 Gemeinsame, verbindliche Plattform

Wir müssen als Nordkirche eine gemeinsame verbindliche Plattform für kooperatives Arbeiten einführen. Bei der digitalen Zusammenarbeit braucht es Tools zum digitalen Dateiaustausch. Auch unsere Versorgung mit einer IT-Grundsicherung ist antiquiert, da sie zurzeit dezentral auf vielen verschiedenen Servern stattfindet. Das müssen wir modernisieren, damit wir hinterher spüren, wie einfach digitale Zusammenarbeit sein kann. Das betrifft z. B. Synodalausschüsse, Kirchengemeinderäte, Kirchenkreise und den Finanzbereich. Erst durch eine gemeinsame Plattform können wir auch gemeinsame Formate nutzen und müssen nicht den Umgang mit verschiedenen Tools lernen. Das ermöglicht auch Teilhabe in allen Bereichen. Der Auftrag lautet: Die Landessynode bittet die Kirchenleitung gemeinsam mit Vertretern der Kirchenkreise weiter an der Bereitstellung einer verbindlichen gemeinsamen Plattform für ein kooperatives digitales Arbeiten auf allen Ebenen der Nordkirche zu arbeiten. Ein gutes Beispiel ist die Einführung von Zoom, bei der wir von unseren ersten Strukturen profitiert haben. Durch die gemeinsame Arbeit der Experten aus den verschiedenen Ebenen konnten wir auch in allen Ebenen die Arbeit mit Zoom schnell einführen.

1.2 Der Rechtsrahmen

Unsere Vorschriften sind an einigen Stellen veraltet, wodurch Hürden entstanden sind bei der Digitalisierung. Daran wird bereits gearbeitet. Wir wollen unbedingt bekräftigen, dass dieser Prozess weiter geführt wird, um rechtliche Vorschriften auf die Gegenwart anpassen zu können. Denn ohne eine verbindliche rechtliche Regelung ist eine verlässliche Arbeit nicht möglich.

2.1 „Innovationsraum Nordkirche“

Wir brauchen einen „Innovationsraum Nordkirche“, wie es ihn an vielen Orten in verschiedenen Initiativen bereits gibt. Denn dadurch wird eine schnellere Innovation möglich. Ein Beispiel ist der Hackathon, der von Jugenddelegierten der EKD-Synode initiiert wurde. Dabei wurde in kleinen Teams 48 Stunden an einer Idee konzentriert gearbeitet. Durch die deutschlandweite Ausschreibung haben sich viele Leute aus allen Landeskirchen beteiligt. Die Menschen haben sich dabei vollständig digital über das Tool namens „Slack“ ausgetauscht. In vielen parallelen Chatkanälen und Videokonferenzen wurde dabei gearbeitet. Begleitet wurde das von Mentoren. Außer mir waren auch die Landesbischöfin, Doreen Gliemann und viele weitere aus unserer Landeskirche als Mentoren beteiligt. In meinem Fall hat ein Team an dem Projekt gearbeitet, internationale Gemeindepriester nach Deutschland zu holen. Dabei brauchte das Team Hilfe, um eine Webseite zu erstellen und anhand der Mentorenliste wurde diese auch schnell gefunden. Auch durch andere Mentoren fiel schnell auf, dass es bei unserem ZMÖ schon seit langem das „Nordkirche weltweit“ – Projekt gibt. Dadurch wurde in kurze Zeit schnell ein neues Projekt ins Leben gerufen. An diesem Beispiel erkennt man, wie ein schneller agiler Innovationsprozess ablaufen kann. Der Schlüssel dafür ist, dass Teams auf schnelle Art und Weise im Bottom-up-Prinzip ihre Idee voranbringen können und gleichzeitig mit Experten zusammengebracht werden, die ihnen bei der Umsetzung ihrer Idee schnell Hilfe anbieten können. Die notwendigen Experten haben wir bereits in vielen Bereichen. Andere Landeskirchen sind in diesem Bereich schon viel weiter. Ein Beispiel ist aus der Kirche im Rheinland, das Projekt www.erprobungsräume.de. Dort erhalten Projektteams schnell professionelle Unterstützung, so dass sie schnell zur Erprobung ihrer Idee kommen können und zeitnahe Rückmeldung erhalten. All dies gehört zu einem schnellen Innovationsprozess. Solche Innovationsräume brauchen wir auch in unserer Nordkirche. Schon eine bessere Vernetzung der vielen Initiativen kann das voranbringen. Denn dadurch bauen wir auch die Kirche von morgen mit der Power, die wir bereits haben. (Wir müssen aufpassen, dass wir nicht unsere Relevanz verlieren, denn bei dem Hackathon der Bundesregierung „Wir versus Virus“ sind viele sozialdiakonische Projekte entstanden, an denen die Kirche nicht beteiligt war. Dadurch entsteht auch ein Wettbewerb, dem wir uns stellen müssen, um nicht irrelevant zu werden.)

2.2 Kommunikation- und Verantwortungsstrukturen

Wir brauchen bessere Kommunikations- und Verantwortungsstrukturen für Informationssysteme und Informationstechnologien in unserer Kirche. Bisher sind die Strukturen sehr verteilt, sehr unklar und sehr ineffizient.

Dies sind die vier Vorschläge des Digitalisierungsausschusses, denen wir die höchste Priorität beimessen. Dazu kommt als fünftes der Wunsch nach einem Update – also einem regelmäßigen Bericht aus der Kirchenleitung über den Fortlauf des Prozesses. Diese Vorschläge legen wir Ihnen ans Herz für die Beschlussfassung, mit der Sie an die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt Aufträge erteilen, damit priorisiert an diesen Themen gearbeitet wird.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Böhmann. Man merkt Ihnen Ihre Begeisterung an.

Ich frage in die Runde: Gibt es allgemeine Rückfragen oder Anmerkungen zunächst einmal zum Bericht des Ausschusses und seiner Arbeitsweise und zu dem Umfang, den er sich als Arbeitsprogramm gegeben hat? Das sehe ich nicht.

Dann werden wir gleich konkreter und steigen ein in die Aussprache zu dem Antrag zu TOP 6.4.

Syn. Frau VON WAHL: Vielen Dank für den Bericht und den Antrag. Ich merke für mich persönlich, dass ich in dem Thema um Lichtjahre hinterherhänge. Ich gehe aber davon aus, dass Sie sich bei all Ihrer Begeisterung auch Überlegungen um den Kostenrahmen gemacht haben. Dazu würde ich gern noch etwas von Ihnen hören, speziell weil Sie ja angesprochen hatten, dass es landeskirchliche Zuschüsse für verschiedene Innovationsprojekte geben soll.

Syn. GEMMER: Vielen Dank für den Bericht. Ich habe über Herrn Gattermann schon mehrfach einen Einblick in die Arbeitsweise des Ausschusses bekommen und bin sehr fasziniert von dem, was ich da höre. Nun bin ich ja schon etwas älter und habe in meinem Berufsleben die ersten Anfänge der Digitalisierung mitbekommen. Ich frage mich deswegen immer, wo man die vielen engagierten Personen aus den Kirchengemeinden denn abholen möchte. Ich finde solche Projekte, die bis herunter auf die kirchengemeindliche Ebene gehen, immer ganz toll. Aber ich habe da auf der kirchenkreislichen Ebene eine andere Notwendigkeit kennengelernt. Wäre es nicht viel notwendiger, unsere EDV Systeme in der Verwaltung, die alle sehr unterschiedlich laufen, zunächst einmal zu harmonisieren und auf einen gemeinsamen Standard zu bringen? Ich nehme nur mal „zoom“ zum Beispiel: Auf einem Laptop kann man vielleicht 16 Personen gleichzeitig sehen, auf einem Tablett höchstens 9.

Kleiner Exkurs: Mein Sohn hat mir am Beginn der Corona Krise erst einmal beigebracht, mir einen vernünftigen Arbeitsplatz einzurichten, mit einem vernünftigen neutralen Hintergrund, ohne zu viel Einblick in die eigene Wohnung.

Also: Wir müssen die Leute da abholen wo sie stehen, wir müssen sie mitnehmen, und wir müssen die Technik standardisieren. Zu Ihnen Frau von Wahl: Sehr richtig, die Kostenfrage stellt sich dann irgendwann. Ich habe zum Beispiel für unseren Kirchenkreisrat einheitliche Tablets angeschafft zu damals 600,-€ das Stück. Das war natürlich ein ganz schöner Kampf, weil jeder nur auf die Gesamtsumme geschaut hat. Aber jetzt sind wir froh, dass wir sie haben.

Die PRÄSES: Ich sehe jetzt zunächst keine weiteren Wortmeldungen, möchtest Du vielleicht erstmal antworten, Tilo?

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Liebe Frau von Wahl, wenn Sie erlauben, fange ich mal hinten an, bei Herrn Gemmer und komme dann später zu Ihnen und zu der Kostenfrage.

Herr Gemmer, viele von Ihren Vorschlägen sind perspektivisch mitgedacht von der Idee der Plattform. Ihre Analyse ist richtig, wir haben aktuell eine sehr heterogene, oder - wenn man es positiv sagen möchte - eine sehr bunte IT-Landschaft in unserer Kirche. Staatlicherseits ist man da manchmal schon etwas weiter. Da hat man zumindest angefangen zu verstehen, dass es sinnvoll ist, Dinge etwas einheitlicher und zentralisierter zu denken. Ein ganz wesentlicher Punkt neben den Systemkosten ist dabei, dass es zunehmend schwieriger wird, Personal zu finden, das diese Systeme am Laufen hält. Solche kompetenten Menschen wachsen nicht an Bäumen und sind letztlich entsprechend teuer. Sie, lieber Herr Gemmer, rennen bei unserem Ausschuss also offene Türen ein mit ihrem Wunsch nach einer etwas einheitlicheren Systemlandschaft. Wir sehen da gute Chancen aus den Erfahrungen der letzten Wochen und Monate, dass dieses Thema bei vielen Entscheidungsträgern gerade obenauf liegt.

Mir ist klar, dass bei solchen Entscheidungen immer schnell die Kostenfrage gestellt wird. Dabei muss man sich aber klar machen, auch die derzeitigen dezentralen Lösungen haben Geld gekostet und kosten laufend weiter Unterhaltskosten. Die Kosten sind also schon da, nur aktuell sehr gut versteckt und sehr gut verteilt. Es geht also in einem ersten Schritt darum, die bislang vorhandenen Mittel zunächst umzuschichten und für die zukunftssträchtigen Investitionen zu nutzen. Wir wollen ja nicht überall zusätzliche Dinge obendrauf setzen, sondern die bisherigen Strukturen möglichst ersetzen. Liebe Frau von Wahl, natürlich kann Ihnen der Ausschuss hier keine fertige Kostenkalkulation vorlegen. Genau dies zu erarbeiten, ist aber Bestandteil des ausformulierten Arbeitsauftrages. Natürlich sollen dadurch sowohl der Investitionsbedarf wie auch die zukünftigen laufenden Kosten- etwa der Innovationsplattform- ermittelt werden. Bitte glauben Sie nicht, dass der Ausschuss hiermit um einen Blankoscheck bittet. Natürlich ist uns die aktuelle Haushaltssituation klar, die Spielräume für Innovationen sind sicherlich nicht unbegrenzt. Wir wollen zunächst einmal das Format „Innovationsraum“ kennenlernen und erproben. Wir müssen zunächst erheben, was zum Beispiel in den Kirchenkreisen schon an Ansätzen vorhanden ist, die möglicherweise nur vernetzt werden müssen. Keinesfalls wird die Haushaltshoheit der Landessynode ausgehebelt werden. Wir werden sicherlich zu dem Punkt kommen, wo im Rahmen der Haushaltsplanung konkret benannt werden soll, welche Summe hierfür zur Verfügung stehen soll. Darüber wird die Landessynode dann zu gegebener Zeit befinden.

Der Ausschuss ist in seinen Vorüberlegungen jetzt an den Punkt dieses Antrages gekommen. Das Setzen eines Rahmens rechtlicher und finanzieller Art muss in den dafür gegebenen Strukturen erfolgen. Deswegen geben wir mit diesem Antrag den Prozess ein Stück weit an KL und Landessynode zurück. Der Ausschuss will gern im Rahmen konkreter Vorgaben die Detailarbeit weiter durchdenken und er wird sich anschließend mit entsprechend konkreten Beschlussvorschlägen wieder an die leitenden Gremien wenden. Wichtig ist aber, jetzt nicht länger zu warten und die notwendigen Innovationen nicht weiter in die Zukunft zu verschieben.

Syn. KRÜGER: „Digitaler Innovationsraum“ – das finde ich super. Darf ich zusätzlich anregen, dass wir ferner einen „analogen Innovationsraum“ für unsere Kirche bekommen? Das Thema ist seit ca. 8-10 Jahren in der Welt, ich weiß nicht, ob aktuell jemand daran arbeitet. Ich hoffe nur, dass wir im digitalen Bereich schneller vorwärts kommen.

Das war jetzt zwar ernst gemeint, ich komme aber noch ein bisschen ernster zum Thema zurück. Konkrete Frage zum „Innovationsraum“: Gibt es so etwas schon bei anderen Landeskirchen oder z.B. in größeren Städten wie Hamburg oder Berlin? Könnte man das von dort adaptieren? Ich warne jedenfalls vor einer komplett eigenen neuen nordkirchlichen Lösung. Wir haben da schlechte Erfahrungen etwa im Bereich der Buchhaltung gemacht, mit unserer speziell kirchlichen Spielart der „erweiterten Doppik“. Das versteht selbst von externen Fachkräften niemand. Ich bitte also: möglichst keine Sonderwege, speziell keine kirchlichen Sonderwege, sondern möglichst ein Adaptieren dessen, was anderswo schon vorhanden ist und gut läuft.

Syn. Dr. GREVE: Ich bitte die Synode um den nötigen Mut zum Beschluss dessen, was Herr Böhmann hier vorschlägt. Was hier vorgeschlagen ist, sind sehr allgemeine Formulierungen, die im Prinzip eine Vorstufe zu dem sind, was hier an Zweifeln und Anmerkungen geäußert worden ist. Genau das soll herausgefunden werden mit diesen Arbeitsaufträgen, um die die Synode die KL mit diesem Antrag bitten wird.

Ich habe damals, während meines Studiums parallel eine Ausbildung zum IBM-Anwendungsprogrammierer durchlaufen. Wir haben damals praktisch bei Null angefangen. Heute bin ich wieder auf der Stufe der Unwissenden. Wir haben jetzt durch die Corona-Krise die einmalige Chance, dass jetzt alle wachgerüttelt wurden. Alle stehen jetzt diesen Fragestel-

lungen offen gegenüber, nicht zuletzt wegen der Frage der Videokonferenzen. Wenn jetzt nicht ganz schnell etwas passiert, wird diese Chance möglicherweise in der Nach-Corona-Zeit bald vergangen sein, und dann fallen wir alle zusammen wieder zurück in die digitale Steinzeit.

Ich habe den Antrag genau so verstanden, dass all dies, was hier an Rückfragen aufgekommen ist, geklärt werden soll. Soll heißen: a) Was sind die Kosten? b) Gibt es die Möglichkeit zu nur einer Plattform? c) Können wir z. B. die Buchhaltungsplattform „Navision-K“ mit „zoom“ verzahnen? Solche Fragen werden zu klären sein, und nichts anderes ist heute hier mit diesem Antrag gemeint.

Natürlich ist der Finanzausschuss zu beteiligen, wenn es um den Kostenrahmen geht. Natürlich ist die Landessynode zu beteiligen. Aber überlegen Sie mal Folgendes: Der Rechtsausschuss tagt mehrmals im Jahr. Die Mitglieder reisen aus allen Regionen der Nordkirche an. Manche haben mehrere Stunden Anreiseweg. Dazu kommt der Tagungsumfang von meist 4-5 Stunden. Das ist die Zeit, die Ehrenamtliche für ihre Kirche investieren. Möglicherweise gibt es aber eine Kombination von digitalen Formaten und Präsenzveranstaltungen, die es den Ehrenamtlichen viel leichter machen, ihre Teilnahme zu ermöglichen. Dies alles ist Gegenstand dessen, was erforscht werden soll. Aus diesem Grund bitte ich um den Mut, solche Bitten an die Kirchenleitung zu richten, um an dieser Stelle zu sagen: Lassen Sie uns gemeinsam einen ersten kleinen Schritt in die Richtung zu gehen uns zu fragen: Ist das etwas für unsere Kirche?

Syn. SIEBERT: Ich kann mich meinem Vorredner unmittelbar anschließen. Ich habe mich aber gemeldet, um die Euphorie, die Sie, Herr Böhm, vorgebracht haben, zu unterstützen. Es ist sicherlich richtig, dass wir ein Querschnitt der Gesellschaft sind und nicht alle an der Spitze des Fortschritts unterwegs sind. Ich habe aber auch überlegt, ob diese gewisse verhaltene Reaktion, die ich in Saal verspüre, damit zusammenhängt, dass wir uns schon im fortgeschrittenen Abend befinden und diese Einbringung nicht gehört haben, mit der Grundhaltung „im Frühtau zu Berge“ beziehungsweise „im Frühtau ins Internet“ oder in die digitale Welt. Das wären andere Rahmenbedingungen gewesen. Das mit den Reisezeiten habe ich auch sehr wohltuend erlebt, als ich als Angehöriger des Geschäftsordnungsausschusses an zwei Sitzungen des Digitalisierungsausschusses teilnehmen konnte, bei der Frage wie die Geschäftsordnung zu überarbeiten wäre, dass wir eine Synode digital durchführen könnten. Auch aus meiner Flensburger Perspektive ist das wohltuend, wenn man auf eine Stunde nach Kiel oder zwei Stunden nach Hamburg verzichten kann. Ich habe auch noch ein anderes Anliegen. Für morgen steht ein Antrag auf der Tagesordnung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg den ich einbringen werde, wo es um einen Aspekt geht über den wir im Kirchenkreis gestolpert sind. Unser Digitalisierungsausschuss ist über eine Frage in die Vorprüfungen gestolpert, wie man ein Dokument gesiegelt digital nach außen bringen kann. Das würde zu den Fragen gehören, die Sie unter Nummer 2 angesprochen haben, was alles rechtlich zu bedenken oder zu verändern wäre. Wenn wir das öffnen würden, dass es nicht nur nordkircheninterne Prozeduren gilt, sondern auch die Rechtssicherheit im Außenverkehr Dritten gegenüber ermöglicht, wäre mein Anliegen schon wunderbar integriert.

Die PRÄSES: Wenn das ein Antrag werden soll, reichen Sie ihn bitte ein.

Syn. RAPP: Man freut sich im Finanzausschuss immer über Formulierungen wie „hohe Kosteneffizienz“ oder „Grundqualifikation für alle Haupt- und Ehrenamtlichen“. Ich habe eine etwas ketzerische Frage, lieber Tilo. Wo siehst Du die größeren Probleme, den Finanzausschuss von den nicht unwesentlichen Investitionen zu überzeugen, oder die Trägheit von 1000 Kirchengemeinden zu überwinden?

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich wollte spaßeshalber sagen: was passiert, wenn ich jetzt Finanzausschuss sage? Vielen Dank noch einmal für Ihre Voten, ich möchte kurz drauf eingehen. Zum ersten, Erprobungsräume „analog versus digital“. Natürlich stehen wir hier als Digitalisierungsausschuss, aber es geht ja gar nicht um „analog versus digital“. Es geht um die Mischung dieser Formen. Es ist gemeint, dass wir versuchen einen Raum dafür zu kreieren, in dem solche Ideen leichtgängig erprobt werden, im Erfolgsfall skaliert werden können, bei Misserfolg beendet werden dürfen. Wenn wir das regeln wollen, müssen wir das für alle Fälle gleich regeln, gerne auch mit Blick auf vorhandene Vorbilder. Wir zitieren auch, würden auch jederzeit sagen, wo wir es herhaben. Natürlich gibt es auch in anderen Landeskirchen gute Beispiele oder auch massiv im öffentlichen Raum. Wir orientieren uns am öffentlichen Sektor, der würde uns manchmal gar nicht wiedererkennen, weil die viel weiter sind als wir. Ich möchte das Votum zur Teilhabe auch unterstreichen. Unser Ausschuss tagte in den Sitzungen, an denen Herr Siebert teilgenommen hatte, von Flensburg bis Greifswald. Für uns ist das inzwischen völlig normal, dass wir in einer sehr lebhaften Debatte über alle Distanzen unserer Kirche hinwegreden. Es ist toll, dass wir alle Kompetenzen dabei haben können, ohne dass es jedes Mal ein Riesenangang ist. Mittlerweile tagen wir auch anders, wir haben zum Beispiel beschlossen, dass wir nächste Woche zu dem was wir heute beschließen, nur eine dreiviertel Stunde tagen, weil es eben so schnell geht. Das ist ein Segen für uns als Nordkirche mit ihren riesigen Distanzen. Wenn wir eine Nacht weniger im Maritim schlafen würden, könnten wir für alle eine Runde iPads kaufen. Das findet das Synodenpräsidium bestimmt raus, wie es geht. Wir müssen in diese neuen Wege hineingehen, das hier ist der Auftakt dazu. Und ich bitte Sie herzlich darum, das auf den Weg zu schicken.

Die PRÄSES: Vielen Dank, dass Sie uns als Präsidium auch etwas zutrauen.

Syn. Dr. WENDT: In Ihrem Antrag wird der Begriff der Innovationsräume verwendet. Ich sehe das mal ganz handlungspraktisch. Wir haben in der Ersten Lesung ein Gesetz zur Wahl der Kirchengemeinderäte verabschiedet. Dort heißt es „Wahlberechtigt ist man ab 14.“ Wie wollen wir diese 14-jährigen eigentlich erreichen? Ein Wahlbenachrichtigungskärtchen alleine wird die Wahlbeteiligung nicht wirklich erhöhen. Wir haben aber in den digitalen Medien die Chance, ein Konzept zu entwickeln, um diese Leute anzusprechen, zu interessieren und sie vielleicht auch zu bewegen, sich für die Kirche zu engagieren und zur Wahl zu gehen.

Syn. KRÜGER: Lieber Herr Böhmman, ich muss um Nachsicht bitten. Dass mit den Erprobungsräumen war keine Kritik an Ihnen oder Ihrem Konzept, es war eine fröhliche Kritik an der Kirchenleitung, am Landeskirchenamt oder wo auch immer. Ich wollte da weder versus, noch Alternativen oder sonst was aufbauen. Ich wollte nur freundlich in diesem Kontext darauf hinweisen, dass wir auch andere Themen haben, die schon lange hätte fertig sein können, damit wir mit ganz frischer Kraft an Ihren Antrag gehen können.

Syn. SIEBERT: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass ich meine Idee als Antrag formuliert habe. Ich hoffe, er steht demnächst zur Verfügung. Das einfachste wäre es, wenn Sie, Herr Böhmman, sich den Antrag zu Eigen machen könnten, dann bräuchten wir nicht mit Änderungsanträgen zu operieren.

Die PRÄSES: Das werden wir ja gleich sehen. Ich wollte vorschlagen, dass wir den Antrag jetzt Punkt für Punkt durchgehen. Und dann sehen wir ja, ob da ein Änderungsantrag bei Punkt 2 ist oder nicht.

Die PRÄSES: Ich sehe keine anderen Wortmeldungen mehr. Dann lasse ich jetzt über die einzelnen Punkte abstimmen.

1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit Vertretern der Kirchenkreise weiter an der Bereitstellung einer verbindlichen, gemeinsamen Plattform für ein kooperatives digitales Arbeiten auf allen Ebenen in der Nordkirche zu arbeiten.

Gibt es dazu noch Anmerkungen?

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Wir haben uns mal getraut, die Kirchenkreise zu erwähnen. Mit einigen, die sehr aktiv sind, wurde schon gesprochen. Das Wort „weiter“ sollte zum Ausdruck bringen, dass wir nicht bei Null anfangen.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, dann können wir darüber abstimmen. Wer für den Punkt des Antrags ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Dann kommen wir zu 2.

2. Die Landessynode begrüßt, dass Kirchenleitung und Landeskirchenamt bereits Anpassungen rechtlicher Vorschriften vorbereiten. Aufgrund der großen Bedeutung digital unterstützter Arbeitsweisen und Entscheidungen, bittet sie die Kirchenleitung, diese Anpassungen rechtlicher Vorschriften weiter mit großer Dringlichkeit voranzutreiben und der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Insbesondere ist die digitale Mitwirkung an Gremiensitzungen rechtssicher zu ermöglichen. Des Weiteren wird die Kirchenleitung gebeten, bei der Formulierung neuer Gesetze und Vorschriften digitale Möglichkeiten zuzulassen, nicht nur für Nordkirchen-Interne Nutzung, sondern auch für den Rechtsverkehr gegenüber Dritten.

Die Änderung ist offenbar schon eingearbeitet.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Es wurde ergänzt „sondern auch für den Rechtsverkehr gegenüber Dritten“. Ich gehe davon aus, dass wir als Ausschuss nichts gegen diese Erweiterung haben. Wir übernehmen das gerne.

Die PRÄSES: Es geht ja zunächst nur um die Prüfung. Dann ist es so übernommen. Gibt es dazu noch Anmerkungen oder Fragen? Das sehe ich nicht, dann lasse ich abstimmen. Das war einstimmig. Wir kommen zu Ziffer 3.

3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Innovationsraum zu schaffen, der neue Initiativen mit Vernetzung, Sachverstand für technische, kommunikative, rechtliche und finanzielle Aspekte der Innovation sowie mit Zuschüssen fördert. Ebenso sollen Initiativen dabei unterstützt werden, im Bewährungsfall eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Gibt es dazu Wortbeiträge?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich würde gerne wissen, was man sich bei der so weitgehenden Formulierung gedacht hat, dass der Eindruck entsteht, wir geben unsere dreiteilige Kirchenstruktur auf, weil es sonst nicht einheitlich durchzusetzen ist. Ist das der Ruf nach Zentralisierung für den Fortschritt der Digitalisierung? Ich möchte nur einfach gerne wissen, was damit gemeint ist.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Das wirst Du in der Kirchenleitung mit entscheiden müssen.

Die PRÄSES: Weitere Wortbeiträge? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschließen.

Zu Punkt 4.

4. Die Landessynode bittet daher die Kirchenleitung, für die oben genannten vereinheitlichen und innovationsförderlichen Maßnahmen rasch geeignete Verantwortungsstrukturen auf den Weg zu bringen, die abgestimmte Handlungen auf allen Ebenen und in allen Organisationsbereichen befördern.

Gibt es Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Wer dafür ist, bitte die Karten heben. Bei zwei Enthaltungen angenommen.

Und zu 5. Das ist die Bitte um Bericht bis zur Frühjahrssynode 2021. Das heißt schon zu unserer übernächsten Synodentagung. Gibt es dazu Wortbeiträge?

Syn. Prof. Dr. DEHN: Es ist nur ein ganz kleiner Hinweis: So, wie der Satz jetzt da steht, würde es heißen, dass die Kirchenleitung regelmäßig gebeten würde, einen Bericht zu erstatten. Ich vermute aber, dass eher ein regelmäßiger Bericht gewünscht ist. Da müsste vielleicht ein Komma zusätzlich eingefügt werden.

Die PRÄSES: Recht hat er. Wir setzen das Komma ein. Gibt es noch Wortbeiträge? Wer für Ziffer 5 ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Einstimmig angenommen.

Zur Sicherheit noch einmal insgesamt Abstimmung über den Antrag von Herrn Böhmman. Wer ist dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Einstimmig.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Dann möchte ich an dieser Stelle im Namen des Ausschusses ganz herzlich danken und wir freuen uns über das Vertrauen.

Die PRÄSES: Und wir danken dem Ausschuss für seine intensive Arbeit. Ich habe ja zwei Sitzungen miterleben dürfen.

Damit sind wir für heute am Ende des Tages angekommen und haben alles das geschafft, was wir schaffen wollten. Ehe Sie in den verdienten Feierabend gehen, bitte ich Frau Klüh und Frau Nadine Heynen zusammen mit Herrn Skobowsky um den Abendsegen.

3. Verhandlungstag **Samstag, 26. September 2020**

Syn. Frau Jarck-Albers und Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Halten die Andacht.

Die PRÄSES: Einen herzlichen guten Morgen wünsche ich Ihnen, ich hoffe Sie hatten es gestern Abend noch ein wenig nett. Ich danke Frau Jarck-Albers, Prof. Dr. Gutmann und Herrn Wulf für die Andacht. Ich möchte etwas nachholen und Ihnen den neuen Kommunikationsdirektor Michael Birgden vorstellen, über den wir schon mehrfach auf der Synode gesprochen haben. Verschiedene Synodale baten darum, auch mal ein Gesicht zu sehen. Ich habe ihn daher zu uns auf die Bühne gebeten. Lieber Herr Birgden, wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen für die Aufgabe.

Wenn ich durch die Reihen gucke, habe ich Befürchtung einen Namensaufruf zu machen, deshalb wenden wir uns dem Thema Digitalisierung zu. Vieles, das bisher selbstverständlich war, ist es plötzlich nicht mehr. Zum Beispiel das Zusammenkommen der Gremiensitzungen in Präsenzsitzungen. Ich danke dem Landeskirchenamt, dem Rechtsdezernat, der IT-Abteilung und allen anderen, die sich schnell und intensiv um Lösungen bemüht haben. Und ich danke Ihnen allen, dass Sie sich darauf eingelassen haben, digitales Arbeiten und digitale Zusammenkünfte zu ermöglichen. Schnell haben sich unsere Gremien und die Kirchenleitung in Zoomkonferenzen zusammengefunden. Eine große Stunde für unseren Digitalisierungsausschuss. Wir haben mit dem Digitalisierungsausschuss Überlegungen angestellt, wie wir als Synode digital zusammenkommen können. Von ihnen haben wir durchweg positive Reaktionen für einen digitalen Weg bekommen. Die übliche Zoomkonferenz haben wir schnell als Möglichkeit für eine Synodentagung verworfen. 156 Kacheln mit Gästen und Teilnehmenden sind nicht mehr zu händeln. Wir haben uns daher bundesweit auf digitalen Parteitagungen und Ähnlichem umgesehen, und sind gemeinsam mit dem Kirchenkreis Hamburg-Ost fündig geworden. Der Kirchenkreis hatte bereits Tobias Bohl, Consultant mit der Entwicklung eines Tools beauftragt. Tobias Bohl ist der Sohn unseres geschätzten Synodalen Mathias Bohl. Herr Kock, der IT-Zuständige des Landeskirchenamts und ich durften uns der Arbeitsgruppe des Kirchenkreises anschließen. Dafür bedanke ich mich bei Prof. Dr. Dr. Hartmann, dem Präses der Kirchenkreissynode. Bevor Herr Bohl Ihnen die ersten Überlegungen vorstellt, möchte ich darauf hinweisen, dass wir noch am Anfang eines Wegs sind. Sie werden keine fertige Lösung präsentiert bekommen, sondern einen Einblick in unsere Überlegungen erhalten. Uns als Synodenpräsidium schwebt eine digitale Lösung nicht nur für Pandemiezeiten, sondern als Ergänzung des üblichen Synodengeschäfts vor. Denkbar wären zwei- bis dreistündige Sitzungen zwischen den üblichen Tagungen, sodass diese auf zwei Tage verkürzt werden können. Alternativ könnte auch die Reduzierung von drei auf zwei Synoden angedacht werden. Welche Themen sich für die digitalen Zusammenkünfte eignen, werden wir auf dem Weg erarbeiten. Wir versprechen uns davon nicht nur Kostenersparnis, sondern auch die Möglichkeit, mehr Menschen für die Synodenarbeit zu interessieren. Wenn deutlich wird, dass die neuen Medien manche Anreise ersetzen, kann das attraktiv sein. Herr Bohl stellt die Arbeit vor.

Tobias BOHL: Wir haben zunächst ein paar Fakten zusammengetragen. Erkennbar ist die Tendenz, auf Veranstaltungen zu verzichten, wenn Pandemien herrschen. Nichts desto trotz wird es Möglichkeiten zur Versammlungen geben müssen. Unserer Erkenntnis nach wird das der digitale Weg sein. Es gibt drei Formen von Zusammenkünften, das ist die klassische Präsenzsynode, die hybride Synode, bei der Menschen präsent und andere digital zugeschaltet sind und die rein digitale Synode bei der alle Teilnehmenden von einem Rechner aus zugeschaltet werden. Zur Planung digitaler Synoden gibt es zwei Ebenen, das eine ist die kommunikative, das andere ist die technische. Die technischen Fragen sind die Verwaltungen von

150 und mehr Teilnehmenden, die Bandbreite, die technischen Möglichkeiten der einzelnen Teilnehmenden und das eigene Equipment. Die kommunikative Herausforderung liegt in einer einfachen Handhabung des Gesprächs auf anderen Wegen. Unser Vorschlag sieht vor, eine Art Lifestream zu installieren, einfach bedienbare schriftliche Kommunikation nach Art eines Chats bereitzustellen und eine gutes Management zum Stellen von Anträgen, zum Signalisieren von Wortbeiträgen und zu anderen Formen der Teilhabe herzustellen. (Powerpoint liegt vor.) Sie sehen hier einen Zwischenstand des Portals, das wir dabei sind zu entwerfen. Zu klären ist beispielsweise, dass alles technisch einwandfrei funktionieren kann, rechtliche Fragen müssen beantwortet werden, z. B. zum Datenschutz, zu kirchlichen, europaweiten und deutschen Richtlinien. Zudem muss sichergestellt werden, dass Sie persönliche Ansprechpartner haben, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Sollten Sie Fragen oder Anregungen auch im Nachgang dieser Tagung haben, schicken Sie mir gerne eine E-Mail, dann können wir das in unserer Arbeitsgruppe aus Kirchenkreis und Synodenpräsidium bedenken.

Die PRÄSES: Vielen Dank Herr Bohl; ich eröffne die Aussprache. Gibt es Fragen aus Ihrer Sicht als Anwender*innen?

Syn. Frau GRÜTTNER: Wer ist der persönliche Ansprechpartner und wie groß ist das Team, das hinter Ihnen steht?

Syn. Frau Prof. Dr. SCHIRMER: Gibt es bereits EKD-weite Bestrebungen und Vernetzungen und Vergleiche zu Parteitagen oder anderen Gremien?

Syn. KRÜGER: Sie haben uns viele Funktionen vorgestellt, die dafür sorgen, dass es viele Unterfenster gibt. Kann man diese auch auf mehrere Monitore aufsplitten?

Herr TOBIAS BOHL: Unser Team besteht zurzeit aus sieben bis zehn Personen. Je nach Wachstum des Projektes ist die Teamgröße aber auch skalierbar, so dass immer ausreichend Support vorhanden sein wird. Ich persönlich bin mit der EKD bisher noch nicht im Gespräch. Es gibt aber bereits Verbindungen zum Thema zwischen der Nordkirche und der EKD. Die Anregung zur Einbindung eines zweiten Monitors nehme ich gerne auf.

Die PRÄSES: Herr Kock aus dem Landeskirchenamt ist bereits gut vernetzt mit der VELKD und der EKD.

Syn. Frau VOGT: An welcher Stelle werden denn die Sitzungsunterlagen auf dem Bildschirm zu sehen sein?

Herr TOBIAS BOHL: Die Sitzungsunterlagen werden als Overlay über das Videobild eingeblendet.

Syn. NISSEN: Können Sie uns bitte das Umfrageergebnis aus unserer Landessynode zum Stand der technischen Voraussetzungen mitteilen?

Die PRÄSES: Die Rückmeldungen aus der Landessynode haben gezeigt, dass alle technisch gut ausgestattet sind. Bedenken gab es teilweise bei der Frage nach der Höhe der Bandbreite an einigen Orten in unserer Landeskirche. Gleichzeitig wurde uns aber Bereitschaft signalisiert, sich regional in Kirchenkreisverwaltungen an vorbereiteten Stationen einzurichten.

Herr TOBIAS BOHL: Das geplante Videosystem wird sich an die Bandbreite der Anwender automatisch anpassen. Die Audioverbindung wird bei der Bandbreite immer Priorität haben.

Syn. JACKISCH: Wie funktioniert die geplante Technologie mit Cloud und Server? Über welchen Zeitraum bis zum Nutzungsbeginn sprechen wir? Welche Kosten werden entstehen?

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich lade Sie, Herr Bohl, herzlich in unseren Digitalisierungsausschuss ein. Gleichzeitig möchte ich noch einmal klarstellen, dass die von Ihnen vorgestellte Plattform insbesondere für die Zusammenarbeit einer großen Gruppe, wie eben dieser Landessynode, gedacht ist. Dafür sehe ich es auch als wichtig an, dass an zentralen Orten Zugänge zu größeren Bandbreiten und den notwendigen technischen Ausstattungen geschaffen werden. Als Alternative zur Einrichtung eines zweiten Bildschirms schlage ich vor, die ausgedruckten Synodenunterlagen neben den Bildschirm zu legen.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRINCIELLI: Ich habe viel Vertrauen in Ihre Entwicklerfähigkeiten. Es könnte aber notwendig sein, dass wir als Synodale für die Anwendung geschult werden. Außerdem wundert mich, dass die Juristen noch nicht das Wort ergriffen haben, um mögliche Rechtsprobleme bei der digitalen Kommunikation und beispielsweise Abstimmungen benannt haben.

Die PRÄSES: Ich habe seit 1994 in der schleswig-holsteinischen Justiz Erfahrungen gesammelt bei der Einführung von IT-Projekten, deshalb kann ich Ihnen sagen, dass es seine Zeit brauchen wird, bis wir diese Lösung umsetzen können.

Herr TOBIAS BOHL: Die Server werden auf jeden Fall in Deutschland stehen. Eine Cloudlösung kann dabei auch bedeuten, dass beispielsweise Server im Landeskirchenamt in Kiel stehen. Zu den Fragen von Zeitraum und Kosten können wir uns zurzeit noch nicht äußern, da wir uns noch in der Definitionsphase und im Gespräch mit Frau Hillmann und Herrn Kock befinden.

Die PRÄSES: In Bezug auf die rechtlichen Fragen sind wir eng im Gespräch mit dem Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes und unser Rechtsausschuss wird dies bestimmt überwachen.

Herr TOBIAS BOHL: Vor Einführung der Anwendung werden wir Schulungen und Probetermine anbieten, damit Sie sich vor Beginn der Sitzungen sicher fühlen können.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich möchte dazu anregen, dass diese Punkte intensiv mit dem Digitalisierungsausschuss besprochen werden, in den ich viel Vertrauen setze. Alle technischen Fragen zur Einführung der digitalen Plattform, zur Vereinheitlichung und Kompatibilität zwischen den Anwendungssystemen sollten dort geprüft werden.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Bohl, dass wir Sie kennenlernen durften und für die tolle Vorstellung der möglichen digitalen Plattform.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, ich übernehme die Hinführung zur 2. Lesung der Kirchengesetze. Für eines der Kirchengesetze brauchen wir eine 2/3-Mehrheit, weil dort eine Verfassungsänderung beabsichtigt ist. Um diese „2/3-Mehrheit sicher zu stellen, müssen wir jetzt einen erneuten Namensaufruf vornehmen.

Namensaufruf wird durchgeführt. Ich stelle fest, es sind 123 Synodale anwesend. Wir können somit in die 2. Lesung der Gesetze einsteigen.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf die 2. Lesung des TOP 3.1 Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-

deutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften. Damit rufe ich Herrn Dr. von Wedel auf.

Syn. Dr. VON WEDEL: Hohe Synode, ich muss seitens der Kirchenleitung, also für die Einbringer des Kirchengesetzes, Ihnen noch ein paar formelle Änderungen des Gesetzesentwurfs bekannt geben. Es handelt sich ausschließlich um die Korrektur der Zitierung anderer Gesetze. Hintergrund ist, dass die Kirchenleitung bereits im Dezember 2019 weitgehend abschließend über den Gesetzesentwurf beschlossen hatte. Dann fiel die April-Synode aus und in der Zwischenzeit bis heute hat es noch verschiedene Änderungen an Gesetzen gegeben, die in diesem Gesetz zitiert werden und die wir natürlich korrekt berücksichtigen wollen. Bitte berichtigen Sie in Ihrem Papier also:

In Artikel 1 Änderung der Verfassung im einleitenden Satz anstatt „die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist“ jetzt neu: „die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist“.

Dieselbe Änderung ist vorzunehmen in Artikel 2 § 36 Kosten Absatz 1, hier ist ebenso zu ersetzen anstatt „die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist“ jetzt neu: „die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist“.

Ferner in Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes im einleitenden Satz anstatt „das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist“ jetzt neu: „das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist“.

Und schließlich in Artikel 3 Nr. 2 b) § 17d Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. Hier wird in Nr. 7 des Elternzeitgesetzes des Bundes zitiert mit einer Fundstelle im Bundesgesetzblatt. Hier muss es heißen anstatt „das durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist“ jetzt neu: „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist“.

Sie merken, das sind alles rein formale Änderungen ohne inhaltlichen Gehalt. Wir sind natürlich nur immer bemüht, keine falschen Zitate in unsere Kirchengesetze zu schreiben.

Die VIZEPRÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache zu dem so geänderten Gesetzesentwurf in 2. Lesung. Herr Krüger bitte.

Syn. KRÜGER: Ich bin der Kirchenleitung und namentlich Herrn Dr. von Wedel sehr dankbar, so kurz vor dem Beschluss des Gesetzes noch die letzten Änderungen kommuniziert bekommen zu haben. Leider konnte ich das in der Kürze der Zeit so nicht nachvollziehen. Ich würde Sie bitten, solche Änderungen schriftlich zu fixieren und mir an unsere Bildschirmwand zu werfen.

Die VIZEPRÄSES: Danke, wir werden uns bemühen, das künftig zu berücksichtigen. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache und wir steigen ein in die Einzelaussprache.

Artikel 1, ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Artikel 2 vor Teil 1, ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Teil 1 (§§ 1-11), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Teil 2 (§§12-13), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

§ 14

Syn. BOHL: Ich muss gestehen dass ich gestern, in der 1. Lesung nicht rechtzeitig geschaltet habe. Ich möchte deswegen heute zu Protokoll geben, dass ich die Formulierung „Wählerverzeichnis“ an dieser Stelle unglücklich finde und zwar aus Gendergründen. Wir haben uns im gesamten Gesetz sehr um eine gendergerechte Sprache bemüht, also müsste es hier auch „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ heißen. Wenn dies aus Gründen der Geschäftsordnung heute nicht mehr einzupflegen geht, möchte ich das bitte auf eine Liste für eine notwendige erste Änderung des Gesetzes gesetzt wissen wollen.

Die VIZEPRÄSES: Ich hoffe, das können wir als rein redaktionelle Änderung betrachten. Trifft dies auf allgemeine Zustimmung? Ist das rechtlich so möglich?

Syn. Dr. GREVE: Ich plädiere dafür, dass, wenn wir dies als redaktionelle Änderung begreifen wollen, wir dann durchgängig im gesamten Gesetzestext noch einmal darauf durchschauen müssen, nicht nur hier im § 14.

Die VIZEPRÄSES: Dann danke ich und wir werden entsprechend verfahren. Weitere Wortmeldungen zu § 14? Das ist nicht der Fall. Beschluss: einstimmig.

§§ 15-19, ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Abschnitt 2 (§§ 20-24), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Abschnitt 3 (§§ 25-27), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Abschnitt 4 (§§ 28-29), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Teil 3 (§§ 30-33), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Teil 4 (§ 34), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Teil 5 (§§ 35-36), ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Artikel 3 bis vor § 17a, ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

§§ 17a-17f, ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mit zwei Gegenstimmen so beschlossen

Artikel 4, ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Artikel 5, ich sehe keine Wortmeldungen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Ich beende damit die Einzelaussprache. Wir kommen zur Schlussabstimmung des TOP 3.1 Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig.

Die PRÄSES: Ich gebe erstmal das Ergebnis für die Saalsammlung für Brot für die Welt bekannt. 1.229,36€ Vielen Dank hierfür. Ich rufe auf die 2. Lesung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften TOP 3.2. Ich sehe keine Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache. Ich eröffne die Einzelaussprache zu Artikel 1. Ich sehe keine Wortmeldungen. Bei 2 Enthaltungen ist der angenommen. Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Artikel 3 ist einstimmig angenommen. Artikel 4 ist einstimmig angenommen. Artikel 5 ist bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen. Artikel 6 ist bei einer Enthaltung angenommen. Artikel 7 ist einstimmig angenommen. Wir stimmen das Gesetz in 2. Lesung insgesamt ab. Bei einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe auf den TOP 3.3, Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes. Sehe in der allgemeine Aussprache keine Wortmeldungen. Ich eröffne die Einzelaussprache. Artikel 1 ist bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. Artikel 2 bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich bin gestern gebeten worden, Ihnen mitzuteilen, wer der Nachfolger von Herrn Dawin ist. Der Nachfolger, derjenige der jetzt für Wahlrechtsfragen zuständig und Wahlbeauftragter der Nordkirche ist, ist Herr Sebastian Kriedel aus der Außenstelle in Schwerin. Er stammt aus dem Rechtsamt aus Schwerin. Die, die bei der Verfassungsgebenden Versammlung dabei waren, kennen ihn als einen sorgfältigen freundlichen Mann, mit dem man sehr gut zusammenarbeiten kann. Er war einer von denen, die die ungeheure Vielzahl von Änderungsanträgen entgegengenommen haben. Aber er hat sie nicht nur entgegengenommen, sondern dann jeweils sehr liebevoll geholfen, sie in die rechte, auch verständliche Form zu bringen. Er hat auch schon bei der Erarbeitung der Schlussfassung des Wahlgesetzes maßgeblich mitgearbeitet. Er kennt es genauso gut wie Herr Dawin. Wir sind bei ihm in besten Händen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 6.1 auf. Den Antrag der Kirchenkreissynode Schleswig-Flensburg.

Syn. SIEBERT: Der Digitalisierungsausschuss unserer Kirchenkreissynode hat sich zum einen mit den allgemeinen Fragen einer Digitalisierung befasst. Es geht hier darum, vollständig neue Ansätze zu entwickeln. Zum anderen sind in der Phase bis dahin auch Einzelschritte zu erleichtern, durch den Einsatz digitaler Verfahren in eingeführten Verfahren. Hier sind wir auf den Aspekt der Siegelung digitaler Dokumente gestoßen. Diese ist notwendig, um rechtsverbindlich gültige Dokumente zu erstellen. Inzwischen gibt es rechtliche Voraussetzungen für so eine digitale Siegelung und die Technik ist auch schon etabliert. Die Rechtsaspekte sind EU-rechtlich geregelt und es gibt ein Vertrauensdienstegesetz des Bundes. Finanzverwaltungen und kommunale Verwaltungen nutzen solche Möglichkeiten bereits.

Das derzeitige Verfahren ist noch so, dass wir die Dokumente digital bekommen, sie ausdrucken und siegeln, sie dann wieder einscannen und zurück mailen. Unser Anliegen ist es, durch die Verwendung digitaler Siegelverfahren diesen Aspekt zu erleichtern. Unser Antrag ist also so zu deuten, dass die Kirchenleitung prüfen möge und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen möge, dass solche Verfahren auch in der Nordkirche möglich sind. Dieses Anliegen ist gestern Abend schon mit aufgegriffen worden bei meinem Ergänzungsantrag zum TOP 6.4 mit dem Zusatz zum Antrag von Prof. Dr. Böhm. Wenn wir an dieser Stelle zu Protokoll nehmen, dass in der verallgemeinerten Formulierung auch das Anliegen des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg mitverstanden wird und mit geprüft wird, bedürfte es jetzt keines weiteren Beschlusses mehr. Wenn wir doch einen Beschluss bräuchten, bitte ich um Ihre Zustimmung.

Der VIZEPRÄSES: Ich richte meinen Blick mal auf die KL. Speziell auf Herrn Böhm, ob es möglich ist, diesen Gedanken so mit aufzunehmen und sehe eindeutiges Kopfnicken. Dann sehe ich es so, dass Sie, Herr Siebert, den Antrag zurückzuziehen, weil Ihr Gedanke dort mit aufgenommen wird.

Syn. SIEBERT: Ja, dann ziehe ich den Antrag zurück.

Der VIZEPRÄSES: Damit ist der TOP beendet. Ich rufe auf den TOP 6.2. Einen Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zum Personalplanungsförderungsgesetz.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich stehe hier für unsere Pröpstin Frau Eiben, die erkrankt ist. Ich schildere, worum es sachlich geht und bitte Sie, den Antrag an die Kirchenleitung weiterzuleiten mit der Bitte um Prüfung, ob es so gemacht werden kann. Es würde den Kirchenkreis freuen, wenn die Synode sagt, sie nimmt es wohlwollend auf oder sie hält es für völligen Blödsinn. Das Personalplanungsförderungsgesetz, das Sie alle kennen und unter dem wir alle mehr oder minder leiden, behandelt ja die Frage der Verteilung der Pastoren auf die Kirchenkreise und Hauptbereiche. Der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist zurzeit nicht unerheblich über dem Soll. Das bedeutet, dass von außerhalb des Kirchenkreises, das bezieht sich auch auf Pastoren zur Anstellung oder wie auch immer sie heute heißen, dass diese derzeit nicht in unseren Kirchenkreis kommen. Wenn unser Kirchenkreis die ganze Zeit, die das Personalplanungsförderungsgesetz läuft, über dem Soll ist, würde kein einziger junger Pfarrer in den Kirchenkreis kommen. Das würde zu einem Problem in einigen Jahren werden, weil dann keine jungen Leute mehr für die Pfarrstellen da sind. Deshalb schlägt der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg vor, dass bei der Verteilung der PzA's Kirchenkreise auch dann berücksichtigt werden, wenn sie über dem Soll des Personalplanungsförderungsgesetzes liegen. Ich hoffe, dass ist so relativ verständlich und nachvollziehbar. Diese Öffnung des Personalplanungsförderungsgesetzes wäre auch im Interesse der jungen Pfarrer und Pfarrerrinnen, weil diese dann freier wählen könnten, wenn sie aus irgendwelchen persönlichen Gründen in einem bestimmten Kirchenkreis beginnen möchten. Wir bitten, dass es wohlwollend aufgenommen wird und die Kirchenleitung, dann einen entsprechenden Vorschlag in die Synode einbringt.

Der VIZEPRÄSES: Ich eröffne zu diesem Antrag jetzt die Aussprache.

Syn Dr. MELZER: Seitens des Personaldezernates wird derzeit geprüft, ob eine solche Übernahme von PiPs auch in der Situation möglich gemacht werden kann, wenn die Vorgaben des Gesetzes nicht erfüllt werden. Das Ziel ist es im Moment, dass wir alle Pastorinnen und Pastoren, die in den Probedienst übernommen werden sollen, auch tatsächlich gut unterbringen. Denn wir wissen, dass wir in spätestens zwei, drei Jahren einen erhöhten Bedarf haben werden. Das Amt wird etwas vorbereiten und der Kirchenleitung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, der den Antrag des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg in einer konstruktiven Weise aufnehmen wird.

Syn. SIEVERS: Ich freue mich zu hören, dass die Kirchenleitung in diese Richtung denkt. Ich möchte aber trotzdem unterstützen, was von Lübeck-Lauenburg vorgetragen ist. Auch wir aus Altholstein haben das Problem, dass wir momentan drüber liegen und auch in der nächsten Zeit mit der Grenze zu kämpfen haben.

Syn. Dr. CRYSTALL: Das jetzt die Kirchenkreise, die sich bisher gut mit Personal ausgestattet haben, jetzt kommen und mehr Spielräume haben möchten, ist etwas völlig Normales. Mit solchen Nachwirkungen und Nachwehen muss man rechnen und ob alle wirklich darunter leiden, stelle ich sehr in Frage. Man kann ein gutes Gesetz auch schlecht reden. Wenn wir es in den nächsten Jahren nicht hinbekommen, die Pastorinnen und Pastoren im Probedienst zu übernehmen, dann haben wir ein ganz großes Problem. Was ich auf keinen Fall sinnvoll finde, ist, den Eindruck zu erwecken, Pfarrstellen immer dann mit PiPs zu besetzen, wenn andere dort nicht hin wollen. Das ist absolut falsch. In die Unterbringung der PiPs wird eine irre Mühe reingegeben. Dass es nicht immer die Wunschstellen sind, ist logisch. Wenn 20 Leute sich

auf Stellen in Hamburg bewerben, aber nur drei untergebracht werden können, dann müssen 17 dann eben doch anders verteilt werden. Aber deshalb werden PiPs noch lange nicht immer auf die schlechten Stellen gesetzt.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu einen Änderungsantrag? Dann bitte ich darum, den schriftlich zu formulieren.

Syn. Frau VON WAHL: Ich kann dieses Anliegen nachvollziehen. Ich denke, jeder Kirchenkreis kommt irgendwann mal in diese Situation. Mich macht stutzig, dass hier steht „mindestens einer“. Ich frage mich, ob es sein kann, dass es keine Begrenzung nach oben gibt.

Syn. HARNEIT: Ich spreche jetzt als Vertreter des Kirchenkreises und möchte das Problem von einer anderen Seite darstellen. Es geht, abgesehen von der familiären Bindung, darum, dass wir durch den Einstellungsstopp in absehbarer Zeit überaltern; in zwanzig Jahren stehen wir vor dem gleichen Problem wie jetzt. Deshalb möchten wir gern junge Leute auch bei uns ausbilden. Ob sie dann im Kirchenkreis bleiben, ist eine andere Frage.

Jugenddelegierter BOIE: An dieser Stelle schmerzt es mich besonders, dass die Vikars- und Studierendenvertreter dieses Mal an der Synode nicht teilnehmen können aufgrund des Hygienekonzepts. Aber ich hoffe, dass ich mit deren Stimme spreche, wenn ich sage, dass der Antrag zu dem Gesetz auch in ihrem Sinne ist. Es macht mich traurig, dass gerade sie nicht dabei sein können, wenn wir über ihre Zukunft beraten.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Boie, dass Sie an dieser Stelle der Stimme der Vikare ein wenig Geltung verleihen.

Syn. Frau MEYENBURG: Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht nur um die Motivation der jungen Menschen geht, für die die Nordkirche attraktiv bleiben soll. Es gibt eine größere Gruppe von Berufstätigen, die sozusagen im Schnellverfahren noch ein Theologiestudium abschließen und dann für uns auch zur Verfügung stehen wollen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Im Kern kann ich dem Antrag sehr gut zustimmen. Es wäre eine Katastrophe, wenn wir PiPs im Kirchenkreis nicht aufnehmen könnten. Wir haben aber auch Kirchenkreise, die die Grenzen nicht überschreiten, also jetzt schon zu wenig Personal haben. Meine Bitte an die Kirchenleitung: Wenn Sie die Problematik regeln, regeln Sie insbesondere auch den Fall, dass Kirchenkreise um PiPs konkurrieren und dann schaffen Sie bitte eine Vorrangregelung für die Kirchenkreise, die die Grenzen nicht überschreiten.

Syn. KRÜGER: Ich stimme den Worten von Herrn Prof. Nebendahl sehr zu und begrüße in summa gleichwohl den Antrag. Ich freue mich, dass sich die Kirchenleitung des Themas annimmt. Wenn wir aber jetzt schon wieder anfangen, das Personalplanungsförderungsgesetz aufzubohren, sollten wir spätestens in zwei Jahren darüber nachdenken, das ganze Gesetz einzustampfen und es dem fröhlichen Wettbewerb zu überlassen.

Syn. SÜSSENBACH: Ich gehöre zu denen, die dem Antrag im Grundsatz zustimmen wollen und werden. Aber es kommt wirklich auf die Perspektive an. Der Synodale Harneit aus dem KK Lübeck-Lauenburg hat soeben erläutert, dass der Antrag das Ziel hat zu verhindern, dass man in 20 Jahren dort wieder das Problem eines überalterten Pastorenkonventes habe. Beim Frühstück habe ich erfahren, dass der Altersdurchschnitt des Pastorenkonventes im Moment bei Anfang bis Mitte 40 liege. Solche Luxus-Probleme hätten einige Kirchenkreise gerne, die schon in den nächsten zwei Jahren ein Drittel ihrer Pastorenschaft in den Ruhestand verab-

schieden werden. Das kann nun wirklich nicht der Grund oder ein Argument für diesen Änderungsantrag sein. Ziel der Änderung muss es sein, bei der Unterbringung der Probedianstler/innen passgenaue Lösungen möglich zu machen, gerade dann, wenn deren familiäre oder partnerschaftliche Situation nach einer Region verlangt, die gerade einem Einstellungsstopp unterliegt. Der Eintritt in das Berufsleben muss eine positive Erfahrung sein und sollte nicht gleich mit einer Enttäuschung oder Demütigung beginnen. Nur aus diesem Grund kann ich diesem Antrag zustimmen und bitte das Kirchenamt, entsprechende vorsichtige Regelungen zu entwickeln.

Syn. ANTONIOLI: Ich denke, das Gesetz hat sowieso in drei, vier Jahren seine Schuldigkeit getan. Dann wird eher die Finanzierbarkeit von Pfarrstellen die spannende Frage werden. Es gibt ja manchmal in einem Jahr zwei Ausbildungskurse, die fertig werden. Vielleicht kann man dann im Gesetz festlegen, dass pro Kurs maximal einer „über den Durst“ genommen werden kann. Es muss eine faire Möglichkeit für die Anfänger sein, aber auch für die Kirchenkreise, die peripher liegen. Wenn wir uns nicht auf eine Dienstgemeinschaft einigen, bei der es genauso wertvoll ist, an der Peripherie seinen Dienst zu tun, wie im Zentrum von Hamburg, dann haben wir irgendetwas falsch verstanden.

Syn. LANG: Wenn Sie sich erinnern, war ich damals gegen das Gesetz und zwar nicht, weil es mir strukturell absurd erschien. Was mich damals gestört hat, war, dass was jetzt die Einbringer des Antrags bewegt hat, nämlich, dass es Kirchenkreise gibt, die einfach kein frisches Blut bekommen. In den Kirchenkreisen und Gemeinden müssen Veränderungen sein, es müssen junge Leute reinkommen können. Deshalb unterstütze ich den Antrag.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte bei der Diskussion zu bedenken, dass es um eine Bitte an die Landesynode geht, die wir dann an die Kirchenleitung weiterreichen. Wir sprechen nicht über das Gesetz selbst, sondern nur über die Bitte, den Gedanken zu berücksichtigen.

Syn. JACKISCH: Ich habe eine reine Verständnisfrage. Ist es rein rechnerisch gesehen notwendig, dass Personalplanungsförderungsgesetz anzupassen, weil sonst nicht alle PiPler unterkommen könnten? Oder besteht bereits jetzt die Möglichkeit, dass alle PiPler unterkommen? Laufen wir Gefahr, wenn wir keine Anpassung vornehmen, dass Menschen aus rein rechnerischen Gründen abgewiesen werden müssen?

Syn. Dr. LÜPPING: Ich habe mit der Zielrichtung ein kleines Problem. Hier wird den Kirchenkreisen, die das Soll bereits erfüllen oder übererfüllen, noch mindestens ein PiP zugewiesen werden können. Kann man das Gesetz nicht dahingehend ändern, um möglichst allen Absolventen eine Anstellung als PiP zu ermöglichen?

OKR TETZLAFF: Es ist in der Vergangenheit immer gelungen, alle Pastoren im Probedianst zuzuweisen. Es ist aber schwieriger geworden, weil durch das Personalplanungsförderungsgesetz die Kirchenkreise bereits in Planung gegangen sind und vorfristig das Jahr 2030 angesteuert haben. Das ist okay. Dazu ist jetzt aber noch Corona gekommen und die Finanzprognosen können einen zusätzlichen Effekt geben. Ich bin zuversichtlich, dass wir es auch weiterhin schaffen, brauchen aber von unserer Seite Möglichkeiten über die Härtefallregelung des Personalplanungsförderungsgesetz hinaus. So haben wir in den Kirchenkreis Altholstein einen Pastor im Probedianst schicken können, obwohl im Kirchenkreis eine Besetzungssperre ausgesprochen war und zwar aufgrund der Härtefallregelung im Gesetz. Aber wir wollen die Härtefallregelung nicht über die Maßen dehnen. Ich denke, dass es einen Abstimmungsprozess zwischen den Kirchenkreisen und dem Personaldezernat gibt, der sehr gut ist. Wir würden gerne pro Entsendungsjahrgang von dieser im Antrag genannten Regelung Gebrauch ma-

chen können. Das wäre zweimal im Jahr. Herr Luncke wird dann, wenn wir den Auftrag von der Kirchenleitung bekommen, eine Gesetzesformulierung entwickeln, die gut funktionieren wird. Uns geht es darum, die nächsten zwei, drei Jahre im Blick zu haben.

Syn. SIEVERS: Dieses Thema berührt uns alle im Kirchenkreis Alt-Holstein. Es geht um eine Härtefallregelung, da Kiel als Unistandort ein attraktiver Ort für die Probepfarrzeit ist. Meiner Meinung nach müssen wir die Wünsche des Nachwuchses berücksichtigen und uns andere Wege für Kirchenkreise wie Dithmarschen und Pommern überlegen.

Der VIZEPRÄSES: Solche Bewertungen von Kirchenkreisen gehören nicht in diese Diskussion.

Syn. KRÜGER: Ich möchte den Antrag unterstützen. Auch in Bezug auf die Begrenzung auf zwei PiPs pro Jahr. In unserem Kirchenkreis haben wir 67 VBE und dürften auf 70 VBE aufstocken. Bei einem Aufschlag von 5 % dürften wir auf 73,5 VBE aufstocken. Das wollen wir als Kirchenkreis nicht und könnten es auch nicht bezahlen. Deshalb können wir auch die Flexibilisierung, die diesem Antrag steckt, nicht verzichten.

Bischof MAGAARD: Dieses Thema ist sehr komplex und muss sorgfältig austariert werden, was Kirchenleitung und Kirchenamt miteinander beraten müssen. Im Frühsommer wurden 14 Menschen ordiniert im Sprengel Schleswig und Holstein. Die Verteilung war nicht einfach. Ich danke deshalb den Kirchenkreisen Plön-Segeberg, Rendsburg-Eckernförde, Dithmarschen und Schleswig-Flensburg, dass sie ihre Planung noch einmal überprüft haben und wir so die Menschen an guten Orten unterbringen konnten. Das zeigt, dass wir eine Lösung brauchen, die es einzelnen Kirchenkreisen erlaubt, im begrenzten Umfang von einer Änderung profitieren zu können. Deshalb dürfen wir das Gesetz aber nicht aufweichen.

Syn Dr. CRYSTALL: In Rendsburg-Eckernförde wurde ein Pfarrstellenbesetzungsstopp beschlossen, wodurch eine Bewegung im Prozess gestoppt wird. Eine Flexibilität ist aber notwendig, um in den nächsten zwei, drei Jahren die PiPs unterbringen zu können. Denn es muss verhindert werden, den Nachwuchs zu enttäuschen, nachdem wir ihm große Versprechungen gemacht haben. Ich denke aber, dass es gut gehen wird, da auch bisher die Abstimmung gut geklappt hat.

Der VIZEPRÄSES: Auf der Tischvorlage zu TOP 6.2 sehen Sie den Protokollauszug aus der Kirchenkreissynode, indem der Beschlusstext formuliert ist. Diese Formulierung entspricht aber nicht der Arbeitswirklichkeit unserer Landessynode. Deshalb mache ich Ihnen jetzt folgenden Formulierungsvorschlag: „Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg auf und bitte die Kirchenleitung zu prüfen, ob das Personalförderungsgesetz dahingehend geöffnet werden kann, dass jeder Planungseinheit jedes Jahr mindestens eine PzA zugewiesen werden kann, auch wenn...“ Durch diese Formulierung richtet sich die Synode an die Kirchenleitung und erstellt gleichzeitig einen Prüfauftrag.

Syn. Dr. MELZER: Ich habe zwei Vorschläge zu Änderung der Formulierung. Erstens, lautet der Name des Gesetzes „Personalplanungsförderungsgesetz“ und zweitens, lautet die richtige Abkürzung PiP, statt PzA.

Syn. Dr. GREVE: Ich finde die Frage von Frau von Wahl hier nicht ausreichend berücksichtigt, denn die Formulierung „mindestens“ könnte so verstanden werden, dass es nach oben keine Begrenzung gibt. Außerdem muss in den Antrag eine zeitliche Begrenzung aufgenommen werden. Diese Begrenzung ist insbesondere auch sinnvoll, da wir an anderer Stelle über die Nachqualifizierung von Pastorinnen und Pastoren im Gespräch sind.

Der VIZEPRÄSES: Herr von Wedel schlägt folgende Formulierung vor: „Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode zur Kenntnis und bittet dann zu prüfen...“. Damit liegt also kein Änderungsantrag vor.

Syn. ANTONIOLI: Nach dem Vorschlag von Herrn Tetzlaff könnten wir hier die Formulierung „maximal zwei“ aufnehmen.

Der VIZEPRÄSES: Indem wir diese Formulierung aufnehmen, lautet der Text dann wie folgt: „Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob das Personalplanungsförderungsgesetz dahingehend geöffnet werden kann, dass jeder Planungseinheit jedes Jahr höchstens zwei PiPs zugewiesen werden können, auch dann, wenn die Personalplanungseinheit die Sollgrenze überschritten hat.“

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Nach Ihrem Formulierungsvorschlag können in allen Personalplanungseinheiten nur zwei PiPs aufgenommen werden, auch in denen, die den Deckel noch nicht erreicht haben. Diese Begrenzung halte ich für falsch. Also sollte sich die Begrenzung nur auf die beziehen, die über dem Deckel sind.

Syn. LANG: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir hier über das Anliegen des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg sprechen und es gerade zu unserem eigenen Anliegen machen. Eine Änderung der Formulierung des Antrags der Kirchenkreissynode sollten wir aber nicht vornehmen. Wenn wir das wollen, sollten wir einen eigenen Vorschlag formulieren.

Syn. Dr. GREVE: Zurzeit verlieren wir uns in den Formulierungen des Antrags, sollten uns aber darauf beschränken, die Formulierungen des Kirchenkreises zur Kenntnis zu nehmen und die Kirchenleitung bitten, das Anliegen der Synode zu prüfen. Dadurch ermöglichen wir der Kirchenleitung, alle Wortäußerungen aus der Landessynode zu berücksichtigen.

Der VIZEPRÄSES: Könnten Sie bitte Ihren Vorschlag als Antrag formulieren?

Syn. Dr. GREVE: Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Der VIZEPRÄSES: Wer kann diesem Antrag zustimmen? Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist dieser Antrag so angenommen. Wir gehen jetzt in die Kaffeepause. Danach geht es weiter mit TOP 6.3.

Die PRÄSES: Es ist soeben in der Kaffeepause gefragt worden nach dem Link des Deutschen Engagementpreises, für den wir unsere Nordsternprojekte angemeldet hatten. Wir blenden die Internetadresse hier noch einmal ein.

www.deutscher-engagementpreis.de/publikumspreis

Wir sind auch nach dem nächsten Nordsternpreis gefragt worden. Hierzu gibt es noch keine Beschlüsse. Es wird sich aber sicher im Themenbereich „Bewahrung der Schöpfung“ bewegen und es wird vermutlich einen Sonderpreis zum Thema Digitalisierungsprojekte geben.

Außerdem bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich beim Beschluss des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes etwas zu schnell war: Hier hatten wir zwar die Einzelbestimmungen beschlossen, es fehlt aber noch der abschließende Beschluss über das gesamte Gesetz.

Ich rufe deswegen noch einmal auf den TOP 3.3 Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes. Wer mag diesem Gesetz in 2. Lesung insgesamt zustimmen? Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung so beschlossen. Ich rufe auf den TOP 6.3 Vertretung der Nordkirche in der EKD-Synode, der VELKD-Generalsynode, der UEK-Vollkonferenz und im Präsidium der UEK. Die Einbringung hält für die Kirchenleitung Herr OKR Dr. Eberstein.

OKR Dr. EBERSTEIN: Hohe Synode, durch die Gremien der Nordkirche sind alle sechs Jahre Vertreter in die Gremien der EKD, der VELKD und der UEK zu entsenden. Die jeweiligen Wahlzeiten sind aufeinander abgestimmt, sie laufen jeweils Ende dieses Jahres aus und sind also zum 1. Januar 2021 neu zu besetzen. Die Landessynode wird diese Wahlen im November 2020 vornehmen. Die heutige Vorlage dient der Erklärung des Verfahrens der Entsendung. Ich beginne mit der Wahl in die EKD-Synode und die VELKD-Generalsynode. Nach der Grundordnung der EKD besteht die EKD-Synode aus 100 Synodalen, davon neun Mitglieder aus der Nordkirche. Von diesen darf eines – und das ist jetzt neu – am 1. Januar 2021 noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Dies ist also die erste Ausformung der quotenmäßig abgesicherten Vertretung jüngerer Menschen in den EKD-Gremien. Die Generalsynode der VELKD besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 18 Mitglieder und davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. Auch in die Generalsynode der VELKD wählt die Nordkirche neun Mitglieder, davon drei ordinierte. Diese neun Personen sind identisch mit den neun zu wählenden EKD-Synodalen. Das Wahlorgan in diese Gremien sind Sie, die Landessynode der Nordkirche.

Zu diesen rechtlichen Vorgaben aus der Sphäre der EKD und VELKD treten nun noch unsere eigenen, nordkirchlichen Vorgaben über die Zusammensetzung kirchlicher Gremien. Nach Art. 6 Abs. 2 unserer Verfassung stellen die Ehrenamtlichen die Mehrheit in kirchlichen Gremien, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Diese Regelung gilt zwar eigentlich nur für unsere eigenen Gremien, sie ist aber auch übertragbar auf die Situation, dass aus der Nordkirche Personen in Gremien anderer kirchlicher Körperschaften entsandt werden. Die EKD-Grundordnung und die VELKD-Verfassung sehen jeweils vor, dass in die Synoden nicht mehr als die Hälfte ordinierte Mitglieder gelangen dürfen. Wir werden also auch nicht durch EKD- oder VELKD-Recht an der Anwendung unseres eigenen, nordkirchlichen Rechts für diese Entsendungen gehindert. In unseren nordkirchlichen Gremien tritt zu den beiden Gruppen der Ehrenamtlichen und der Ordinierten noch die Dritte Gruppe der Mitarbeitenden. Ferner haben wir zu beachten, dass gemäß unserer Verfassung anzustreben ist, dass kirchliche Gremien möglichst in gleicher Zahl durch Frauen und Männer zu besetzen sind. Um diesen spezifisch nordkirchlichen Grundprinzipien Rechnung zu tragen, schlägt Ihnen die Kirchenleitung mit dem vorliegenden Beschlussentwurf Punkt A. III. vor, die Wahlen im November 2020 wie folgt zu gestalten:

Als die neun nordkirchlichen Vertreter in der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode werden fünf Ehrenamtliche, drei Ordinierte und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gewählt. Bereits bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss dabei berücksichtigt werden, dass mindestens eine der zu wählenden Personen am 1. Januar 2021 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Dieses Alterskriterium stellt eine echte Quote dar. Hierzu darf und muss ich Ihnen noch eine Änderung der Beschlussempfehlung der Kirchenleitung vorstellen: Unter III. 4. findet sich der Schlusssatz „Eine synodale Wahlentscheidung, die im Ergebnis dazu führt, dass keine Person gewählt ist, die obiges Alterskriterium erfüllt, ist zu wiederholen.“. Hierzu hat die Kirchenleitung nach ihrem Beschluss festgestellt, dass dies zumindest theoretisch zu mehrfachen Wahlwiederholungen führen könnte. Dies hält die Kirchenleitung für nicht sachgerecht. Deshalb schlägt Ihnen die Kirchenleitung eine Abänderung dieses letzten Satzes wie folgt vor:

„Ist nach dem Wahlergebnis keine Person gewählt, die am 1. Januar des Jahres 2021 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so gilt von den gewählten Personen diejenige Person als

nicht gewählt, die die geringste Stimmanzahl erreicht hat. An ihre Stelle tritt diejenige nicht-gewählte Person mit den meisten Stimmen, die das Alterskriterium erfüllt.“

Somit ist gewährleistet, dass man schon im 1. Wahlgang zu einem gültigen Wahlergebnis kommt. Die Kirchenleitung bittet Sie, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Wenn sich die Landessynode in dieser Weise festlegt, dann können die Mitglieder der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode und die zwei sie jeweils persönlich stellvertretenden Mitglieder in den drei oben beschriebenen Gruppen Ehrenamtliche, Ordinierte und Mitarbeitenden in getrennten Listen gewählt werden, was das Wahlverfahren erheblich vereinfacht. Festzuhalten ist noch, dass die zu Wählenden nicht aus der Mitte der Landessynode stammen müssen, aber können. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die 1. Landessynode der Nordkirche im Jahr 2014 einen im Wesentlichen gleichlautenden Beschluss gefasst hat, nur die gesonderte Berücksichtigung der jüngeren Menschen war damals noch nicht vorgeschrieben.

Wir kommen jetzt zur Vertretung der Nordkirche in den Gremien der UEK. Die Nordkirche ist nach Art. 7 Abs. 2 unserer Verfassung Gastkirche innerhalb der UEK. Sie tritt somit gewissermaßen die Nachfolge der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche an, die bis zur Fusion zur Nordkirche Vollmitglied der UEK war. Hinsichtlich dieses Gaststatus hat die Nordkirche mit der UEK eine Vereinbarung geschlossen, aufgrund derer die Nordkirche drei Gastvertreterinnen bzw. -vertreter für die Vollkonferenz der UEK entsendet und eine Person als ständigen Gast in das Präsidium der UEK. In diesem Vertrag ist keine Regelung darüber getroffen worden, welches Gremium der Nordkirche diese Personen zu benennen hat. Wie schon im Jahr 2014 schlägt die Kirchenleitung der Landessynode deswegen das in Punkt B. II. des Beschlussvorschlages beschriebene Prozedere vor. Das ist folgendes:

Zwei der drei Vollkonferenzgäste sollen durch die Landessynode gewählt werden, davon nicht mehr als ein „Profi“, also nicht mehr als eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter. Der Landessynode steht es aber natürlich auf frei, zwei Ehrenamtliche zu wählen. In Ansehung dieses synodalen Wahlergebnisses benennt die Kirchenleitung eine geeignete dritte Person als Vollkonferenz-Gast. Sollte die Landeskirche nur eine Ehrenamtliche bzw. einen Ehrenamtlichen gewählt haben, wäre die Kirchenleitung also verpflichtet, die dritte Person auch aus der Gruppe der Ehrenamtlichen auszuwählen.

Als zweiten Punkt schlägt die Kirchenleitung der Landessynode vor, festzulegen, dass eine der drei Personen, die für die Gastmitgliedschaft in der UEK-Vollkonferenz benannt worden sind, auch die Gastmitgliedschaft im UEK-Präsidium wahrnehmen soll und dass die Kirchenleitung entscheiden soll, welche der drei Personen das sein sollen. Das ist nicht rechtlich so vorgeschrieben, aber diese Regelung hat sich in der Vergangenheit praktisch sehr bewährt.

Es hat sich weiterhin als sinnvoll erwiesen, dass die Personen, die für die UEK benannt werden, nicht personenidentisch mit den Entsandten für die EKD und VELKD-Synoden sein sollen, da die jeweiligen Synoden teilweise zeitgleich tagen. Der Nominierungsausschuss wird sich also für diese beiden Wahlakte um jeweils unterschiedliche Personen bemühen.

Die PRÄSES: Gibt es Nachfragen?

Syn. LANG: Zur Wahl in die EKD / VELKD-Synoden: Der hier nun geänderte Satz in dem Beschlussantrag, lässt der nicht eine Problemlücke offen? Wenn das Mitglied mit der geringsten Stimmenzahl wegfällt, dann könnte es doch auch sein, dass eine Pastorin oder ein Pastor wegfällt und dafür eine jüngere Ehrenamtliche nachrutscht. Dann würden doch die Proporz durcheinanderkommen. Wäre es da nicht praktikabler, die Wahl des jüngeren Mitgliedes in einem gesonderten Wahlakt vorzuziehen? Dann weiß man, aus welcher Gruppe diese Person kommt und kann in den nachfolgenden Wahlgängen entsprechend reagieren.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich finde den Beschlussvorschlag in seiner Praktikabilität ganz hervorragend, habe nur eine kleine Nachfrage: Bedarf diese Sonderregelung, dass eine Person

mit mehr Stimmen nicht gewählt wird zugunsten einer jüngeren Person mit mehr Stimmen, nicht einer gesetzlichen Regelung? Ich befürchte nämlich, dass hiermit das Grundprinzip von Wahlen verletzt wird, dass die oder der mit mehr Stimmen grundsätzlich gewählt ist.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Nur eine ganz kleine Anmerkung: Die UEK-Vollkonferenz liegt nicht zeitgleich mit der EKD-Synode, sondern nur mit der VELKD-Generalsynode. Das war im schriftlichen Antrag korrekt formuliert, ich denke, das war nur gerade in der verbalen Einbringung nicht ganz deutlich geworden.

Eine zweite kurze Anmerkung zum Beitrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl: Haben wir nicht in unseren verschiedenen Wahlregelungen dieses Problem des Nachrückens aus verschiedenen Wahlgruppen bereits erschöpfend geregelt? Ich glaube, das haben wir bereits bedacht und das müsste man dann entsprechend übertragen können.

OKR Dr. EBERSTEIN: Zum Vorziehen der Wahl des jüngeren Mitglieds: Das könnte man im Prinzip so machen, ich sehe nur die Gefahr, die Sie beschreiben, Herr Lang, nicht als gegeben an, weil wir ja in den beschriebenen drei Gruppen wählen. Man wird also sehen, in welcher Gruppe jüngere Menschen kandidieren. Sehr wahrscheinlich wird dies nur in der Gruppe der Ehrenamtlichen so sein. Und dann stellt sich nur innerhalb dieser Gruppe die Frage des Nachrückens.

Zu Herrn Prof. Hartmann: Danke für die Richtigstellung, das hatte ich gerade eben übersehen. Zu Herrn Prof. Nebendahl: Es ist richtig, gesetzliche Regelungen haben wir zwar nicht, aber genau dieser Antrag möchte doch abstrakt die Verfahrensregelungen festlegen als ein Akt der Selbstbindung der Landessynode der Nordkirche. Das erübrigt nach meiner Sicht eine gesetzliche Regelung.

Syn. Frau AHLFS: Ich finde es schwierig, wenn wir eine Altersgruppe zuerst wählen, weil es bedeuten würde, dass wir aus dieser Altersgruppe nur eine Person wählen. In der Theorie wäre es ja möglich, dass wir ganz viele Menschen unter 27 haben. Deshalb denke ich, dass es zusammengewählt werden sollte.

Syn. Frau FÄHRMANN: Ich möchte eine kurze Zwischenmeldung aus dem Nominierungsausschuss geben, EKD und VELKD-Synode bedeutet eine Woche vor Totensonntag. Eine ganze Woche in einer schönen deutschen Stadt ist für Ehrenamtliche schon ein großer Anhang, für Ehrenamtliche unter 27 ein noch größerer Anhang. Es ist nicht so, dass die Menschen unter 27 uns die Bude einrennen, ich würde das Ganze pragmatisch angehen. Lassen Sie uns erst mal den Wahlaufsatz fertig haben, dann sehen wir wie viele junge Menschen sich bereit erklären, ihre Zeit und Energie in diese Gremien zu stecken. Dann können wir sehen, wie wir das pragmatisch am besten lösen. Wir sind seit April dabei, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden und es ist nicht so, dass wir uns unter zwanzig Ehrenamtlichen oder anderen jungen Personen entscheiden müssten. Mitte Oktober wird spätestens der Versand für die kommende Tagung erfolgen und dann sollten wir uns pragmatisch für einen Wahlvorgang entscheiden.

Syn. NOLZE: Ich habe eine Anregung für den Nominierungsausschuss, Die Mitglieder in der UEK-Synode sind begründet auf die UEK-Mitgliedschaft der früheren Pommerschen Kirche. Wir treten dafür jetzt als Gast als Vertreter der Nordkirche ein. Ich bitte den Nominierungsausschuss zu erwägen, ob man nicht im Zusammenhang mit der Befindlichkeit der Pommerschen Mitglieder erwägen sollte, einen dieser Plätze mit einem Mitglied der Pommerschen Kirche zu besetzen.

Syn. Frau PERTIET: Mir geht es noch einmal um die Jugendlichen. Es ist nicht so, dass es in der Auswertung der Wahl ein Problem gibt, weil wir sie getrennt nach Ehrenamtlichen und Pastoren aufstellen. Ich möchte unterstützen, was Frau Alfs gesagt hat, wir können gespannt sein, wie die Jugendlichen dastehen. Es könnte ja passieren, dass wenn sich nur ein Jugendlicher aufstellt, er vom Ranking her ganz oben steht. Wenn wir ihn vorher herausfiltern, dann wissen wir nicht, in welchem Verhältnis wir gerne einen Jugendlichen dabei hätten.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich habe eben nichts gehört, wozu ich noch Stellung nehmen müsste. Frau Ahlfs und Frau Pertiet haben dafür plädiert, die Gruppe der Jugendlichen nicht zuerst zu wählen, das sehe ich auch so. Beim letzten Mal war es so, dass der Kirchenkreis Pommern bei der Benennung der UEK-Vertreter prominent berücksichtigt wurde. Ansonsten hatte Frau Fährmann ja auch schon vorgetragen, dass der Nominierungsausschuss auf einem guten Weg ist und es offensichtlich nicht so aussieht, dass sich allzu viele, die das Alterskriterium erfüllen, bewerben würden.

Syn. STRENGE: Ich finde den Vorschlag zu III.4 völlig richtig, er ist in der Nordkirche ja auch üblich. Wenn sie sehen, wie Werkesynodale gewählt werden, ist es ja oft so, dass es eine Fülle von Ordinierten gab und viel weniger Ehrenamtliche. Die Ordinierten kriegten unheimlich viele Stimmen, wurden hinten dann aber abgezogen, um das vorgeschriebene Proporzverhältnis einzuhalten. Das ist viele günstiger, als wenn man einen zweiten oder dritten Wahlgang macht. Solche Zustände kennt man auch großen und kleinen Volksparteien. Ich bin ja Vorsitzender der Landesschiedskommission der SPD Hamburg und da kann man sich mit mehreren Wahlgängen sehr verlaufen.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Änderungsanträge liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Die Landeskirche beschließt, den Verfahrensvorschlägen der Kirchenleitung unter den Punkten A 3 und B 2 der Begründung zu folgen mit der besprochenen Abänderung. Das ist einstimmig beschlossen. Ich bin zuversichtlich, dass wir Kandidatinnen und Kandidaten haben werden, die uns die Wahl leicht machen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe den letzten Punkt unserer Tagesordnung auf, ein inhaltliches Highlight der TOP 2.6, Bericht über das Projekt KITA 2020. Hierfür begrüße ich Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée, Herrn Dr. Berg und Frau Evelyn Teil und Herrn Potten, die uns diesen Vortrag jetzt halten werden. Angekündigt war auch Florian Wesselkamp, der nicht kommen kann, aber digital anwesend ist. Das werden wir gleich erleben und ich freue mich auf den Bericht.



Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode,

Kinder sind unsere Zukunft.

Für 67.008 Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein beginnt diese Zukunft in einer evangelischen Kindertagesstätte.

67.008 Kinder erzählen ihren Eltern, was sie in der Kita erlebt haben, stellen Fragen nach Gott und der Welt, bringen Themen und Perspektiven in das Leben ihres Umfeldes ein. Höchst elementar, höchst nachhaltig, höchst wirkungsvoll.

Kinder sind unsere Zukunft als Kirche.

Darum soll es in den nächsten 45 Minuten gehen und wir hoffen, dafür ist bei Ihnen und Euch noch ein bisschen Kraft und Aufmerksamkeit übrig in diesen letzten Minuten der Synode.

Wir hoffen – wir das sind Frau Theil, Herr Wesselkamp und Herr Potten für die evangelische Kita Arbeit in unseren drei Bundesländern, und Herr Dr. Berg aus dem Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie.

Wir hoffen, dass Sie sich auf allen Ebenen, in denen Sie für unsere Kirche unterwegs sind, für diese besonders bunte und vielversprechende Investition in die Zukunft unserer Kirche einsetzen. Und wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserem Bericht dafür etwas an die Hand geben können. Wir brauchen Sie alle als Botschafterinnen und Botschafter für eine profilierte evangelische Kindertagesstättenarbeit in unserer Kirche.

Fachkräftegewinnung in Evangelischen Kindertagesstätten



Fachkräftegewinnung in Evangelischen Kindertagesstätten

Evangelische **Kindertagesstätten**
Mit Gott groß werden.

Und jetzt du?

#mehralsnureinjob

Liebe Mitglieder der Landessynode, zu Beginn möchte ich Ihnen einen wichtigen Begriff des Prozesses „Kita 2020“ erläutern: der **Kirchlich-Diakonische Profilbeitrag**. Dieser Begriff stammt aus den Gesprächen mit der Stadt Hamburg um die Abschaffung des ‚kirchlichen Eigenanteils‘. Das Betreiben einer Evangelischen Kindertagesstätte ist die Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags zur Kindertagesbetreuung durch die Kirche. Dafür zahlt der Staat freien Trägern Geld für die Betriebskosten. Allerdings hat er den Kirchen in seinen Gesetzen auferlegt, einen Trägereigenanteil an den Betriebskosten zu tragen. In Hamburg haben die Kirchenkreise gemeinsam mit dem DW gefordert, ebenso behandelt zu werden wie andere Kita-Träger und keinen Eigenanteil mehr zu zahlen. Zugleich haben wir deutlich gesagt: wir werden als Kirche uns auch zukünftig finanziell in den Evangelische Kindertagesstätten, allerdings für unser besonderes Eigenes engagieren: das erkennbare und gute und attraktive Profil evangelischer, kirchlicher Kindertagesstätten. Und das Geld, das wir dafür ausgeben, haben wir als „unseren kirchlich-diakonischen Profilbeitrag“ bezeichnet.



Mit „Kita 2020“ hat die Nordkirche zur Schärfung des Evangelischen Profils unserer Kindertagesstätten den ‚überregionalen KDP‘ zur Verfügung gestellt, der in den zurückliegenden Jahren vieles ermöglicht hat, was wir Broschüre dargestellt haben. Davon wir Ihnen jetzt einiges zeigen wollen:



Alle Kitas müssen gesetzlich vorgegebene Bildungsziele um- und dafür geeignete Maßnahmen einsetzen wie z.B. ein Qualitätsmanagementsystem und dies nachweisen

- Für evangelische Kitas gilt dies mit einem Zusatz: Mit dem Ev. Gütesiegel der BETA (Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder) wird ein wertebasiertes QM-System nachgewiesen, das sich orientiert am christlichen Menschenbild und einem evangelischen Bildungsverständnis.
- Das Ev. Gütesiegel BETA fördert die Profilbildung und Profilschärfung der Ev. Kitas zur Verdeutlichung eines Alleinstellungsmerkmals.
- Grundlage ist das Bunderahmenhandbuch, das zum Ziel hat, die Qualität der Arbeit in den Kitas transparent zu machen und zu verbessern und das Ev. Profil zu schärfen.
- In den Verbänden arbeiten jeweils Referent*innen für Qualitätsmanagement, die Einrichtungen im QM-Prozessen begleiten.
- Nach der Verleihung des Gütesiegels erfolgen regelmäßige Folge-Überprüfungen.
- Positive Wirkungen und Chancen des QM wurden durch eine im Auftrag des DW Hamburg durchgeführte Befragung nachgewiesen. Als besondere Chancen wurden identifiziert:
 - Deutliche Zunahme der Zufriedenheit der Mitarbeitenden
 - Positive Ausstrahlung auf Kinder und Eltern
 - Es konnten Schätze gehoben werden wie die Weiterentwicklung der Bildungsarbeit und die vertiefte Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde
- Durch QM-Prozesse, die unbedingt weitergeführt werden müssen,
 - werden Mitarbeitende sprachfähiger

- wird das Profil einer evangelischen Kita klarer erkennbar.
- Zusammenfassend lässt sich sagen: Eine ev. Kita weiß durch QM genauer, wer sie ist, wie sie arbeitet und was sie will!



- Evangelische Kindertageseinrichtungen sind ein Schatz der Nordkirche. Das evangelische Profil ist ein sichtbares Alleinstellungsmerkmal der Kitas und ihrer Träger.
- Kinder entdecken im Alltag der Kita – beim Spielen in Gemeinschaft, in Geschichten, Liedern und Gebeten – Wertschätzung, Vertrauen ins Leben, Teilen, Geborgenheit und Verlässlichkeit.
- In Evangelischen Kitas erfahren sie die religiöse Dimension in den Ritualen des Alltags, bei den Festen des Kirchenjahres und sind Teil der christlichen Gemeinschaft
- Wir erwarten von pädagogischen Fachkräften in evangelischen Einrichtungen, sprachfähig in Belangen des Glaubens zu werden. Sie nehmen religiöse Fragen der Kinder auf und suchen gemeinsam mit ihnen Antworten. So haben die Fachkräfte Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche und gestalten Kommunikation des Evangeliums kindgemäß und alltagsbezogen. Dabei müssen wir sie begleiten.
- In den erprobten Langzeitqualifizierungen – Religionspädagogische Qualifizierung (RPQ), Theologisch Religionspädagogische Grundqualifizierung (TRG) und Theologisch Religionspädagogische Aufbauqualifizierung (TRA) – setzen sich Mitarbeitende mit und ohne kirchliche Sozialisation, anknüpfend an ihre Biografie, mit ihrer eigenen Religiosität und der Kirche auseinander. Sie erwerben – auch im Lernen voneinander – religionspädagogische und interreligiöse Kompetenzen, um sie im Kita-Alltag mit dem Ansatz der Integrierten Religionspädagogik umzusetzen.
- In drei Jahren wurden 350 Fachkräfte in den religionspädagogischen Langzeitqualifizierungen fortgebildet - Wir investieren in die Mitarbeitenden um sie zu qualifizieren!
- Zum evangelischen Profil gab der VEK im Berichtszeitraum eine umfassende Elternbefragung in Auftrag. Das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) untersuchte, was den Eltern das evangelische Profil ihrer Kita bedeutet. Ergebnis der wissenschaftlichen Studie:
- Familien erleben in den Evangelischen Kitas in hohem Maße Wertschätzung und einen liebevollen Umgang mit den Kindern. Für die meisten Eltern ist dies zugleich ein Erkennungszeichen des „Evangelischen“. Ein nicht unerheblicher Teil der Eltern – auch der kirchenfernen! – sieht durch die Erfahrungen mit der Evangelischen Kita die eigene Verbundenheit zur Kirchengemeinde gestärkt.



Ich darf Ihnen nun Zahlen, Daten, Fakten präsentieren. Zahlen haben Sie auf dieser Synode schon sehr viele gehört. Aber diese Zahlen hier sollten doch Beachtung finden – WIR WACHSEN. Ich möchte mit Ihnen auf Reisen gehen in das Reich unserer Zahlen, die der Kitaplätze und das der Mitarbeitenden in den Einrichtungen. Ja, wir wachsen. Wie aber lässt sich solch eine bloße Zahl darstellen. Kommen Sie mit ins Reich der Fantasie, denn Kinder brauchen Bilder, um Zahlen begreifen zu können. Sie werden es kennen aus dem letzten Urlaub: „...wie lange noch? Wie weit ist das?“

Knapp 10.000 Plätze mehr im Berichtszeitraum. In allen drei Regionen ein Anstieg. Stellen Sie sich vor, diese Zahl, diese Plätze werden ja alle mit Kindern belegt. Wieviel also ist es?

3.000 in Mecklenburg-Vorpommern, ungefähr soviel wie das Seebad Sellin auf der Insel Rügen Einwohner hat. Mein geschätzter Kollege Potten, der diesen Sommer da im Urlaub war, möge sich vorstellen, alles voller Kinder.

3.000 Plätze mehr in Hamburg, das entspricht in etwa der Bevölkerungsdichte eines Quadratkilometers in Hamburg Altona. Sie treten aus dem Bahnhof und auf einem mal einem Kilometer nur Kinder...

4.000 in Schleswig-Holstein, das ist so ziemlich das gesamte Teilnehmerfeld der Kieler Woche. Alle Schiffe, die da fahren, wären Kinder. Die Förde voller Optimisten...

Ich will es noch einmal anders betrachten: 10.000 Kinder, das sind im Idealfall 20.000 Elternpaare und dann wiederum – immer noch im Ideal 40.000 Großeltern. Was für eine Herausforderung, aber auch was für eine Möglichkeit von uns zu erzählen.

Eigentlich sind ja Schneeballsysteme verpönt, weil sie unseriös sind. Aber hier, mit dem System könnte ich mich gut anfreunden...

Die Zahl der Mitarbeitenden – gut 2.200 Mitarbeitende mehr. Alle zusammen in einem Gottesdienst. Da musste ich lange nach einem entsprechend großen Kirchenraum suchen. Aber Lübeck die Marienkirche, die fasst Weihnachten zur Hauptchristmette ungefähr so viele Besucher. Eine volle Kirche nur mit neuen Mitarbeitenden – eine Vision, die uns doch zum Lächeln bringt. Und doch Realität – wir wachsen.



Wir wollen Ihnen nun die Herausforderungen für unsere Nordkirche und Ihre Kirchenkreise und Gemeinden als Träger der Evangelischen Kindertagesstätten näherbringen: Es geht um Fachkräfte, um sichere Strukturen und Orte für Familie.

Die wichtigste und alles umgreifende und prägende Herausforderung lautet:

Einladend und attraktiv sein:

So wie im Eingangsfilm gezeigt, einladen zum Ausprobieren, sich den Teams zu stellen und aber auch Teil des Teams zu sein, Kinder auf ihrem Weg begleiten und Eltern unterstützen, dabei sich selbst als Teil einer Gemeinschaft verstehen und Zeit und Orte haben, sich selbst und seinen Platz im System zu finden.

Das Profil erhalten trotz zunehmender Diversität. Attraktiver Arbeitgeber zu sein, innovativen Ausbildungsformen offen gegenüberstehen, aber auch Berufsbiografien und -wege achten und nicht entwerfen. Entwicklung zulassen, Mitarbeitende entwickeln und altersgerechtes Arbeiten fördern – all das gehört dazu.

Botschafter*innen ermöglichen. Immer wieder einladen zum Fest des Glaubens, sprachfähig werden und sein. Überzeugen und einstehen für die Arbeit, die Kinder, die Familien. Corona hat es uns deutlich gezeigt. Die pädagogischen Fachkräfte hatten Sehnsucht nach „ihren“ Kindern und die Kinder und Familien nach „ihrer“ Kita und den Mitarbeitenden. Beide Seiten haben viel Kreativität freigesetzt, haben gebastelt, gemalt, geschrieben um voneinander zu wissen und beieinander zu sein. Es gab Hoffnungszeichen und Trost. Durch Corona sind viele noch einmal an sich und über sich hinausgewachsen. Das hat wunderbar geklappt und uns gezeigt, die Kraft kann in jedem von uns wirken.

Wir wollen – wie andere auch – unterstützen und stärken, was das Besondere und die Stärke unserer Kindertagesstätten ist: das Evangelische Profil!



- - Qualität erhalten, Fachkräfte gewinnen: So öffnet sich das Berufsfeld Kita
- - Die Anforderungen durch Fachkräfte verändern sich ebenso, wie sich die Fachkräfte verändern (Diversitätszunahme)
- - Bedarfsgerechte Stellen stärken die Mitarbeitenden.

- - Anreize für Fachkräfte: vom betrieblichen Gesundheitsmanagement bis zur Kita-App.
- - Mit guter Personalentwicklung bei Fachkräften punkten.



Für die Zukunft der Kindertagesstätten ist wichtig, dass die Kirche –gemeinsam arbeitsteilig mit den Landesverbänden der Diakonie – Verlässlichkeit garantiert: für Kinder und Eltern, aber auch für die Mitarbeitenden. Verlässlichkeit können wir gemeinsam gewährleisten, wenn wir sichere Strukturen für die Trägerschaft und die Begleitung der Einrichtungen erhalten. Wenn wir uns um die Haltung unserer Mitarbeitenden kümmern und wenn wir an Netzwerken mitwirken, die die Kindertagesstätten und ihre Arbeit flankieren und Lobbyarbeit leisten. konkretisiert an drei wichtigen Fragen:

Kinderschutz: Der Schutz von Kindern vor Gewalt und Übergriffen jeglicher Art ist für Evangelische Einrichtungen und Träger nicht nur eine gesetzliche Pflicht. Die Nordkirche hat mit ihren Regelungen zur Prävention wichtige Maßstäbe beschrieben und Regelungen festgelegt, die uns wichtig sind auch und gerade bei der Begleitung von Kindern und Eltern in unseren Einrichtungen. Auch unser BETA-Gütesiegel beschreibt wichtige und hilfreiche Anforderungen an ein einheitliches Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und ein klares, nachvollziehbares Beschwerdemanagement.

Anforderungen an Mitarbeitende: In unserem Mitarbeitsanforderungsgesetz haben wir zusammengestellt, was die Nordkirche von ihren Mitarbeitenden erwartet. Für die Evangelischen Kindertagesstätten, die ja in Hamburg und Schleswig-Holstein das Marken-Logo „Mit Gott groß werden“ führen, bedeutet dies: die Kita-Mitarbeitenden müssen wissen, was damit gemeint ist. Sie sollen Botschafterinnen und Botschafter dieser starken Ansage und dieser starken Zusage sein. Dazu müssen wir, die Kirche, unsere Mitarbeitenden qualifizieren: sie sind sprachfähig, wenn es um Fragen nach Gott geht und in Fragen des Glaubens, und das gegenüber Kindern und Eltern. Und sie können sich einbringen in den Kita-Alltag mit integrierter Religionspädagogik und ihn mitgestalten.

Gute Rahmenbedingungen: Unsere Landesverbände stehen – mit unterstützender Rücken- deckung durch die Landeskirche – in ständigen Verhandlungen mit den 3 Bundesländern um gute Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Kindertagesstätten, im Bericht können Sie einiges davon lesen, was in den vergangenen Jahren erreicht werden konnte. Aber allen im Kita-Bereich Engagierten ist klar, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, weil optimale Bedingungen in unseren Einrichtungen insbesondere bei der Personalausstattung immer noch nicht erreicht sind.



Die Evangelische Kindertagesstätte ist nicht nur Ort für Familie, sondern auch Ort der Familie: Kitas stellen einen wichtigen Teil in der Lebenswelt von Kindern und Familien dar und werden für die Kinder über lange Zeit zum hauptsächlichen sozialen Lebensraum

- Neue Rolle: die Kita als „kirchlicher Ort“.
- Die Organisationsstrukturen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Nordkirche werden sich weiter z.T. schnell verändern. Die vorhandenen Pfarrstellen lassen sich zukünftig nicht mehr flächendeckend besetzen. Aufgrund der abnehmenden Anzahl von Pastor*innen werden schon jetzt Pfarrstellen neu organisiert. Regionalisierungen werden gestaltet. Aufgabenfelder von Pastor*innen und von kirchlichen Mitarbeiter*innen werden neu sortiert.
- Die Nordkirche braucht innovative und kreative Umgangsweisen mit der Situation. Mit welchen Formen kirchlichen Lebens will die Kirche reagieren? Welche Institutionen, welche Orte können Menschen zukünftig aufsuchen, die den Kontakt zur evangelischen Kirche suchen?
- In den Überlegungen innerhalb der Nordkirche, wie kirchliche Orte für die Kommunikation des Evangeliums verstanden und zukünftig gestaltet werden können, kommen in Schleswig-Holstein – neben anderen Ideen, Modellen, Institutionen, Diensten und Werken - auch die Evangelischen Kitas in den Blick.
- Daher ist dringend zu empfehlen, dass die Nordkirche ihre Evangelischen Kindertagesstätten strategisch wahrnimmt, ausgestaltet und dauerhaft gesichert führt als ‚Kontakt- und Zugangsgelegenheit‘ im Sinne von ‚Kita als kirchlichem Ort‘ für Familien. Dabei wird insbesondere in Hamburg und Schleswig-Holstein eine gute Arbeitsteilung zwischen Kindertagesstätten-Werken auf Kirchenkreisebene als Träger der Einrichtungen und den örtlichen Kirchengemeinden als ideelle Träger in der Mitverantwortung für die Begleitung der Kinder und ihrer zugehörigen erwachsenen Bezugspersonen sehr hilfreich und zukunftssichernd sein.
- Kitas werden oder sind für Familien zur wichtigen Anlaufstelle im Sozialraum
- Kitas als Familienorte entwickeln sich regional unterschiedlich – zum Teil geschieht dies in Form Evangelischer Familienzentren mit unterschiedlichen Angeboten für die ganze Familie.



Abschließend folgend drei entscheidende Aspekte, die die Zukunft und die Zukunftsfähigkeit unserer Evangelischen Kindertagesstätten beeinflussen werden:

Fachkräfte

Zu allererst brauchen Kindertagesstätten gut ausgebildete und motivierte Mitarbeitende. Und dies wird in einem der wichtigsten Arbeitsfelder zunehmend schwieriger: der demographische Wandel wirkt sich bereits seit Jahren in der Kita-Arbeit, einem der wichtigsten Arbeitsfelder unserer Kirche aus. Es stehen weniger qualifizierte Menschen zur Verfügung. Die Zahl der angebotenen Betreuungsplätze in den evangelischen Einrichtungen wächst stetig. Die Zahlen haben Sie gesehen. Die Zahl der Mitarbeitenden ist um 23 % gestiegen, unsere Aufgabe ist es nun sie in unsere profiliert evangelische Arbeit hineinzunehmen.

- Vom Fachkräftemangel zur Fachkräftegewinnung in einem der wichtigsten Arbeitsfelder der Kirche-Vernetzung Bei der Personalsuche-
z.B. Stellenvermittlung der Nordkirche, der BA und anderen
Zunehmende Diversität der Mitarbeitenden als Herausforderung annehmen!

Strukturwandel

- Strukturveränderungen der Kirche wahrnehmen und im Kitabereich konstruktiv nutzen.
Kirchlichen Ort für Familien erhalten durch ev. Profil (Ideelle Trägerschaft! Mitarbeitende sprachfähig machen in den Dingen des Glaubens Träger von Kitas begleiten und unterstützen in ihren Veränderungsprozessen

Digitalisierung

- Digitalisierung als Chance verstehen
- Wie können neue Formen der Kommunikation mit Eltern genutzt werden?
- Gerade in der Pandemie-Zeit hat sich die Notwendigkeit, schnelle, sichere und verlässliche Kommunikations- und Informationswege beschreiten zu können als eine entscheidende Bewältigungsstrategie erwiesen.
- Die digitale Übermittlung von Nachrichten und Informationen bietet hier entscheidende Vorteile. Datensichere, verlässliche Wege gilt es, im evangelischen Kita-Bereich auszubauen und damit gleichzeitig den Kommunikationsgewohnheiten von Familien, Kindern und nicht zuletzt auch vielen Mitarbeitenden entgegenzukommen.

Digitale Medien als Mittel der Kommunikation und Informationsweitergabe im System der Kita

- Fachkräfte und Leitungen erheblich entlasten
- Eltern durch Orts- und zeitunabhängige Bearbeitungsmöglichkeiten entgegenkommen
- Kommunikation vom Träger oder der Kirchengemeinde zu den Mitarbeitenden und Eltern erleichtern
- Religionspädagogische Themen transportieren
- Neue Fachkräfte interessieren, gewinnen und halten

Digitale Medien als Mittel der in der Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen
- Digitale Medien als Werbemittel nutzen

Ideen für diesen Bereich:

- Kommunikation und Informationsweitergabe von der Kita zu den Eltern (Kita-Apps)
- Informationsweitergabe im Team (Cloud-Lösungen, Apps und Tools)
- Digitale oder hybride Kommunikation im Team oder mit und in anderen Dialoggruppen (Video-Konferenz-Tools)
- Digitale Fort- und Weiterbildung (E-Learning, Webinare, Digitale Fachtage...)
- Kommunikations- und Informations-Tools, die die Kommunikation vom Träger in Richtung Eltern und Kirchengemeinde unterstützen



Sehr verehrte Mitglieder der Synode,

Sie haben gesehen und gehört, was in den Kitas los ist, wo die Herausforderungen liegen, die unsere Kitas und Träger tatkräftig angehen, aber für die sie auch weiterhin unsere besondere Fürsorge und Unterstützung brauchen .

Nehmen Sie das Gesehene und Gehörte mit in Ihre Kirchengemeinden, in Ihre Kirchenkreise und in die Dienste und Werke. Lassen Sie uns auf einem erfolgreichen Rückblick auf Kita 2020 die Zukunft bauen und auf Kita 2030 blicken und zusteuern.

Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit. Und nun freuen wir uns auf Ihre Fragen!

Der VIZEPÄSES: Auch von unserer Seite herzlichen Dank, liebe Frau Andrée, Carsten Berg, Frau Theil und Markus Potten. Dieser Dank noch einmal von dieser Stelle und ich eröffne die Aussprache zu dem Bericht.

Syn. AHRENS: Der Bericht hat mir deutlich gemacht, dass wir ein paar Dinge nochmal neu fokussieren können. Es ist sehr deutlich geworden, dass die Arbeit mit den Kindern, aber auch mit den Erzieherinnen und den Eltern unsere Gegenwart ist. Das ist ein großer Teil unseres kirchlichen Lebens. Und wenn man quantitativ darauf guckt, ist es sogar der größte Teil unseres kirchlichen Lebens. Wenn ihr, liebe Synodale, Kirche nur statistisch anschaut, werdet ihr feststellen, Kirche ist vor allem und zu allererst eine Kita-Betreiberin. Das bildet sich auch darin ab, dass wir 11.600 Erzieher*innen in der Nordkirche beschäftigen. Die Unterrepräsentanz dieses größten Berufsstandes in den Gremien unserer Kirche hat Gründe und Folgen in der Wahrnehmung, wie wir Kirche denken und wahrnehmen. Möglicherweise ist das etwas, worüber wir künftig mal nachdenken müssen.

Dieser Prozess, den ich in Hamburg unter der Überschrift „Mit Gott großwerden“ verfolgen durfte, ist ein wesentlicher Grund, dass ich über Jahre dafür gearbeitet habe, dass eine profilierte Diakonie auch mit Menschen, die nicht als fertig ausgebildete Christenmenschen als

Mitarbeitende zu uns kommen, möglich und sogar schön und gut sein kann. Ich finde, das ist ein unglaublicher Erfolg, was dieser Prozess in unseren Kitas bewirkt hat.

Syn. Frau BELUSA: Ich möchte fragen, wie es aussieht mit dem studierten Personal der Kindheitspädagogen, die ebenfalls als Fachkräfte in den Kitas ihren Beitrag leisten, Qualität im Bildungsbereich frühkindlicher Pädagogik sicherzustellen. Mich würde interessieren, wie weit sich damit schon befasst worden ist. Ich bin selber Kindheitspädagogin und finde, das ist ein sehr wichtiger Beitrag auch im Sinne des Fachkräftemangels zu gucken, wie kann Qualität gestaltet werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe unsere vier Vortragenden zwar gerade nicht, aber ich nehme an, sie stehen hinter der Bühne und machen sich Notizen. Wir machen vielleicht erst einmal einen kleinen Fragenblock und dann kommen von Ihrer Seite ein paar Rückmeldungen.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Ich möchte auf ein Thema eingehen, und zwar sind wir zunehmend in der Not – und das klang ja auch an – des Fachkräftemangels. Wir stellen zunehmend Leute ein ohne kirchliche Sozialisation, auch ohne Kirchenzugehörigkeit oder Angehörige anderer Glaubensrichtungen, zum Beispiel Muslime. Im Mitarbeiteranforderungsgesetz § 3 Abs 2 Satz 2 heißt es, pädagogische Mitarbeitende sollen einer ACK-Kirche angehören. Weil da nicht „müssen“ steht, gibt uns das die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch jemanden außerhalb einzustellen. Aber wenn wir Mitarbeitende einstellen, die dieses Kriterium dann nicht erfüllen, ist es umso wichtiger, dass gerade sie an einer religionspädagogischen Fortbildung teilnehmen. Mindestens ebenso wichtig ist es für uns als Träger, da uns dieses Mitarbeiteranforderungsgesetz, nämlich die Verantwortung, für dieses evangelische Profil zugeschrieben hat. Die Erfahrung zeigt, dass der Bedarf an diesen Fortbildungen nicht gedeckt ist. Es gibt lange Wartelisten und lange Wartezeiten. Wie stellen wir eine deutlich höhere Frequenz und Kapazität ab religionspädagogischen Fortbildungen sicher? Was gibt es für Möglichkeiten, dem Mangel abzuhelpen und welchen strukturellen und finanziellen Bedarf würde das bedeuten?

Syn Prof. Dr. BÖHMANN: Ich habe an mehreren Stellen aufgemerkt, zum Beispiel bei der Profilierung der Erzieherinnen und Erzieher. Meine Nachfrage dazu: Es gibt ja einen ganz ähnlichen Prozess bei den Religionslehrerinnen und -lehrern, der von unserem PTI gestaltet wird. Da geht es auch darum, dass die Personen exemplarisch Glaubende sind. Da würde mich interessieren, inwieweit es in dieser Frage auch einen Austausch gibt, weil die Fragen doch vielleicht eine gewisse Überlappung haben.

Das 2. vielleicht ein bisschen außerhalb des Protokolls: Es war eigentlich gar nicht als Themensynode Digitalisierung geplant, aber den Bogen haben wir ja bis zum Schluss durchgehalten. Vielen Dank.

Syn Frau BÖHM: Ich habe auch eine Nachfrage zu dem Bericht und weiß nicht, ob das bei Herrn Prof. Stumpf gewesen ist. Da hieß es, die Landesverbände bleiben dran, auch wenn das Gegenüber breithart ist. Ich habe zu wenig Einblick in die Kindergartenarbeit und was damit politisch auch zusammenhängt. Ich möchte da um eine Konkretion bitten.

Syn Frau REGENSTEIN: Der Bericht hat auf eine ganz phantastisch emotionale Weise gezeigt, was hinter dem Begriff Profilbeitrag steht. Ich habe in der Umsetzung des Profilbeitrages erlebt, dass wir ganz neue Wege aufgeschlossen haben, wie Religionspädagogik von Anfang bis zum Schluss passieren kann. Es sind keine gesonderten Elemente, sondern ist stets und ständig da. Sozusagen ein guter Geist, der über allem schwebt.

Die Rahmenbedingungen sind in allen drei Bundesländern ganz unterschiedlich gestaltet. In Mecklenburg-Vorpommern sind wir dabei, einen Rahmenvertrag zu verhandeln, mit dem Bundesland und mit den Kostenträgern. Das sind Gespräche, die breithart sind und nicht immer Bewegung erzeugen auf der anderen Seite. Und es gibt politische Statements, die heißen dann: Elternbeitragsfreiheit geht vor Qualität. Da sind wir natürlich gefragt, wenn es um gute Personalschlüssel in den Einrichtungen geht. Da heißt es dann, wo wollen Sie eigentlich das Personal hernehmen, sie finden doch keines, da müssen wir auch den Schlüssel nicht erhöhen. Das sind verquere Argumentationen, die den Beruf nicht attraktiver machen. Aber es ist auch unsere Aufgabe, die Schönheit des Berufs deutlich zu machen.

Was hier etwas kurz gekommen ist, ist die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Wir müssen frühzeitig ansetzen, Schulen mit aufzubauen, in denen junge Menschen diesen Beruf ergreifen möchten und können. Und dort den künftigen Erzieherinnen und Erziehern unser Profil mit auf den Weg geben. Alles was hier möglich gemacht wurde, ist unserer Nordkirche und auch dieser Synode zu verdanken. Und dafür danke ich ganz herzlich.

Syn Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Ich würde gerne „in unsere Kirche“ sagen, denn eine bessere Investition als die in unsere Kitas können wir gar nicht machen. Da steht richtig groß Kirche drauf, da ist auch Kirche drin. Unter finanziellen Aspekten würde ich sagen, so einen großen Fremdfinanzierungsanteil wie bei den Kitas haben wir sonst nicht. Das ist eine dauerhafte Imagekampagne für uns als Kirche. Ich bin ganz froh, dass wir flächendeckend so tolle Kitas haben.

Syn STRUNK: Zwei kurze Fragen: Es wurde hingewiesen auf die Fachkräftegewinnung. Es geht heutzutage ja auch in vielen Bereichen darum, Fachkräfte zu binden, weil wir als Kirche ein festes Wertekonzept haben. Meine Vorrednerin hat bereits auf die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher hingewiesen, die wir offenbar noch zu deren Lasten laufen lassen. Das gleiche gilt auch für die Fort- und Weiterbildung. Soweit ich das beobachten kann, gibt es keine Perspektive die gefördert werden. Die SPA, die Erzieherin werden will, muss das irgendwie hinkriegen und die Erzieherin, die sich weiter ausbilden will beispielsweise zur Heilpädagogin, kann sie das auch nur berufsbegleitend machen unter Abstrichen finanzieller Möglichkeiten. Und dann stelle ich fest, dass wir als Eingangsvoraussetzung für diesen Beruf hohe Hürden setzen. In der Regel das Abitur, in der Regel eine Ausbildung, die einem Bachelor-Abschluss vergleichbar ist - und dann stellen wir diese Mitarbeiter*innen ein auf der Ebene des Mittleren Dienstes. Wenn sie dann 20 Jahre tätig sind, dann geraten sie in den Vergleich anderer öffentlicher Bereiche, gerade mal in den mittleren Bereich des Mittleren Dienstes. Mein Arbeitgeber Bundeswehr führt übrigens gerade Spitzendienstgrade für den Einfachen Dienst ein. Und die geraten in ihrer Besoldung auch schon heran an diese Ebene des Mittleren Dienstes. Normalerweise würden Abitur und Bachelor-Abschluss die Voraussetzungen für den Gehobenen Dienst bilden, also wäre das K8 oder K9 oder Vergleichbares. Wie stellen wir uns dazu? Gestern sprachen wir über die Anhebung der Lehrergehälter auf A13, und ich glaube, wenn ich das richtig interpretiere, sind die Erzieher*innen, die sich vergleichen mit anderen Berufsgruppen, geneigt zu sagen, wir sind vielleicht schon im Vergleich zu dem, was gefordert wird, mit den Anforderungen an einen Grundschullehrer. Jetzt erhöht sich die Distanz.

Der VIZEPRÄSES: Danke für diesen Beitrag. Wer mag antworten aus dem Kreis der Vortragenden?

Frau THEIL: Vielen Dank für die Fragen, wir haben uns entschlossen, jeweils einmal im Block zu antworten. Ich fange an mit den Kindheitspädagog*innen und den gesamten akademischen Berufen. Wir haben sie und sie sind uns herzlich willkommen. Wir brauchen gerade diese Innovation von Akademisierung frühkindlicher Bildung. Im europäischen Maßstab ist

das eigentlich auch die Norm. Gleichzeitig haben wir aber unterschiedlichste länderspezifische Möglichkeiten und die werden gerade erst eröffnet, nämlich die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte den Bedarfen anzupassen, wo wir eine Vielfalt von Abschlüssen haben. Damit eröffnet sich aber auch ein tarifrechtliches Problem und die Frage nach der Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Wir müssen es hinkriegen, auf der einen Seite die innovativen Bildungsgänge in die Praxis zu integrieren und andererseits dürfen wir Berufsbiografien nicht entwerten. Genau in diesem Spannungsfeld befinden wir uns gerade. Wir stellen fest, dass der Unterschied in der Ausbildung z.B. von Frühkindlichen Pädagogen mit dem Bachelor-Abschluss mit denen von Grundschullehrern vielleicht methodisch-didaktisch im Unterrichtsgeschehen ist, aber ansonsten höchstwahrscheinlich gleichwertig. Das ist aber etwas, das wir hier nicht lösen können.

Die Religionspädagogischen Qualifizierungen: Wir haben in Mecklenburg-Vorpommern seit Beginn eine gut funktionierende Kooperation mit dem PTI, bei der auch die Erkenntnis einfließen, die aus der Religionslehrerfortbildung sind und auch aus der Religionslehrerqualifizierung. Es ist uns gelungen, in der vorletzten Novellierung des Kindertagesstättenförderungsgesetzes als Fachkräfte für frühkindliche Bildung auch die Gemeindepädagogen in den Fachkräfte-Katalog zu bekommen. Die Gemeindepädagogen machen ein berufsbegleitendes Aufbaumodul in kindheitspädagogischen Dingen, ansonsten sind sie aber den Fachkräften im frühkindlichen Bereich in den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Das ist ein Erfolg, der auch damit zutun hat, dass wir manchmal dicke Bretter in der Politik lange bohren müssen, aber auch gehört werden, weil wir als sachliche Partner bekannt sind.

Wir würden ganz viele Kindertageseinrichtungen nicht haben – und auch nicht aus dem Kommunalen Bereich übernehmen können – wenn wir die ACK-Regelung nicht so hätten, wie sie jetzt ist. Fred Mahlburg, der erste Leiter der Evangelischen Akademie in Mecklenburg-Vorpommern, hat mal gesagt: Die Einladung zum Glauben liegt vor allen Dingen auch bei uns, denn wir müssen zeigen, was das bedeutet.

Herr POTTEN: Die Resonanz, die wir bekommen haben, ermutigt und spornt mich und sicherlich auch die anderen an, weiterzumachen.

Stichwort: Dicke Bretter. Ein ziemlich dickes Brett – ich möchte sagen: Balken – haben wir im Kontext von Kita 2020 in Schleswig-Holstein durchbohren können. Auf landesgesetzlicher Ebene haben wir es erreicht, dass unsere Rechtsträger in den nächsten Jahren im Hinblick auf die Mitfinanzierung im Kita-Bereich die Eigenanteile auf Null runterfahren können. Ansporn für mich war da auch die Erste Kirchenleitung, die uns, nachdem wir Kita 2010 und Kita 2020 vorgestellt haben, nochmal nach Hause geschickt haben mit der Frage, wie weit das Verhandlungsziel aus Kita 2010 eigentlich sei. Das war seinerzeit nämlich nicht umsetzbar. Aber jetzt haben wir im Kontext einer neuen Landesgesetzgebung die Chance gehabt, zusammen mit der Katholischen Kirche, um mit den Menschen auf Landesebene – den Verantwortlichen im Ministerium, aber auch mit den Landespolitikern – eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Die ist verlässlich, darauf können wir aufbauen und uns auch einstellen.

Beste Investition, haben Sie gesagt, Dauerimagekampagne. Das sehe ich genauso. Das Schöne ist, dass wir das auch als Rückmeldung von den Eltern erhalten. Wir müssen da aber auch gute Arbeit machen. Wir kämpfen auf Landesebene für die entsprechenden Rahmenbedingungen, aber die Rechtsträger müssen auch gucken, dass die Rahmenbedingungen struktureller Art auch mit den Inhalten zur Profilschärfung usw. korrespondieren.

Die Religionspädagogischen Langzeitfortbildungen haben in der Tat lange Wartelisten. Das ist ja grundsätzlich erfreulich. In Schleswig-Holstein haben wir das so weiterentwickelt, dass wir Multiplikatoren ausgebildet haben, die in den Kirchenkreisen weitere Langzeitfortbildungen anbieten. Das hat so eine Art Schneeballeffekt. Aber selbst da können wir noch nicht alle erreichen.

Fachkräftebildung war auch ein Stichwort. Das ist das Thema schlechthin. Es ist richtig gruselig sich vorzustellen, wie gering die Verweildauer bei Mitarbeitenden in den Kitas ist. Wir sprechen da von einer durchschnittlichen Zeit von fünf Jahren maximal. Sie werden einwenden, dass die Erzieherin in ihrer Kita schon seit 20 Jahren dabei ist. Aber gucken Sie sich die jüngeren Kolleginnen an. Die sind oftmals gar nicht so lange im System, weil sie das System oftmals als sehr belastend empfinden. Auch da sind wir gefordert, mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen anzusetzen. Qualität ist in der Diskussion an dieser Stelle so zu verstehen, dass die Eltern bei den Beiträgen entlastet werden sollen, um nicht in das Personal investieren zu müssen. Das eine soll mit dem anderen ausgetrickst werden. Das funktioniert nicht. Der gesamtgesellschaftliche Auftrag heißt, in frühkindliche Bildung weiter zu investieren und uns als Kirche und Diakonie beteiligen müssen, um uns in den Diskurs mit einzubringen.

OKR Dr. BERG: Bei der Frage nach der Angemessenheit der Besoldung ist es ja so, dass wir als evangelische Träger abhängig davon sind, was die Öffentliche Hand bereit ist auszugeben. Ich glaube, wir müssen als Kirche eine gesamtgesellschaftliche Diskussion wirklich befeuern, was uns als Gesellschaft und als Staat die Dienste wert sind, die Menschen zu Gute kommen. Genauso wie die Entlohnung der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen schlecht ist und man die Frage nach der Angemessenheit gesellschaftlich stellen muss, genauso ist es mit der Bezahlung von Menschen, die in der Pflege arbeiten. Als Kirche müssen wir deutlich machen, dass wir auf Dauer nicht hinnehmen können, dass ausgerechnet diese beiden Berufsgruppen gesellschaftlich soweit abgehängt sind, dass sie unter Kostengesichtspunkten und nicht unter Qualitätsgesichtspunkten geführt werden.

Der VIZEPRÄSES: Danke für diese Antworten. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Deswegen der abschließende Dank an Sie alle vier, liebe Frau Andrée, lieber Herr Berg, liebe Frau Theil, lieber Herr Potten für diesen anregenden Beitrag. Wir freuen uns auf Kita 2030. Ich übergebe an meine Präses Frau Hillmann.

Die PRÄSES: Liebe Synodale, wir sind jetzt am Ende der Tagung angekommen – mit einer halbstündigen Verspätung, das finde ich bei einer dreitägigen Tagung gar nicht so schlimm. Zwischen Ihnen und dem Mittagsimbiss, der im Restaurant auf Sie wartet, stehen nur noch die abschließenden Worte von mir. Und der Dank. Ich danke Ihnen, dass Sie bei dieser Synodentagung unter ganz erschwerten Bedingungen so engagiert mitgearbeitet haben. Konzentriert gearbeitet, engagiert diskutiert und viel Rücksicht aufeinander genommen haben.

Kommen Sie gut heim, bleiben behütet und gesund. Denn wir sehen uns hoffentlich wieder zur nächsten Synodentagung vom 19.-21. November 2020 hier in Travemünde.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service und die umsichtige Umsetzung des Hygienekonzepts.

Ich bitte die Damen aus dem Synodenbüro zu kommen. Frau Wulf und Frau Brüß. Ihnen und dem Synodenteam ganz, ganz herzlichen Dank. Ich habe schon im Vorfeld der Synode beobachten können, mit wie viel Engagement und Kreativität Sie sich hier diesem Hygienekonzept gewidmet haben, wie Sie sich bemüht haben um die Trennwände, um die Mikrofonhütchen. Wie Sie ein Hygienekonzept geschrieben und einen Fragebogen entworfen haben. Das war richtig toll. Aber man konnte es in der Synodentagungen auch bei Frau Dankert sehen, die sich nicht nur um den Antragsstisch gekümmert hat, sondern auch immer wieder hier oben desinfiziert hat. Ganz, ganz herzlichen Dank dem gesamten Synodenteam.

Wir hätten ohne den Offenen Kanal die Tagung gar nicht durchführen können, denn wir waren auf ihn dieses Mal ganz doll angewiesen. Zum einen dafür, dass wir phasenweise die Tagung auf unseren Hotelzimmern verfolgen konnten, und zum anderen dafür, dass wir die Öffentlichkeit für unsere Tagung herstellen konnten. Herrn Willers und seinem Team ganz herzlichen Dank!

Dem Techniker der Firma SLS hier vor Ort, Herrn Joschua Ziock, ganz herzlichen Dank. Er war immer da, wenn man ihn brauchte und hat unproblematisch geholfen.

Ich danke meinen Vizepräsidenten Herrn Hamann und Frau König für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer Herrn Witt und Frau Jarck-Albers.

Und wie immer habe ich noch ein paar kleine Ansagen, die unserem Synodenteam nachher das Aufräumen erleichtern:

1. Bitte lassen Sie Ihre kleinen Namensschilder auf den Tischen liegen, nehmen Sie sie bitte nicht mit! Trennen Sie aber vorher das Band vom Schild. Das Band wird gewaschen werden, das Schild wird desinfiziert.
2. Bitte räumen Sie Ihren Platz so auf: Legen Sie das Altpapier getrennt vom Reisekostenformular und eventuellen Redebeiträgen auf ihren Tisch, gehen Sie nicht dazu ins Synodenbüro.
3. Lassen Sie die Desinfektionsfläschchen stehen. Das Büro wird sie für die nächste Tagung desinfizieren und wieder neu auffüllen.
4. Und bitte gehen Sie jetzt und nachher geordnet aus dem Saal.
5. Denken Sie daran, alle Ihre persönlichen Sachen schon mitzunehmen, damit der Rest von den Tischen schon abgeräumt werden kann.

Ihnen Allen eine gute Heimkehr und bleiben Sie gesund. Und ich bitte Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt um den Reisesegen.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: hält den Reisesegen

Ende der Tagung

**Vorläufige Tagesordnung
für die 7. Tagung der II. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 24.-26. September 2020 in
Lübeck-Travemünde**

Stand: 4. August 2020

TOP 1 Schwerpunktthema

--

TOP 2 Berichte

- TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin
- TOP 2.2 Bericht der Kirchenleitung
- TOP 2.3 Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern
- TOP 2.4 Bericht über die Finanzveränderungen durch die COVID-19 Pandemie
- TOP 2.5 Bericht aus dem Digitalisierungsausschuss
- TOP 2.6 Bericht über das Projekt Kita 2020

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

- TOP 3.1 Kirchengesetz über die Neuordnung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz)
- TOP 3.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- TOP 3.3 Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes
- TOP 3.4 Kenntnisnahme und Beschluss der gesetzvertretenden Rechtsverordnung zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

TOP 4 Jahresabschluss

TOP 5 Haushalt

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

- TOP 6.1 Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zum Gebrauch digitaler Siegel
- TOP 6.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zum Personalplanungsförderungsgesetz
- TOP 6.3 Beschluss über die Vertretung der Nordkirche in der EKD-Synode, der VE-LKD-Generalsynode, der UEK-Vollkonferenz und im Präsidium der UEK
- TOP 6.4 Selbstständiger Antrag des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann

TOP 7 Wahlen

- TOP 7.1 Nachwahl eines Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss
- TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss
- TOP 7.3 Nachwahl eines Mitglieds in den Teilhabeausschuss

TOP 8 Anfragen

TOP 9 Verschiedenes

- TOP 9.1 Vorstellung eines Tools für die Durchführung einer digitalen Synode



**Beschlüsse
der 7. Tagung der II. Landessynode
vom 24.-26. September 2020
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend.

Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Conrad Witt und Luise Jarck-Albers benannt.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen:

Herrn Martin Ballhorn, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Frau Silke Roß, Herrn Ulrich Seelemann und Herrn Nils Wolffson

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung und Veränderung:

Der Titel des TOPs 2.4 wird geändert in „Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie“.

TOP 6.5 Selbstständiger Antrag des Synodalen Friedemann Magaard und 10 weiteren Synodalen

TOP 7.4 Wahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss der Kirchenleitung zur Vorbereitung des Klimaschutzplans der Nordkirche

TOP 1 Schwerpunktthema

--

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin

Der Bericht wird von der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.2 Bericht der Kirchenleitung

Der Bericht wird von der Vorsitzenden der Kirchenleitung, Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

- TOP 2.3 Bericht aus dem Sprengel-Mecklenburg und Pommern**
Der Bericht wird von Bischof Tilman Jeremias gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- TOP 2.4 Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie**
Der Bericht wird vom Synodalen Malte Schlünz gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- TOP 2.5 Bericht des Digitalisierungsausschusses**
Der Bericht vom Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhm, gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- TOP 2.6 Bericht über das Projekt Kita 2020**
Der Bericht wird von Frau OKRin Dr. Uta Andrée, Herrn Dr. Carsten Berg, Frau Evelyn Theil (DW Mecklenburg-Vorpommern) und Herrn Markus Potten (VEK-Schleswig-Holstein) gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

- TOP 3.1 Kirchengesetz über die Neuordnung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz)**
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.
Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.
Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzende, Anne Gidion, eingebracht.
Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.
- Dem Antrag Nr. 5 des Synodalen Dr. Henning von Wedel für die Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.
- Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- TOP 3.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Karl-Heinrich Melzer.
Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3

Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Vorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4

Kenntnisnahme und Beschluss der gesetzvertretenden Rechtsverordnung zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Die Einbringung erfolgt im Zusammenhang mit der Einbringung des dazugehörigen Kirchengesetzes (TOP 3.2) für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Karl-Heinrich Melzer.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht, des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses erfolgen im Zusammenhang mit der Verhandlung über das dazugehörige Kirchengesetz (TOP 3.2)

Dem Antrag Nr. 1 des Synodalen Dr. Henning von Wedel wird zugestimmt.

Die Landessynode bestätigt die erste gesetzvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

TOP 4 Jahresabschluss

--

TOP 5 Haushalt

--

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zum Gebrauch digitaler Siegel

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Ulrich Siebert.

Eine Aussprache schließt sich an.

Herr Ulrich Siebert zieht den Antrag zurück.

TOP 6.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zum Personalplanungsförderungsgesetz

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode folgt dem Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg entsprechend des Formulierungsvorschlags des Synodalen Dr. Kai Greve.

TOP 6.3 Beschluss über die Vertretung der Nordkirche in der EKD-Synode, der VELKD-Generalsynode, der UEK-Vollkonferenz und im Präsidium der UEK

Die Einbringung erfolgt durch den OKR Dr. Winfried Eberstein.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

TOP 6.4 Selbstständiger Antrag des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann.

Eine Aussprache schließt sich an.

Dem Antrag Nr. 2 des Synodalen Ulrich Siebert wird zugestimmt.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage mit der im Antrag Nr. 2 genannten Änderungen zu.

TOP 6.5 Selbstständiger Antrag des Synodalen Friedemann Magaard.

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Friedemann Magaard.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode stimmt dem Antrag zu.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl eines Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss

Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Anne Grüttner

Da sich Anne Grüttner als einzige Kandidatin zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Frau Grüttner nimmt die Wahl an.

TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss

Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Renate Ott-Filenius

Da sich Renate Ott-Filenius als einzige Kandidatin zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Frau Ott-Filenius nimmt die Wahl an.

TOP 7.3 Nachwahl eines Mitglieds in den Teilhabeausschuss

Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Stefan Möllmann-Fey

Da sich Stefan Möllmann-Fey als einziger Kandidat zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Herr Möllmann-Fey nimmt die Wahl an.

TOP 7.4 Wahl aus der Mitte der Landessynode in den Kirchenleitungsausschuss zur Evaluierung und Fortschreibung des Klimaschutzplans

Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Belusa, Finja 35 Stimmen

Lauterbach, Prof. Dr. Reiner 71 Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Bauch, Christoph 51 Stimmen

Pastorinnen/Pastoren

Magaard, Friedemann 73 Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Friedemann Magaard und Prof. Dr. Reiner Lauterbach gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Finja Belusa und Christoph Bauch.

TOP 8 Anfragen

--

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Vorstellung eines Tools für die Durchführung einer digitalen Synode

Herr Tobias Bohl ein Tool für die Durchführung einer digitalen Synode vor. Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode nimmt die Vorstellung zur Kenntnis.

Die Kollekte aus dem Synodengottesdienst hat einen Betrag von 1.193,20 Euro ergeben und ist bestimmt für zwei Vereine, die auf Moria und in Thessaloniki Flüchtlinge.

Die Kollekte aus der Saalsammlung hat einen Betrag von 1.229,36 Euro ergeben und ist bestimmt für Brot für die Welt.

Kiel, 2. Oktober 2020

gez. Ulrike Hillmann

**Änderungsanträge aus der 7. Tagung der Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 24.-26 September 2020**

**Änderungsantrag lfd. Nr. 1 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.4
des Synodalen Dr. Henning von Wedel**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bestätigt die erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai. 2020 (KABl. S. 141) mit der Maßgabe, dass Artikel 1 „Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes“ die folgende Fassung erhält:

„In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretung vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 2 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.4
des Synodalen Ulrich Siebert**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit Vertretern der Kirchenkreise weiter an der Bereitstellung einer verbindlichen, gemeinsamen Plattform für ein kooperatives digitales Arbeiten auf allen Ebenen in der Nordkirche zu arbeiten.

2. Die Landessynode begrüßt, dass Kirchenleitung und Landeskirchenamt bereits Anpassungen rechtlicher Vorschriften vorbereiten. Aufgrund der großen Bedeutung digital unterstützter Arbeitsweisen und Entscheidungen, bittet sie die Kirchenleitung, diese Anpassungen rechtlicher Vorschriften weiter mit großer Dringlichkeit voranzutreiben und der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Insbesondere ist die digitale Mitwirkung an Gremiensitzungen rechtssicher zu ermöglichen. Des Weiteren wird die Kirchenleitung gebeten, bei der Formulierung neuer Gesetze und Vorschriften digitale Möglichkeiten zuzulassen, nicht nur für Nordkirchen-Interne Nutzung, sondern auch für den Rechtsverkehr gegenüber Dritten.

3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Innovationsraum zu schaffen, der neue Initiativen mit Vernetzung, Sachverstand für technische, kommunikative, rechtliche und finanzielle Aspekte der Innovation sowie mit Zuschüssen fördert. Ebenso sollen Initiativen dabei unterstützt werden, im Bewährungsfall eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

4. Die Landessynode bittet daher die Kirchenleitung, für die oben genannten vereinheitlichenden und innovationsförderlichen Maßnahmen rasch geeignete Verantwortungsstrukturen auf den Weg zu bringen, die abgestimmte Handlungen auf allen Ebenen und in allen Organisationsbereichen befördern.

5. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, regelmäßig, erstmals auf der Frühjahrssynode 2021, zum Stand der Bearbeitung der Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag lfd. Nr. 3 (nicht abgestimmt)
(Formulierungsvorschlag des Vizepräsidenten Andreas Hamann)
zu TOP 6.1

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode folgt dem Antrag der Kirchenkreissynode Schleswig-Flensburg und bittet die Kirchenleitung, die Möglichkeit des Gebrauchs digitaler Siegel bei geeigneten Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Änderungsantrag lfd. Nr. 4 (nicht abgestimmt)
(Formulierungsvorschlag des Vizepräsidenten Andreas Hamann)
zu TOP 6.2

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung zu prüfen, das Personalförderungsgesetz dahingehend zu geöffnet werden kann, dass jeder Personalplanungseinheit jedes Jahr höchstens zwei PiP zugewiesen werden können, auch dann, wenn die jeweilige Personalplanungseinheit die Soll-Grenze überschritten hat.

Stattdessen wird dem mündlichen Antrag von Dr. Kai Greve zugestimmt:

Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag lfd. Nr. 5 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Henning von Wedel

Die Landessynode möge beschließen:

Folgende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

1.) In Artikel 1

„Artikel 30 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchgesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2.) In Artikel 2 Teil 5 § 36 Kosten

Absatz (1)

„Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des

Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 30.127.234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, ...“

3.) In Artikel 3 ändern

„Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S 30, 127,234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98,99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert“

4.) In Artikel § 17 d Absatz 2 Ziffer 7

„für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S.33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.

**Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
(Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Artikel 30 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verwalten“ die Wörter „(Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, nach dem Wort „allgemeiner,“ das Wort „unmittelbarer,“ eingefügt und nach dem Wort „gleicher“ das Komma und das Wort „unmittelbarer“ gestrichen.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „noch im Amt befindlichen“ durch die Wörter „neu eingeführten“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „Eine“ durch die Wörter „Höchstens eine“ ersetzt.
5. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Pastoren“ die Wörter „nach Absatz 1“ und nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „nach Absatz 4“ eingefügt.

**Artikel 2
Kirchengesetz
zur Wahl in den Kirchengemeinderat
(Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich, theologische Grundlegung |
| § 2 | Zusammensetzung des Kirchengemeinderats |
| § 3 | Grundsätze zur Kirchenwahl |
| § 4 | Wahlberechtigung |
| § 5 | Wählbarkeit |
| § 6 | Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern |

- § 7 Wahltag
- § 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats
- § 9 Gemeindewahlbezirk
- § 10 Stimmbezirk
- § 11 Wahlvorbereitung und -durchführung

Teil 2 Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

- § 12 Wahlbeauftragte
- § 13 Wahlausschuss
- § 14 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 15 Wahlvorschläge
- § 16 Wahlvorschlagsliste
- § 17 Spätere Kirchenwahl, Neubildung
- § 18 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 19 Wahlvorstand

Abschnitt 2 Durchführung der Wahl

- § 20 Stimmzettel
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Möglichkeit der Briefwahl
- § 23 Briefwahl an Ort und Stelle
- § 24 Schluss der Wahlhandlung

Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 25 Auszählung der Stimmen
- § 26 Wahl Niederschrift
- § 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

- § 28 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 29 Nichtannahme der Wahl

Teil 3 Überprüfung der Wahl

- § 30 Ungültigkeit der Wahl
- § 31 Wahlbeschwerde
- § 32 Wahlprüfung
- § 33 Wiederholungswahl

Teil 4
Beginn des Amts als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat

§ 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung

Teil 5
Besondere Bestimmungen

§ 35 Maßnahmen der Landeskirche

§ 36 Kosten

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich, theologische Grundlegung

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren der Wahl zur Bildung des Kirchengemeinderats für eine neue Amtszeit in jeder Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenwahl).

(2) Durch die Taufe empfangen Menschen den Heiligen Geist. Damit stehen alle Getauften grundsätzlich und ohne Unterschied in direkter Beziehung zum dreieinigen Gott. Auf dieser Grundlage beruht das Recht und die Macht einer christlichen Versammlung oder Gemeinde, über alle Lehre zu urteilen, Lehrende zu berufen und diese ein- und abzusetzen. Damit ist die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Kirchengemeinde anvertraut, unabhängig von der verfassungsmäßigen Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung sowie des Amts der öffentlichen Verkündigung. Dieser theologischen Grundlegung trägt eine Kirchenwahl nach demokratischen Grundsätzen Rechnung.

§ 2
Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amts) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

§ 3
Grundsätze zur Kirchenwahl

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gebunden. Zur Wahl vorgeschlagene wahlberechtigte Gemeindeglieder sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen,
5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet,
2. in dieser Kirchengemeinde oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat,
3. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitglieds ist.

§ 6 Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(1) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. Höchstens eine Mitarbeiterin bzw.

ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

(2) Geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Mitarbeitende, die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen, fallen nicht unter die Beschränkung des Absatz 1. Sie können unter Beachtung der Mehrheitsbestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung nach § 5 Absatz 1 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

§ 7 Wahltag

Wahltag ist der erste Sonntag im Advent des Jahrs, in dem die Kirchenwahl stattfindet. Der Wahltag wird mindestens zwölf Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats

(1) Spätestens neun Monate vor dem Wahltag fasst der Kirchengemeinderat den Wahlbeschluss für die Kirchenwahl.

(2) Durch den Wahlbeschluss ist

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats,
2. die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde und
3. ein Wahlraum und die Wahlzeit

zu bestimmen. In jeder Kirchengemeinde richtet sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung. Dabei sind

1. die Wählbarkeit höchstens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1,
2. die Proporzbestimmung nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung und
3. die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung

zu beachten.

(3) Durch den Wahlbeschluss können

1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben,

2. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zusätzliche Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke,
3. eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2

bestimmt werden.

(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

§ 9

Gemeindewahlbezirk

(1) Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Gemeindewahlbezirk. Die Vorgeslagenen innerhalb eines Gemeindewahlbezirks werden durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde nach der Anzahl der erreichten Stimmen gewählt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen, um regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigen zu können. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat fordern. Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine räumliche Abgrenzung, innerhalb derer eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. In die Kirchengemeinde umgemeindete wählbare Gemeindeglieder werden einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 10

Stimmbezirk

(1) Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Stimmbezirk. In jedem Stimmbezirk ist nur ein Wahlraum zulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Stimmbezirke aufteilen, um wahlberechtigten Gemeindegliedern die Stimmabgabe in ihren Wohnbereichen zu ermöglichen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint. Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine Zuordnung abgrenzbarer Wohnbereiche. In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Stimmbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 11

Wahlvorbereitung und -durchführung

(1) Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau. Der Kirchengemeinderat hat den genehmigten Wahlbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Gemeindeglieder entsprechend zu informieren. Dazu nutzt er verschiedene Formen der Gemeindegliederarbeit und die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege. Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder. Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie für regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Erstellung, Produktion und Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. Das Nähere ist in den §§ 35 und 36 geregelt.

Teil 2 Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

§ 12 Wahlbeauftragte

(1) Der Kirchengemeinderat bestellt durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ein sachkundiges wählbares Gemeindeglied zur bzw. zum Wahlbeauftragten. Dieses Amt wird regelmäßig ehrenamtlich geführt. Die bzw. der Wahlbeauftragte ist zuständig für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl. Dazu können ihr bzw. ihm weitere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. Die bzw. der kirchengemeindliche Wahlbeauftragte ist die Kontaktperson der Kirchenwahl für die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und beantwortet alle Anfragen hierzu aus der Kirchengemeinde. Sie bzw. er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen, hierzu gehört zu werden und kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten aus ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verlangen.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenwahl, insbesondere für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen zuständig und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. Sie bzw. er ist berechtigt, sich über alle Wahlangelegenheiten der Kirchengemeinden unterrichten zu lassen und hierzu Berichte und Unterlagen

anzufordern. Darüber hinaus hat sie bzw. er die ihr bzw. ihm in diesem Kirchengesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

§ 13

Wahlausschuss

(1) Der Kirchengemeinderat kann durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Wird ein Wahlausschuss nach Satz 1 gebildet, ist die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde (§ 12 Absatz 1 Satz 1) stimmberechtigtes Mitglied im Wahlausschuss, auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist. Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die dazu erforderlichen Entscheidungen (§ 14),
2. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 1),
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 16 Absatz 2),
4. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1 bis 3).

Durch den Wahlbeschluss ist der Umfang der Aufgabenübertragung abschließend zu bestimmen. Innerhalb dieser Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach diesem Kirchengesetz auf den Wahlausschuss über.

(2) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sein muss. Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss. Ist die bzw. der Wahlbeauftragte nicht Mitglied des Kirchengemeinderats (Absatz 1 Satz 2), trägt der Kirchengemeinderat dafür Sorge, dass sie bzw. er zu den ihren bzw. seinen Aufgabenbereich betreffenden Beratungen in allen Gremien der Kirchengemeinde hinzugezogen wird.

§ 14

Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Kirchengemeinderat führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. Sind Stimmbezirke gebildet, wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten entsprechend untergliedert.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Verzeichnis der

Wahlberechtigten eingetragenen Daten im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Überprüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten haben andere wahlberechtigte Gemeindeglieder nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ergeben kann. Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Gemeindegliedern, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den jeweils geltenden bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Streichung aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten beantragen. § 21 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 31 Absatz 1, 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 15 Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. Darauf ist durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) Zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds beizufügen, mit der es die Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen. Das vorgeschlagene Gemeindeglied hat für die Wahlunterlagen seinen Namen, Rufnamen, Beruf, sein derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sein Lebensalter und seine Anschrift anzugeben. Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Gemeindeglied gebeten, weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse, mitzuteilen. Die mitgeteilten Angaben zu Name, Rufname, Beruf und Lebensalter werden auf dem Stimmzettel und in die Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, übernommen. Über die Datenverwendung ist das vorge-

schlagene Gemeindeglied schriftlich zu informieren und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Satz 1, der Wahlveröffentlichung seiner Daten im Internet zu widersprechen.

(4) Fehlt eine der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 und 2, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 16 Wahlvorschlagsliste

(1) Der Kirchengemeinderat erstellt nach Genehmigung des Wahlbeschlusses (§ 8 Absatz 4) die Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter der Vorgeschlagenen. Mitarbeitende im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. Sind Gemeindegewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

(2) Jeweils nach Eingang eines Wahlvorschlags (§ 15 Absatz 1) entscheidet der Kirchengemeinderat über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung unverzüglich dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. Bei Nichtaufnahme oder Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen. § 31 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Der Kirchenkreisrat entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind. Die Wahlvorschlagsliste soll nach Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag geschlossen werden. Sie ist ortsüblich und an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben.

(4) Wenn bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann die Wahlvorschlagsliste zunächst nicht geschlossen und ortsüblich bekannt gegeben werden. In diesem Fall vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 15 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 8 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. Zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste kann der Kirchengemeinderat auch den Wahlbeschluss hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindegewahlbezirke (§§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; 9 Absatz 2 Satz 1) ändern oder aufheben.

(5) Sobald die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 4 vervollständigt ist, wird die Wahlvorschlagsliste entsprechend Absatz 3 geschlossen und bekannt gegeben. Dies muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgt sein.

(6) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 17**Spätere Kirchenwahl, Neubildung**

(1) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste bis drei Wochen vor dem Wahltag zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl in der betreffenden Kirchengemeinde nicht am Wahltag stattfindet. Dies ist in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist jedem wahlberechtigten Gemeindeglied durch die Kirchengemeinde unverzüglich vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. Spätestens acht Wochen nach dem Wahltag muss die Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchengemeinderats einen Wahltag für die spätere Kirchenwahl im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises bestimmen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer späteren Kirchenwahl ist der Wahlbeschluss erneut zu beraten und soll den tatsächlichen Anforderungen angeglichen werden. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die spätere Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen und gehört zu werden.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises veranlasst die Bekanntgabe des Wahltags der späteren Kirchenwahl im Kirchlichen Amtsblatt. Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. In Abweichung von § 11 Absatz 3 Satz 3 ist die Kirchengemeinde für den Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied verantwortlich.

(3) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 16 Absatz 4 bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag der späteren Kirchenwahl zu vervollständigen, ist die Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde gescheitert. Der Kirchenkreisrat bestellt Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Kirchengemeinderats (Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung).

§ 18**Vorstellung der Vorgeschlagenen**

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Wahltag statt. Die Einladung erfolgt im Gottesdienst und durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 19**Wahlvorstand**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht in allen Kirchengemeinden vorbehaltlich Satz 3 aus drei wahlberechtigten und wählbaren Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.

(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk jeweils ein Wahlvorstand bestellt. Soll in benachbarten Stimmbezirken am

Wahltag die jeweilige Wahlhandlung nacheinander, zu unterschiedlichen sich nicht überschneidenden Zeiten, stattfinden, können die Aufgaben des Wahlvorstands durch einen einzigen Wahlvorstand wahrgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats oder durch die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde, sofern sie bzw. er Mitglied des Kirchengemeinderats ist, vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(4) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein.

(5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

Abschnitt 2 **Durchführung der Wahl**

§ 20 **Stimmzettel**

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken, sowie eine Angabe über die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. Die Stimmzettel enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 6 Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann. Sie sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

§ 21 **Wahlhandlung**

(1) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlgeschehen im Wahlraum. Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie soll in der Regel in kirchlichen Räumen in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu acht Stunden stattfinden und darf drei Stunden nicht unterschreiten. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne zu verwenden. Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Personen, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt sind, können bis zum Abschluss der Wahlhandlung im Wahlraum dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung glaubhaft machen und erklären, dass sie sich in keiner anderen Kirchengemeinde und in keinem anderen Stimmbezirk dieser Kirchengemeinde an der Kirchenwahl beteiligt haben. In diesem Fall hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen.

(5) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. Sind Gemeindevahlbezirke gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Verschreibt sich ein wahlberechtigtes Gemeindeglied oder macht es den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare Stimmzettel sofort zu vernichten. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder legen den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 22

Möglichkeit der Briefwahl

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann einen Antrag auf Briefwahl stellen. Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. Der Antrag muss bis Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein. Die Kirchengemeinde kann dazu auch eine andere kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. Der Kirchengemeinderat sorgt für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung dieser Aufgabenübertragung. Verspätet bei der Kirchengemeinde eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt und sind entsprechend zu dokumentieren.

(2) Dem wahlberechtigten Gemeindeglied werden Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Briefwahlschein, dem Merkblatt für die Briefwahl, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag übermittelt. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Stimmbezirk des wahlberechtigten Gemeindeglieds zu vermerken.

(3) Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. Die Ausstellung des Briefwahlscheins wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

(4) Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag ein. Es versichert mit seiner Unterschrift auf dem Briefwahlschein,

dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 21 Absatz 5 und 6 entsprechend. Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den befüllten Stimmzettelumschlag und den ausgefüllten Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag ein (Wahlbrief). Zumindest der Wahlbrief ist zu verschließen.

(5) Der Wahlbrief soll dem Kirchengemeinderat spätestens am Sonnabend vor dem Wahltag zugehen. Der Kirchengemeinderat übermittelt dem für den Stimmbezirk zuständigen Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe bis spätestens zum Ende der Wahlhandlung am Wahltag. Durch Briefwahl wählende Gemeindeglieder können ihren Wahlbrief auch dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung zukommen lassen. Der Wahlvorstand verwahrt diese mit den anderen bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert.

§ 23

Briefwahl an Ort und Stelle

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bei mündlicher Beantragung der Briefwahl bis Freitag vor dem Wahltag gleich an Ort und Stelle wählen. Es ist sicherzustellen, dass der Briefwahlschein ausgefüllt und der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Der Kirchengemeinderat oder die von ihm nach § 22 Absatz 1 Satz 4 beauftragte Stelle bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt allen wahlberechtigten Gemeindegliedern bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zur Verfügung steht und welcher Person der Wahlbrief zu übergeben ist. Diese sorgt für die ordnungsgemäße Verwahrung. § 22 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 3) kann der Kirchengemeinderat bestimmen, dass in der Kirchengemeinde frühestens zwei Wochen vor dem Wahltag in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Kirchengemeinderat stellt sicher, dass diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird. Er sorgt insbesondere für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle.

§ 24

Schluss der Wahlhandlung

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

(2) Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die zu berücksichtigenden Wahlbriefe. Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,

3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält,
4. er nicht verschlossen ist,
5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Wahlbriefen ungeöffnet in die Wahlurne.

Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 25 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung.

(2) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er

1. keinen Stimmzettel,
2. mehrere Stimmzettel,
3. einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel oder
4. zusätzliches Material

enthält.

Die nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.

(3) Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig und auszusondern, wenn er

1. als nicht von der Kirchengemeinde stammend erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 26 Wahlniederschrift

Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen und die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Ausgesonderte Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift und alle Anlagen sind unverzüglich dem Kirchengemeinderat zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuzuleiten.

§ 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung

(1) Aufgrund der Wahlniederschriften stellen die Kirchengemeinderäte das Wahlergebnis der Kirchengemeinden fest. Die Vorgeschlagenen sind unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung und des § 9 Absatz 1 Satz 2 in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.

(2) Entfallen die höchsten Stimmzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

(3) Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:

1. die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Wählenden,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,

5. die Nennung des Namens und Rufnamens aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl,
6. Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder, im Fall des § 9 Absatz 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindevahlbezirk,
7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 31).

(5) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie alles im Wahlverfahren angefallene Schriftgut, insbesondere die Wahlniederschrift nach § 26, sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens drei Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder in das Amt nach § 34 sind die Wahlveröffentlichungen nach § 15 und das Wahlergebnis nach Absatz 4 im Internet zu löschen.

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

§ 28 Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die durch den Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 6 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 27 ist entsprechend anzuwenden. Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl unter Wahrung der Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. Es findet eine Neuwahl statt; § 17 gilt entsprechend.

§ 29 Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt.

(2) An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen; § 27 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende

Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 28 hinzu.

(3) Verzichtet eine gewählte Person nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 und vor ihrer Einführung in das Amt des Kirchengemeinderats auf ihre Rechte aus dem Wahlergebnis, wird dies nach Eingang einer solchen schriftlichen Erklärung bei der Kirchengemeinde rechtswirksam und löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 aus.

Teil 3 Überprüfung der Wahl

§ 30 Ungültigkeit der Wahl

(1) Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 31 und 32 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst hat. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.

(2) Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach; § 27 ist entsprechend anzuwenden. Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.

(4) Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 33 zu wiederholen.

§ 31 Wahlbeschwerde

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses einlegen. Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5) und einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3) angefochten werden.

(3) Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 begründet ist. Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 32 Wahlprüfung

Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 27 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 vorliegen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist zuvor zu hören.

§ 33 Wiederholungswahl

(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 30 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

Teil 4 Beginn des Amtes als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat

§ 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung

(1) Die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder werden innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst nach Agende IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) in der jeweils geltenden Fassung mit unmittelbar anschließender konstituierender Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung legen die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder im Gottesdienst das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

(3) Mit Abschluss der Einführung nach den Absätzen 1 und 2 sind die gewählten Gemeindeglieder Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte nach § 17 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 1.

Teil 5 Besondere Bestimmungen

§ 35 Maßnahmen der Landeskirche

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Amt für Öffentlichkeitsdienst) und der Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Gemeindedienst) unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 11 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.

§ 36 Kosten

(1) Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30. 127. 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. Zu diesen Kosten gehören abschließend die Kosten für

1. die Herstellung, den Versand und das Porto der Wahlbenachrichtigung,
2. die beim Amt für Öffentlichkeitsdienst und Gemeindedienst für die Wahlvorbereitung entstehenden Personal-, Sach- und Organisationsaufwendungen für die Wahlvorbereitung, insbesondere für die allgemeine Wahlwerbung, Informationsmaterial, digitale Kommunikation, vorlaufende Informationsveranstaltungen, Handbuch Kirchengemeinderat (analoge und digitale Fassung), Agenturleistungen, Versand und Porto und Briefwahlunterlagen und
3. die beim Meldewesen entstehenden wahlbezogenen Aufwendungen, insbesondere für das EDV-Verfahren und das Wahlmodul einschließlich der Entwicklungskosten.

(2) Im Übrigen werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. Dazu rechnen insbesondere die zusätzlichen Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten, Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen in den Kirchengemeinden. Dazu zählen auch die weiteren Kosten für die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle sowie sämtliche Kosten einer späteren Kirchenwahl nach § 17. Der Kirchenkreis regelt die Aufteilung der Kosten zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden untereinander.

Artikel 3 **Änderung des Einführungsgesetzes**

Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In der Inhaltsübersicht zu Teil 4 werden nach der Angabe zu § 17 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 17a Wahl in den Kirchengemeinderat
 § 17b Berufung in den Kirchengemeinderat
 § 17c Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat
 § 17d Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat
 § 17e Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im
 Kirchengemeinderat
 § 17f Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
 bei Bestandsänderungen“.

2. Teil 4 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verwalten“ die Wörter „(Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind

1. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind,
 2. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind,
 3. Militärgeistliche, die nach §§ 2, 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind,
 4. Pastorinnen und Pastoren, die für länger als drei Monate ununterbrochen und in vollem Umfang zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde schriftlich verpflichtet worden sind,
 5. Pastorinnen und Pastoren, die nach anderen Kirchengesetzen Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erlangen.“.
- cc) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und es werden das Wort „Eine“ durch die Wörter „Höchstens eine“, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17b Absatz 1“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und es werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
- ff) Absatz 7 wird aufgehoben.
- gg) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.
- hh) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.
- b) Nach § 17 werden folgende §§ 17a bis 17f eingefügt:

„§ 17a

Wahl in den Kirchengemeinderat

- (1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).
- (3) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

§ 17b **Berufung in den Kirchengemeinderat**

(1) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).

(2) Berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine solche Mitarbeiterin bzw. ein solcher Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. Die Berufung einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. Eine Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen. Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

(3) Das zum Mitglied des Kirchengemeinderates berufene Gemeindeglied ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern unverzüglich in sein Amt einzuführen.

(4) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gelten die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften entsprechend. Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist.

§ 17c **Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat**

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,

2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalles einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat,
3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrates zur Abberufung nach § 93,
4. durch Begründung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, wenn dadurch die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr den Vorgaben des § 17 Absatz 4 entspricht,
5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 92 Absatz 1 oder mit der Bestellung von Beauftragten nach § 92 Absatz 3,
6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Kirchenwahl oder eines Berufungsbeschlusses.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 17d

Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach § 17c Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitgliedes ruht

1. mit Erhebung der Disziplinarclage beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,

5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbot es nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.

§ 17e

Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat

(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat unverzüglich die Anzahl an Gemeindegliedern nach, die der Festsetzung über die Anzahl der nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu wählenden Mitglieder entspricht. Der Kirchengemeinderat sorgt für Bekanntgabe des Ausscheidens durch Abkündigung und fordert die Gemeindeglieder zu Ergänzungsvorschlägen auf. Er spricht geeignete Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Der Kirchengemeinderat strebt durch seine Entscheidung eine Ausgewogenheit in der Repräsentanz der verschiedenen Gemeindebereiche und der Geschlechter sowie eine Beteiligung von jüngeren Gemeindegliedern an. Die Wahl einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften über das Wahlergebnis sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 17b durchführen.

(3) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. Die Vertretung ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern für die Dauer der Verhinderung unverzüglich in ihr Amt einzuführen.

(4) Gelingt es nicht, den Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu ergänzen, so hat der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 17 und 17a im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat die Festsetzung über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 17f
Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
bei Bestandsänderungen

(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat

1. für die Mitglieder kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind nach Anordnung des Landeskirchenamtes,
2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und des § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 sowie des § 17a Absatz 1 in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, wählen die Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Absatz 1 die erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern hinzu. Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach § 92 Absatz 4 zu bestellen und unter Beachtung von § 92 Absatz 3 Satz 5 eine Neubildung des Kirchengemeinderates entsprechend den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften und den §§ 17 und 17a durchzuführen.

(4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und der §§ 17 und 17a gebildet aus

1. den Mitgliedern kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind,
2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so gilt für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde Absatz 3 entsprechend.

(6) Im Fall der Errichtung und Änderung einer Personal- und Anstaltskirchengemeinde nach den §§ 6 bis 12 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

3. Teil 4 § 79 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kapellenvorstand wird aus der Mitte des Kirchengemeinderates nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung gebildet. Ihm gehören die Pastorin bzw. der Pastor des zuständigen Pfarrbezirkes kraft Amtes und mindestens zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderates, die dem Pfarrbezirk der Kapellengemeinde angehören sollen, an.“

4. In Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „insbesondere für“ die Wörter „die Kirchenwahlen,“ eingefügt.

Artikel 4 Änderungen

Das Kirchengesetz nach Artikel 2 und der auf Artikel 3 Nummer 4 beruhende Teil des dort geänderten Kirchengesetzes bedürfen zu ihrer Änderung oder Aufhebung nicht der nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erforderlichen Mehrheit.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz vom 10. März 2015 (KABl. S. 142),
2. § 9 des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48).

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:52-1 – R Kr

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Amtsführung
(zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Amtshandlung, informiert sie bzw. er die Beteiligten und die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten. Die Pastorin bzw. der Pastor berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Der Dienst der Notfallseelsorge ist Teil des Auftrages nach § 24 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Das Nähere über die Organisation der Notfallseelsorge und über die Ausgestaltung des Dienstes in der Notfallseelsorge kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Verbandsvorstandes einzuholen. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel

57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag zu gewähren.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Den Absätzen 1 und 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Landeskirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung nicht abweichend bestimmt wurde. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als oberste Dienstaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „setzt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

d) Im neuen Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „in einer gemeinsamen Pfarrstelle“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

1. „(1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.“

8. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

**„§ 28a
Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung**

(zu § 75 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD)

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Absätze 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen.

(2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint.

(3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des Kirchengemeinderates, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein.

(4) Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 5.

10. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Hinausschieben des Ruhestands;
Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands
(zu §§ 87a, 95a PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt nach Einholung einer Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten. Die Pastorin bzw. der Pastor hat vorab ihre bzw. seine Zustimmung zu erteilen.

(2) Wird neben dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vorgeschlagen, die bisherige Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu belassen, ist zusätzlich vorab die Zustimmung, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände des Kirchengemeinderates oder Verbandsvorstandes, im Übrigen der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. § 11 Pröpsteigesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung und Teil 3 § 9 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) § 95a Pfarrdienstgesetz der EKD findet Anwendung.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a Absatz 1 und 3 Pfarrdienstgesetz

der EKD, für das Belassen der bisherigen Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie für die Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands nach § 95a Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD näher ausgestalten.“

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.“
2. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person“ gestrichen.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 528) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

2. Personalentwicklung und Fortbildung

3. (zu § 41 KBG.EKD)

4.

5. Näheres zu Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.“
- 6.
7. 2. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „ergänzend“ das Komma und die Wörter „so weit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 1 § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5 **Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Besoldung der Lehrkräfte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13b Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung“
 - d) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 26 a Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
§ 26 b Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge“
 - e) In der Angabe zur Anlage B werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ das Komma und das Wort „Amtszulagen“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 7 wird aufgehoben.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a **Besoldung der Lehrkräfte**

(1) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich die Besoldung nach den Vorschriften für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Verweist dieses Kirchengesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. § 2 Absatz 1, 2 und 6 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg:

1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der

Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden;

2. für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden;
3. für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden;
4. für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.

(3) Für Schulen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26 Bundesbesoldungsgesetz)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „, 42b“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Vorschriften zur Dienstkleidung (§ 70a Bundesbesoldungsgesetz).“
5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird eine Rente im Sinne von Satz 1 und 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten nach Satz 1 und 2 zu zahlen wäre.“
6. In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „mit einer Stellungzulage nach den Absätzen 1 bis 5 versehen werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
7. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Wird Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfängern vertretungsweise und ununterbrochen die Funktion eines höherwertigen Amtes oder eine herausgehobene Funktion auf Zeit für mindestens drei Monate durch ausdrückliche Anordnung oder in vergleichbarer Weise übertragen, erhalten sie für die Dauer der Übertragung eine per-

sönliche nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Funktion.

(2) Die Höhe dieser Stellenzulage berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe einschließlich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist oder der Stellenzulage, mit der die herausgehobene Funktion auf Zeit verbundenen ist.“

8. In § 16 wird Satz 3 aufgehoben.

9. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung

(1) Der Zuschlag bei einem Hinausschieben des Ruhestandes bemisst sich im Falle des Teildienstes nach dem nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich einer Stellenzulage nach oder aufgrund von § 13.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung beim Hinausschieben des Ruhestandes und des Absatzes 1 finden in Fällen der Wiederverwendung nach Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ersten des Folgemonats entsprechende Anwendung.“

10. Nach § 26 werden folgende § 26 a und § 26 b eingefügt:

„§ 26 a

Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich bei Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S) im Land Hamburg im Schuldienst befinden, werden mit der bis zum 31.12.2020 zurückgelegten Anzahl der Monate der Erfahrungsstufe der Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 23), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugeordnet. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen richtet sich nach §§ 27 bis 30 Hamburgisches Besoldungsgesetz.

(2) Verringert sich aufgrund der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes die Summe aus dem Grundgehalt und den Zulagen, ist eine entsprechende Ausgleichszulage zu gewähren. Sie bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Satz 1 vor Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und nach der Anwendung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der in Satz 1 genannten Summe um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.

(3) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eine Teilzeitbeschäftigung vorlag, erfolgt die Ermittlung der Ausgleichszulagen auf Grundlage der nach § 7 Hamburgisches Besoldungsgesetz arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung. Erhöht sich die Arbeitszeit während der Zeit der Gewährung der Ausgleichszulage, führt dies nicht zu einer Erhöhung der festzusetzenden oder der festgesetzten Ausgleichszulage; die dadurch entstehende Erhöhung des

Grundgehaltes führt aber auch nicht zu einer weiteren Kürzung der Ausgleichszulage. Verringert sich die Arbeitszeit während der Zeit der Gewährung der Ausgleichszulage, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(4) Erhält die Lehrkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften keine Dienstbezüge, so ist eine fiktive Festsetzung der Erfahrungsstufe und der Ausgleichszulage auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorzunehmen.

(5) Die Ausgleichszulage nach Absatz 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrags.

(6) Für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I und für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II bei Verwendung an der Primarstufe, deren Ernennung bis zum 31.05.2003 erfolgte, gilt das Amt Studienrätin bzw. Studienrat der Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsamt.

§ 26 b Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge

Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 4 zu Artikel 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2043) wird mit der Maßgabe vorläufig ausgesetzt, dass der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst ab dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten von Artikel 5 Nummer 8 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S) um einen Betrag in Höhe von 200 Euro brutto vermindert wird.

11. Die Anlage A (zu § 12) wird wie folgt geändert:

a) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Die Oberstudiendirektorin bzw. der Oberstudiendirektor als Leiterin bzw. Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule erhält für die Gesamtleitung der Wichern-Schule und die Stiftungsbereichsleitung eine Zulage nach A 16 Fußnote 2 der Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.“

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

8. „Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern¹⁾-

9.

10. Lehrerin bzw. Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht²⁾³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe³⁾-
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung²⁾³⁾-

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I⁽²⁾³⁾-“

bb) Die Fußnoten 1 bis 3 werden aufgehoben.

c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern –

Lehrerin bzw. Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für Sonderschulpädagogik bei überwiegender entsprechender Verwendung²⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung³⁾⁴⁾ -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I⁽³⁾⁴⁾-

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit bis zu 260 Schülern⁵⁾ -

Studienrätin (kw)⁶⁾ bzw. Studienrätin (kw)⁶⁾

Studienrätin bzw. Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung²⁾ -“

bb) Die Fußnoten 3 bis 6 werden aufgehoben.

d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern³⁾ -

Lehrerin bzw. Lehrer

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule⁴⁾ -

Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung⁵⁾ -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern –

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾ -“

bb) Die Fußnoten 3 bis 5 werden aufgehoben.

e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern -

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums²⁾ -
- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
- als die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern³⁾ –
- als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern³⁾ -“

bb) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.

f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird die Angabe „Oberstudiendirektorin bzw. Oberstudiendirektor - als Leiterin bzw. Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -“ gestrichen.

12. Die Anlage B (zu § 13) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ das Komma und das Wort „Amtszulagen“ gestrichen.

b) Nummer II wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtszulagen“ und das Komma gestrichen.

bb) Folgende Angaben werden gestrichen:

„A m t s z u l a g e n

Besoldungsgruppe Fußnote

A 12	1	174,78
A 13	5	209,66
A 14	3	209,66
A 15	3	209,66”

Artikel 6 Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

11. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verweist dieses Kirchengesetz oder das Beamtenversorgungsgesetz auf Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts, treten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften an deren Stelle. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst haben Anspruch auf Sonderzahlungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Absatz 5 Satz 5 findet keine Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

3. Dem § 10 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Umlagezahlungen zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Sach- und Geldleistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a Versorgung beim erneuten Eintritt in den Ruhestand nach Wiederverwendung und nach Hinausschieben des Ruhestands

(1) Beim erneuten Eintritt in den Ruhestand findet § 85a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der hiernach gewährleistete Betrag den regelmäßigen Versorgungsanpassungen unterliegt. Sofern der erste Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit erfolgte, gilt § 13 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Wenn sich das Ruhegehalt bei der ersten Versetzung in den Ruhestand verminderte, so verringern sich diese Versorgungsabschläge für jeden Monat der Wiederverwendung um 0,3 Prozent.

(2) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder in Fällen der Wiederverwendung ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern

die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Beginn des ersten Ruhestandes gegeben waren. § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Hinausschieben des Ruhestands bei Verwendung in einem Amt mit niedrigeren Dienstbezügen.

(3) § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes oder vergleichbare Regelungen finden bei Dienst im Ruhestand keine Anwendung.“

5. § 17 Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Rentenanspruch erst nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entsteht. Satz 1 gilt ferner nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte.“

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d, Nummer 2, 3, 9 bis 11 Buchstabe a und c und Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit Absatz 1 treten

1. das Kirchengesetz über Mutterschutz und Elternzeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 110),
2. das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 17. November 1991 (KABl S. 159) und
3. die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 11. Februar 2020 (KABl. S.26)

außer Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 endet die Anwendung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD S. 251, ABl. 1997 S. 122) der Evangelischen Kirche der Union, das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416, 417) geändert worden ist.

Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Rechtsmittel

(1) Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Die Revision ist gegeben, wenn das Kirchengesetz oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Revisionsgericht sie zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde nicht statt. Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

(4) Für das Revisions- und das Beschwerdeverfahren findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330; 2011 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Beschwerde nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verfahren

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Kirchengerichtes, die vor dem
1. Januar 2021 ergangen sind, bestimmt sich nach dem bisher geltenden Recht.

*

Das vorstehende von der Landessynode am 26. September 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

K r i s t i n a
K ü h n b a u m – S c h m i d t
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:70.1 /R Tr

**Entscheidung der Landessynode über
die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141)**

Vom

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 25. September 2020 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2020 (KABl. S. 141) mit der Maßgabe, dass Artikel 1 „Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes die folgende Fassung erhält:

„In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.“

*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel,

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann
Präses

Az.: G:LKND:120:1 – DAR Lu

von Wahl
 Weine
 Sackmeier
 Schadowinkel
 Olt-Fielenius
 Maht
 Maggaard
 Krawkow
 Hauschildt
 Graaf
 Hertzsch
 Grenz
 Dr. Ernst
 Eiban
 Böttger
 Prof. Dr. Böttlich

Zabel	Wustefeld	Wulf	Dr. Woydack
Wagner-Schoike	Dr. Vardmin	Dr. Tesch	Süßenbach
Seebnd	Schwichtenberg	Prof. Dr. Schulz	Schulz
Rohland	Rapp	Rackwitz-Busse	Prof. Dr. Popkes
Notze	Note	Nissen	Prof. Dr. Nebendahl
Maack	Dr. Lüpping	Löpin	Lavandowski
Köhne-Buhrns	Küh	Kocker	Kalenhoff
Prof. Dr. Dr. Hartdf	Hanzig	H.P. Hansen	Hartmann
Gottik	Gloge	Gidon	Gammer
Edge	Dr. Eberlein-Rienke	Dope	Dietrich
Böhm	Bohl	Biaschke	Balsaa
Wittkegel-Finncelli	Wirm	Prof. Dr. Hafmeister	Wenzel
Sturuck	Sierge	Steen	Stadenhamm
Strum-Zöllner	Schneider-Ziemssen	Schittko	Prof. Dr. Schirmer
Pfadenbauer	Pascher	Partel	Panno-Burneiser
Müller-Tschner	Müllmann-Fey	Möller-Göttsche	Meyenburg
Lenz	Lang		Kruze
Kastenbauer	Juds	Jacksch	Ibbecken-Nothelm
Hampel	Haase	Prof. Dr. Gumann	Grütner
Dr. Frühling	Fitz	Felke	Führs
Denkler	Prof. Dr. Dehn	Dankers	Dr. Cystal
Bauch	Bartsd	Dr. Andriksen	Andresen
Hansen	Giesecke	Maggaard	Jeremias
		Künbaum-Schmidt	Führs
		von Fintel	Prof. Dr. Bärmann
			Antonoll
Arens	Dr. von Wedel	Vogl	Schlunz
		Schick	Regarelein
		Dr. Meizer	Isecke-Vogelsang
		Harnett	Prof. Dr. Unruh

Jarck-Albers
 Hamann
 Hillmann
 König
 Witt

Dr. Wendt
 Wende
 Stokowsky
 Stevers
 Schilling
 Scherzer
 Pasberg
 Paar
 Meißner
 Mackies
 M. Krüger
 J. Krüger
 Howaldt
 Heynen
 Giephlan
 Dr. Greve
 Feddersen
 Fahrmann
 Córdova
 Brenne
 Ails
 Akt

Rednerpult

Treppe

Herausgeber:
Das Präsidium der II. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf, Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de